# Obligationenrecht

als

Theil bes heutigen Römischen Rechts.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

3weiter Band.

Berlin. Bei beit und Comp.

1858.

# Inhalt

des zweiten Bandes des Obligationenrechts.

	3	weites Rapitel. Entftehung ber Obligationen.	
<b>§</b> .	51.	Ginleitung	Seite 1
		I. Bertrag.	
<b>§</b> .	5 <b>2</b> .	A. Begriff und Arten	7
<b>§</b> .	<b>5</b> 3.	B. Personen. Ginleitung	16
§.	54.	B. Berfonen. Stellvertretung	21
<b>§</b> .	<b>5</b> 5.	Fortfegung	35
S.	56.	Fortfetung	40
§.	57.	Fortfegung	54
<b>§</b> .	<b>5</b> 8.	Fortfetung	68
ş.	59.	Fortfegung	74
<b>§</b> .	60.	Fortfegung	84
Ş.	61.	B. Berfonen. Unbestimmte Berfonen	·88
S.	62.	B. Berfonen. Babiere auf ben Inhaber	92

		•	Seite		
Ş.	63.	Fortfegung	100		
S.	64.	Fortfetung	109		
<b>§</b> .	65.	Fortfetung	121		
S.	66.	Fortfepung	130		
ş.	67.	Fortfetung. (Uebertragung. Binbication.)	137		
ş.	68.	Fortfepung. (Preufifches Recht.)	153		
Ş.	69.	Fortfegung. (Amortifation.)	178		
S.	70.	Fortfegung			
S.	71.	C. Eingehung Auslegung	186		
S.	72.	D. Birfung Regelmäßige Birfung	196		
<b>§</b> .	73.	Fortfegung	205		
ş.	74.	Fortfegung	216		
<b>§</b> .	75.	Fortfegung	222		
Ş.	76.	Regelmäßige Wirfung Beutiges Recht	231		
S.	77.	Fortsetung	239		
S.	78.	Fortfegung	249		
S.	79.	Berftarfte Birfung			
ş.	80.	Fortfetung	272		
S.	81.	Gefdmachte Birfung	284		
II. Delict.					
6.	8 <b>2</b> .	A. Begriff und Arten	293		
-	83,	B. Privatstrafe			
•		•			
5.	84.	Fortsetzung. Seutiges Recht			
6	85	III Variae causarum figurae	330		

## Zweites Kapitel.

### Entstehung der Obligationen.

#### §. 51. Einleitung.

Die Entstehung der Obligationen erscheint in zwei versschiedenen Gestalten: entweder als ursprüngliche Entstehung, oder als Umwandlung (Metamorphose), in welchem letten Fall die Fortdauer einer und derselben Oblizgation (nur in veränderter Gestalt) vorausgeset wird. Dieser Gegensat ist an sich auch auf andere Arten der Rechtsverhältnisse anwendbar; die häusigste und wichtigste Anwendung aber sindet er gerade bei den Obligationen (a). Beide Arten der Entstehung sind hier besonders zu bestrachten.

I. Bei ber ursprünglichen Entstehung kommt folgende verschiedene Ausdrucksweise der Römischen Juriften in Betracht, die leicht als eine Berschiedenheit der Meinungen aufgefaßt werden könnte.

A. Zuweilen wird gesagt, es gebe nur zwei Entsftehungsarten: ex contractu und ex delicto, jo daß

<sup>(</sup>a) Bgl. Shftem Bb. 1 § 59 S. 393, Bb. 3 § 104 S. 4.

alle Obligationen auf eine berfelben zurückgeführt werben müßten (b).

B. In mehreren Stellen bagegen werden diesen beiben Entstehungsarten zwei andere hinzu gesellt, wodurch vier Arten hervorgehen.

Es soll nämlich Obligationen geben, die non proprie ex contractu entstehen, wohl aber quasi ex contractu. (c).

Eben so auch andere, die non proprie ex malesicio entstehen, wohl aber quasi ex malesicio (d), oder quasi ex delicto (e).

Anderwarts werden diese vier Entstehungsarten gerade= ju aufgezählt (f).

C. Endlich werden einmal scheindar dreierlei Entstehungen angegeben: ex contractu, ex malesicio, aut proprio quodam jure, ex variis causarum siguris (g). Diese lette Ausdrucksweise ist jedoch augenscheinlich von der vorshergehenden nicht wesentlich verschieden, indem sie blos die zwei letten Entstehungsarten in einen einsachen, unbestimmsteren Ausdruck zusammen faßt.

(b) Gajus III. § 88: "(Nunc transeamus) ad obligationes. Quarum summa divisio in duas species deducitur: omnis enim obligatio vel ex contractu nascitur, vel ex delicto." — Uebereinstimment, nur in weniger scharfen Ausbrücken: Gajus IV. § 2, und § 1 J. de act. (4. 6).

(c) Pr. J. de obl. quae quasi ex contr. (3. 27), eben so in ber

Rubrif Diefes Titels. — L. 5 § 1 de O, et A. (44, 7).

(d) Pr. J. de obl. quae quasi ex del. (4.5). — L.5 § 4.5.6 de O. et A. (44.7).

(e) Quasi ex delicto ficht in ber Rubrif ber Inftitutionen (4.5).

(f) § 2 J. de obl. (3. 12).

(g) L. 1 pr. de O. et A. (44. 7).

Eher könnte man bei der ersten Ausdrucksweise an eine wirkliche Meinungsverschiedenheit denken, indem man dieselbe so auffaßte, als sollte das Dasein der Obligationen quasi ex contractu und quasi ex delicto verneint werden. So ist es aber in der That nicht, sondern der Unterschied liegt nur darin, daß einige Stellen, der Kürze wegen, nur die zwei wichtigsten Arten angeben, anstatt daß andere Stellen, vollständiger, noch zwei Arten hinzusügen, die nach der Analogie der beiden ersten gebildet sind, welches eben durch die Partitel quasi bezeichnet wird. Könnte hieran noch irgend ein Zweisel übrig bleiben, so müßte derselbe vor der Erwägung verschwinden, daß alle hier angeführte Stellen ursprünglich von Gajus herrühren.

Betrachten wir nunmehr genauer die zwei wichtigsten Entstehungsarten (contractus und delictum), so scheinen sie auf den ersten Blick zusammen zu fallen mit den sehr absstracten Begriffen von Bertrag und Rechtsverletzung. In der That aber werden sie von den Römischen Juristen in einem engeren Sinne gemeint. Jene Ausdrücke werden nämlich von ihren Urhebern in der geschichtlichen Beschränstung gebraucht, daß sie nur auf die klagbaren Berträge und Berletzungen angewendet werden, ja sogar nur auf die, welche schon im alten Civilrecht als klagbar anerkannt waren.

Ferner ift zu erwägen die Bedeutung oder Benutung diefer Gegenfäte, also der zwei, oder drei, oder vier Claffen, die wir etwa für die Entstehungsarten der Obligationen

gelten laffen wollen. Es läßt fich bavon ein zweifacher, ganz verschiedener Gebrauch machen.

Der erste Gebrauch steht im Zusammenhang mit ber Aufgabe des allgemeinen Theils des Obligationenrechts. Er zwedt barauf ab, die gemeinsamen Begriffe und Rechtsregeln darzustellen, welche sich auf die Contracte, und eben fo die, welche sich auf die Delicte, als die wichtigsten Entstehungsgründe der Obligationen, beziehen. Diese Dar= stellung wird ben Inhalt bes gegenwärtigen Bandes bilben. Dabei aber konnen wir une ber oben ermahnten geschicht= lichen Beschränfung ber Begriffe von contractus und delictum nicht unterwerfen. Bielmehr muffen wir ausgeben von den abstracten Begriffen des Vertrags und ber Verletung, in aller Ausbehnung, beren biefe Begriffe empfang-Es werden sich dann von felbst die Unknupfungs= lich sind. punkte finden, welche nöthig find, um jenen geschichtlich beschränkten Begriffen ihr Recht widerfahren zu laffen.

Ein zweiter Gebrauch jener Gegensätze würde darin bestehen, daß man sie als Grundlage gelten ließe für die Gliederung der einzelnen Obligationen, also für die Darsstellung des besonderen Theils des Obligationenrechts. Dieses Bersahren sindet sich in den Institutionen des Gajus, und noch vollständiger entwickelt in Justinian's Institutionen, in welchen die einzelnen Obligationen nach den vier oben dargestellten Classen abgehandelt werden (h). —

<sup>(</sup>h) Instit. III. 14-26 (concontractu). — IV. 1-4 (detractus). — III. 27 (quasi ex licta).—IV. 5 (quasi ex delicto).

Dieselbe Anordnung hat denn auch ein großer Theil ber neueren Spstematifer befolgt. Ob sie aber in der Thatdem Bedürfniß einer Darstellung des heutigen Römischen Rechts entspricht, wird sich nur in Folge einer genaueren Erwägung beurtheilen lassen, die erst nach Beendigung des allgemeinen Theils wird angestellt werden können.

- II. Die Umwandlung ber Obligationen fann hersbeigeführt werden burch eine zweifache mögliche Berandesrung, die in dem Bestand berselben eintreten fann.
- A. Beränderung in den Personen, zwischen welchen die Obligation besteht. Es ist sestzustellen, in welcher Beise die oben erklärten allgemeinen Begriffe von Universals Succession und Singulars Succession auf die Obligationen angewendet werden können (i).
- B. Beränderung in dem Gegenstand oder Inhalt der Obligation (k).

Diese kann bestehen in einer Berminderung (ober Bernichtung) des Gegenstandes. Darauf beziehen sich die Lehren von Dolus, Gulpa, Casus, Interesse, Mora.

Sie fann aber auch bestehen in einer Erweiterung bes Gegenstandes, und zwar sowohl in einer regelmäßigen

an fich fortbauernben Obligation, als in einer Bernichtung, so bag ihre richtige Stelle nicht in ber Lehre von ber Entstehung, sonbern unter ben Auflösungsarten ber Obligationen zu suchen ift.

<sup>(</sup>i) Bgl. Spftem Bb. 3 § 105.

<sup>(</sup>k) Man könnte versuchen, noch eine britte Art von Beränderungen hinzugufügen, die auf dem bloßen Willen beruhenden, wie die Novation. Allein diese bestehen nicht sowohl in der Umwandlung einer

Erweiterung (burch Früchte und Zinsen), als in einer zu-fälligen (Commobum).

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß unsere nächste Untersuchung auf die allgemeine Lehre von den obligatorischen Verträgen zu richten ist. In diesen haben wir vier besondere Momente einer selbstständigen Betrachtung zu unterwerfen:

- A. Begriff und Arten.
- B. Berfonen.
- C. Eingehung.
- D. Wirfungen.

Bielleicht möchte es scheinen, daß noch als ein fünstes selbstständiges Moment aufzunehmen wäre: der Gegenstand des Bertrags. Allein fast Alles, welches über diesen etwa gesagt werden könnte, fällt mit dem Gegenstand der Obligation überhaupt völlig zusammen, und ist daher schon oben abgehandelt worden (1). Eine einzige Frage wurde daselbst noch vorbehalten: die Frage nach dem Einsluß unmöglicher Gegenstände auf die Wirksamkeit der obligatorischen Berträge (m). Dieser Vorbehalt wird daher in der Lehre von den Wirkungen der Verträge zu erledigen seyn (§ 81).

<sup>(</sup>l) 28b. 1 \$ 28 fg.

<sup>(</sup>m) Bb. 1 \$ 37 S. 382.

#### **Š**. 52.

#### I. Bertrag. A. Begriff unb Arten.

Der Vertrag, als Entstehungsgrund von Obligationen (der obligatorische Vertrag), bildet blos eine einzelne Answendung des viel allgemeineren Vertragsbegriffs überhaupt. Die Natur desselben ist von mir bereits an einem anderen Orte aussuhrlich dargestellt worden (a), und es wird daher hier genügen, an jene Darstellung in wenigen Worten zu erinnern.

Vertrag überhaupt ist die Vereinigung Mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenserklärung, wodurch ihre Rechtsverhältnisse bestimmt werden. — Diese Rechtsvershältnisse nun können seyn: völkerrechtliche, staatsrechtliche, privatrechtliche, und auf diese alle kann der Begriff des Vertrags angewendet werden. Im Privatrecht ferner kann der Vertrag bestimmend eingreisen auf alle Bestandtheile desselben: auf Familienverhältnisse sowohl, als auf dingliche Rechte und auf Obligationen. Im Obligationenrecht endlich kann der Vertrag dazu dienen, sowohl Obligationen zu erzeugen, als sie aufzulösen.

Bon allen biesen Fällen ber Anwendung nun gehört an diese Stelle nur der Vertrag, welcher eine Obligation erzeugt (der obligatorische Bertrag). Der Begriff dieses Bertrags kann demnach dahin bestimmt werden:

<sup>(</sup>a) System Bb. 3 §§ 140. 141.

Bereinigung Mehrerer zu einer übereinstimmenden Willenderklärung, wodurch unter ihnen eine Oblisgation entstehen foll.

Dieser Fall ber Verträge überhaupt ist unter allen ber häusigste und mannichsaltigste in der Anwendung, so daß er von unseren Schriftstellern sehr häusig mit dem allsgemeinen Vertragsbegriff verwechselt, und überall angenommen worden ist, wo überhaupt von Verträgen die Rede ist. Obgleich nun diese Verwechselung entschieden zu verwerfen ist, auch große Misverständnisse erzeugt hat, so ist es doch von der anderen Seite völlig gerechtsertigt, wenn gerade bei diesem Fall der Anwendung die Vertragsnatur am vollständigsten entwickelt und dargestellt wird.

Die Römischen Juristen gebrauchen, zur Bezeichnung bes obligatorischen Vertrags überhaupt, abwechselnd die Ausstrücke: conventio, pactio, pactum, welche eine gleich allgemeine Bedeutung haben (b).

Es find nunmehr einige besondere Arten der obligatos rischen Berträge zu erwähnen, gegründet auf gewiffe erhebs

ben Ansbruck pactum meift ichon befondere praktische Beziehungen anknüpften, veranlaßt durch eine wichtige Stelle bes pratorischen Ebicts. L. 7 § 7 eod.

<sup>(</sup>b) L. 1 § 1. 2. 3. 4 de pactis (2.14) (Ulp.), L. 7 pr. § 1—4 eod. (Ulp.). — L. 6 eod. (Paul.). — Ber Ausbruck conventio war zum Zweck allgemeiner Betrachtungen am Besten geeignet, weil sich an

liche Gegenfane, die sich innerhalb bes allgemeinen Berstragsbegriffs finden.

1. Eine geschichtliche Bedeutung hat die Unterscheidung der legitimae und juris gentium conventiones (c).

Legitimae heißen diesenigen, beren eigenthumliches Wesen eine rein civile Entstehung hat, also dem jus gentium unbekannt ist; juris gentium die, welche schon im allgemeinen Recht ihren Ursprung haben. Diese Unterscheidung der Verträge ist nur eine einzelne Anwendung der schon oben dargestellten gleichartigen Unterscheidung der Obligationen überhaupt (§. 5).

Der Begriff ber juris gentium conventio ist aber wohl vereindar mit einer Anerkennung und Wirksamkeit im jus civile, so daß es ganz irrig sein wurde, dieser Art der Bersträge im Allgemeinen eine geringere Wirksamkeit zuzuschreisben, als der ersten Art. In der That sind die wichtigsten Källe der zweiten Art im jus civile anerkannt, und mit den vollständigsten Wirkungen versehen: so das Darlehen, der Kauf, die Miethe u. s. w. (d).

Die legitimae conventiones sind größtentheils schon im Justinianischen Recht verschwunden: so das nexum, die dotis dictio, die literarum obligatio; nur die Stipulation

<sup>(</sup>c) L. 5 L. 7 pr. § 1 de Fragment bes Ulpian, Zeitschrift pactis (2.14) von Ulpian. für geschichtliche Rechtswissenschaft (d) Gazus III. § 132. — § 2 B. 9 S. 5, B. 15 S. 377 — 382. J. de j. nat. (1.2). — Endlicher's

hat sich hier vollständig erhalten (d.). Im heutigen Recht ist keine berfelben wahrzunehmen.

In einem etwas anderem Sinn, und mehr buchstäblich, wird berselbe Ausbruck von Paulus aufgefaßt (e). Er bezeichnet als legitima conventio denjenigen Bertrag,
welcher nicht unter die contractus gehört, also an sich nicht
klagbar ist, wohl aber in einigen Fällen (interdum) ausnahmsweise klagbar wird durch die Bestätigung, die er
gerade durch eine lex (f) erhalten hat; dabei kann Paulus
gedacht haben an die Nebenverträge bei den Mancipationen
(wie die siducia), die durch die Zwöls Taseln bestätigt und
klagbar wurden (g). Dasselbe, sagt er, gelte auch von einigen auslösenden Berträgen, die durch eine solche Bestätigung
die Krast erhielten, Obligationen ipso jure auszulösen, an-

"Legitima conventio est, quae lege aliqua confirmatur; et ideo interdum ex pacto actio nascitur vel tollitur, quoties lege vel senatusconsulto adfuvatur."

- (f) Paulus sagt: lege vel senatusconsulto; namlich weil jeber Senatsschluß legis vicem obtinet. Gajus I. § 4. Ob ihm bei biesem Jusah bestimmte einzelne Fälle vorschweben mochten, und welche, muß unentschieben bleiben.
- (g) Sechste Tasel: cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto." Bergl. Dirksen Cap. 12.

<sup>(</sup>d1) Es ift hier genau auf bie etwas verschiebene Bebeutung ber Runftausbrude ju achten. Claffi: ficirt man bie Bertrage nach ihrem Urfprung und ihrem bamit gu= fammenhangenben inneren Befen, fo wie es unftreitig hier von Ulpian geschieht (Rote c), so ift die Stipulation burchaus legitima zu nennen, nicht juris gentium. Sieht man bagegen auf bie perfonliche Rechtsfähigkeit, ale Bedingung ber gultigen Bornahme einer Stipulation, fo ift fle (mit einer einzigen Ausnahme) ichon in giemlich früher Beit juris gen-Bgl. Obligas tium geworben. tionenrecht 23. 1 S. 5. 6.

<sup>(</sup>e) L. 6 de pactis (2.14)

statt daß andere nuda pacta dazu nicht fähig waren; dabei dachte er ohne Zweifel an den formlosen Erlasvertrag, der nach den Zwölf Tafeln fähig ist, eine surti oder injuriarum actio völlig aufzuheben (h).

Daß hier Paulus den Ausbruck legitima conventio in einem ganz anderen Sinne meint, als oben Ulpian, geht hervor aus seiner Hinweisung auf bloße pacta, die nur ausnahmsweise (interdum) durch die Bestätigung in einer lex klagbar werden, also nicht unter die contractus gehören, die schon nach ihrer allgemeinen Natur von selbst klagdar sind. Ulpian dagegen versteht unter den legitimae conventiones gerade die ältesten und solennesten eontractus selbst. Daher ist es denn auch nicht zu billigen, daß in den Disgesten diese Stelle des Paulus mitten in die Stelle des Ulpian eingeschoden worden ist, gerade so, als ob beide Stellen einen und denselben Begriff zum Gegenstande hätten, da sie doch in der That Nichts mit einander gemein haben, als denselben Kunstausdruck, der aber von beiden in ganz verschiedenem Sinne ausgesaßt wird.

Ganz irrig aber ist es, wenn von neueren Schriftstellern die Stelle des Paulus benutt wird zur Rechtsertigung des modernen Sprachgebrauchs von pactum legitimum als einem durch Kaiserconstitutionen klagbar gewordenen pactum. Ein solcher Sprachgebrauch ware etwa zu Justinian's Zeit mög-lich gewesen, obgleich er auch hier durch kein Zeugniß un-

<sup>(</sup>h) L. 17 § 1 de pactis (2.14).

terftütt wird; zur Zeit des Paulus war er unmöglich, weil damals Kaiserconstitutionen von diesem Inhalt noch nicht vorhanden waren (i).

2. Auf den Inhalt der erzeugten Obligation bezieht sich die Eintheilung in einseitige und zweiseitige (oder gegenseitige) Berträge, wofür sich Römische Kunst-ausbrücke nicht sinden.

Durch ben einseitigen Bertrag wird ber eine Theil nur Glaubiger, ber andere Theil nur Schuldner, und es entsteht also dadurch das einsachste Berhältniß, das sich in einer Obligation überhaupt benten läßt. Diese Art des Bertrasges erscheint in dem Darlehen, dem Schenkungsversprechen, ber Römischen Stipulation.

In dem zweiseitigen Bertrag ist jeder Theil Glaubiger und Schuldner zugleich, nur jeder auf eine Handlung verschiedener Art. — Man könnte zweiseln, ob dieses Ein Bertrag und Eine Obligation genannt werden durse, oder vielmehr ein Aggregat mehrerer Berträge und Obligationen, wie sie sich sogar in beliediger größerer Jahl und Mannichsfaltigkeit unter denselben Personen denken lassen. Allein das Wesen des gegenseitigen Bertrages, verschieden von einem solchen zufälligen Aggregate, besteht darin, daß die beiden Obligationen in untrennbarer Verbindung gedacht werden

<sup>(</sup>i) Baren solche vorhanden ben können, nach Gazus I. §5. — gewesen, so hatte allerdings auch Die hier im Text widerlegte Bezauf sie der Ausdruck: legis vicem hauptung sindet sich bei Koch obtinet (Note f) angewendet wer- Forderungen B. 2. © 50.

muffen, so daß die eine nur um der anderen Willen, und mit ihr zugleich bestehend, zu denken ist, weshalb beide nur zwei Hälften eines und desselben Rechtsgeschäfts bilden. Diese Art des Vertrags erscheint in dem Kauf, der Miethe, der Societät.

In der Mitte zwischen beiden Arten stehen einige Versträge, die zunächst, nach ihrer allgemeinen Natur und Bestimmung, nur einseitig sind, worin aber zusällig eine gesgenseitige Obligation, die außer dem Zwed des Vertrages liegt, hinzutreten kann. Die Römer bezeichnen diesen Fall durch eine verschiedene Benennung der beiden Klagen, indem die wesentliche Klage als directa, die zusällige als contraria actio, bezeichnet wird. Sogar das Bedürsniß einer contraria actio ist von zusälligen Umständen abhängig, indem der Zwed derselben oft ohne Klage, durch bloße Abrechnung, also durch eine Exception, erreicht werden kann (k). — Fälle der Anwendung dieses in der Mitte stehenden Falles sinden sich in dem Commodat, Depositum, Mandat.

Der Bollständigkeit wegen kann noch bemerkt werden, daß die hier angegebene Berschiedenheit nicht blos bei den Berträgen, sondern auch bei weren Geschäftsobligationen (ben Quasicontracten), vorkommt.

3. Auf den beabsichtigten äußeren Zweck, also auf die nicht juristische Seite des Geschäfts, bezieht sich die Unterscheidung der Verträge, welche dazu bestimmt sind, aus-

<sup>(</sup>k), L. 18 § 4 commod, (13, 6).

fchließend ben Bortheil Eines Theiles zu beforbern, von ben Bertragen, welche ben Bortheil beiber Theile bezwecken.

Ein Bertrag ber ersten Art muß immer zugleich ein einseltiger Bertrag sein. Der einseitige Bortheil wird meist in einer Bereicherung, b. h. einer Erweiterung des Bersmögens, bestehen, so wie bei dem Schenkungsversprechen (1); doch ist diese Art des einseitigen Bortheils nicht die einzig mögliche. Bei dem Depositum z. B. wird der ursprüngliche Geber nicht reicher, aber er erhält den Bortheil der sicheren und bequemen Ausbewahrung durch einen Anderen (m).

Ein Vertrag der zweiten Art (mit beabsichtigtem Vorstheil nach beiden Seiten) kann seyn ein einseitiger, wie das verzinsliche Darleben, oder auch ein zweiseitiger, wie der Kauf und der Miethvertrag.

Bur Bezeichnung dieser zwei Arten der Verträge gebrauchen neuere Schriftsteller nicht selten die Ausdrücke: conventio lucrativa (auch gratuita) und onerosa. Allein diese Ausdrücke sind durch Kömischen Sprachgebrauch nicht zu rechtsertigen. Wir können blos umschreibend sagen, daß die erste Art der Verträge auf Wohlwollen oder Liberalität beruht, sedoch nur unter fonderen hinzutretenden Bedingungen, also nicht allgemein, die Natur einer Schenkung an sich trägt (n).

<sup>(1)</sup> Bgl. Shftem B. 4 § 157. (n) Bgl. Shftem B. 4 § 143. (m) Bgl. Shftem B. 4 § 143.

Folgende Eintheilungen ber Berträge find zwar an fich richtig und erheblich, ihre Erörterung aber gehört nicht an biefe Stelle.

So die Eintheilung in stricti juris und bonae fidei contractus. Diese bezieht sich lediglich auf die Unterscheibung ber aus ben Contracten entspringenden Rlagen, fällt also völlig zusammen mit ber an einem anderen Orte voll= ständig dargestellten Lehre von den actiones stricti juris (condictiones) und bonae fidei (o). Sier muß nur ge= warnt werben vor einer möglichen Bermechselung biefer Eintheilung der Vertrage mit der fo eben (unter Nr. 1) bargestellten Eintheilung in legitimae und juris gentium Diese beiden Eintheilungen sind durchaus conventiones. nicht als identisch zu betrachten, ba fie auf gang verschiede= nen Gründen beruhen. Auch gehört 3. B. bas Darleben entschieden dem jus gentium an (Note d), und es ist eben so gewiß ein stricti juris contractus, indem es eine Condiction erzeugt (p).

Eine fernere Eintheilung ber Bertrage in förmliche (formelle) und formlofe kann erst weiter unten, bei ber Wirkung ber Bertrage, ihre mahre Stelle finden (§. 72 u. fg.); ber allgemeinere Grund zu biefer Eintheilung ift

<sup>(</sup>o) Spftem B. 5 § 218—220, und Beilage XIII. XIV.

<sup>(</sup>p) Die fo eben gerügte Berwechselung fann eine verführende Unterftutung finden in der fehr verbreiteten, aber unbegrundeten,

Meinung, nach welcher die b. f. actiones einer neueren Rechtsbilbung angehören follen, als die stricti juris. Bgl. Syftem B. 5 S. 116. 489. 638.

bereits an einem anderen Orte (in der Lehre von den 'Willenserklärungen) gelegt worden (q). Bon dieser Einstheilung aber kann schon hier bemerkt werden, daß sie allersdings in einem inneren Zusammenhang steht mit der oben erklärten Unterscheidung der legisimae und juris gentium conventiones.

Die Römische Unterscheidung der Berträge, welche contractus oder bloße pacta sind, kann nicht hier, sondern erst bei den Wirkungen der Berträge, erklart werden.

#### **S**. 53.

#### I. Bertrag. B. Berfonen. Ginleitung.

Die Rechtsregeln, welche die in den obligatorischen Bersträgen auftretenden Personen betreffen, sind großentheils so allgemeiner Natur, daß sie über die Lehre von diesen Bersträgen weit hinaus reichen, und daher schon an anderen Orten dargestellt werden mußten (a). Einige dieser Rechtsregeln beziehen sich jedoch ganz eigentlich und ausschließend auf die obligatorischen Berträge, und für die Darstellung derselben ist eben hier die richtige Stelle.

um die Natur dieser Regeln, und zugleich das Bedurfniß berselben, anschaulich zu machen, ist es nöthig, den obligatorischen Bertrag in seiner einsachsten Gestalt, die zugleich die häufigste ist, aufzufassen. Wenn Gajus von

<sup>(</sup>q) Spftent B. 3 § 130.

<sup>(</sup>a) Shftem B. 2 (Rechtsfähigsfeit), Shftem B. 3 § 106 — 112 (Handlungsfähigkeit). — Einige

Erganzungen ber Lehre von ber Rechtsfähigfeit in Beziehung auf Obligationen finden fich in bem Obligationenrecht B. 1 § 6.

Sejus ein Haus kauft, so erscheinen als handelnd gerade dieselben Personen, unter welchen die Obligation bestehen soll; eben so, wenn Gasus, Sejus und Mevius (oder auch noch Mehrere) eine Societät schließen. Die in dem Verztrag thätigen Personen also sind völlig dieselben, welche in der Obligation als Parteien auftreten. Die Contrahenten und die Parteien sind dieselben Personen.

Ferner sind alle diese Personen bestimmte, bekannte, einzelne Menschen; sie erscheinen nach beiden Seiten als Individuen bestimmt, nicht blos vermittelst irgend einer allgemeinen Eigenschaft, die an sich in ganz verschiedenen Individuen wahrgenommen werden könnte.

In beiden Beziehungen aber giebt es Falle, in welchen ber obligatorische Bertrag von der so eben bemerkten einsfachten Gestalt abweicht.

Eine Abweichung der ersten Art wird darin bestehen, daß die Contrahenten und die Parteien nicht durchaus diesselben Personen sind. Gehen wir dabei aus von den sichtbar thätigen Personen, die wir vorläusig als die Constrahenten betrachten, so können wir diesen Fall so bezeichnen, daß der Bertrag seine Wirkungen auf dritte Personen äußere, so daß diese dritte Personen dadurch Glaubiger oder Schuldner werden.

Eine Abweichung ber zweiten Art besteht barin, baß ber Bertrag und die baraus entspringende Obligation nicht nach beiben Seiten auf individuell bestimmte Personen zu beziehen ist, sondern vielmehr nach der einen Seite auf

alle Personen, in welchen eine gewisse Eigenschaft sich sindet; ein Berhältniß, welches nicht nur an sich auf die verschiesdensten Personen anwendbar ist, sondern auch in der Zeit stets wechseln, also von einer Person auf die andere überzgehen kann. Um dieses eigenthümliche Berhältniß gleich hier anschaulich zu machen, will ich den wichtigsten Fall der Anwendung angeben. Es sind die Papiere auf den Inhaber, in welchen das Necht des Glaubigers nicht an eine bestimmte Persönlichkeit geknüpst ist, sondern an ein gewisses Berhältniß zu einer Urtunde. Worin dieses Vershältniß zu einer Urtunde. Worin dieses Vershältniß du einer Art des Besitzes, oder in Eigenthum, wird an seinem Ort besonders zu unterzsuchen seyn, muß also hier vorläusig dahin gestellt bleiben.

Ich wende mich jest zur Untersuchung der Abweichuns gen erster Art, welche in der möglichen Einwirkung eines Bertrags auf britte Personen besteht.

Gleich im Eingang dieser schwierigen und bestrittenen Lehre muß auf den eigentlichen Sit der Schwierigkeit aufmerksam gemacht werden. Es ist hier die Rede von zwei an sich verschiedenen Fällen, deren Verschiedenheit unter zweideutigen Ausdrücken sich verbirgt. Die neueren Schriftskeller haben meist diese zwei Fälle nicht gehörig unterschieden. Auch die Römischen Juristen sind hierin nicht frei von Unbestimmtheit und Verwechselung. Die klare und vollständige Einsicht in das richtige Verhältniß wurde

aber besonders dadurch erschwert, daß beide Fälle eine geswiffe Verwandtschaft mit einander haben, und auf manchen Puntten in einander übergehen.

Der erfte Kall ift ber ber Stellvertretung. Diefes wichtige Berhaltniß kommt nicht blos bei ben Bertragen vor, sondern auch bei vielen anderen freien Handlungen, und es ift daher schon anderwärts von mir bargeftellt worden (b). Sier aber ift, in Anwendung auf die Bertrage, die Ginwirfung berfelben auf britte Berfonen nur scheinbar, und es fann in ber That nur bie Rebe feyn von einer befonberen Form, in welcher die jum Bertrag nothwendige freie Sandlung vorgenommen wirb. Wenn Titius bem Gajus den Auftrag giebt, in seinem Ramen von Sejus ein haus ju kaufen, und wenn biefer Auftrag vollzogen wird, fo sind die mahrhaft handelnden Bersonen Titius und Sejus, die Contrabenten und die Bartelen find bieselben Versonen, und eine Einwirfung bes Bertrages auf britte Berfonen kann in Wahrheit nicht behauptet werben. Das Gigen= thumliche bes Kalles besteht vielmehr nur barin, bag Titius, ber feine Willenserklarung burch mundliche Rebe ober burch einen Brief aussprechen konnte, ju biefem 3med einen Dritten als Mittelsperson gebraucht hat, so bag bieser Dritte nur als ein Organ bes wahren Contrahenten Titius

<sup>(</sup>b) Spftem B. 3 § 113. Das Anwendung ber Stellvertretung felbst ift auch schon eine kurze auf die obligatorischen Bertrage. Uebersicht gegeben worben fur die

in Betracht kommt, und für fich felbst zu der Obligation in gar keiner Beziehung steht.

Der zweite Fall betrifft die Einwirfung eines Bertrags auf dritte Personen ohne Stellvertretung. Wenn Gajus mit Sejus einen Vertrag dahin abschließt, daß Titius an Gajus Hundert zahlen, oder daß er von Gajus Hundert empfangen soll, und wenn Titius von diesem Verssprechen Nichts weiß, also dazu keinen Auftrag gegeben hat, so sind ganz gewiß Gajus und Sejus allein die Handelnden, die Contrahenten; dagegen soll, nach dem Inhalt des Vertrags, Titius Schuldner (oder Glaubiger) seyn. Daher sallen hier die Contrahenten mit den Parteien nicht völlig zusammen, vielmehr soll der Vertrag auf eine dritte, den Contrahenten fremde, Person einwirken.

So sind also diese beiden Falle an sich von einander völlig verschieden. Jeder derselben soll nunmehr besonders untersucht werden (c); daraus werden sich dann zugleich ihre Berührungen ergeben, und insbesondere auch die eigensthümlichen Beranlassungen für die Römischen Juristen, sie weniger streng aus einander zu halten, als es wünschenswerth war.

Da jedoch ber zweite Fall nur durch seine Beziehung zu bem ersten, und als Gegensath beffelben, eine gewisse Wichtigkeit hat, so sollen hier, ber einfacheren Bezeichnung

<sup>(</sup>c) Der erfte in ben \$ 54-58, ber zweite im \$. 59.

wegen, beibe Falle unter bem gemeinsamen Gefichtspunkt ber Stellvertretung zusammen gefaßt werben.

#### S. 54.

I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung.

#### Schriftsteller.

H. GIPHANII lecturae Altorphinae p. 562 sq. (ad L. 11 de O. et A.).

Donellus Comm. de.j. civ. Lib. 12 C. 16 — 19.

- Comm. ad tit. de V. O. Francof. 1577 f., fol. 76—94
   (in L. 38 § 17 de V. O.).
- Mühlenbruch Ceffion ber Forberungerechte § 9 14, 3te Ausg. 1836 S. 85 147.
- Puchta Panbetten, und Borlefungen, § 273 279.
- Eursus ber Institutionen B. 2 § 203. n.
- Wangerow S. 289 299.
- Huchka die Lehre von der Stellvertretung bei Einsgehung von Berträgen. Rostod und Schwerin 1852.

  8. Hier findet sich zugleich (§ 15 u. fg.) eine sehr reichhaltige Zusammenstellung der Meinungen älterer und neuerer Schriftsteller.

Die Zuläfsigkeit und Wirksamkeit der Stellvertretung bei obligatorischen Berträgen ift schon an einem anderen Orte, und zwar in größerem Zusammenhange, von mir dars gestellt worden (a).

Eine bloße Verweisung auf diese frühere Darstellung genügt aber hier nicht, vielmehr ist jest eine zweisache Ersgänzung nöthig. Erstlich durch die Hinzufügung der einzelnen Momente in der Entwickelung jenes Rechtsinstituts, welche dort nicht an ihrer Stelle gewesen ware. Zweitens durch die Rechtsertigung der dort aufgestellten Ansichten im Widerstreit gegen die abweichenden Ansichten neuerer Schriftsteller.

Die Hauptsate ber von mir aufgestellten Lehre, bie ich noch jest fur völlig richtig halte, find folgende.

A. Kinder in vaterlicher Gewalt, und eben so auch Stlaven, sind fähig, durch die von ihnen geschlossenen obligatorischen Berträge, dem Hausvater Forderungen zu erswerben, also ihn dadurch zu bereichern.

B. Diese Folge ihrer Handlung ist nicht blos moglich, sondern nothwendig. Sie ist unabhängig von ihrem eigenen Willen; unabhängig von dem Bewustseyn und dem Willen des Hausvaters (b); unabhängig von den dabei gebrauchten Ausdrücken (c).

<sup>(</sup>a) Spftem B. 3 § 113.

<sup>(</sup>b) L. 62 de V. O. (45.1) "Servus vetante domino si pecuniam ab alio stipulatus

sit, nihilominus obligat domino promissorem."

<sup>(</sup>c) Es ift gleichgültig, ob ber Sclave in ber Stipulation fagt:

- C. Sie sind bagegen unfähig, durch ihre Bertrage ben Hausvater zum Schuldner zu machen, also sein Bermögen zu vermindern; auch Dieses ist unabhängig von bes Hausvaters Willen.
- D. Alle übrige Personen (liberae, extraneae personae) find gleich unfähig, durch ihre Bertretung in obligatorischen Berträgen, einen Anderen jum Glaubiger ober jum Schuldener zu machen; diese Unfähigkeit ist unabhängig von dem Willen des Anderen (d).

So lautet ber ftrenge, burchgreifende Grundsatz bes alten Rechts (e). Als aber ber Verkehr lebendiger und mannichfaltiger wurde, war mit bemfelben nicht mehr auszureichen. Die durch das Bedürfniß hervorgerusenen zahlereichen Umbildungen desselben lassen sich auf zwei verschies benartige Classen zurücksühren.

I. Reben ben Grundfat wurde eine Angahl reiner Ausnahmen gestellt, welche theils burch neu erfundene pra-

dari, ober mihi dari, ober domino dari, und eben so, ob der
stipulirende herr sagt: mihi dari,
ober servo meo dari; in allen
diesen Fällen wird dem herrn die
Forderung erworden. § 4 J. de
inut. stip. (3. 19), L. 38 § 17
L. 39. 40. 130 de V. O. (45. 1).
Das ist die wahre Bedeutung der
unitas personae. L. 11 C. de
impub. (6. 26). Der Stlave ist
ein allgemeines Erwerbs : Instrument des herrn.

- (d) L. 126 § 2 de V. O. (45.1) ,,Respondi: per liberam personam, quae neque juri nostro subjecta est, neque bona fide nobis servit, obligationem nullam adquirere possumus."
- (e) Böllig parallel mit jenem, bie Berträge betreffenden, Grundsfat geht bie Möglichkeit ober Unsmöglichkeit, reicher ober armer zu werben burch frembe handlungen, welche im Eigenthum Beränsberungen hervorbringen folken.

torische Klagen bewirft wurden, theils durch die gewöhnlichen Schuldflagen, die nur vom Prator gegeben ober versagt wurden in Fällen, in welchen der alte Grundsatz auf den entgegengeseten Erfolg geführt haben wurde.

II. Der Grundsat wurde in sich selbst umgebildet, ins dem man ihn auf Berträge einer gewissen Art einschränkte, bei Berträgen anderer Art aber nicht mehr gelten ließ.

I. Ausnahmen bes alten Grundsates, und zwar solche, bie burch neu erfundene pratorische Klagen bewirkt wurden.

Dahin gehören die actio exercitoria, institoria, de peculio; tributoria, quod jussu, de in rem verso. Die brei ersten sind die wichtigsten und umfassendsten bieser Klagen (f).

Diese Ausnahmen beziehen sich auf ben Theil des oben aufgestellten Grundsates, nach welchem Niemand fähig war, als Stellvertreter eines Anderen Verträge zu schließen, wos durch dieser Andere Schuldner werben sollte.

Gemeinsame Quellen für biese Rechtsinstitute.

Gajus IV. § 70 — 74.

INST. IV. 7 quod sum eo.

Cod. IV. 25 und IV. 26.

<sup>(</sup>f) Eine kurze Uebersicht bieser ber baraus entspringenden Cor-Rlagen ift schon oben (B 1 § 21) realschulden. gegeben worden, bei Gelegenheit

#### 1. Actio exercitoria. Dig. XIV. 1. Paulus II. 6.

Wenn ein Rehder (exercitor) sein Schiff nicht selbst führt, sondern durch einen Anderen (magister) führen läßt, so muß er selbst, aus den Berträgen dieses Anderen, mit einer Schuldklage sich belangen lassen, die den Namen exercitoria actio führt. Das Bedürsniß einer Stellvertretung mit diesem Erfolg war hier besonders dringend, weil solche Berträge oft in einer so weiten Entsernung von dem Rehder geschlossen werden, daß dessen Einwilligung unmöglich eingeholt werden kann (g).

Es ist für diese Rlage gleichgültig, ob der Führer des Schiffs eine freie Person ist, oder in Familien-Abhängigkeit von dem Rehder steht (h). Nur war für diesen letten Fall das Bedürsniß einer neuen Rlage dringender. Der freie Führer hatte stets eine Regresstlage gegen den Rehder, und konnte diese Rlage dem dritten Contrahenten cediren; der Sohn oder Stlave des Rehders konnte eine solche Regreßstlage nicht haben.

Die Klage wird begründet durch alle Berträge, die der Schiffsführer innerhalb der Gränzen seiner Bollmacht schließt. Diese Gränzen also hat der Dritte, wenn er der Klage sicher seyn will, zu prüfen; die Zweckmäßigkeit des Bertrags, so

<sup>(</sup>g) L. 1 pr. § 1 de exerc. (14. 1).

<sup>(</sup>h) L. 1 § 4 eod. Selbst ein frember Sclave, ben ber Rehber

als Führer bes Schiffs gebraucht, fann gegen ihn bie exercitoria actio begrünben.

wie die redliche Berwendung, braucht er nicht zu prüfen (i).

Aus dem Vertrag ist dem Dritten stets zunächst der Schiffssührer verpflichtet, und diese Klage wird durch die exercitoria actio gegen den Rehder nicht ausgeschlossen (k). Der Dritte also hat die Wahl zwischen zwei Schuldnern, die ihm solidarisch haften; eben so haften ihm solidarisch mehrere Rehder besselben Schiffes (Note f.).

Die exercitoria actio braucht und kann nicht umgekehrt von dem Rehder gegen den dritten Contrahenten angestellt werden. Gegen diesen klagt der Rehder unmittelbar, wenn sein Sohn oder Sklave den Vertrag schloß; war der Schiffs-führer ein freier Mensch, so konnte und mußte stets dies ser seine Contractsklage gegen den Dritten dem Rehder ce-biren (1).

2. Actio institoria. Dig. XIV. 3. PAULUS II. 8.

Diese Klage ist eigentlich nur eine abstractere exercitoria actio, olso die Anwendung der für die Rehberei eingeführten Rechtsregeln auf gewerbliche Geschäfte anderer

<sup>(</sup>i) L. 1 § 3 § 7—14, L. 7 pr. § 1 eod. — Bertrage jur Ausbefferung bes Schiffes liegen ftets in ben Grangen ber Bollmacht, auch wo Diefes nicht ausgebrudt ift. \*

<sup>(</sup>k) Hoc edicto non transfertur actio, sed adjicitur. L. 5 § 1 eod. — Daher ift bei

neueren Schriftstellern ber Ausbrud: actiones adjectitiae qualitatis entstanben.

<sup>(1)</sup> L. 1 § 18 L. 5 pr. eod. Benn, wegen besonberer Umftanbe, bieser Grundsas nicht ausreichte, wurde bennoch bem Rehber extra ordinem burch eine Rlage gesholfen.

Art, wenn diese durch einen bevollmächtigten Aufseher bestrieben werden, in dessen Bollmacht es liegt, Berträge mit dritten Personen abzuschließen (m). Das Bedürsniß ist hier weniger dringend, als bei der Rehderei, weil hier der Herr des Geschäfts meist in der Nähe, also persönlich erreichbar ist; daher ist diese Klage etwas weniger begünstigt und ausgedehnt, als die exercitoria (n).

Auch hier kommt es barauf an, baß ber Bertrag innerhalb ber Granzen ber Bollmacht geschloffen werbe; die Zwedmäßigkeit, so wie die redliche Berwendung, zu prüfen, wird bem Dritten nicht zugemuthet (0).

Aus solchen Verträgen ift zunächst ber institor verspflichtet, neben ihm aber ber Herr bes Geschäfts, so baß auch hier ber britte Contrahent zwischen zwei Beklagten die Wahl hat (p).

Die Rlage war nicht eingeführt zur Berfolgung ber

(m) L. 1 L. 18 L. 3. 4. 5 de instit. (14. 3). — Die Rlage führt hier nicht ben Ramen von bem Berrn bes Gefcafte (wie bie exercitoria), fondern von dem Auffeher, für ben bie Romer ben allgemeinen Namen institor brauchten, wir aber feinen fo all= gemeinen Namen haben. Wir. nennen ihn balb Faktor, balb Bertmeifter, ober Inspector einer Fabrif ober Landwirthschaft u. f. w. Rur haben biefe Berfonen haufig gar nicht bie Bollmacht, felbft: ftanbig Bertrage abzuschließen. -

Auch ber institor tann eine freie ober eine abhängige Person sepn. L. 7 § 1. 2 eod.

- (n) L. 1 pr. § 5 de exerc. (14. 1). Daher fann ber magister einen anberen magister substituiren (welches 3. B. im Fall einer Krantheit nothwendig werzben fann), ber institor fann es nicht. L. 1 § 5 cit.
- o) L. 5. § 11—13 L. 11 § 5 de inst. (14. 3), L. 7 § 2 de exerc. (14. 1).
- (p) \$7 \$1 L. 13 \$1.2 de inst. (14. 3), vgl. oben Rote f.

Ansprüche bes Herrn bes Geschäfts gegen ben britten Constrahenten, wozu in der Regel andere Rechtsmittel aus-reichten (q).

3. Actio de peculio. Dic. XV. 1 unb 2. Cod. Theod. 11. 32.

Diese Klage sett voraus, daß ein Hausvater seinem Sohn oder Sclaven ein abgesondertes Stück seines Bersmögens zu selbstständiger Berwaltung überlassen hat (r). Dadurch macht er ihn gewissermaßen zum institor dieses Bermögens, ohne daß dabei von einem Gewerbe bestimmter Art die Rede ist.

- Aus den Verträgen des Verwalters ist der Hausvater verpflichtet, sich mit der actio de peculio verklagen zu lassen. Aber auch hier ist es die Sache des Dritten, sich mit den Gränzen der Vollmacht in der Verwaltung des Peculium bekannt zu machen (s). Nur sind auch bei freier Verwaltung gewisse Handlungen stillschweigend ausgenommen, indsbesondere Schenkungen, die sedoch noch besonders gestattet werden können (t).

Die Verpflichtung bes Hausvaters ist beschränkt auf ben jederzeit vorhandenen Umfang des Peculium, durch beffen Abtretung also er sich stets von der Klage frei machen

<sup>(</sup>q) L. 1 § 2 eod., L. 5 de stip. praet. (46. 5), vgl. Note l. (r) L. 46, L. 40 pr. § 1, L. 5

<sup>&#</sup>x27;\$ 4, L. 8 de pec. (15. 1). — Die genauere Darstellung Schort in bas Familienrecht.

<sup>(</sup>s) L. 48, L. 7 § 1 de pec. (15. 1), L. 1 § 1 quae res pign. (20. 3).

<sup>(</sup>t) L. 7 pr. § 1. 2. 3 de don. (39. 5), L. 1 § 1 quae res pign. (20. 3), Sueton. Tiber. C. 15.

fann (u). Dabei gilt noch bie besondere Regel, daß die Schulden des Sohnes an den Bater stillschweigend vorweg genommen werben (deductio), eben fo aber auch bie Schulben bes Baters an ben Sohn bem Beculium stillschweigend hinzu gerechnet (v).

#### 4. Actio tributoria. Dig. XIV. 4.

Diese ist die gewöhnliche actio de peculio, nur mit einer Abweichung von den eben aufgestellten Regeln für den befonderen Fall, daß ber Sohn ober Sclave mit Wiffen bes Hausvaters ein Gewerbe treibt. In diesem Kall foll bas oben dem Sausvater zugeschriebene Recht ber deductio (Note v) für seine eigenen Schulbforderungen hinweg fallen, und er foll ben Borrath im Beculium mit ben übrigen Glaubigern theilen (w). '

5. Actio quod jussu. Dig. XV. 4. Cod. Theod. II. 31.

Es mußte fehr balb als ganz unnatürlich erkannt werben, daß jeder Hausvater, burch die Verträge seiner Kinder oder Stlaven, felbst ohne seinen Willen, Forderungen unbedingt erwerben fonnte, mahrend er burch fie jum Schuldner, felbft mit feinem Willen, nicht gemacht werben follte.

Dieser lette Sat nun wurde burch die pratorische Klage quod jussu unmittelbax beseitigt. Aus jedem Bertrag

<sup>(</sup>u) L. 32 § 1, L. 30 pr. § 4 de pec. (15. 1), L. 21 pr., L. 9 § 4 eod.

<sup>(</sup>v) L.5 § 4, L.9 § 2-8 de pec. (15. 1), L. 38 pr. § 1. 2. gleich. L. 11 § 7 de inst. (14. 3), de cond. ind. (12, 6).

<sup>(</sup>w) Er foll mit ben übrigen Glaubigern in tributum ire. -Diese Rlage ift mit ber institoria actio abulich, boch nicht gang L. 7 \$ 11 de Sc. Mac. (14. 6).

bes Sohnes ober bes Sklaven sollte ber Hausvater als Schuldner verklagt werden können, wenn er in irgend einer Form, schriftlich ober mündlich, vorher ober nachher, zu erstennen giebt, daß der Vertrag aus seinem Willen hervorgehe. Auf die besehlende Form der Erklärung (worauf der Ausdruck jussus gedeutet werden könnte) kommt es dabei nicht an, sondern nur auf den sicheren Ausdruck des Willens, der also auch die Form eines Austrags oder einer späteren Genehmigung haben kann (x).

Die vorhergehenden Klagen grundeten sich auf dauernde Berwaltungen, also auf mannichfaltige, im Einzelnen unsübersehbare, Rechtsgeschäfte. Die gegenwärtige Klage bezieht sich stets auf ein einzelnes Rechtsgeschäft, wovon der Hausvater ein bestimmtes Bewußtseyn haben kann und muß.

6. Actio de in rem verso. Dig. XV. 3. Paulus II, 9. Diese Klage hat mit ber vorhergehenden die Alehnlichsfeit, daß sie den Hausvater zum Schuldner und Beklagten werden läßt aus einzelnen Berträgen der von ihm abhänsgigen Familienglieder. Der Unterschied aber liegt darin, daß bei der Klage quod jussu der Wille des Hausvaters den Grund der Verpflichtung enthält, bei der gegenwärtigen Klage aber der ganz andere Umstand, daß durch den Verstrag der Bortheil des Hausvaters befördert werden soll,

Dafelbft finbet fich auf S. 193 — 201 eine beachtenswerthe Unterfuchung über bie Beitfolge ber Ginführung ber hier abgehanbelten pratorifchen Rlagen.

<sup>(</sup>x) L. 1 § 1—6, L. 3 quod jussu (15. 4). — Bgl. Chams bon über bie actio quod jussu, Beiträge zum Obligationenrecht B. 1. Sena 1851 E. 175—268.

und in der That befördert wird, so daß der Hausvater ohne Grund bereichert werden wurde, wenn man die Klage nicht gestatten wollte (y).

Der Sohn ober Sklave, ber ben Bertrag schließt, kann nun baneben auch ein Peculium haben. Dann sind gegen den Hausvater zwei Klagen aus demselben Bertrag möglich, beren jede ihre eigenthumlichen Bortheile und Beschränkunsgen hat. Die Klage de peculio ist beschränkt auf den gegenwärtigen Umfang des Peculium, die de in rem verso auf den Umfang des erlangten Gewinns, und es wird der Klage diejenige Ausdehnung gegeben, die aus der Berseinig ung der Bortheile beider Klagen hervorgeht, da der Kläger in der That jeden der beiden Rechtsgründe für sich geltend machen kann (z).

Nach einer früher sehr verbreiteten Meinung sollte diese Klage als utilis actio gegeben werden, wenn der Berstrag nicht von einem Sohn oder Sklaven, sondern von einem Freien, Unabhängigen, geschlossen wird. Diese Unsnahme beruht auf folgendem Mißverständniß. Der Freie, der zu meinem Vortheil einen Vertrag schließt, hat stets

<sup>(</sup>y) L. 1 pr. L. 3 L. 5 L. 7 § 4. 5 L. 10 §. 4. 7 de in rem verso (15. 3).

<sup>(</sup>z) L. 1 § 1 L. 5 § 2 de in rem verso (15. 3), § 4 J. quod cum eo (4. 7), "licet enim una est actio . . . tamen duas habet condemnationes," b. h. es murbe im alten Projes eine Rlage ge-

geben mit einer einfachen intentio, aber mit zwei cumulativ verbunbenen condemnationes, beren Betrag ber Juber zusammen zu rechnen hatte, um barans eine gemeinsame condemnatio zu bilben. — Bgl. Keller Litiscontefiation S. 428.

gegen mich eine Regreßklage, und zwar eine actio mandaticontraria, oder negotiorum gestorum contraria, je nachdem
er in meinem Austrag handelte, oder ohne Austrag. Diese
Klage kann und muß er dem dritten Contrahenten gegen
mich cediren, und es bedurste also keiner neuen, prätorischen
Ersindung, um ihm eine Klage gegen mich zu verschaffen.
Wenn dagegen mein Sohn oder Sklave den Bertrag zu
meinem Bortheil schloß, so konnte dieser gegen mich keine
solche Regreßklage (wie überhaupt keine Klage) haben, also
auch dem Dritten keine Klage cediren. Daher war hier
eine Ergänzung des praktischen Rechts durch die prätorische
Klage de in rem verso nöthig, die für den Kall des sreien
Contrahenten nicht nöthig war (aa).

(aa) Keller diss. ad L. 32 de peculio Göttingen 1822. -Das Rlagerecht bes Dritten ift gang richtig anerfannt in L. 7 § 1. C. quod cum eo (4. 26), aber biefes Rlagerecht muß fo, wie es oben im Text gefchehen, abgeleitet und begrundet, nicht ale eine fpatere Ausbehnung ber pratorischen actio de in rem verso angesehen werben. - Nach ber allmäligen Ausbil= bung ber a. negotiorum gestorum contraria fonnte man annehmen, ber Dritte habe ohnehin fcon unmittelbar gegen ben Saus= vater flagen fonnen, weil bie Rudficht auf einen bestimmten Berrn bes Geschäfts, und zwar auf ben mabren, gar nicht Bebingung jener

Rlage ift, fonbern nur bie Abficht, einen Fremben zu obligiren (L. 5 § 1 L. 31. 36. de neg. gest. 3.5, L.14 § 1 comm. div. 10. 3). Dann ware bie pratorische a. de in rem verso, als Surrogat ber a. quod jussu, und mit biefer parallel ges hend, überhaupt nicht nothig ge= mefen. Dan muß aber bebenfen, bag bie freiere Ausbilbung ber Rlagen fehr allmälig eintrat, und daß alfo vielleicht die a. de in rem verso zu einer Beit in bas Ebict aufgenommen wurbe, welcher jene Erweiterung ber a. neg. gest. noch nicht vorgenommen, ober noch nicht allgemein anerfannt war.

Die f. g. actiones adjectitiae qualitatis find hier fo aufgefaßt worben, baß ber Glaubiger zwei Schuldner hat, zwischen beren Berfolgung ihm die Wahl zusteht, so daß, wenn die pratorische Rlage gewählt wird, dabei eine durch Stellvertretung contrabirte Obligation jum Grunde liegt. Diese Auffaffung ift, mit Rudficht auf ben praktischen Erfolg, ganz richtig, auch nach ben Ansichten und Formen bes Justinianischen Rechts unbedenklich; in Beziehung auf die Formen bes älteren Rechts aber muß folgende Modification hinzu gedacht werden. Wenn 3. B. ein magister contrahirt hatte, fo ftand eigentlich nur biefer ale Schuldner in ber Obligation; bas dare oportere konnte nur von ihm behauptet werben, und nur er wurde mit diesem Ausbruck in der intentio erwähnt. Auf den exercitor wurde nicht die Obligation, sondern die Klage (bas condemnari aportere) übertragen, er mußte sich aus ber gegen einen Anberen begrundeten Rlage verurtheilen laffen, und diefe feine Berpflichtung wurde in ber condemnatio ausgebrückt.

Die hier zusammen gestellten pratorischen Klagen sind augenscheinlich beswegen eingeführt worden, weil für die Fälle, worin sie gelten sollten, directe Klagen aus dem Civilrecht nicht vorhanden waren. Daher muß es auffallen, daß in mehreren Stellen gesagt wird, neben ihnen sey der Glaubiger auch noch zu birecten Rlagen berechtigt (bb). Man hat diesen scheinbaren Widerspruch durch die Annahme zu entfernen gefucht, daß bie Civilklagen im Laufe ber Zeit über ihr ursprüngliches Gebiet hinaus erweitert Allein unter biefer Borausfegung worden senen (cc). wären ja jene pratorischen Rlagen in ber That entbehrlich geworden, die boch überall als praktisch wichtig, ja unentbehrlich, bargestellt werben. Die wahre Lofung ber Schwierigfeit liegt aber barin, daß in jenen Stellen nicht etwa Civilflagen überhaupt als anwendbar angegeben werden, sondern nur eine einzige Civilliage, und zwar eine condictio. Diese aber bezieht fich hier auf Falle, in welchen ber Sohn ober Sklave ein Gelbbarlehen mit bes Hausvaters Willen, ober zu beffen Vortheil, aufgenommen hat. Durch biefe Sandlung ift bem Sausvater bas Eigenthum bes Gelbes erworben, und fo gegen ihn zugleich bie Darlehensklage unmittelbar begründet worden (dd). nun biefes einzelne Rechtsgeschäft eine felbstandige Civilflage gegen den Hausvater begründete, wurden dadurch

bb) § 8 J. quod cum eo (4.7), L. 29 de reb. cred. (12.1), L. 5 pr. quod jussu (15.4), L. 17 § 4. 5 de instit. (15.3).

<sup>(</sup>cc) So Schraber in feiner Ausgabe ber Inftitutionen, in einer Rote zu § 8. J. quod cum eo (4. 7).

<sup>(</sup>dd) In ben zwei lesten ber oben (Rote bb) angeführten Stellen wird bas Darlehen als Grund ber Rlage ausdrücklich erwähnt. — Bon biefem Fall bes Darlehens, in Beziehung auf die Stellvertretung, wird noch weiter unten (§ 57) bie Rebe fepn.

35

S. 55. Bertrag. Berfonen. Stellvertretung (Fortf.). freilich die viel umfaffenderen, allgemeineren, pratorischen Klagen nicht entbehrlich (ee).

## S. 55.

# I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung).

Der alte Grundsat über die Stellvertretung (\$ 54) wurde schon fruhe burch eine Anzahl reiner Ausnahmen · befchränkt. Einige berselben beruhten auf neu erfundenen pratorischen Rlagen, und biefe sind bereits bargestellt morben (\$ 54); andere wurden badurch bewirft, daß ber Prator unmittelbar eingriff, und die gewöhnlichen Schuldflagen, abweichend von jenem alten Grundfat, geftattete ober versagte, wenn ein praktisches Bedürfniß bazu bringend aufforderte. Diese zweite Art von Ausnahmen soll nunmehr bargeftellt merben.

(ee) Mit ber hier versuchten Auffaffung ber Gache ftimmt überein Chambon (f. o. Rote x) S. 251 - 268. - Gine Befta: tigung liegt noch in folgenbem Umftanb. In ber angeführten Stelle ber Inftitutionen (Rote bb) wird die Concurrenz ber condictio mit unfren pratorifden Rlagen in fehr umfaffenber Beife bargeftellt, und babei nur bie actio de peculio mit Stillichweigen übergangen. Der Grund liegt aber barin, bag, wenn es ein Sohn ift, ber bas Gelbbarlehen empfängt, sowohl die condictio gegen ben Bater, als bie actio de peculio, ausgeschloffen wirb burch bie exc. Sc. Macedoniani (L. 6 C. ad Sc. Mac. 4. 28, L. 7 S. 10 D. eod. 14. 6), anstatt bag bie institoria, so wie die übrigen oben genannten Rlagen, burch biefe Erception nicht ausgeschloffen werben. L. 7 § 11. 12, L. 12, L. 17 de Sc. Mac. 14. 6.

# 7. Berträge ber Bormunder.

Wenn ein Vormund für das Vermögen des Mündels Forderungen erwirdt oder Schuldverträge schließt, so ist er ein fremder Stellvertreter, also nach dem alten Grundsatz weiner wirksamen Vertretung unfähig. Daher hafteten die Rechte und die Verpflichtungen auf dem Vormund selbst, und daraus konnten Verwickelungen und Gefahren hervorzgehen, die gewiß nicht in dem Zweck des Instituts lagen (a).

Eine thatsächliche Aushülfe lag barin, bag ber Bormund aus ber Kaffe des Mündels bie übernommenen Schulden abtragen konnte. Wenn am Ende der Tutel unerledigte Rechtsverhältniffe übrig waren, so mußte durch Abrechnung, Cessionen und Novationen geholfen werden.

Eine vollsommen ausreichende juristische Hulfe konnte badurch bewirft werden, daß der Mündel selbst den Bertrag schloß, und der Bormund auctorirte; nun kam das Recht und die Berpslichtung sogleich unmittelbar auf die Person des Mündels. Das war aber unanwendbar während der Kinderjahre des Mündels: eben so, wenn der Mündel und der Bormund nicht an demselben Orte lebten. — Ferner konnte dadurch geholsen werden, daß der Bormund nicht selbst eine Stlaven des

semper, und nisi certis ex causis in biefen Stellen erflaren fich aus ber fpateren Umbilbung bes Grunbfages felbft (§ 56).

<sup>(</sup>a) Spuren biefes firengen Grundsages finden fich in L. 11 § 6' de pign. act. (13. 7), L. 5 C. quando ex facto (5. 39). — Die schwaffenben Ausbrücke: non

Mundels befahl, fie zu schließen; dadurch wurde der Mundel unmittelbar Glaubiger. Allein ein Stlave war nicht immer zur Hand, und zu gerichtlichen Geschäften war derselbe ganz unfähig.

Wenn nun am Ende der Bormundschaft Forderungen und Schulden, die sich auf den Mündel hätten beziehen sollen, bei dem Bormund zurückgeblieben waren, so half der Prätor, unmittelbar eingreisend, dadurch, daß er die Schuldstlagen für und wider den Bormund versagte, und dagegen für und wider den Wündel gab, gerade so, als ob dieser selbst der wahre Glaubiger oder Schuldner gewesen wäre. Es geschah dieses besonders in den Fällen, in welchen der Bormund in das Schuldverhältniß persönlich eingetreten war, nicht aus Unkunde oder Willkür, sondern weil er es aus den oben angegebenen Gründen (3. B. wegen der Kindheit des Mündels) nicht hatte vermeiden können (b).

In ähnlicher Beise wurde bei dem Ansang der Borsmundschaft die Caution des Bormundes durch Stipulationen bewirft, die ein Sklave des Mündels, oder ein öffentslicher Sklave, oder auch wohl eine obrigkeitliche Person selbst abschloß (c).

Bei der Abrogation eines Unmundigen wurde ein öffent- licher Stlave dazu gebraucht, ben noch unbefannten funf-

<sup>(</sup>b) L. 2 pr. L. 9 pr. de adm. (26. 7), L. 26 C. eod. (5. 37). --L. 5. 6. 7. 8 quando ex facto (26. 9), L. 1. 2. 3. 4 C. eod.

<sup>(5. 39). —</sup> L. 26 de R. C. (12.1),
L. 5 § 9 de pec. const. (13. 5.).
(c) L. 1 § 15 de mag. conv.

<sup>(</sup>c) L. 1 § 15 ae mag. conv. (27.8), L. 2.3.4 pr. L. 6 rem pup. (46.6).

tigen Intereffenten ihre Ansprüche auf bas Bermögen burch Stipulationen zu sichern (d).

8. Verträge ber Verwalter eines ftabtischen Ber= mögens (e).

Hier traten ähnliche Verhaltniffe ein, wie die, welche so eben bei dem Bormund erwähnt worden sind. Auch hier also kann völlig geholfen werden, indem einem Sklaven der Corporation Besehl gegeben wird, durch Stipulation eine Forderung zu erwerben. Außerdem wird zunächst der verswaltende Beamte selbst Glaubiger oder Schuldner; nur kommt es auch hier vor, daß die Klagen als utiles actiones auf die Stadtgemeine unmittelbar übertragen werden (f).

9. Vertretung ber Parteien im Prozeß (g).

Durch einen Rechtsstreit können Forberungen und Schulden von mancherlei Art entstehen. Zunächst die actio judicati als Forberung des Klägers gegen den verurtheilten Beklagten. Ferner Forberungen aus den durch den Broses veranlaßten Stipulationen, ganz besonders aus der Stipulation judicatum solvi.

Wenn nun ber Rechtoftreit von einer Bartei (fen es

<sup>(</sup>d) L. 18 L. 19 pr. § 1 de adopt. (1. 7).

<sup>(</sup>e) Ueber bie Berwaltungsrechte ber actores ober syndici einer res publica vgl. Syftem B. 2 § 92.

<sup>(</sup>f) L. 18 § 13 ad mun. (50. 1), L. 11 pr. § 1 de usuris (22. 1), L. 5 § 7. 8, 9 de pec.

const. (13. 5), L. 27 de R. C. (12. 1).

<sup>(</sup>g) Diefer Fall tann hier nur beilaufig, ber Bollftanbigfeit wegen, ermahnt werben; bie genauere Unstersuchung gehort in bie Gefchichte bes Prozesses. Bgl. über benselben Beth mann = hollweg Bersuche S. 225 — 232.

ber Kläger ober ber Beklagte) nicht in eigener Person, sondern durch einen Stellvertreter, geführt wurde, so war nach der Regel des älteren Prozesses zu unterscheiden, ob der Stellvertreter ein Cognitor oder ein Procurator war. Im ersten Fall kamen die Forderungen und die Schulden gleich unmittelbar auf die Partei, nicht auf den Bertreter. Im zweiten Fall kamen sie zunächst auf den Bertreter (den Procurator), nicht auf die Partei; sie mußten also auf diese erst hinterher durch Cessionen oder baaren Ersat, nösthigenfalls also durch Klagen zwischen der Partei und dem Brocurator, übertragen werden (h).

Im Justinianischen Recht ist ber Cognitor völlig versschwunden. Allein auch der eben erwähnte Grundsatz für die Procuratoren ist schon lange vor Justinian nicht in der urssprünglichen Strenge sestgehalten worden. Bielmehr wurde für das praktische Bedürsniß dadurch gesorgt, daß der Prästot unmittelbar eingriff, indem er die Klagen, die eigentlich für und wider den Procurator begründet waren, für und widet die Partei selbst übertrug. Jedoch- geschah dieses nicht durch eine allgemeine Beseitigung der alteren Regel,

bie actio judicati gegen ihn versfagt wurde. Die Partei felbst fonnte nun mit der actio judicati verklagt werden, ober auch unmittelbar ans der von ihr geleisteten stipulatio judicatum solvi.

<sup>(</sup>h) VATIC. FRAGM. §. 317. 331. 332. — Reller Litiscontestation § 39 — 41. — Aber auch bei bem Cognitor war die Form bie, daß die Condemnation zunächst auf ihn felbst gerichtet, bann aber

fondern nur nach der Prüfung der Berhältniffe in jedem einzelnen Falle, alfo nur causa cognita (i).

Insofern gehört die Behandlung der Obligationen in Prozessen, die durch Stellvertreter geführt werden, in die Reihe der einzelnen Ausnahmen, wodurch der alte Grundsah über die Stellvertretung (§ 54) mehr und mehr besschränkt wurde.

# **§**. 56.

I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung).

Der alte Grundsat über die Stellvertretung (§ 54) ist durch eine Reihe einzelner Ausnahmen beschränkt wors den (§ 54. 55). Man hat aber auch den Grundsat selbst umgebildet, indem man ihn auf Berträge einer gewissen Art einschränkte, bei Berträgen anderer Art aber nicht mehr gelten ließ. Diese Umbildung soll nunmehr dargestellt werden.

Dieselbe ist anzuknupsen an die schon oben erwähnte Unterscheidung der Berträge in förmliche und sormlose (§ 52. q.). Bei der ersten Classe wurde der alte, beschränskende Grundsatz als solcher beibehalten, bei der zweiten

<sup>(</sup>i) Die wichtigften Stellen find L. 17-28 L. 68 de proc. (3.3), L. 79 de V. O. (45.1), L. 5 de stip. praet. (46. 5). — Die Schwierigfeit in ber Erklärung, so wie bie Feststellung bes richtigen

Tertes, hangt bei mehreren biefer Stellen mit bem allmaligen Bersichwinden der Cognitoren zusammen, woburch manche Interpolationen veranlaßt fehn mögen.

Claffe wurde er völlig aufgegeben. Diese wichtige Beran= berung wurde nicht etwa durch eine außere Vorschrift be-Sie ereignete sich baber nicht plötlich, und so bag. man bafür einen bestimmten Unfangspunkt angeben könnte; fie entstand vielmehr ganz allmälig, von innen heraus, und indem in einzelnen Anwendungen das praktische Bedürfniß 'einer freieren Behandlung anerkannt wurde. Dennoch findet fich auch eine merkwürdige Stelle, worin jene Beränderung grundsählich, und mit bestimmter Erwähnung bes Begensates beiber Claffen ber Rechtsgeschäfte, anerkannt wird. Bum richtigen Berftandniß biefer wichtigen Stelle muß aber voraus daran erinnert werden, daß sowohl ber alte, ftrenge Grundfat, ale beffen neuere Umbilbung, feinesweges allein auf die Entstehung ber Obligationen, also auf die Verträge, fich bezog, sondern auf alle Rechtsge= schäfte überhaupt, die das Bermögen jum Gegenstand ha= ben; also auch im Eigenthum, und ben Rechtsinstituten, die sich dem Eigenthum anschließen, sollten Kinder und Sklaven fähig fenn, ben hausvater burch Erwerb zu nicht burch Beräußerung bereichern. aber ärmer zu machen; dagegen sollten freie Versonen unfähig seyn zu jeber Stellvertretung eines Anderen in folden Rechtsge= schäften, wodurch beffen Bermogen vermehrt ober verminbert werden möchte (a). Auch biefer ftrenge Grundsat in Beziehung auf die das Eigenthum betreffenden Rechtsgeschäfte

<sup>(</sup>a) Bgl. Spftem B. 3 § 113.

wurde späterhin zwar für die formlichen Rechtsgeschäfte festgehalten, für die formlosen aber aufgegeben.

Die angebeutete Stelle nun, worin biese wichtige Beränderung grundsählich, und im Gegensat beiber Claffen von Rechtsgeschäften, anerkannt wird, lautet also (b):

Modestinus (c) lib. XIV, ad Q. Mucium. Ea, quae civiliter adquiruntur, per eos, qui in potestate nostra sunt, adquirimus, veluti stipulationem (d): quod naturaliter adquiritur, sicuti est possessio, per quemlibet, volentibus nobis possidere, adquirimus.

Bei unbefangener Erwägung dieser Stelle ift es nun zuvörderst ganz einleuchtend, daß nicht etwa die Erwerbung des Besitzes (nach einer sehr verbreiteten Meinung) allen übrigen Erwerbungen entgegengesetzt wird, sondern daß vielmehr zwei grundsätzlich verschiedene Classen von Erwerbungen unterschieden werden, deren jede durch ein einzelnes Beispiel erläutert werden soll. Den eigentlichen Gegensataber bilden nicht etwa die verschiedenen Formen der Ers

auf stipulatione. (SCHULTING notae ad Dig. T. 6 p. 367). Alle biefe Abweichungen sind gleichbezbeutend, und werden sogleich widetelegt werden. — Per mancipationem wird gar nicht als Berichtigung des Pandestentextes behauptet, sondern im Gegensat einer angeblichen Interpolation.

<sup>(</sup>b) L. 53 de adqu. rer. dom. (41, 1).

<sup>(</sup>c) Bon ber Richtigfeit biefes Ramens wirb fogleich weiter bie Rebe fenn.

<sup>(</sup>d) Stipulationem ift bie Florentinische Leseatt; viele Handschriften lesen per stipulationem, manche per stipulationes (so 3. B. die meinige), eine Conjectur geht

So verhalt es sich gang unzweifelhaft in ber zweiten Balfte ber Stelle, beren Lefeart und Erflarung unbeftritten ift. Der Erwerb burch freie Stellvertreter foll jugelaffen werden bei benjenigen Rechten, die auf formlose Beife erworben werben (quod naturaliter adquiritur), und als Beispiel für biese Classe von Rechten wird gang offenbar bie possessio angegeben. Denn possessio ift ja nicht etwa eine Form ber Erwerbung, sondern ein burch gewiffe Sandlungen zu erwerbendes Recht.

Soll nun die Stelle den inneren halt und Zusam= menhang haben, ben wir bei jedem besonnenen Schriftfteller voraussen burfen, fo muß bie erfte Salfte völlig benfelben Bang bes Gedankens, wie bie zweite Salfte, enthalten, worauf benn auch in ber That ihre Ausbrude hindeuten. Sie fagt, bag nur ber Erwerb burch unfere Kinder und Stlaven gulaffig fen bei benjenigen Rechten, bie auf förmliche Beife erworben werben (ea quae civiliter adquiruntur), und als Beispiel für biefe Claffe von Rechten wird die stipulatio angegeben (ea quae . . . adquirimus, veluti stipulationem). So ift ein vollständiger Parallelismus zwischen beiben Salften ber Stelle unverfennbar.

Gegen biese Erflarung scheint nun auf ben erften Blid ber Umftand zu ftreiten, daß stipulatio ursprünglich nicht

ein Recht bezeichnet, sondern eine juriftische Sandlung, ein Allein in unzweifelhaften Stellen von Rechtsgeschäft. Bavinian und Ulpian bezeichnet ber Ausbrud auch ein Recht, nämlich bie burch Stipulation begrundete Obligation, bie Stipulationeflage, und in biefem Sinne fprechen auch Die eben angeführten alten Juriften von adquirere stipulationem (e). Den Sprachgebrauch von Papinian und Ul= vian aber burfen wir unbebenklich auf die Erklärung einer Stelle bes Modestin, ober wer sonft ber mahre Berfaffer fenn mag, anwenden. — Indem nun aber biefer Sprachgebrauch ein zwar völlig sicherer, bennoch nicht sehr häusiger war, fonnte er von Erklarern und Abschreibern leicht übersehen werben. Daraus erklaren fich bie oben angeführten Barianten und Conjecturen: per stipulationem u. f. w. (Note d). Sie find insgesammt verwerflich, zuerft weil fie nach genauerer Erwägung unnöthig find, ferner weil fie ben Parallelismus mit der zweiten Sälfte aufheben, endlich weil sie eine höchst gezwungene Conftruction voraussetzen, anstatt ber wirklich vorhandenen einfachen und naturlichen.

(e) L. 15 § 3 de castr. pec. (49.17) (Papin.) ,... Quae ratio suadet, ut, si ab ipso patre servus, qui ad filium pertinet, stipuletur ex quacunque causa, vel traditum accipiat: sic adquiratur filio res et stipulatio, quemadmodum si exter promisisset...".

— L. 7 pr. de auct. (26.8) (Ulpian.) "Quod dicimus, in

rem suam auctoritatem accommodare tutorem non posse, totiens verum est, quotiens per semet ipsum vel subjectas sibi personas adquiritur ei stipulatio...". — Eben so ferner: L. 18 pr. § 3 de stip. serv. (45. 3) von Papinian, und L. 25 § 2 de usufr. (7. 1) von Uspian.

Denn nach diesen Lesearten enthielten die Worte veluti per stipulationem ein erläuterndes Beispiel für das Wort civiliter, in dessen Rähe sie also auch stehen müßten, anstatt daß sie jest an einem ganz entsernten Orte stehen, und nur zu dem unmittelbar vorhergehenden adquirimus als Beispiel construirt werden können. — Dieselben Gründe aber stehen auch der Behauptung neuerer Schriftsteller im Wege, die zwar den Florentinischen Pandektentext nicht ansechten, wohl aber behaupten, der alte Jurist habe geschrieben: per mancipationem, und Tribonian habe dasür gesetz: per stipulationem (f). Außerdem ist die Annahme dieser Interpolation völlig willkürlich und unbegründet, da die Stelle, so wie sie jest sautet, auch vom Standpunkte der alten Juristen aus, völlig befriedigend erscheint.

Der hier aufgestellten Erklärung ber Stelle ist auch noch ber Einwurf entgegengestellt worben, daß die Stipulation gar nicht allgemein juris civilis gewesen sey (so wie es hier vorausgesest werden mußte), sondern theils juris civilis, theils juris gentium (g). Dieser Einwurf beruht auf einer Berwechselung, die ich bereits an einem andern

<sup>(</sup>f) Buchta Institutionen § 203. n. Bangerow S. 294. Buchta S. 116. — Wollte man etwa versuchen, blos mancipationem zu setzen, nicht per mancipationem, so würde Dieses noch unzulässiger senn. Denn mancipationem adquirere (anstatt

rem ober dominium per mancipationem) hat gewiß nie ein alter Jurist gesagt, und die Analogie von stipulationem adquirere würde durchaus nicht gestend gemacht werden fönnen.

<sup>(</sup>g) Puchta Institutionen B. 2 § 203. n.

Orte nachzuweisen versucht habe (h). Die Stipulation war großentheils juris gentium in dem Sinne, daß auch die Peregrinen dazu für fähig erachtet wurden. Sie war und blied aber zu allen Zeiten juris civilis in dem Sinne, daß sie auf einer streng positiven Form der Willenserkläsrung beruhte, also ohne Beodachtung dieser Form gar nicht vorhanden seyn, noch wirken konnte. Von einem solchen Gegensat der Formen aber ist in unserer Stelle allein die Rede, nicht von der persönlichen Handlungsfähigkeit.

Wird nun diese Erklärung der Stelle an fich als besgründet anerkannt, so bedarf sie nach zwei Seiten einer Ergänzung, die ganz in dem Gedanken des Berfassers liegt, und ohne welche der wahre Sinn derselben nicht verstans den werden wurde.

Zuerst könnte ber in ber Stelle stets wiederkehrende Ausdruck adquirere zu dem Misverskändnis verleiten, als wollte der Verfasser blos von dem Eigenthum und den demsselben verwandten Instituten sprechen. Gegen diesen Irrsthum schützt das in der Stelle gebrauchte Beispiel der Stispulation. Wenn wir aber diesen Gedanken weiter versolsgen, so müssen wir annehmen, daß der Versasser auch in der zweiten Hälfte der Stelle an Obligationen durch sormslose Verträge gedacht hat. Er hätte also das hier gesbrauchte Beispiel: sieuti est possessio, ergänzen können durch die Worte: vel emtionis, venditionis contractus, und

<sup>(</sup>h) S. o., 39. 1 § 5. 6, S. 27. 31.

S. 56. Bertrag. Berfonen. Stellvertretung (Fortf.). es ift gang zufällig, daß Dieses nicht geschehen ift. Im? Sinne des alten Juriften lag auch biefes Beispiel ohne 3weifel.

Kerner fpricht bie Stelle ausbrudlich nur von adquirere, also nur von Handlungen, wodurch Etwas erworben, also bas Vermögen vermehrt wird. Aber im Sinne ber Stelle liegt es unzweifelhaft, bag auch biejenigen formlosen Sandlungen burch freie Stellvertreter möglich find, wodurch bas Bermögen vermindert wird, wie burch Beräußerung, oder durch die Uebernahme von Schulden. So verhalt es fich nach ben beutlichften Zeugniffen bei bem Befit (i), obgleich bavon unsere Stelle Nichts fagt. Eben so aber muß es sich gang gewiß auch verhalten bei ber Uebernahme von Schulden durch formlose Berträge. Daran läßt sich um so weniger zweifeln, als gerade bei den wich= tigsten biefer Bertrage (3. B. bem Rauf) ber Erwerb von Rechten mit der Uebernahme von Verpflichtungen unzertrennlich verbunden ist (§ 52 Nr. 2).

Bulet ift noch von bem Berfaffer unferer Stelle Rechenschaft zu geben. Rach allen bekannten Sandschriften und Ausgaben ist Mobestinus ber Berfaffer. Dagegen ift aber ber erhebliche Grund geltend gemacht worben, baß bas hier angegebene Werf: Modestinus ad Q. Mucium in dem Index Florentinus gar nicht vorkommt, und auch in

<sup>(</sup>i) § 42.43 J, de rer. div. L. 9 § 9 de adqu. rer. dom. (2. 1), L. 41 § 1 de R. V. (6. 1), (41. 1).

ben Digeften nur bei zwei Stellen als Ueberfchrift angeges ben wird (k), anstatt daß von Pomponius ad Q. Mucium eine große Bahl von Stellen in die Digeften aufgenommen ift. Daher haben die grundlichsten Kritiker in ber Ueberschrift unserer Stelle ben Ramen Modestinus burch Pomponius zu emendiren versucht (1). - Aus inneren Grunden wurde ich geneigter fenn, ben handschriftlichen Ramen Modestinus vorzuziehen, weil ein so entschiedener grund= fählicher Ausspruch, wenn er in ber weit früheren Zeit bes Bomponius erlaffen worden mare, mahrscheinlich mehrfache Erwähnung in den vielen Schriften der nachfolgenden großen Juriften nach fich gezogen hatte. Dieser Grund findet feine Anwendung auf Mobestinus, nach beffen Zeit fruchtbare juriftische Schriftsteller nicht mehr aufgetreten sind.

Wir wollen nun furz zusammenfaffen, welcher gesichichtliche Zusammenhang aus ber hier aufgestellten Erflarung unserer Stelle hervorgeht.

Der ftrenge, fur ben Berfehr unbequeme, Grunbfat bes alten Rechts, welcher bie freie Stellvertretung fur alle

<sup>(</sup>k) L. 53 de adqu. rer. dom. (41. 1) aus Modestinus lib. XIV. ad Q. Mucium, unb L. 54 eod. aus Modestinus lib. XXXI. ad Q. Mucium.

<sup>(1)</sup> D'ARNAUD conject. Lib. 2 Cap. 29. — SCHULTING notae ad Dig. T. 6 p. 366. → Bluhme, Beitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 4 €. 441.

\$. 56. Bertrag. Personen. Stellvertretung (Forts.). 49 Rechtsgeschäfte ausschloß (§ 54), wurde im Lauf der Zeit, durch Anerkennung des praktischen Bedürfnisses, umgestildet.

Zuerst geschah Dieses ganz entschieden bei dem Erwerb und Berlust des Bestiges. Damals bildete sich die Regel: der Besitz sen das einzige Recht, das durch freie Stellvertreter erworden werden könne, und die so formulirte Regel pflanzte sich lange Zeit traditionell fort, dis in Zeiten hinüber, worin sie ihre Wahrheit längst verloren hatte (m).

Balb aber wurde auch für andere formlose Rechtsgesschäfte die Wirksamkeit freier Stellvertretung anerkannt. Zuerst nur in manchen einzelnen, allerdings wichtigen und entscheidenden Anwendungen. Dann aber auch grundsässlich, mit ausdrücklicher Unterscheidung der förmlichen (civislen) umd der formlosen (naturalen) Handlungen. Dieses letzte geschah vielleicht schon zur Zeit des Pomponius (impreiten Jahrhundert), vielleicht erst zur Zeit des Modestinus (im britten), nach manchen Schriftstellern sogar erst unter Justinian, nämlich wenn die oben widerlegte Ansnahme einer ursprünglichen Leseart per mancipationem richstig wäre (n).

<sup>(</sup>m) § 5. J. per quas pers. (2.9.), L. 1 C. eod. (4.27), PAULUS V. 2 § 2. — Bgl. Sasvigny Bests § 26, und: System B. 3 § 113. p. — Freilich Puchta Syst. B. 2 § 203.n. nimmt biese

Stellen als vollgultige Beugniffe für bas neuefte Recht an.

<sup>(</sup>n) S. o. Rote. f. — Es ift schwer zu begreifen, wie Ruchta, und bie, welche ihm hierin folgen, aus ber angeblichen Interpolation

Wir wollen aber ferner ben praktischen Erfolg bieser neuen Entwickelung mehr im Einzelnen in's Auge fassen, und zwar zunächst für bas Justinianische, bann auch für bas heutige Recht.

Im Justinianischen Recht ist für die förmlichen Rechtsgeschäfte die strenge alte Regel geblieben, aber der einzige Fall der Anwendung sand sich nur noch in der Stipulation. Bei dieser also war eine Stellvertretung durch freie Menschen stets unmöglich, durch Stlaven (o) war sie möglich, aber nur zum Erwerd, und hier wirkte sie nothwendig, und ohne Rücksicht auf den Willen des Herrn und des Stlaven.

Für die formlosen Rechtsgeschäfte dagegen ist jest jede Stellvertretung schlechthin möglich, ohne Unterschied zwischen Erwerb von Rechten und Uebernahme von Berpflichstungen, und ohne Rücksicht auf das persönliche Berhältniß des Stellvertreters. Alles beruht jest allein auf dem Willen der bei dem Geschäft thätigen Personen.

von Tribonian eine Unterflügung für ihre Meinung über ben wahren Inhalt bes Justinianischen Rechts herleiten wollen. Denn gerabe, wenn bie Interpolation wahr wäre (welches nicht anzunehmen ist), so würbe baraus für bas Justinianische Recht bie von mir vertheibigte Regel unzweiselhaft werden, ja aus der Interpolation würde es recht klar seyn, daß die Compilatoren diese Regel mit Absicht und Bewustsen ausgestellt hätten.

(0) 3ch fage: burch Sflaven, also nicht mehr, wie im früheren Recht, burch Sflaven und burch Kinder in vaterlicher Gewalt. Denn diese sollten jest nicht mehr nothwendig dem Bater erwerben; wenn sie also freiwillig in seinem Ramen Berträge schließen wollen, so stehen sie dazu in demselben Berhaltniß, wie freie Stellvertreter. Das Genauere hierüber fann nur im Zusammenhang des Familieuzrechts flar gemacht werden.

Bon biesen beiden Saten des Justinianischen Rechts ist für und der erste spurlos verschwunden, weil wir weder Stipulationen noch Sklaven kennen. Der zweite Sat bils bet also für das heutige Recht die einzige Regel für die Stellvertretung, so daß nunmehr die freie Stellvertretung in unbeschränkter Anwendung zulässig ist.

Eine entschiedene Anerkennung hat die hier aufgestellte Regel des heutigen Rechts in zwei Stellen des canonischen Rechts gesunden (p).

Jum Schluß dieser Untersuchung ist noch die Frage zu beantworten, wie der hier dargestellte Inhalt des heutigen Rechts zuruck wirkt auf die oben angegebenen Ausnahmen des alten strengen Grundsates (§ 54.55). Zene Aussnahmen waren zugelassen worden, um die den Rechtsverstehr sehr beschränkende Strenge desselben in der Anwendung zu mildern. Dieses Bedürfniß ist in dem heutigen Recht nicht mehr vorhanden, und so sind denn auch in der That die meisten Ausnahmen für das heutige Recht verschwunden. Dieses soll hier im Einzelnen nachgewiesen werden.

Diefe Stellen fprechen bie Regel abftract aus. Damit ftimmen aber auch viele einzelne Auwenbungen im canonifchen Recht überein. Bgl. Buch fa § 17.

<sup>(</sup>p) C. 68 de reg. jur. in VI. (5.12) "Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum." — C. 72 eod. Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum."—

Die erercitorische und institorische Klage (§ 54 Rr.1. 2) wurden eingeführt, weil die Berträge des magister oder des institor gegen den Herrn des Geschäfts ein Klagrecht des dritten Contrahenten nicht hätten begründen können. Dieses Bedürsniß ist durch den heutigen Grundsatz der freien Stellvertretung verschwunden, und insosern könnten jene Klagen jest überstüsstig erscheinen. Allein die Bedingungen der Julässigteit jener Klagen waren im Kömischen Handels-recht mit recht praktischem Sinn ausgebildet worden, und diese Ausbildung der genannten Institute ist für das heutige gemeine Recht durchaus anwendbar, wie denn auch neuere Germanisten davon sehr ausgedehnten Gebrauch gesmacht haben (q).

Die Klage de peculio, wovon die tributoria eine bloße Modification ist (§ 54 Nr. 3. 4), kann nicht mehr vorkom= men. Sklaven haben wir nicht, und auch bei Kindern in väterlicher Gewalt hat das Peculium nicht mehr die Rö= mische Bedeutung. In solchen Fällen, worin das Kömische Recht die Klage de peculio aus dem Vertrage eines Soh= nes gegen den Vater zugelassen hätte, wird jest der Sohn entweder wie jeder andere Stellvertreter des Vaters, oder

thumer einer hanblung, und was bie personliche Berpflichtung bes institor betrifft. Bgl. Buchka S. 227. 244. 247 u. fg. Die Unterssuchung bieser Fragen liegt außer ben Granzen ber gegenwartigen Aufgabe, und gehört bem heutigen hanbelsrecht an.

<sup>(</sup>q) So Thol Handelerecht B. 1 § 34 fg. — Bgl. oben B. 1 § 27a. — Allerdings ift es zweifelbaft und bestritten, in welcher Ausbehnung die Römischen Grundsfäte im heutigen Recht gelten, insbesondere was die solidarische Berpflichtung mehrerer Eigens

Eben so ist unanwendbar die Romische Rlage quod jussu (§ 54 Nr. 5). Der Auftrag bes Baters an ben Sohn, burch einen Vertrag Verpflichtungen zu übernehmen, wirft jett so, wie jeder gleichartige Auftrag an einen Fremden.

fommen.

Daffelbe muß behauptet werben für die actio de in rem verso (§ 54 Rr. 6). Denn der Grund, weshalb die Römer diese besondere Rlage, bei Berträgen der Kinder und Sflaven, für nothig hielten (\$ 54 aa.), fallt im heutigen Recht felbft bei Rinbern hinmeg.

Auch die fünftliche Aushulfe, welche ber Brator durch unmittelbares Eingreifen gewährte, wenn ein Vormund für ben Mundel, ber Verwalter eines ftabtischen Vermögens für die Stadt, der Procurator in dem Prozes für die Bartei, Vertrage gefchloffen hatte (§ 55 Rr. 7. 8. 9), muß jest als überflüsfig angesehen werben. Alle biese Versonen fteben jest unter ber gemeinsamen Regel ber allgemein julasfigen freien Stellvertretung. Inebefondere die Bormunber und die ftädtischen Beamten grunden ihr Recht ber Bertres tung zwar nicht auf einen ursprünglichen Auftrag, also auf Bertrag mit Dem, welchen fie vertreten, wohl aber auf ihre amtliche Stellung, die bei ihnen für jeden einzelnen Fall dieselbe Wirkung, wie bei anderen Bersonen ein Auftrag hat.

## §. 57.

I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung.) Die hier vorgetragene Lehre über bas Juftinianische Recht ber Stellvertretung, abweichend von bem Recht ber älteren Zeit, ift eigentlich nur auf eine einzige Stelle unse= rer Rechtsquellen gegründet worden. Wäre nun in ber That nur dieses Zeugniß vorhanden, so wurde ich darum nicht minder die Lehre felbft für mahr und begründet halten. Allein es könnte auffallend und bedenklich erscheinen, bag von eis ner fo wichtigen, in ben Lebensverkehr tief eingreifenden Beränderung feine anderen Spuren fich erhalten haben follten. So ift es indeffen nicht. Bielmehr finden fich gar . manche Zeugniffe, die in einzelnen Anwendungen auf diefelbe Beränderung hindeuten, und fo jur Unterftupung und Beglaubigung jenes allgemeinen, grundsätlichen Ausspruchs 3ch habe diese Zeugniffe bis jest nicht berührt, um ben einfachen Bang ber Untersuchung nicht zu unter-Indem ich sie gegenwärtig nachhole, wird sich jugleich Gelegenheit barbieten, ben mahren Sinn ber aufgeftellten Regel felbft enger ju begrangen, und ben Begen= fat berfelben gegen andere, verwandte Rechtsfate, bervorzuheben.

Gehen wir nun auf ben Inhalt unserer Rechtsquellen ein, soweit er bas hier vorliegende Rechtsverhältniß berührt, so finden wir als unbestreitbare Thatsache, während bes

ganzen Zeitraums ber ausgebildeten Rechtswissenschaft anserkannt, die wichtige Unterscheidung der förmlichen und formlosen Rechtsgeschäfte, welche gerade bei den obligatosrischen Verträgen eine ihrer wichtigsten Anwendungen sinset (§ 52. q). An diese Unterscheidung knüpft sich die ganze oben vorgetragene Lehre (§ 56), und wir haben zunächst zu untersuchen, was aus dem Wesen der formlosen Versträge in consequenter Entwickelung nothwendig folgt.

Zu viesen formlosen Verträgen nun gehören zunächst die Consensualcontracte; ferner die Realcontracte, da das bei diesen hinzutretende ursprüngliche Hingeben durchaus nicht eine Form der Willenserklärung ist; dann das Constitutum; endlich auch das bloße Pactum, das überhaupt keine Klage, obgleich wichtige andere Wirkungen, erzeugt (a).

Für alle diese Berträge gilt die gemeinsame Regel, daß die Thatsache des erklärten übereinstimmenden Willens allein entscheidet, so daß die Form der Erklärung dieses Willens völlig gleichgültig ist. Diese Regel hängt zusamsmen mit dem Umstand, daß fast alle diese Berträge bonae sidei sind (Note a), woraus von selbst folgt, daß ste nur

bennoch nicht bonae fidei, fonbern stricti juris. Bon ber eigenthumlichen Ratur bes Darlehens aber, in Beziehung auf die Stellvertretung wird am Ende biefes &. besonders die Rebe feyn.

<sup>(</sup>a) Das Commobat und bas Depositium fiehen hierin völlig auf gleicher Linie mit ben Consensual-contracten, und alle biese Bertrüge flehen ungweifelhaft unter ber Regel ber bona fides. Dar bas Darleben ift, obgleich formlos,

nach dem Sinn und der Absicht der Parteien, unabhängig von civilen Formen, beurtheilt werden dursen. Daher können diese Verträge geschlossen werden sowohl in Gegenwart der Parteien, als in Abwesenheit derselben; und in diesem letzten Fall kann es geschehen, sowohl durch einen Brief; als durch einen Boten, der einem lebendigen Brief zu verzgleichen ist. Wird nun diese letzte Form gewählt, so ist der Bote (nuncius) der bloße Träger eines fremden Willens. Wan kann nicht sagen, daß er den Vertrag schließt, welcher auf eine dritte Person zurückwirken soll, sondern die Parzteien selbst schließen den Vertrag, und der Bote ist bloß das Werkzeug der Willenserklärung (b).

Dieses Alles ist in unseren Rechtsquellen so beutlich und vielsach anerkannt, daß es nicht bezweifelt werden konnte (c).

(b) Es ware also gang irrig gewesen, die Bulaffigfeit bes nuncius ju verneinen wegen ber Regel, bag Riemand burch bie Banblun= gen einer libera persona Rechte erwerben fonne; benn ber Bote ift gar nicht ber (juriftifch) Sanbelnbe, vielmehr ift es ber Abfen= ber, ber ben Boten nur ale bas Organ feines Billens gebraucht. Diefe Biberlegung bes eben erwähnten Ginwurfe finbet fich beutlich ausgesprochen in folgenber Stelle bes Baulus. L. 15 de pec. const. (13. 5) ,,Et licet libera persona sit, per quam tibi constitui, non erit impedimentum, quod per liberam personam adquirimus: quia ministerium tantummodo hoc casu praestare videtur."— Auch außer den Berträgen kommen manche Fälle vor, worin der scheinbare Einwurf, als ob Einer durch des Anderen Handlung, im Widersspruch mit jener Regel, Rechte erwerbe, in ähnlicher Weise beseitigt wird. So in L. 72 de proc. (3.3), L. 24 § 2 de usur. (22.1), L. 12 pr. de reb. auct. jud. (42.5), L. 3 pr. quod vi (43. 24), Fragm. Varic. § 112. 134.

(c) L. 2 § 2 de O. et A. (44.7) "Unde inter absentes quoque talia negotia contrahuntur: veluti per epistolam, vel per nuncium". (Bon ben Confensualcontracten). — L. 1 § 2

Auch wird es von ben oben (§ 56) erwähnten Gegnern meiner Meinung ausbrücklich anerkannt (d). Wenn nun Diese bennoch die Möglichkeit einer Stellvertretung mit birecter Wirkung auf ben Bertretenen verneinen, so beruht augenscheinlich ber gange Streit ber Meinungen auf ber Unterscheidung bes Boten (nuncius) vom Stellvertreter ober Bevollmächtigten (procurator), und wir muffen auf den wahren Sinn biefer Unterscheidung im wirklichen Leben eingeben, um eine scharfe Granze zu finden, worauf hier Alles anfommt.

Die Benennung bes Boten (nuncius), und die ftets wiederkehrende Zusammenftellung beffelben mit dem Briefe, führt leicht zu einer fehr beschränften Auffaffung biefes Be-Der Brief ift ein bewußtloses und willenloses ariffs. Werkzeug, und das tann unftreitig der Bote auch fein. Wenn ich ein Pferd kaufen will, der Berkäufer fordert hundert, ich kann mich dazu nicht entschließen, wir geben ohne Bertrag auseinander, ich fende aber nachher einen Boten mit ber Erklärung, baß ich in die Forderung meines Gegners eingehe, fo überbringt ber Bote mein Ja-Wort, ohne zu wiffen, wovon die Rebe ift; er ift also ein bewußtloses und willenloses Wertzeug, völlig wie ein Brief.

de contr. emt. (18.1). - L.2 pr. de pactis (2.14). — L.14 § 3 L. 15 de pec. const. (13.5). - Bgl. L. 1 § 1 de proc. (3.3),

<sup>(</sup>d) Duhlenbruch § 11 S. 108. 109. Buchta Banbeften \$ 273. 275. Budfa S. 205.

L. 25 § 4 de adqu. her. (29.2),

L. 37 pr. ad Sc. Treb. (36. 1).

Es ift aber gar fein Grund vorhanden, bei biefem bochft beschränkten Kall fteben zu bleiben. Wenn ich bem Boten sage, wovon die Rebe ift, so daß er nicht das bloße Ja-Wort, sondern den vollständigen Inhalt meiner Willenserklärung überbringt, so ift berfelbe nicht mehr ein bewußtloses Wertzeug (wie ber Brief), wohl aber noch immer Riemand wird zweifeln, baß biefer Bertrag noch willenlos. immer als von mir felbft geschloffen gelten muß. Gefett . aber, ich trage bem Boten auf, ben Preis wo möglich auf Neunzig herunter zu handeln, im Nothfall jedoch auf Hunbert einzuwilligen, so ift ber Bote icon nicht mehr völlig willenlas, ba ihm eine gewiffe Freiheit ber Wahl eingeräumt ift. Diefer Fall nun fteht, wenn auf hunbert abgeschloffen wirb, völlig auf gleicher Linie mit bem vorher= gehenden Fall; bei dem Abschluß auf Reunzig ift eine gewiffe Selbstthätigkeit bes Bertreters fichtbar; bennoch wird schwerlich Jemand einen Unterschied beiber Kalle zu behaupten versuchen, fo bag in bem erften Kall ber Bertreter als brofer Bote erschiene, mit directer Einwirfung auf ben Berttetenen, im zweiten Fall aber als Bevollmächtigter, mit ber Begründung von utiles actiones für und wider ben Bertretenen.

Wir wollen nun noch einen Schritt weiter gehen. Gesfeht, ich habe bei einem Pferdehandler mehrere Pferde gesfehen, deren Jedes besondere Bortheile und Bedenken zu haben scheint. Ich gebe nun einem Bekannten, der mehr von Pfersben versteht als ich, den Auftrag, für mich dassenige Pferd

Ausguschen, das er für das passendste hält, und es in meinem Ramen zu kaufen, wobei ich ihm auch mehr oder weniger Freihrit in der Bestimmung des Preises überlasse. Hier hat der Bertreter einen sehr freien Spielraum für; sein Urtheil und seinen Willen. Schließt er nun für mich den Bertrag ab, so muß er dennoch unbedenklich eben so angesehen und beurtheilt werden, wie der bloße Bote in den vorigen Fällen, welchen Namen wir ihm übrigens beilegen mögen. Denn mein, auf manichfaltige Entschlüsse gerichteter Wille, zwischen welchen der Stellvertreter die Wahl haben soll, ist ja noch immer mein Wille, und der Stellvertreter selbst erscheint in allen diesen Fällen, der anderen Partei gegensüber, als der bloße Träger meines Willens.

Die Vergleichung dieser verschiedenen Falle sührt zu der Ueberzeugung, daß sie alle, juristisch betrachtet, eine ganz gleiche Natur haben. Es ist gleichgültig, ob der Stellsvertreter der anderen Partei meinen einsachen Entschluß überbringt, oder vielmehr einen unter mehreren, von mir gesaßten, Entschlüssen, nach seiner eigenen, freien Auswahl. Es ist also gleichgültig, ob der Stellvertreter in dem Gesschäft mehr oder weniger selbstthätig erscheint. Eine scharse Gränze zwischen diesen höchst mannichsaltigen Fällen zu zieshen, ist ganz unmöglich, und es ist auch kein innerer Grund für den Einsluß einer solchen Gränze vorhanden. Denn in eben diesen Fällen wird der Vertrag von mir, durch meinen Willen, geschlossen, und der Stellvertreter ist blos der Träsger dieses meines Willens. Daher entstehen für ihn aus

bem Bertrag weber Rechte noch Berpflichtungen (e), wohl aber entstehen dieselben unmittelbar für mich; und zwar ift Dieses ganz die Lehre des Römischen Rechts. Wenn also meine Gegner in diesem Sinn einen Unterschied zwischen dem Boten und dem Bevollmächtigten machen wollen, so muß ich ihre Lehre entschieden verwerfen (f).

Dagegen muß allerdings von anderer Seite ein wichstiger Unterschied in den Fällen der Stellvertretung anerstannt werden, und die Verwechselung der beiden hier vorsliegenden Gegensätze erscheint mir als der wahre Grund der in dieser Lehre wahrnehmbaren Verschiedenheit der Meisnungen.

Wenn ich überhaupt mit Hulfe eines Stellvertreters einen Bertrag abschließen will, so ist Dieses auf zweierlei Art möglich.

- (e) Ich fage: aus bem Berstrag, fo baß also bie andere Partei ben Stellvertreter weber verflagen, noch von ihm verflagt werben kann. Denn mir haftet allerdings ber Stellvertreter aus bem Mandat, welches er redlich und mit gehöriger Borficht zu vollzgiehen hat.
- (f) 3ch brude mich absichtlich problematisch aus: Benn meine Gegner u. f. w., benn feiner unter ihnen hat ben Begriff bes nuncius, ben fie fich gefallen laffen (weil er im Römischen Recht über-

all zugelaffen wirb) genau bestimmt. Buchta's Ausbruck ("Trager ber Willenserflarungen") ift mit meiner Auffaffung völlig vereinbar. gegen icheint bie geringichatige Art, womit fie überall ben nuncius nur beilaufig ermahnen und abfertigen, vielmehr auf bie un= richtige Auffaffung hinzubeuten, bie ich oben im Text zu wiberlegen versucht habe. Buchta G. 206 brudt unter Allen am bestimmteften bie Grange zwischen bem Boten und bem Stellvertreter aus, bie ich hier befampfe.

Es kann geschehen erstlich in der Art, daß der Bertrester in me inem Namen auftritt, unterhandelt und abschließt. Das ist der disher von mir vorausgesetzte Fall, wobei es ganz gleichgültig ist, ob ich dem Bertreter mehr oder wenisger Freiheit und Selbstthätigkeit überlasse. — Dann entstehen gegenseitige Klagen unmittelbar zwischen mir und der Gegenpartei, so daß diese Gegenpartei mit dem Stellverstreter in gar kein Rechtsverhältniß kommt (g). Der Grund liegt darin, daß die Gegenpartei nur mich als ihren Constrahenten ansieht, den Stellvertreter nicht (h).

Es kann aber auch geschehen zweitens in ber Art, baß ber Stellvertreter in seinem eigenen Namen unterhanbeln und abschließen soll, so baß, unserer Absicht nach, erft bie späteren Folgen bes Bertrags auf mich übergehen sollen.

(g) Es wird vorausgefest, daß fich der Bertreter in den Granzen bes ihm gegebenen Auftrags halt. Rach diesen Granzen hat die Gegenpartei, wenn sie sicher gehen will, sich zu erkundigen, ganz wie bei den Berträgen mit einem magister ober institor (§ 54 i.o.).

(h) So wird es fich fast immer verhalten bei ber Stellvertretung für ein einzelnes Rechtsgeschäft, wobei die wahren Contrabenten nicht daran benken werden, dem Stellvertreter Rechte einzuräumen, ober Berpflichtungen aufzulegen. Wenn in einzelnen, seltenen, Fällen die Gegenpartei den Stellvertreter mit in die Obligation hereinziehen will, so kann Dieses durch die

Uebernahme einer Correalidulb ober einer Burgichaft gefchehen. -Bei einer viele Geschafte umfaf= fenben Bertretung, wie bie bes institor ift, wird es fich oft gang anbere verhalten. Dier wirb vielleicht ber britte Contrabent nur ben institor fennen, und ihm perfonlich vertranen; bas Gigenthum bes' Befchafts fann unbefannten, entfernten Berfonen, vielleicht einer Societat, zufteben. Darum ift es hier ber Matur bes Inftitute angemeffen, daß ber Dritte bie Bahl hat zwischen ber institoria gegen ben Gigenthumer, und ber Contracteflage gegen ben institor. (Bgl. jeboch oben § 56. q.)

Hier entstehen gegenseitige Rlagen nur zwischen bem Dritzten und bem Vertreter, nicht zwischen bem Oritten und mir, weil ber Oritte gar nicht an mich bachte, nicht mit mir ein Geschäft eingehen wollte. Der Vertreter hat dann das eins gekaufte Pferd an mich zu übertragen, das Kaufgelb von mir zu empfangen u. f. w.

Dennoch können auch in diesem zweiten Fall indirecte Klagen zwischen mir und dem Dritten entstehen. Ich klage gegen den Dritten mit der Contractsklage, die mir mein Stellvertreter cedirt und cediren muß; daher auch ohne wirkliche Ceffion mit einer utilis actio (i). — Der Dritte klagt gegen mich mit einer utilis actio, nach der Analogie der institorischen Klage; der Grund liegt darin, daß er mit seiner Contractsklage den Stellvertreter hätte zwingen können, ihm seine Regreßklage gegen mich (die actio mandati contraria) zu cediren. —

Will man ben Gegensat bieser beiben Fälle burch bie Ausbrude nuncius und procurator bezeichnen, so wäre das gegen an sich Nichts einzuwenden, nur ist damit nicht viel gewonnen, da diese Ausbrude schwankend sind, und schwers lich eine allgemeine Anerkennung in diesem Sinn sinden werden.

Bevor ich Stellen bes Römischen Rechts anführe, bie mit der hier aufgestellten Lehre übereinstimmen, muß ich aber noch die Bemerkung ergänzend hinzufügen, daß in den

<sup>(</sup>i) Bgl. oben B. 1 \$ 23 Mr. IV. S. 289 fg.

Fällen der Stellvertretung zweiter Art die förmlichen und formlosen Berträge gar nicht verschieden sind. Wenn Zesmand in meinem Auftrag, und zur Besorgung meiner Gesschäfte, in eigenem Namen stipulirt oder promittirt, so entstehen directe Klagen nur zwischen ihm und dem Dritten; dagegen entstehen indirect Klagen zwischen mir und dem Dritten, vermittelst einer wahren oder singirten Cession, so wie nach der Analogie der institorischen Klage (k). Es gilt also hierin völlig Dasselbe, welches so eben für den Kauf und andere formlose Geschäfte behauptet worden ist. Hiersin ist zwischen den förmlichen und formlosen Berträgen durchaus kein Unterschied (1).

Ulpian entscheibet einen Fall vom Depositum genau nach ber hier aufgestellten Unterscheidung zwischen ber Stellvertretung erster und zweiter Art (m):

Si te rogavero, ut rem meam perferas ad Titium, ut is eam servet, qua actione tecum experiri pos-

Bebeutung hat nur bei einem Stellvertreter ber ersten Art, ber in einem formlosen Bertrag als Stellvertreter auftritt, nicht in eigenem Namen. Bei ber Stipulation fann eine Stellvertretung ber ersten Art gar nicht vorkommen, ba die auf die Berson bes Bertretenen gerichtete Stipulation ober Promission an sich nichtig sehn würde.

(m) L. 1 § 11 depos. (16.3).

<sup>(</sup>k) Ein solder Fall von ber actio ad exemplum institoriae actionis, wenn mein Procurator in meinen Geschäften promittirt, fommt vor in L. 19 pr. de inst. (14. 3). — Eben so umgekehrt bei bem Erwerb eines Klagrechts. L. 26 de reb. cred. (12. 1).

<sup>(1)</sup> Daraus folgt alfo, bag bie Unterscheibung bes Mobestin zwischen förmlichen und formlofen Berträgen (§ 56) eine praktische

sum, apud Pomponium quaeritur. Et putat, tecum mandati, cum eo vero, qui eas res receperit, depositi. Si vero tuo nomine receperit, tu quidem mihi mandati teneris, ille tibi depositi: quam actionem mihi praestabis, mandati judicio conventus.

Wenn ich meine Sache durch einen Boten bei Titius beponiren will, so beponirt sie der Bote entweder in meisnem Ramen, oder in seinem eigenen; im ersten Fall wird die depositi actio unmittelbar mir erworben, im zweiten Fall dem Boten, der sie aber mir cediren muß (n).

Bon einer Stellvertretung zweiter Art fpricht Ulpian in folgender Stelle, die von meinen Gegnern häufig, aber mit Unrecht, zur Unterftugung ihrer Lehre angeführt wird (0):

Si procurator vendiderit, et caverit emtori, quaeritur, an domino, vel adversus dominum, actio dari debeat. Et Papinianus libro tertio responsorum putat, cum domino ex emto agi posse

(n) Ein Fall ber zweiten Art bei bem Depositum mit utilis actio fommt vor bei Paulus, Coll. LL. Rom. et Mos. T. 10 § 7. — Der Fall in L. 8 C. ad exkib. (3. 42) bezieht sich gar nicht auf eine Stellvertretung, ba ber Eigenthumer von bem (zweiten) Depositum ober Commobat gar Richts weiß. Dennoch wird biesem aus gleichartigen Gründen eine ntilis actio gegeben (vgl. Rote i);

bas pactum ist also gar nicht ber Entstehungsgrund ber Klage. Bgl. über biese Stelle: System B. 4 § 175. 0. Aehnlich bieser Stelle ist L. 5 § 9 de pec. const. (13. 5), indem auch ber Bormund u. s. w. feinen Auftrag von dem Bertretenen hat, aber doch eben so behandelt werden muß, da die amtliche Stellung mit einem Auftrag gleichartig ist. (0) L. 13 § 25 de acct. emt. (19. 1).

\$. 57. Bertrag. Personen. Stellvertretung (Forts.). 65
utili actione, ad exemplum institoriae actionis, si modo rem vendendam mandavit. Ergo et per contrarium dicendum est, utilem ex emto actionem (p) domino competere).

Der hier vorausgesette Procurator ift nicht etwa eine mit biefem Berkauf besonders beauftragte Berson, sondern (wie in so vielen Stellen) ein procurator omnium rerum, welches sowohl aus bem Gegenfat bes dominus erhellt (ber ja nur von bem dominus bonorum verstanden werden fann), als auch aus ben folgenden Worten: si modo rem vendendam mandavit, worin vorausgesett wirb, bag bie (allgemeine) Bollmacht auf ben Berkauf von Bermögenöftuden erstreckt sehn konne ober auch nicht. Diefer steht also in einem ähnlichen Berhältniß wie ein institor. Wenn nun ber einzelne Verkauf irgend einer Sache aus biesem Bermogen von jenem procurator in bessen eigenem Ramen vorgenommen wurde, nicht im Namen bes Gigenthumers, fo ift bie gange Stelle eine vollständige Bestätigung ber oben für die Stellvertretung zweiter Art aufgestellten Behauptungen. Daß aber ber Verkauf in diefer Weise (in eigenem Namen bes procurator) vorgenommen war, geht ichon aus bem Umftand hervor, bag er mit bem Berkauf eine Promiffion an ben Räufer wegen möglicher Eviction verband (et caverit emtori); eine folche Promission aber,

<sup>(</sup>p) Ex emto steht hier für Textes nicht nöthig ist. Bgl. ex vendito, wie auch anderwärts, Schulting notae ad Dig. T. 3 so daß eine Beränderung des p. 486.

beruhend auf einem förmlichen Vertrag (ber Stipulation), sonnte er ja ohnehin nur in eigenem Namen vornehmen, wenn sie nicht ungultig sein follte.

So erscheint also die oben aufgestellte Reihe von Beshauptungen bestätigt in mehreren einzelnen Anwendungen, auch ohne, den Ausdruck eines allgemeinen Grundsases. Gerade so aber ist es zu erwarten, wenn eine Rechtsregel, wie die hier vorliegende, sich allmälig entwickelt. Auch ist es der Natur einer solchen allmäligen Entwickelung ganz angemessen, wenn zuweilen verwandte Rechtsinstitute zu Hülfe genommen werden, um manche einzelne Anwendungen zu unterstüßen.

So ist es oft geschehen, wenn die Frage entstand, ob eine Partei die pacti exceptio benuten könne, wenn nicht sie selbst, sondern ihr Stellvertreter das Pactum zu ihrem Bortheil geschlossen hatte. Nach dem Grundsat der zuläfsigen fresen Stellvertretung bei formlosen Berträgen (wohin ja das Pactum gehörte) mußte der Partei die pacti exceptio eingeräumt werden. Allein zugleich schien es unzweiselhaft, daß die Partei wenigstens die doli exceptio gegen den Kläger geltend machen durse, und so gestattete man ohne weitere Untersuchung diese letzte, da sie ja völlig denselben Schutz gewährte, wie die pacti exceptio (4).

Besonders merkwürdig ift die Art, wie das Darleben

<sup>(</sup>q) L. 10 § 2, L. 11 – 15, L. 21 § 1. 2, L. 25 § 2, L. 26 de pactis (2. 14).

S. 57. Bertrag. Berfonen. Stellvertretung, (Fortf.). behandelt wird. Bei biefem ift die Form ber Willenserflarung gleichgultig, fo daß es in diefer Sinficht mit den Consensualcontracten auf gleicher Linie steht; bagegen ift bei ihm der Erwerb der Forderung bedingt durch das Berschaffen bes Eigenthums an bem geliehenen Gelbe. nun mein Stellvertreter einem Dritten mein Beld als Darleben in meinem Ramen giebt, fo werbe ich unmittelbar Glaubiger, und die Regel, daß mir eine libera persona feine Worberungen erwerben fann, fteht nicht im Wege, weil der Dritte durch mich Eigenthumer des Gelbes wird. Ja sogar tritt Daffelbe ein, wenn ber Stellvertreter fein eigenes Gelb zu biesem 3med verwendet; benn burch unfern übereinstimmenden Willen bringt er bas Eigenthum bes Gelbes auf mich, fo baß es bennoch als mein Gelb an ben Dritten fommt, ber burch ben Empfang mein Dar= lehensschuldner werben soll. (r).

Wenn umgekehrt mein Stellvertreter ein Darleben für mich, in meinem Auftrag, empfängt, fo erwirbt ber Glaubiger gegen mich eine Klage. Diese aber wird wieder auf

<sup>(</sup>r) L. 126 § 2 de V. O. (45, 1). "Respondi, per liberam personam . . . obligationem nullam adquirere possumus. Plane si liber homo nostro nomine ecuniam daret, vel suam vel nostram, ut nobis solveretur, obligatio nobis pecuniae creditae adquireretur" . . . Bgl. L. 9 §8 L. 15 de reb. cred. (12. 1), L. 2

C. per quas pers. (4.27). Dag ber Stellvertreter auch fein eigenes Belb zu biefem 3med verwenden, und bennoch mich un= mittelbar jum Glaubiger machen fann, erflatt fich aus bem f. g. constitutum possessorium. Bgl. Savigny Befit \$ 27; ferner: Stiftem B. 4 Beilage X. Mr. IV. und V.

bie Analogie ber institorischen Klage gegründet, indem der Stellvertreter als mein institor für die Aufnahme von Darslehnen behandelt wird (s).

## **\$.** 58.

I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung).

Im Laufe bieser Untersuchung find bereits einzelne absweichende Meinungen unserer Schriftsteller berührt worden. Es ist aber nunmehr anzugeben, wie sich dieselben im Ganzen und Großen zu ber hier aufgestellten Lehre verhalten.

Das Wesen dieser Lehre bestand darin, daß wir in den Quellen des Römischen Rechts das Bild einer allmäsligen Entwickelung der Rechtssäße vor Augen haben, welche schon im Justinianischen Recht zu einer sehr vereinsachten Gestalt gekommen, im heutigen Recht aber (durch das Berschwinden der Stlaverei und der Stipulationen) in den einfachen Grundsaß einer unbedingt freien Stellvertretung mit vollständiger und ausschließender Einwirkung auf den Bertretenen, übergegangen ist.

Es ift sehr natürlich, daß, vom Mittelalter her, dieser Inhalt unserer Rechtsquellen keine allgemeine und gleiche förmige Anerkennung gefunden hat. Die Schriftsteller has ben mit mehr oder weniger Willfur bald diese, bald jene Stellen zu Grundlagen ihrer Lehre erhoben, und daraus die

<sup>(</sup>s) L. 31 pr. de neg. gestis (3. 5), L. 19 pr. de instit. (14. 3), L. 10 § 5 mand. (17. 1).

verschiedensten Theorieen gebildet (a), worin unvermeiblich Bieles als geltend, und vorzugsweise geltend, erscheinen mußte, das in der That, bei unbefangener Ansicht unserer Quellen, nur noch auf eine geschichtliche Bedeutung Anspruch machen konnte.

Mein mitten durch diese, unsren Blid verwirrende, Berschiedenheit der Auffassungen, sieht hindurch ein richtisges Gefühl des praktischen Bedürsnisses, das sich auf manscherlei Wegen Bahn zu machen suchte. Dieses Bedürsniss führte auf dasselbe Ziel der zulässigen unbedingt freien Stellvertretung, welches ich als das wahre Ergebnis unsbefangener Quellenforschung nachzuweisen versucht habe. Dieses Bedürsnis war sogar für die heutige Zeit noch dringender, als bei den Römern, die wenigstens zum Erswerb aller Rechte ihre Stlaven anwenden konnten, welche Auskunft im heutigen Rechte sehlt (b).

Darin nun stimmen die allermeisten Schriftsteller seit dem siebenzehnten Jahrhundert überein, daß die freie Stellswertretung im heutigen Rechte schlechthin zulässig sei, und daß sie eine directe und vollständige Wirkung auf den Berstretenen hervordringe, der also aus den durch den Stellswertreter geschlossenen Berträgen unmittelbar klagen und verklagt werden könne (c). Die Art, wie sie dieses praks

<sup>(</sup>a) Bgl. hierüber: Shstem B 1. Borrede S. XLV.

<sup>(</sup>b) Diefes wird richtig bemerkt von Buchka S. 158.

<sup>(</sup>c) Eine fehr reichhaltige Angabe biefer Schriftsteller finbet fich bei Buchta S. 158 — 166. S. 178. 179. S. 230 — 233. Aus ber

tische Resultat zu begründen versuchen, ift nicht wenig verschieden. In früherer Zeit suchten Biele aus den Grundssähen des Naturrechts die neue Lehre herzuleiten. Die Meisten haben sich ganz einsach auf die übereinstimmende Praxis der heutigen Zeit berufen, Manche, indem sie diese Praxis durch die eigenthumlichen Ansichten des germanischen Rechts zu rechtsertigen suchten.

Bergleichen wir diese Auffassung mit der unsrigen, so ist das praktische Resultat völlig dasselbe. Jene Schriftsteller suchen den Rechtszustand aus der heutigen Praxis, abweichend vom Römischen Recht, abzuleiten, den ich als den wahren Inhalt des Justinianischen Rechts ansehe, bei welchem nur noch hinzugedacht werden muß, daß wir weder Stipulationen, noch Sklaven, kennen. Der ganze Unterschied hat also eine lediglich theoretische Ratur.

Einen anderen Weg hat einer der neuesten Schriftsteller eingeschlagen, dessen Ansicht seitdem auch von anderer Seite Zustimmung gesunden hat (d). — Rach ihm besteht noch im Justimianischen Recht die Regel, daß der durch Stells vertreter abgeschlossene Vertrag für den Vertretenen weder ein Klagrecht, noch eine Verpflichtung, unmittelbar begrüns

Die Bauptftellen, die bafür angeführt werden (L. 11 de O. et A.
und L. 73 § 4 de R. J.) sprachen
gar nicht von ber Stellvertretung,
gehören also gar nicht hierher,
vgl. unten § 59.

neuesten Zeit gehören hierher: Muhlenbruch S. 147. Bansgerow S. 294. Buchfa S. 203—205.

<sup>(</sup>d) Buchta Banbeften und Borlefungen § 273. 275. 279. — Buchta & 6 und & 5 Rote 16.

ben kann. Ja sogar soll diese Unmöglichkeit nicht blos im positiven Recht gegründet sehn, sondern sie soll mit Rothswendigkeit aus dem Wesen des obligatorischen Bertrags selbst hervorgehen. — Dagegen soll allerdings aus dem durch den Stellvertreter geschlossenen Bertrag eine indirecte Einwirkung auf den Bertretenen, durch utiles actiones, hersvorgehen können; er soll nämlich ein Rlagrecht erwerden können durch eine wirkliche oder singirte Cession, und er soll verklagt werden können mit einer actio quasi institoria.

Bergleichen wir diese Lehre mit ber oben von mir aufgestellten, fo ergiebt fich bie folgende Berfchiedenheit awischen benfelben. Buchta betrachtet als bas allgemeine Ergebniß für ben Inhalt bes heutigen Rechts über die Stellvertretung biejenigen Regeln, die ich oben (§ 57) fur ben befonberen Fall ber Stellvertretung zweiter Urt aufgeftellt habe, bas heißt fur ben Fall, in welchem ber Bertreter ben Bertrag in seinem eigenen Namen (nicht als mein Bertreter) geschloffen hat, jedoch veranlaßt durch meinen vorhergehenben Auftrag, wobei unsere Absicht bahin geht, daß die Fol= gen bes Bertrage auf mich gelangen follen. Für biefen Fall ift die Lehre von Puchta gang richtig. — Dagegen muß ich fie völlig verwerfen für ben Fall, ben ich oben (§ 57) ale Stellvertretung erster Art bezeichnet habe, in meldem ber Stellvertreter als folder auftritt, alfo, ber anderen Bartei gegenüber, in meinem Ramen ben Bertrag unterhandelt und abschließt. Sier ift gar kein Grund vorhanden, die unmittelbare Beziehung ber Folgen

venig Grund, die Rechte und Verpstichtungen des Vertrags auf den Vertreter zu beziehen, oder auch nur durch seine Person hindurch gehen zu lassen. Alle Betheiligte haben in diesem Fall die Absicht, den Stellvertreter als bloßen Träger einer fremden Willenserklärung zu betrachten, den Vertretenen aber und bessen Gegner als die eigentlich Handelnden, die einzigen wahren Contrahenten. Diese Absicht kann hier allein entscheidend seyn, da das Hinderniß, welches in den förmlichen Verträgen des Römischen Rechts lag, für uns verschwunden ist. Diesen Fall aber übergeht Puchta bei der Ausstellung seiner Regeln mit Stillschweigen.

Es ift einleuchtend, daß der ganze Gegensatz zwischen der Meinung von Puchta und der meinigen auf der Frage beruht, welche Ausdehnung und welches Gewicht man dem Begriff des nuncius beilegen will. Puchta erwähnt densselben beiläufig, vorübergehend, ohne besondere Beachtung, anstatt anzuerkennen, daß hierin ein Hauptfall der Stellsvertretung, ja sogar der häufigste und wichtigste Fall im wirklichen Leben, enthalten ist. Ich glaube, daß von diesem Standpunkt aus eine völlige Berständigung für die bisher entgegengesetzen Meinungen zu gewinnen sehn möchte.

Allein, auch wenn wir von dieser Erwartung absehen, und Puchta's Meinung in ihrem schärfften Gegensatz gegen die meinige festhalten, so ist doch die praktische Verschiedensheit beider Meinungen weniger erheblich, als man vielleicht glauben möchte. Nach beiden Meinungen kann der Vertres

tene aus dem Bertrag flagen und verklagt werden; ob Dieses durch eine directa oder utilis actio geschieht, ist ja für
das heutige Recht völlig gleichgültig. Ein erheblicher Unterschied liegt nur darin, daß, nach Puchta, auch der Stellvertreter von der Gegenpartei verklagt werden kann, welches
ich nicht annehme, und welches wichtig werden könnte, wenn
inzwischen der Bertretene insolvent geworden wäre. Aber
gerade dieser Ersolg ist auch am entschiedensten zu verwerfen, da, nach unserer Boraussehung, der Stellvertreter von
allen Betheiligten gar nicht als Partei, sondern nur als
ber Träger eines fremden Willens, angesehen wurde.

Wenn wir noch zum Schluß die sehr weit verbreitete Meinung von der neueren Praris, die das Römische Recht abgeändert haben soll, mit der Meinung von Puchta versgleichen, so muß ich dieselben für ganz unvereindar erklären. Denn wenn es wahr ist, welches Puchta behauptet, daß die unmittelbare Beziehung des durch einen Stellverstreter geschlossenen Vertrages auf den Vertretenen unmöglich sen, nicht blos nach einer Satung des positiven Rechts, sondern nach dem Wesen des obligatorischen Vertrages selbst, so kann diese Unmöglichkeit auch nicht durch die heutige Praris weggeräumt worden senn. Ueber das Wesen des Vertrages hat die Praris keine Macht. Auch erwähnt Buchta eine solche abändernde Braxis nicht.

#### §. 59.

I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung).

Jur Ergänzung der hier vorgetragenen Lehre von der Stellvertretung ist nun noch der davon wesentlich verschies dene, obgleich äußerlich ähnliche, Fall abzuhandeln, in welschem zwei Personen einen Vertrag schließen, aus welchem ein Recht oder eine Verpflichtung für einen Dritten dergestalt entstehen soll, daß dieser Dritte zu keinem der unmittelbar Handelnden in einem Verhältniß der Stellverstretung steht (§ 53).

Dieser Fall muß bemnach so gedacht werben, daß Gajus dem Titius verspricht, Sejus' solle eine Summe Geldes erhalten, oder umgekehrt, er solle eine Summe zahlen. Hätte nun Sejus Austrag zu diesem Geschäft gegeben, so wäre der oben abgehandelte Fall der Stellvertretung vorhanden. Wir sehen aber seht voraus, daß er teinen Auftrag gab, ja daß er Nichts von dem Geschäft wußte;
hat dennoch dieser Vertrag Wirkungen? und welche Wirtungen?

In der einen Gestalt dieses Falles pflegt diese Frage nur in beschränkter Weise aufgeworfen zu werden, wenn nämlich der Dritte eine Verpflichtung übernehmen, etwa Geld zahlen soll; denn daß ihn dazu fremde Personen, ohne seinen Willen, nicht verpflichten können, versteht sich so sehr von selbst, daß dagegen gar kein Zweisel aufkommen kann. Darum wird dieser Sah nicht einmal erwähnt. Wohl aber wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Der, welcher die Handslung des Dritten versprach, nicht selbst verpflichtet sen (a).
Der natürliche Grund liegt darin, daß er eine eigene Leisstung gar nicht versprechen wollte, noch versprochen hat.

Anders verhält es sich mit der zweiten Gestalt jenes Falles. Wenn der Dritte ein Recht erhalten, wenn er Geld empfangen soll, so könnte man wohl geneigt seyn, den Bertrag für gültig zu halten zum Bortheil des Dritten, also diesem Dritten ein Klagrecht einzuräumen. Die beiben . Contrahenten haben eingewilligt, und von dem Dritten könnte man wohl annehmen, daß er sich den ihm zugedachten Bortheil gern gefallen lassen werde.

Dennoch sinden wir gerade für diesen Fall in unseren Rechtsquellen die entschiedene Regel, daß der Bertrag schlechthin ungultig sehn soll; und zwar ungultig für den Handelnden, der dem Dritten den Bortheil zuwenden wollte, und ungultig für den Dritten, dem der Bortheil zugedacht war. Keiner von beiden soll aus dem Bertrag ein Klagerecht erwerben; nicht der Handelnde, weil er für sich kein Recht erwerben wollte, nicht der Dritte, weil Dieses nicht

<sup>(</sup>a) § 3 J. de inut. stip. (3.19), L. 38 pr. L. 83 pr. de V. O. (45.1). Inbeffen fann ein folder Bertrag auf zwei indirecten Begen Birtsfamfeit erhalten: 1) Benn ich eine Strafe verspreche für ben Fall, baß ber Dritte bie Handlung nicht vornehmen werbe. § 21 J. de inut. stip. (3.19), L. 38 § 2 de V. O.

<sup>(45. 1). 2)</sup> Wenn ich die handslung des Dritten zu bewirken verspreche. Darans entspringt gegen mich eine Klage auf das Interesse der unterbliebenen handslung. § 3 J. de inut. stip. (3.19), L. 14 § 2 de pec. const. (13.5), L. 81 pr. L. 83 pr. de V. O. (45. 1), L. 19 ratam rem (46. 8).

rechtlich möglich ift (b). Allerdings giebt es nicht wenige Ausnahmen von dieser Regel, aber die Regel selbst steht barum nicht weniger fest.

Wir wollen zuvörderst den Grund der Regel aufsuchen, von welcher so eben eingeraumt worden ist, daß leicht die entgegenstehende Regel erwartet werden könnte. Der Grund liegt darin, daß die Obligationen überhaupt, als Beschränstungen der natürlichen Freiheit, nur insoweit einen Rechtssichut erhalten, als das Bedürfniß des Berkehrs denselben nothwendig erfordert; dieses Bedürfniß aber führt nur darauf, für den Handelnden, nicht auch für einen Dritten, Rechte zu begründen (c). Dieser Grund ist also wesentlich verschieden von der im älteren Recht höchst beschränkten Stellvertretung, so wie von der geschichtlichen Entwickelung, welche späterhin bei dieser Beschränkung eingetreten ist (§ 54).

Die Regel felbft ift in mehreren Stellen unserer Rechts-

- (b) L.26 C. de j. dot. (5.12) ,nec sibi, cessante voluntate, nec tibi, prohibente jure, quaerere potuit actionem." L. 6 C. si quis alt. (4.50)..., emti actionem nec illi, nec tibi quaesisti: dum tibi non vis, nec illi potes."
- (c) L.38 § 17 de V.O. (45.1) "Alteri stipulari nemo potest ... inventae sunt enim hujusmodi obligationes ad hoc, ut unusquisque sibi adquirat, quod

sua interest: ceterum, ut alii detur, nihil interest mea." (Die Stelle ist auch aufgenommen in den § 19 J. de inut. stip. 3. 19). Es steht dieses in Berbindung mit dem schon oben aufgestellten Sat, daß die Obligationen überhaupt feine Begünstigung genießen, s. o. B. 1. § 2. g. — Sehr aussührlich handelt von diesem rationellen Grunde unserer Regel Donellus Lid, 12 C. 16 § 9, 10. —

S. 59. Bertrag. Berfonen. Stellvertretung (Fortf.). quellen anerkannt (d). Die wichtigste berfelben ift folgende Stelle bes Baulus (e):

> Quaecumque gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt: et ideo neque stipulari, neque emere, vendere, contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus.

Entscheibend für die Erklarung biefer Stelle ift bie Auffaffung der Worte: ex nostro contractu. Diese können nur heißen: wenn ich, in meiner eigenen Berson, nicht als Stellvertreter eines Anderen, einen Bertrag fcbließe; benn wenn ich im Namen und Auftrag des Anderen handle, so ift es nicht noster contractus, ba ich in biesem Kall nur minister ober nuncius bes Anderen bin (f). Bon folden

<sup>(</sup>d) § 4 J. de inut. stip. (3. 19), GAJUS III. § 103, L. 38 § 17 de V. O. (45.1), L. 9 § 4 de reb. cred. (12. 1), L. 73 § 4 de R. J. (50. 17).

<sup>(</sup>e) L. 11 de O. et A. (44.7).

<sup>(</sup>f) Bal. § 57. b. c. - Die Schriftfteller, welche bie Doglich= feit einer birecten Stellvertretung überhaupt verneinen, beziehen biefe gerabe umgefehrt auf ben Fall ber Stellvertretung (§ 58. d.)', und feben barin einen Beweis, bag auch für bie formlofen Bertrage bie Stellvertretung ausgeschloffen fen. Co Dublen= gewesen brud § 10, Budta Borlefungen

<sup>\$ 273,</sup> und Buchta S. 3. Buchta fagt, bie Stelle wurbe, unferer Erflarung, gang trivial fenn. Allein fie ift nicht trivialer, als bie vielen Stellen, bie ich oben in ben Roten b. und d. angeführt habe, und welchen wir boch auch ihr Dafenn gonnen unb laffen muffen. - Das muß man einraumen, bag bie Regel von ber obligatio per liberam personam non adquirenda (§ 54. d, § 57. b. c.) zweibeutig ift, und ihrem Buchftaben nach fowohl von bem hier vorliegenben Fall, als von bem Fall freier Stellvertreter verftanben werben fann. Bielleicht

Berträgen nun sagt Paulus, daß sie schlechthin wirkungslos seven (inanem actum nostrum efficiunt), wenn sie nicht zunächst darauf gehen, mich selbst zum Glaubiger zu machen (nisi ex nostra persona obligationis initium sumant). Dadurch wird aber nicht verhindert, daß ich unmittelbar nachher meine Forderung dem Dritten cedire; nur klagt dann Dieser nicht suo nomine, sondern, so wie jeder Cessionar, als mein Mandatar. Es tritt dann dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches ich oben (§. 57) für die Fälle der Stellvertretung zweiter Art dargestellt habe, in welchen der Stellvertreter nicht als solcher, sondern in eigenem Ramen, den Bertrag abschließt, obgleich er Dieses nur zu dem Zweck thut, den ihm ertheilten Austrag zu erfüllen.

Die hier aufgestellte Regel geht, wie Paulus ausbrüdslich fagt, nicht blos auf förmliche, sondern auch auf sormslose Berträge. Daher hat die bei den Stellvertretern einsgetretene geschichtliche Entwicklung (§. 56) auf unsere Regel keinen Einfluß gehabt, so daß dieselbe im Justinianischen und im heutigen Recht unverändert fortbauert. — Die Resgel geht ferner nicht blos auf Rlagrechte, sondern auch auf bloße Exceptionen, welche durch Berträge für dritte Personen erworben werden sollen (g). — Es war bei den Stipulationen bestritten, wie es gehalten werden sollte, wenn

mögen auch die alten Juristen (g) L. 17 § 4, L. 21 § 2 de selbst ben Unterschied beider Falle pactis (2. 14), L. 73 § 4 de R. J. nicht überall klar vor Augen ges (50. 17). habt baben.

Jemand theils für sich, theils für einen Dritten stipulirt hatte (mihi et Titia). Einige ließen die volle Klage für den Handelnden zu; andere, wegen der buchstäblichen Natur der Stipulation, nur die Klage auf die Hälfte der Leistung, und Justinian hat dieser lesten Weinung in den Institutionen den Borzug gegeben (h). Dagegen ein sormloser Berstrag, welcher freier beurtheilt wird, soll in einem solchen Fall die volle Klage sür den Handelnden zur Volge haben, so daß die Hinzusügung des Dritten als nicht geschehen beshandelt wird (i).

Es sind nunmehr die Ausnahmen der Regel anzugesben, bei welchen jedoch sogleich bemerkt werden muß, daß die meisten und wichtigsten derselben nur scheinbare Ausnahmen sind, indem dabei entweder der Dritte gar nicht als eigentlicher Glaubiger, oder der Handelnde nicht als wahrer Contrahent, sondern als ein (mehr oder weniger versteckter) Stellvertreter zu betrachten ist, so daß in beiden Fällen die wahre Bedingung der Regel gar nicht vorhanden ist.

I. Falle, in welchen ber Sandelnbe ein Rlagrecht erwirbt, ber Dritte aber nicht.

A. Wenn, nach bem Inhalt bes Bertrags, ber Dritte nicht als Berechtigter, als Glaubiger, gelten foll, sonbern als eine Berson, an welche die versprochene Leistung soll

<sup>(</sup>h) GAJUS III. § 103, L. 110 (i) L. 64 de contr. emt. (18.1). pr. de V. O. (45.1), § 4 J. de tnut. stip. (3, 19).

eben so gültigerweise erfolgen können, wie an den Glaubisger selbst (k). Dieses ist keine wahre Ausnahme der eben aufgestellten Regel, sondern eine besondere Bestimmung über die Beschaffenheit der Leistung. Die Absicht derselben muß aber aus dem Inhalt des Bertrags sicher hervorgehen (1), und sie darf nicht blos vorgegeben werden, um einen Berstrag aufrecht zu halten, der in der That unter den Bedingungen unserer Regel steht, und daher ungültig ist.

B. Wenn die an den Dritten vorzunehmende Leiftung zum Bortheil bes Handelnden, nicht des Dritten, gereicht. Dahin gehören folgende einzelne Fälle (m).

Wenn ber Dritte ber Sohn ober Stlave bes Hansbelnben war, weil nämlich Diese überhaupt Nichts für sich, fondern Alles nur für den Hausvater (ber hier den Berstrag schloß) erwerben konnten und mußten.

Wenn ber Dritte ber Berwalter ober Rechnungsführer bes Handelnden ift, also blos das Werkzeug, wodurch Diefer die Leiftung empfängt.

Wenn der Dritte der Glaubiger des Handelnden ift, der durch die Leiftung abgefunden werden foll, so daß die Leisstung dennoch allein dem Handelnden zum Vortheil gereicht.

<sup>(</sup>k) § 4 J. de inut. stip. (3.19), L. 56 § 2. 3, L. 141 § 4. 7. 8. 9 de V. O. (45. 1). — Unsere Schriftfteller nennen hier ben Dritten einen adjectus solutionis causa. Die genauere Aussührung biese Falles gehört in bie Lehre von ber Aushebung ber Obligationen burch Erfüllung.

<sup>(1)</sup> Die üblichfte Romische Formel für Stipulationen solcher Art war: mihi aut Titio.

<sup>(</sup>m) § 4. 20 J. de inut. stip. (3. 19), L. 38 § 20—23, L. 39. 40 de V. O. (45. 1), L. 27 § 1 de pactis (2. 14).

Die Fälle dieser zweiten Classe sind von dem Fall der ersten Classe (dem des Adjectus) nicht wesentlich verschieden, und sie unterscheiden sich meist nur durch den ganz äußerslichen Umstand, daß die Aufnahme eines Adjectus im Interesse des Schuldners, um Diesem die Leistung zu erleichstern, zu geschehen pflegt.

C. Endlich kann auf indirecte Weise der Zweck das durch erreicht werden, daß die Leistung an den Dritten nicht als Necht dieses Dritten, sondern als Bedingung ausgedrückt wird, durch deren Nichterfüllung der Glaubiger zur Einklagung einer Strase gegen den Schuldner berechtigt werden soll (n).

II. Falle, in welchen ber Dritte ein Rlagrecht erwirbt, ber Handelnde aber nicht

A. Wenn der Sohn für den Bater, oder der Sklave für den Herrn, sich Etwas versprechen ließ; dadurch erwarb stets der Hausvater eine Klage (0). — Dieses ist augenscheinlich nur eine scheindare Ausnahme, da in solchen Fallen der Abhängige stets ein bloser Stellvertreter des Hausvaters war, ohne Unterschied, ob er Dieses aussprach, ja ob er es wollte, oder nicht (§ 54).

B. Noch wichtiger ist der Fall, wenn der Anfangs

<sup>(</sup>a) § 19 J. de inut. stip. potest, praeterquam si servus (3. 19), L. 38 § 17 de V. O. domino, filius patri stipuletur" (45. 1).

(45. 1).

(45. 1).

<sup>(</sup>o) L. 38 § 17 de V. O. Gajus III. § 103. (45. 1). "Alteri stipulari nemo

jum Bortheil eines Dritten, und zwar ohne Stellvertretung, geschloffene Vertrag in ber Folge in ein Verhaltniß ber Stellvertretung übergeht. Diefes geschieht baburch, bag ber Dritte ben für ihn, ohne seinen Auftrag, geschloffenen Bertrag hinterher genehmigt, also badurch den ursprünglich Sanbelnden in seinen Stellvertreter verwandelt, wodurch bann ber Fall felbst in die Reihe ber blos scheinbaren Ausnahmen unserer Regel eintritt. — Fast immer werben bie Bertrage ber hier vorausgesetten Art von Anfang an in biesem Sinn gedacht seyn, so baß babei ber unmittelbar Handelnde als negotiorum gestor des Dritten fich betrachtet, und eben baburch verliert bie ganze Regel, sobalb nur bie Genehmigung erfolgt, ihre ganze Bichtigkeit. prattische Bedeutung berselben wird fich nur etwa bann zeigen, wenn vor der Genehmigung ber Bertrag von Denen, welche ihn schlossen, wieder aufgehoben wird, wozu fie in dieser Zeit unzweifelhaft berechtigt find (p).

- C. Wenn Jemand seinem fünftigen Erben eine Leistung versprechen läßt, so erhält dadurch ber Erbe ein Klagrecht (q).
  - D. In gewiffen Fallen fann Derjenige, welcher eine

<sup>(</sup>p) Buchta S. 165 S. 168 S. 210 u. fg., wo auch noch ans bere Schriftfteller über biefe Frage angeführt werben.

<sup>(4.11).</sup> Ein folder Bertrag ift gleichartig mit der stipulatio post mortem. L.11 C. de contr.

stip. (8. 38), § 13 J. de inut. stip. (3. 19). — Bor biesen Bersordnungen von Justinian konnte man dem Erben nur eine Exception erwerben, kein Klagrecht. L. 33 de pactis (2. 14), L. 10 de pactis dot. (23. 4).

Die in dem gegenwärtigen Baragraphen vorgetragene Regel mit ihren Ausnahmen ift im Justinianischen Recht unverändert geblieben. Auch ift ein innerer Grund gar nicht vorhanden, eine Braxis des heutigen Rechts anzunehmen, wodurch die Regel aufgehoben worben ware, bergeftalt, daß nunmehr ber Dritte, ju beffen Bortheil ber Bertrag geschloffen wird, baraus ein Rlagrecht erworben hatte, ohne dazu durch Auftrag ober Genehmigung in ein Berhåltniß der Stellvertretung gekommen zu fenn.

Die neueren Schriftsteller verhalten fich zu bieser Lehre in der Art, daß fie die Unterscheidung des hier abgehanbelten letten Kalles von ben Fallen ber Stellvertretung mehr ober weniger unterlaffen (§ 53). Diefes geschieht badurch, daß fie diefen letten Fall theils gar nicht erwähnen, theils mit den Källen der Stellvertretung auf unkenntliche Weise Diese irrige Behandlung hat benn bie zusammen werfen. Folge, daß sie die angebliche, heutige Praxis ohne Grund auch auf diesen letten Kall beziehen, und also annehmen,

lich. - Die hauptftellen find: (r) Die genauere Erörterung L. 45 sol. matr. (24, 3), L. 7 C. biefer Frage ift nur im Bufammende pactis conventis (5. 14). hang des gangen Dotalrechts mög-

nach heutigem Recht erwerbe jeber Dritte aus einem von Anderen geschlossenen Vertrage, auch ohne seinen Auftrag, ein Rlagrecht (s).

Bom Standpunkt einer richtigen Theorie ist diese Lehre schlechthin zu verwerfen. Für den praktischen Erfolg aber ist dieselbe weniger gefährlich, als man auf den ersten Blid anzunehmen geneigt sehn möchte. Denn der so eben abgehandelte lette Fall ist theils an sich nicht sehr häusig, theils aus den eben dargestellten Gründen von nicht großer Erheblichkeit, da er in den meisten wichtigen Anwendungen in einen Fall der Stellvertretung, durch spätere Genehmisgung, übergehen, und dann aus den für die Stellvertretung aufgestellten Regeln von selbst seine Erledigung sinden wird.

#### **s**. 60.

## I. Bertrag. B. Berfonen. Stellvertretung (Fortfegung).

Bum Schluß biefer ganzen Lehre ift nun noch anzuseben, welche Geftalt biefelbe in den wichtigsten Gefetgesbungen neuerer Zeit angenommen hat. Bei der fehr allgemein verbreiteten Meinung über die, das Römische Recht

(s) So nimmt bie Sache Muhlenbruch § 14 Rote 297, S. 147. — Gine genaue Untersicheibung beiber Falle unternimmt allerdings Buch fa S. 202 u. fg., allein er thut Diefes zu fpat, an einem Orte, wo es auf die Bile

bung ber Theorie feinen Ginfiuß mehr haben fann. Denn in biefer foließt er fich unbebingt feinen nachften Borgangern an, bie von jener Unterfcheibung Richts wiffen wollen.

angeblich abandernde Braxis der neueren Zeit, welche oben bargestellt worden ift (\$58), war es zu erwarten, baß jene Gesetzgebungen sich biefer vermeintlichen Braxis, eigentlich also bem neuesten Römischen Recht, anschließen wurden. Und diese Erwartung findet sich benn auch im Ganzen beftätigt, so daß alles Eigenthumliche, welches wir in man= den neueren Gefegen finden, nur noch in einigen naberen Bestimmungen besteht.

#### I. Breußisches Recht.

A. Wenn ein Vertrag durch einen Stellvertreter geschloffen wird, so ift baburch ber Vertretene vollständig ver= pflichtet, vorausgesett, daß ber Bertreter die Granzen bes Auftrags beobachtet hat; außerbem ift ber Bertretene baburch nicht verpflichtet (a).

Daneben enthält bas Landrecht fehr ausführliche Bestimmungen über die Art, wie die Gegenpartei die Granzen bes Auftrage zu erforschen hat (b), so wie über die Källe einer vermutheten und einer stillschweigenden Bollmacht (c).

B. Der Stellvertreter wird durch den Vertrag in der Regel persönlich nicht verpflichtet (d); er wird es nur bann, wenn er ben Bertrag in eigenem Ramen (also nicht als Stellvertreter) schließt (e).

<sup>(</sup>a) A. E. R., Th. I. Tit. 13 **§** 85. 90.

<sup>(</sup>b) A. E. R., Th. I. Tit. 13 - (e) A. E. R., Th. I. Tit. 13 **S** 91 fg.

<sup>\$ 119</sup> fg.

<sup>(</sup>d) A. E. R., Th. I. Tit. 13 § 153.

S. 154. - Es ift Diefes ber Rall, (c) A. 2. R., Th. I. Tit. 13 welchen ich oben (§ 57) ale eine Stellvertretung ameiter Art bezeich: net habe.

Eine Abweichung von dieser allgemeinen Bestimmung ist angeordnet im Handelsrecht für die von dem Faktor eisner Handlung in den Geschäften derselben abgeschlossenen Berträge. Hier gelten im Ganzen die Regeln der institorischen Klage, so daß die Gegenpartei die Bahl hat, den Faktor oder den Eigenthümer der Handlung zu verklagen; jedoch mit der Milderung, daß der Faktor nur haftet aus dem in seinen Händen besindlichen Bermögen der Handlung, und nur so lange, als die Prokura dauert, außer wenn er sich noch besonders versönlich aus dem Geschäfte verpslichstet hat (f).

C. Die Berträge in Beziehung auf einen Dritten ohne Stellvertretung, welche von ben meisten Schriftstellern bes gemeinen Rechts nicht gehörig beachtet und unterschieden werben (§ 59), sind im Landrecht von den Berträgen durch Stellvertreter völlig abgesondert, ja sogar an eine ganz andere Stelle verwiesen worden (g).

Wenn in einem Vertrag einem Dritten, ber bazu keisnen Auftrag gab, Bortheile ausbedungen werben, so erwirbt daraus ber Dritte zunächst gar keine Rechte, so daß die Contrahenten den Vertrag willkürlich wieder ausheben können. Sobald aber ber Dritte, mit Bewilligung der Contrahenten,

<sup>(</sup>f) A. L. R., Th. II. Tit. 8 \$ 541 — 545.

<sup>(</sup>g) Die Stellvertretung fieht bei ben Bollmachtsauftragen Th. I. Tit. 13, ber Bertrag für britte

Berfonen in ber allgemeinen Lehre von ben Bertragen Th. I. Eit. 5. Ueber biefe leste Lehre ift ju vergleichen Bornemann Breußifches Givilrecht B. 2 § 137.

dem Bertrag beigetreten ift, erwirbt er daraus ein Recht, indem durch seine Genehmigung ein Berhaltniß der Stellsvertretung begründet worden ist (h).

Ein Bertrag, wodurch Jemand die Handlung eines Dritten verspricht, ist so auszulegen, daß der Bersprechende die Handlung zu bewirken sich bemühen will. Unterläßt er diese Bemühung, oder verhindert er die Handlung durch sein Bersehen, so ist er zur Entschädigung verpstichtet (i). Für den Erfolg der Handlung selbst ist er nur dann einzuskehen verpstichtet, wenn er diese Berpstichtung besonders übernommen hat (k).

II. Defterreichisches Recht.

Hier ist nur turz und einfach ber Grundsatz anerkanut, daß der von einem Stellvertreter innerhalb der Gränzen seines Auftrags geschlossene Bertrag Rechte und Berpflichstungen für den Bertretenen begründet, für den Bertreter aber nicht (1).

III. Frangofisches Recht. Gen fo turg und einfach, wie im Defterreichischen

<sup>(</sup>h) A. E. R., Eh. I. Eit. 5 § 74 — 77. — Es ift eine befonbere Ausnahme, baß ein Schenfungeversprechen von jedem Dritten rechtsgultig angenommen werben fann, wenn ber zu Beschenkenbe wegen Kindheit, Krankheit, ober Mangel an Berkand, unfähig zur

Annahme ift. A. E. A., Th. I. Tit. 11 § 1060.

<sup>(</sup>i) A. L. R., Th. I. Tit. 5 \$ 40-44. — Bgl. oben \$ 59. a.

<sup>(</sup>k) A. L. R., Th. I. Tit. 5 **§.** 45.

<sup>(1)</sup> Defterreichisches Gefegbuch §. 1017.

Gesethuch, findet sich diese Anerkennung des Haupigrunds sabes auch im Französischen (m).

#### **S.** 61.

I. Bertrag. B. Berfonen. Unbestimmte Berfonen.

Es ist oben bemerkt worden (§ 53), daß bei den Bersträgen zweierlei Fälle vorkommen, in welchen die Personen, durch welche der Bertrag entsteht, eine andere als die einsfachste und natürlichste Stellung einnehmen, wodurch dann ein tieferes Eingehen in das persönliche Berhälmiß nothswendig wird.

Der eine dieser eigentstümlichen Fälle betraf die Stellsvertretung, und was mit ihr zusammenhängt; davon ift bissher gehandelt worden (§ 53—60).

Der andere Fall bezieht sich auf diesenige eigenthumliche Gestalt einer Obligation, in welcher das obligatorische Berhältniß, nach Einer Seite hin, nicht (wie gewöhnlich) an eine individuell bekannte Persönlichkeit angeknüpft wird, sondern vielmehr an eine allgemeine Eigenschaft, die gleich Anfangs in ganz verschiedenen Personen sich sinden, und im Laufe der Zeit durch verschiedene andere Personen hindurch gehen kann (a).

<sup>(</sup>m) Code civil art. 1997. 1998.

<sup>(</sup>a) Rach bem Römischen Erbrecht sollte eine incerta persona in einem Letten Willen nicht bebacht werden dürfen, welche Be-

schränfung von Justinian aufgeshoben worben ist, § 25—27 J. de legatis (2. 20). Es ist ganz berselbe Begriff ber incerta persona, welcher hier auf die Obligationen angewendet wird.

Diese eigenthümliche Beschaffenheit mancher Obligationen ist von mir schon an anderen Orten erwähnt worden (b). Es gehören dahin im Römischen Recht die Obligationen, die in Folge eines Niesbrauchs und anderer dinglicher Rechte zwischen dem Inhaber und dem Eigenthümer der Sache, als bloße Folgen des Eigenthums und der jura in re, entstehen und übergehen; ferner die aus dem Colonat durch die bloße Geburt entspringenden Obligationen. Im Deutschen Recht gehören dahin die Reallasten, die Bannrechte, die Leibeigenschaft.

Bon dieser ganzen, nicht unwichtigen, Classe von Oblisgationen soll an dem gegenwärtigen Orte nur eine einzelne, sehr beschränkte, Anwendung in Erwägung gezogen werden. Es soll die Frage beantwortet werden, ob und mit welchen Wirkungen es zulässig ist, durch Bertrag, also durch Brivatswillkur, in eine Obligation mit einer solchen unbestimmten Berson einzugehen. Diese Frage kommt blos in der Art vor, daß eine bestimmte Person, als Schuldner, mit einer unbestimmten Person, als dem Glaubiger, einen Bertrag schließen will, woraus dann die gewöhnlichen Folgen einer Obligation hervorgehen sollen.

Die Möglichkeit: eines folden Bertrages wird von mehreren Schriftstellern allgemein behauptet, oder wenigs ftens ftillschweigend vorausgesest. Ich muß biese Möglichs

<sup>(</sup>b) Shitem B. 2 § 103, B. 1 § 55. b. — Obligationenrecht B. 1 §. 15.

teit, vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus, verneisnen (c), und zwar aus demselben Grunde, nach welchem das Römische Recht dem Vertrag zum Vortheil eines Dritzten, der dazu keinen Austrag gab, die Wirkung versagt; nämlich weil die Obligationen, als Beschränkungen der natürlichen Freiheit, nicht zu solchen Zwecken eingeführt sind, so daß wir, durch diese Anwendung derselben, ihre natürliche Bestimmung willfürlich überschreiten würden (§ 59 c).

Ich will sogleich einige, nicht feltene, aber wenig ers hebliche, Anwendungen namhaft machen, worin diese Frage vorzukommen pflegt.

Wenn Jemand auf die Anzeige oder Rucklieferung einer verlorenen oder gestohlenen Sache, oder auf die Entdeckung des Diebes, in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Anschläge, einen Preis aussetzt, so ist der Sinn einer solchen Bekanntmachung der, daß der Urheber derselben zur Bezahlung des Preises sich verpstichtet gegen die undekannte Person, die ihm zu seinem Zweck verhelsen möchte. In diesem Fall kann ich gemeinrechtlich nicht annehmen, daß der Kinder oder Anzeiger eine Klage auf den Preis habe (d). Damit ist aber nicht gesagt, daß die Aussehung des Preises ohne Folgen seyn werde; in den meisten Källen

<sup>(</sup>c) Stahl Philosophie bes Rechts &. 2 S. 316. "Auch bie bestimmte Person bes creditor gehört zum Wesen einer Forberung. . . Hievon giebt es allerbings eine Ausnahme an un-

fern Obligationen au porteur, das ist aber auch ein Institut von publicistischem Charafter."

<sup>(</sup>d) Unterholzner B. 1 § 26 N. I. nimmt eine Obligation an.

wird ber ausgesetzte Preis freiwillig bezahlt werben, so wie die meisten Spielschulden regelmäßiger, als viele andere Schulden, bezahlt zu werden pslegen, auch wo sie gesehlich (wie im gemeinen Recht) für nichtig erklärt sind. Rur wenn der Finder oder Anzeiger, in Folge der Bekanntmaschung, Kosten aufgewendet hat, kann er diese, wenn der Erssah verweigert wird, mit einer doli aetio einklagen (e).

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Preisen, die für nühliche Entdedungen, Preisschriften u. s. w. ausgessetzt werden. Auch hier kann ich ein gemeinrechtliches Klagsrecht nicht annehmen, aber es wird hierbei thatsächlich noch weniger, als in dem ersten Fall, eine Verweigerung vorstommen. — Das Preußische Landrecht hat für diesen Fall das Dasehn einer Verpflichtung zur Jahlung des Preises anerkannt, und darüber nähere Vestimmungen gegeben (f).

Unter die Berträge mit unbestimmten Personen ift wohl auch, aber mit Unrecht, der sehr häufige und wichtige Fall

<sup>(</sup>e) Richt hierher gehört L. 15 de praeser. verb. (19. 5), indem biefe Stelle von bem Bertrag mit einer bestimmten Berson spricht, nicht von einem öffentlich ausgezfetten Breife.

<sup>(</sup>f) A. L. R., Th. 1. Tit. 11 § 988 — 995. Allerdings fagt ber § 988 nur: "Auf nutliche Geiftesarbeiten, ober gemeinnütige förperliche Fähigfeiten ober Unternehmungen, bffentliche Belohnungen aussetzen, ift einem Jeden er-

laubt." Und auch ohne biefes Gefet wurde es fich wohl von felbst verstehen, daß eine solche Handlung eine erlaubte, b. h. nicht verbotene, sehn wurde. Aber gemeint ist mit biesem ungenauen. Ausbruck etwas ganz Anderes, nämlich daß der Aussehnung verstlagt werden könne, woran auch die folgenden Paragraphen keinen Zweisel lassen.

ber Bersteigerungen gezählt worden. Allerdings ist es für diesen Fall streitig, mit welchem Zeitpunkt und durch welsche Thatsache der Bertrag als abgeschlossen anzusehen ist (g). Aber, wie man auch diesen Abschluß feststellen möge, so ist doch in sedem Fall, zur Zeit dieses Abschlusses, der Käuser eine bestimmte, bekannte Person. Alle Unbestimmtheit also, die in diesem Fall vorkommt, bezieht sich nur auf die Zeit der Borbereitungen zu dem Bertrag, nicht auf den Abschlußsselbst.

Alle biefe Fälle sind von keiner Erheblichkeit für ben Berkehr im Großen. Sie sind hier erwähnt worden, um als Einleitung zu dienen zu dem einzig wichtigen Fall diesfer Art, welcher einer aussührlichen Darstellung bedarf. Dieser betrifft die Papiere auf den Inhaber, von welschen nunmehr gehandelt werden soll.

#### **S**. 62.

I. Bertrag. B. Berfonen. Papiere auf ben Inhaber.

Schriftsteller.

Gönner von Staats-Schulden Abth. 1. Munchen 1826. Bender Berfehr mit Staatspapieren, 2te Ausg. Göttingen 1830.

<sup>(</sup>g) Bgl. Unterholzner B.1 und Borlefungen § 252. § 26 N. V. Buchta Banbeften

- Souchan Ueber die auf jeden Inhaber lautenden Bersschreibungen. (Archiv f. civil. Praxis B. 10 N. 5 1827.)
- Souchan (a) Ueber Obligationen und Coupons au porteur (Zeitschrift von Linde B. 5 N. 4. 1832).
- Schumm Amortisation von Schuldurfunden (Archiv B. 13 Beilageheft 1830).
- L. Dunder Ueber Papiere auf den Inhaber (Repscher und Wilda Zeitschrift für Deutsches Recht B. 5 N. 2 S. 30—52. Leipzig 1841).
- Mittermaier Deutsches Privatrecht 7te Ausg. § 273. 274. 304. 329.
- Thol Handelsrecht B. 1. Göttingen 1841. § 51 56.

Papiere auf den Inhaber (au porteur) nennen wir Urkunden über solche Forderungen, welche nicht von einer bestimmten, einzelnen Person geltend gemacht werden können, sondern vielmehr von Jedem, der in einem gewiffen Berhältniß zu der Urkunde steht (b). Es ist augenschein-

Berhältnis bas Eigenthum, ober Bests, und zwar ber Bests, in biefer ober jener Bebeutung bes Borts, sehn möge. Dieses wird sehr balb genauer untersucht werben.

<sup>(</sup>a) Ich citire diese zwei Schriften unter ber Bezeichnung: Soudan I. und II.

<sup>(</sup>b) Ich fage einstweilen abfichtlich gang unbestimmt: "in einem gewiffen Berhaltniß", indem ich es babin gestellt fenn laffe, ob biefes

lich, daß dieser Fall unter die obligatorischen Berträge mit einem unbestimmten Glaubiger gehört (§ 61), und, nach den über diese Berträge bereits aufgestellten Ansichten, muffen wir vom Standpunkt unseres gemeinen Rechts aus geneigt sehn, die Zulässigkeit berfelben zu verneinen.

Die Frage nach der Gültigkeit dieser Papiere ist nicht auf dem Wege theoretischer Betrachtung entstanden, vielsmehr haben wichtige praktische Bedürsnisse auf dieselbe gestührt. Um die Natur dieser Bedürsnisse anschaulich machen zu können, ist es nöthig, in eine allgemeine Vergleichung der wichtigken Bestandtheile des Vermögens, nämlich des Eigenthums und der Obligationen, einzugehen (c).

Das Eigenthum ist in der Regel einer freien, willfürslichen Beräußerung unterworfen. Wenn eine solche vorges nommen wird, liegt darin eine wahre Uebertragung, also Fortsetzung des vorigen Eigenthums in einer neuen Person; dieses Ereigniß ist also verschieden von einer Bernichtung des Eigenthums, verbunden mit gleichzeitiger Begründung eines ganz neuen, welche bei der Erstzung eintritt. Dagesgen bewirkt die Beräußerung eine völlige Ablösung von der Person des vorigen Eigenthumers, und allen übrigen Rechtsverhältnissen desselben.

<sup>(</sup>c) Ich bin hier genothigt, die in ihrem mahren Bufammenber Deutlichfeit wegen, Sage aus hang erft bem folgenden Bande einer Lehre voraus zu nehmen, angehört.

Bang anders verhalt es fich mit ben Obligationen, bei welchen eine mahre Beraußerung, in bem eben bestimmten Sinne bes Borts, gar nicht vorkommt. Benn bei ihnen ein ahnlicher 3wed von ben Parteien beabsichtigt wird, fo giebt es bafür zwei fehr verschiedene Mittel. Man fann erftlich die bisherige Obligation vernichten, und bafür eine neue von gleichem Inhalt, jum Bortheil eines neuen Glaubigers, errichten (Novation); barin liegt nicht eine Beräußerung ober Uebertragung, sondern der Umtausch einer Obligation gegen eine andere, die nur gleichen Werth hat. Es kann aber auch zweitens ber Glaubiger, ber die Forberung an einen neuen Glaubiger veräußern mochte, biefem die bloße Verfolgung ber Forberung, also die Anstellung ber Schuldflage, auftragen, mit ber Abrebe, bag berfelbe Ben eingeklagten Gegenstand für fich behalten solle (Ceffion). Das Rechtsgeschäft Dieser zweiten Urt, welches durch mehrere Personen (Ceffionare) hindurch geführt werben fann, unterscheibet fich von ber Beraußerung bes Eigenthums wesentlich baburch, bag eine völlige Ablösung von ber Berfon bes ursprunglichen Glaubigers und ben übrigen Rechtsverhältniffen beffelben nicht eintritt. Die wichtige Folge bavon ift die, daß jedem Ceffionar, auch wenn die Ceffion burch Biele hindurch gegangen ift, Einreden aus ber Berfon bes ursprünglichen Glaubigers entgegen gefest werben können, 3. B. die Einrede ber Compensation ober die exceptio non numeratae pecuniae; eben so auch wegen ber

bazwischen liegenden Cessionen, &. B. die Einrede aus der lex Anastasiana (d).

Dieser wichtige Gegensatz zwischen Eigenthum und Obligationen war schon aus den Justinianischen Rechtsbüchern erkennbar, obgleich er da in keiner einzelnen Stelle grundsätzlich ausgesprochen war, und daher auch bei neueren Schriftstellern nicht allgemeine Anerkennung fand. Wir sinden ihn jett in folgender Stelle des Gajus mit großer Bestimmtheit ausgedrückt. Nachdem derselbe von den verschiedenen Formen der Veräußerung des Eigenthums gesprochen hatte, hebt er den Unterschied der Obligationen vom Eigenthum in solgenden Worten hervor (e):

Obligationes quoquo modo contractae nihil eorum recipiunt. Nam quod mihi ab aliquo debetur, id

(d) Bgl. Dublenbruch Cef= fion \$ 60. - In neueren Gefet= buchern wird wohl gefagt, bie Ceffton übertrage bas Eigenthum ber Obligation, also bie Subftang bes Rechts felbft, und bamit fcheint bie im Text ermahnte Berfchieben= heit bes Eigenthums und ber Obligationen befeitigt (A. E. R., I. 11 S. 376, 393). Das ift aber nur fcheinbar, benn es wirb ausbrudlich bingugefügt, ber Geffonar muffe fich bie Ginreben aus ber Berfon bes Cebenten gefallen laffen, namentlich die ber Compenfation (A. L. R., I. 11 § 407. 408. 735. 736, I. 16 § 313). Alle gang wie im Romifchen Recht,

nur etwas weniger confequent. — Aehnlich find bie Bestimmungen bes Desterreichischen Gefetbuchs § 1394—1396.

(e) Gasus Lib. 2 § 38. 39. — Gine, allerbings weit beschränktere, Erwähnung berfelben Eigenthum-lichkeit ber Obligationen sindet sich in folgender Stelle des Ulpian. L. 25 § 2 de usufr. (7. 1), quamvis non soleat stipulatio semel cui quaesita ad alium transire, nisi ad heredem vel adrogatorem" (also überhaupt nicht durch Singularsuccession, welches eben der von Gajus hervorgehobene Grundsatist).

s. 62. Bertrag. Perfonen. Papiere auf ben Inhaber. 97 si velim tibi deberi, nullo eorum modo, quibus res corporales ad alium transferuntur, id efficere possumus, sed opus est, ut jubente me tu ab eo stipuleris: quae res efficit, ut a me liberetur, et incipiat tibi teneri; quae dicitur novatio obligationis. — Sine hac vero novatione non poteris tuo nomine agere, sed debes ex persona mea, quasi cognitor aut procurator meus, experiri.

Mit dieser Behandlung der Obligationen ist denn auch im gewöhnlichen, täglichen Verkehr ganz wohl auszureichen. Nicht so in den verwickelteren Geschäften des Verkehrs im Großen, die zugleich mit einem raschen, lebendigen Betriebe, und mit einer Wirkung auf weite Entsernungen hin, versbunden zu seyn pflegen, so wie sie namentlich durch die in neuerer Zeit stets wachsende Entwickelung des Welthandels herbeigeführt worden sind. Hier wurde das Bedürsniß empfunden, neue Formen zu bilden, durch welche die oben erwähnten, mit der Veräußerung des Eigenthums verbundenen, Vortheile auch den Obligationen zugewendet werden könnten.

Um die Ratur dieser Aufgabe vollständig zu übersehen, ist es nöthig, die aus der oben angegebenen Ratur der Cession (verglichen mit der Uebertragung des Eigenthums) entspringenden Schwierigkeiten scharf in das Auge zu sassen. Es kommen dabei zwei Schwierigkeiten in Betracht, die an sich verschieden und von einander unabhängig sind.

Die erfte Schwierigkeit, die schon oben angegeben

wurde, besteht barin, daß, bei der Ceffton, die Forderung stets in Beziehung auf den ursprünglichen Glaubiger bleibt, aus dessen Berson also der Schuldner Einxeden herleiten kann, eben so wie aus den in der Mitte liegenden Cefstonen.

Davon verschieden ift die aweite Schwierigkeit, darin bestehend, daß ber lette Ceffionar, ber die Forberung geltend machen will, alle in ber Mitte liegenben, vielleicht fehr zahlreichen, Ceffionen beweifen muß. — Auf ben erften Blid möchte man glauben, biese zweite Schwierigkeit fen gar nicht ben Obligationen eigenthumlich, indem ja auch ber Eigenthümer alle zwischen ihm und irgend einem erften, ursprünglichen Eigenthumer liegenden Uebertragungen beweisen muß. Allein, praftisch betrachtet, fteben bierin bem Eigenthümer folgende Etleichterungen jur Seite, Die bei ber Ceffton gang wegfallen. Der Befiter tann ftete bas Gigenthum neu anfangen burch bie Erfitung, bie befonbers im alteren Recht burch furge Friften fo fehr begunftigt war. Much schon vor vollendeter Erfigung schutt ben Befiger bie publicianische Klage, die in ben allermeiften Fällen völlig dieselbe Sicherheit gewährt, wie die Usucapion. ift noch ber folgende Unterschied zwischen bem Eigenthum und ben Obligationen zu erwägen, beffen praktifche Bichtigkeit leicht übersehen wird. Das Eigenthum wird ausgeubt und benutt burch ein unmittelbares Berhaltnis zwi= fchen ber Person und ber Sache, und nur in ben felmeren Fallen, wenn bas Recht verlett ober bestritten wird, fann es nöthig werden, die Uebertragungen (die auch hier zahlereich sehn können) zu beweisen. Die Obligation dagegen kann gar nicht ausgeübt und benutt werden ohne Mitwirstung des Schuldners, und auch wenn dieser den Willen und das Vermögen zur Erfüllung hat, muß dennoch der letzte Cessionar die in der Mitte liegenden Cessionen beweisen.

Das find die praftischen Schwierigkeiten im Verfehr mit den Obligationen, zu deren Beseitigung oder Verminberung bas Beburfniß ber Bilbung neuer Formen empfunben werben mußte. Eine hinweisung auf folche neue, er= leichternbe, Formen, lag in bem Umftanb, daß fast alle Obligationen von einiger Erheblichkeit nicht burch blos mundliche Abrede geschloffen werben, fondern bag man dabei Urfunden (Schuldscheine u. f. w.) anzuwenden pflegt. Eine folche Urfunde ift ein Körper, eine Sache, also moglicher Gegenstand bes Eigenthums und bes Besipes. Damit ift ein Weg angedeutet, wie bas Berhaltniß bes Glaubigers zu biefer Sache (ber Schuld-Urfunde) zugleich zur leichteren Uebertragung ber Forberung, also bes Rechts gegen ben Schuldner, benutt werben könnte. — Ich will jest die verschiedenen Falle und Stufen, ber Reihe nach. angeben, in welchen dieses neue Mittel jur Erreichung bes 3medes, mit mehr ober weniger Erfolg benutt worden ift. Man fann alle diese Källe unter bem gemeinsamen Gesichts= punft einer Verförperung ber Obligation zusammen

faffen. Bei jedem derfelben werden wir uns stets zwei Fragen vor Augen halten muffen:

Ift eine folche Bertragsform gultig ober ungultig? Welches ift die Bedeutung und Wirfung der Gul= tigkeit, so wie'der Ungultigkeit?

#### **s.** 63.

# I. Bertrag. B. Personen. Papiere auf ben Inhaber (Fortsegung).

Die erste und einfachste Einrichtung, wodurch ber angegebene 3med (\$ 62) erreicht werden konnte, scheint barin ju beftehen, baß man jedem britten Besitzer eines Schuld= scheins gestattete, die in bemselben ausgebrückte Forberung ju verfolgen, fo daß ber bloge Befit bes Schuldicheins als Legitimation zur Rlage, gleichsam als eine fingirte ober vermuthete Ceffion, angesehen werben mußte. - Diese Ausfunft hat gegen sich nicht blos die Gefahr des Migbrauchs burch unrechtmäßigen Besit (welche großentheils auch bei ben folgenden Mitteln eintritt), sondern vorzüglich ben Um= ftand, bag bas bloge Dafenn eines gewöhnlichen Schuld= icheins durchaus nicht auf die Absicht ber Parteien schließen läßt, für ben Schulbschein eine folche Behandlung eintreten zu laffen, die vielleicht ihrem Willen geradezu entgegen ift. Daher hat benn auch biese Ausfunft weber bei Schrift= ftellern, noch in ber Praxis, Anklang gefunden (a).

### (a) Glüd B. 16 S. 439.

Andere verhalt es sich, wenn der Inhalt des Schuldsscheins zeigt, daß die Barteien selbst eine solche Beshandlung wollen. Auch Dieses aber findet sich wieder in zwei verschiedenen Formen.

Die einsachste Form besteht darin, daß der Schuldschein zwar einen bestimmten Schuldner ausdrückt, aber keinen Glaubiger, so daß der Schuldner sich verpslichtet, gegen jeden Inhaber zu leisten. Es ist einleuchtend, daß hier von einer Cession und dem Beweise derselben gar nicht die Rede seyn kann, daß vielmehr die Absicht des Schuldners darauf gerichtet ist, jeden Inhaber als Glaubiger anzuerstennen. Es fragt sich nur, ob ein solches Rechtsgeschäft gültig ist. Manche Schriftsteller erklären es für gültig (b), andere dagegen, und zwar die bewährteren, halten es für ungültig (c), und nach der oben (§ 61) aufgestellten Regel muß ich mich gleichfalls für die Ungültigkeit aussprechen. Auch die Braris der Gerichte, oder etwa ein erhebliches Interesse des Verkehrs, kann für ein solches Rechtsgeschäft in dieser Abstraction gewiß nicht geltend gemacht werden (d).

Eine zweite Form besteht barin, daß ber Schulbschein zwar eine bestimmte Person als Glaubiger bezeichnet, jeboch mit bem Busap: und an ben Inhaber, ober: und

bes Titele erforbert.

<sup>(</sup>d) Bon einer fehr concreten Anwendung biefer Form, namlich von bem Bechfel auf ben Inhaber, wird fogleich weiter bie Rebe fenn.

an ben getreuen Inhaber, auch wohl noch in andere lautenden, aber ähnlichen Ausbruden. In allen diefen Fallen alfo wird ein alternatives Recht anerkannt, das einer bestimmten Berfon, und baneben bas einer unbestimmten, fo baß es fich fragt, wet unter biefer unbestimmten Berfon ju verfteben ift. Um wenigsten hat die Meinung für fich, welche zwischen ben einzelnen Ausbruden unterscheiben will, fo daß der Inhaber ein Andrer ware, als der getreue Inhaber; eine Meinung, die schon beswegen zu verwerfen ift, weil ber Ausbrud nicht blos zwischen biefen zwei Geftalten schwankt, sondern vielmehr zwischen ben mannichfaltigsten Abwechselungen. Giebt man nun diese Unterscheidung auf, fo hat man nur die Wahl zwischen einer freieren und einer ftrengeren Meinung, beren jebe ihre Bertheibiger gefunden Nach der freieren Meinung soll jeder Inhaber bes Schulbscheines bie Forberung einklagen können, indem ber blofe Besit die Bermuthung der Cession mit sich führen foll; ber Bufat: getreue foll nur ben reblichen Befit bezeichnen, ber aber überall vermuthet werbe, alfo burchaus feine praftische Einschränfung mit sich führe (e). ber ftrengeren Meinung sollen alle biese Ausbrude nur bie rechtliche Möglichkeit ber Cession anerkennen, jedoch ftets unter ber Boraussetzung, daß die Cession als Thatsache bewiesen werde (f). Die Richtigkeit bieser strengeren Deinung -

<sup>(</sup>e) Benber S. 167. 168, mo (f) Glud B. 16 S. 440. noch andere Schriftfteller angeführt 441. — Thol handelerecht's 54 werben. — Dunfer \$ 2. 3.

\$. 63. Vertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.). 103 ergiebt sich schon aus mehreren Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, worin geradezu das Recht des dritten Inhabers an die Einwilligung des ursprünglischen Glaubigers, also an die erweisliche Cession, als Bestingung geknüpft ist (g).

In den hier dargesteuten Rechtsgeschäften also können wir solche erleichternde Formen, wie sie oben (§ 62) gefors bert wurden, nicht anerkennen. Ja, selbst wenn wir uns zur Meinung der eben angeführten Gegner bekennen wollten, wurde die Sache doch nur ein geschichtliches Interesse haben, für den heutigen Rechtszustand aber unerheblich seyn, indem solche Geschäfte, wenn überhaupt, doch gewiß nicht in irgend einem bedeutenden Umfang, gegenwärtig vorzuskommen pflegen.

Dagegen hat bas Bedürfniß bes Sandelstandes in neuserer Zeit Bertragsformen herbeigeführt, welche sich ben eben angegebenen Rechtsgeschäften theilweise anschließen, und welsche zugleich völlig bazu geeignet find, ben oben ausgestellten

und gunft". — N. VIII. (Jahr 1434) "ober wer ben Brief von iren wegen und mit irem willen in hat". — In allen biefen Bertragen wird bas Recht bes Inhabers an bie Bebingung einer Ceffion gefinipft, die als Thatfache ftets erwiefen werben muß.

<sup>(</sup>g) Dunker, ber bie freiere Meinung vertheibigt (Note e), giebt felbst folgenbe Urkunden an: N. III. (vom Jahre 1334) "und swer ben Brief inne hat mit ber Chlosterframen wille." — N. VII. (Jahr 1434) "Swer auch ben Brief ine hat und für pringt mit irem gutleichen willen

3meden (§ 62) zu genügen. Es gehören bahin: bas Bechfelgefchäft, und bie Seeversicherung.

## 1. Das Wechfelgeschäft.

Der Wechsel ist im Lause der Zeit zu einem der wichstigsten und unentbehrlichsten Werkzeuge des Handels aussgedildet und benutt worden (h). Manche haben ihn als Geld ansehen wollen. Das ist er nun freilich nicht, wohl aber ist er ein Träger des Geldes, indem das Wesen desselben darin besteht, Geldzahlungen mit großer Leichtigkeit und Sicherheit zu bewirken, und zwar dis zu den größten Entsfernungen hin, und zugleich mit Zuziehung einer beliebigen Zahl mitwirkender Personen, die in das Geschäft verstochsten werden.

Schon in seiner einsachsten und häusigsten Gestalt, in welcher auf bem Wechsel nur bestimmte, einzeln genannte, Personen erscheinen, ist er völlig genügend, die oben (§ 62) bemerkten Schwierigkeiten im Verkehr mit Obligationen zu beseitigen. Denn wenn der erste, im Wechsel bezeichnete, Glaubiger (ber Remittent) den Wechsel durch Indosfament

eine ftrenger binbenbe Kraft (bas Bechfelrecht) beigelegt worben ift. Inbeffen wirb an manchen Orten auch ber eigene Bechfel zu faufmännischen 3wecken gebraucht, unb hat bann biefelbe Ratur, wie ber gezogene.

<sup>(</sup>h) Es ift hier hauptfächlich von bem gezogenen Bechfel, als bem eigentlich faufmannischen Geichafte, die Rebe. Der eigene ober trockene Bechfel ift meift nur ein Schulbichein über ein Darleben, bem burch ben Billen ber Parteien-

(Giro) auf einen Andern überträgt, so bewirkt er durch die Uebergabe des Wechsels eine vollständige Veräußerung, wie die des Eigenthums, so daß keinem kunstigen Inhaber eine Einrede aus der Person des ersten Glaubigers oder wegen der in der Mitte liegenden Cessionen entgegengesetzt werden kann (i). — Ferner wird durch die Form des Wechsels jede Schwierigkeit in dem Beweise der, oft sehr zahlreichen, Cessionen beseitigt, indem aus einer und berselben, kleinen und leicht versendbaren, Urkunde, neben dem ersten Ansang des Geschäfts, auch alle Indossamente unmittelbar ersichtslich sind.

Insofern also bedurfte es bei den Bechseln einer Stelslung auf jeden Inhaber gar nicht. Dennoch ist auch diese dabei angewendet worden, um dem Geschäft eine größere Bielseitigkeit und Biegsamkeit zu geben; und zwar ist Diesses in zwei verschiedenen Formen versucht worden.

Erftlich hat man ben Wechfel felbst schon ursprünglich auf jeden Inhaber gestellt, in ähnlicher Beise, wie es oben bei dem einfachen Schuldschein bemerkt worden ift (Note b. c). Die Gultigkeit der so gefaßten Wechfel ist keinesweges allgemein anerkannt. Manche Gesetze nehmen sie als gultig an, namentlich das Breußische Landrecht (k);

<sup>(</sup>i) Muhleubruch Ceffion (k) A. E. R. II. 8 § 762 763. § 19 S. 234. — Alfg. Deutsche 810. Bechselordnung von 1848 Art. 82

andere verwerfen sie (1). Die allgemeine Deutsche Bechfelsordnung nimmt sie nicht als gultig an (m).

Zweitens hat man die Form gewählt, nach welcher ber Wechsel zwar zunächst auf eine bestimmte Person (als Remittenten) gestellt, dann aber irgend ein Indossament auf jeden Inhaber hinzu gefügt wird (Indossament in Blanko). Auch über die Gültigkeit dieser Form lauten die Gesetze versschieden (n); das Preußische Landrecht erkennt sie an (0), und eben so auch die allgemeine Deutsche Wechselordsnung (p).

Es ist einleuchtend, daß die Anerkennung auch nur dieser zweiten Form für jeden Zweck des Verkehrs ausreicht, indem es nur der Hinzusugung weniger Worte (ja sogar nur der Unterschrift des Indossanten) bedarf, um dem Wechsel diese zweite Korm zu geben, die dann eine gleichartige Wirksamkeit mit der ersten Form hat.

## II. Die Police für Seeversicherung.

Wenn Waaren oder Schiffe gegen Seegefahr versichert werben, so hat die über diesen Bertrag ausgestellte Urfunde

<sup>(1)</sup> Mittermaier § 329. Es geschieht baher ohne rechten Grund, baß er sie als gemeinrechtlich gultig angiebt.

<sup>(</sup>m) Allg. Deutsche Bechsels ordnung von 1848 Art. 4 Rr. 3., verbunden mit Art. 7. Dadurch ift zugleich bie oben angegebene Bors

schrift bes Landrechts (Rote k.) aufgehoben. Gefetssammlung 1849 S. 49.

<sup>(</sup>n) Mittermaier § 336.

<sup>(</sup>o) A. E. R. II. 8 § 816 — 818.

<sup>(</sup>p) Allg. Dentsche Wechfel= ordnung Art. 12. 13. 36.

§. 63. Bertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber Forts.). 107 (Police) einen weit beschränkteren Zweck, als ben, welcher so eben dem Wechselgeschäft beigelegt worden ist. Beide Geschäfte aber kommen darin überein, daß sie oft in sehr weite Entsernungen hin zu wirken bestimmt sind. Daher entstand auch bei der Police für Seeversicherung das Besdürsniß, ihr oft eine größere, als die gewöhnliche, Biegsamsteit mitzutheilen, indem sie auf den Inhaber gestellt wurde. Diese Form des Geschäfts scheint allgemein als gültig anserkannt zu werden (q). Dadurch werden dann auch alle Schwierigkeiten beseitigt, die oben für die Cessionen nach gemeinem Recht angegeben worden sind (§ 62).

Bei ben hier angegebenen wichtigen Geschäften bes Handelbrechts, die als Papiere auf ben Inhaber erscheinen können, sind noch zwei gemeinsame Bemerkungen hinzu zu fügen.

Der Wechsel und die Police find zu betrachten als vereinzelte Geschäfte, deren jedes seinen bestimmten Zweck, seinen Berlauf, und seine Beendigung für sich hat (r).

hauptet werben, wo etwa ein Brima-, Secunda-, Tertia-Bechsel ausgestellt wird. Denn auch von biesen soll boch immer nur einer allein wirken, so baß sie in einem alternativen Berhältniß zu einan- ber stehen. Bgl. Mittermaier

S 331.

<sup>(</sup>q) Mittermaier § 303. Dunker S. 51. Doch ift ber Gebrauch Diefer Geschäftsform nicht häufig. Das Preußische Recht gestattet sie nur für Kausseute. A. L. R. II. 8 § 2071.

<sup>(</sup>r) Diefer Charafter verein= gelter Bapiere muß auch ba be=

Dieser Charafter derselben wird hier nur vorläufig bemerkt, im Gegensatz ber nachfolgenden Papiere auf den Inhaber, die gerade umgekehrt die Natur von Quantitäten an sich tragen.

Ferner ist bei diesen Papieren auf den Inhaber zu besmerken, daß gerade die Fragen, die in anderen Obligatiosnen die wichtigsten sind, in den Hintergrund treten, nämslich das Verhältniß des Glaubigers zum Schuldner, also die Frage, was der Schuldner zu leisten hat, und wie diese Leistung durch Klage erzwungen werden kann. Denn in dieser Beziehung unterscheidet sich der Wechsel auf den Inshaber von dem Wechsel auf bestimmte Personen gar nicht; die Wechselverbindlichkeit und die Wechselklage ist für beide Fälle völlig dieselbe. — Bei ihnen beschränkt sich die ganze Schwierigkelt, und also auch unsere ganze sernere Unterssuchung, auf die Frage:

Wer ist ber Inhaber, auf welchen solche Bas piere gerichtet werden können? Bas ist unter bies sem Namen zu verstehen?

Diese, gewissermaßen theoretische, Frage, muß bann ben Weg bahnen zur Beantwortung der rein praktischen Fragen, welche sich bei diesen Papieren beziehen auf ihre Uebertragung, ihre Vindication, und ihre Amortisation.

#### **§**. 64.

# I. Bertrag., B. Berfonen. Papiere auf ben Inhaber (Fortfegung).

Die bisher abgehandelten Bapiere auf den Inhaber (\$ 63) bezogen sich auf reine Privatgeschäfte einzelner Personen. Es sollen nunmehr andere Fälle untersucht werden, die einen mehr öffentlichen Charakter an sich tragen, indem sie sich wesentlich auf juristische Personen beziehen, und zusgleich entweder von einem Staate selbst ausgehen, oder doch von einer Staatsgewalt genehmigt sind, und unter der näheren Aufsicht derselben stehen (a). Als Papiere dieser Classe solligationen, die Pfandbriese in vielen Preußischen Provinzen, und die Schuldbriese in dustrieller Corporationen.

# 1. Staatsobligationen.

Die Obligationen, worin der Staat als Schuldner auftritt, können in derselben Form zu Stande kommen, wie die Obligationen der Privatpersonen, und dann gehören sie nicht in das Gebiet der gegenwärtigen Betrachtung. Aber auch da, wo sie auf eine mehr eigenthümliche, und in's Große gehende Weise eingerichtet werden, gehören sie doch großentheils nicht hierher, indem sie sehr häusig in öffent-

(a) Stahl Philosophie bes Rechts B. 2 S. 316, f. o. § 61.c.

lichen Büchern auf ben Namen bestimmter Personen eingestragen werden (b).

Hier haben wir uns nur mit benjenigen Staatsobligationen zu beschäftigen, worüber Schulbbriefe ausgesertigt werben, bie nicht auf bestimmte Personen, sondern auf seden Inhaber gerichtet sind, und benen bann auch gleichartige Zindsscheine ober Coupons hinzugefügt werden.

Die Rechtsgültigkeit dieser Classe von Papieren auf den Inhaber kann unter allen am wenigsten bezweiselt wers den. Sehr gewöhnlich werden sie eingeführt und bestätigt durch eigentliche, in aller Form erlassene, Gesetze. Und auch da, wo diese Form etwa sehlen möchte, werden siegewiß durch seierliche Erklärungen der höchsten Staatsgewalt im Wege der Verwaltung bestätigt seyn. Ueberhaupt aber hat bei diesen Papieren die Frage nach der Rechtssgültigkeit (so seltsam Dieses kauten mag) gar nicht die wichtige praktische Bedeutung, wie bei vielen anderen, z. B. bei den Wechseln auf den Inhaber (§ 63. k bis p). Bei diesen nämlich kommt es darauf an, ob der Nichter, im Fall der Klage, sie als rechtsgültig anzuerkennen hat. Die Staatsobligationen aber stehen gar nicht unter dem privatrechtlichen Schuß eines Richters.

<sup>(</sup>b) Benber S. 159. Dahin Befiger berfelben bie Bermittelung gehören 3. B. bie Frangöfifchen von Barifer Sanblungehaufern Staaten, weehalb bie auswärtigen auguwenden pfiegen.

### II. Pfandbriefe im Preußischen Staate (c).

Bom Jahre 1769 an wurden in folgenden Theilen bes Breußischen Staates Credit-Corporationen eingeleitet und allmälig burchgeführt: Schlefien, Mart Brandenburg, Bommern, Bestpreußen, Oftpreußen, Bosen. Gine folche Corporation führt den Ramen: Landschaft, in der Mart: Rit-Sie ift gebildet aus ben Eigenthumern ber Rittericbaft. terguter jebes Landestheils. Der Eigenthumer fann verlangen, baß fein Gut, nach ben genau bestimmten Grundfagen ber Corporation, tarirt, und daß ihm, auf einen beftimmten Theil bes Tarwerthes (d), ein Credit eröffnet werbe. Dieses geschieht baburch, bag Pfanbbriefe bis auf die bestimmte Summe, welche auf ben Inhaber lauten, und augleich ben Namen bes einzelnen Gutes ausbruden, ausgefertigt, und bem Gutsbesitzer eingehandigt werben, ber über diese Bapiere nach Gutbunken verfügen kann.

Hieraus entstehen nun folgende Rechtsverhaltniffe. Der Inhaber bes Pfandbriefes ift Glaubiger. Ihm gegensüber steht als perfonlicher Schuldner nicht der Gutsbesitzer, sondern die Corporation, aus beren Kaffe er die Zinsen,

<sup>(</sup>c) Rabe Darftellung bes Wefens ber Pfanbbriefe. Salle und Berlin. 1818. 2Banbe 8. — Rach ähnlichen Grunbfagen find auch in manchen anbern Deutschen und außerbentschen Ländern Pfandebriefe eingeführt worden, namentelich in Medlenburg, wo biefes Institut sehr gute Folgen gehabt

hat. Ein sehr reichhaltiges Berzeichniß solcher Länder sindet sich in einem Aussah von Wolowsti in der revue de législation et de jurisprudence. Paris 1852 T. 1 p. 74. 75.

<sup>(</sup>d) Die Galfte ober zwei Drittheile, je nach verschiebenen ganbestheilen.

und, wenn er kundigen will, auch das Kapital zu empfansgen hat (e). Das in dem Pfandbriefe benannte Gut haftet dem Inhaber als Hypothek.

Die Corporation von ihrer Seite nimmt nun wieder den Gutsbesiger in Anspruch, und zunächst schon wegen der nicht punktlich eingezahlten Zinsen. Dabei ist sie nicht ge-nöthigt, den langsameren gerichtlichen Weg einzuschlagen, sondern sie kann, nach den Verordnungen für dieses Institut, sogleich das Gut in Beschlag nehmen und selbst verwalten, um die regelmäßige Zinszahlung zu bewirken. Das Recht zur Subhastation folgt aus den allgemeinen Regeln des Hypothekenrechts.

Die Rechtsgultigfeit dieser Classe von Papieren auf ben Inhaber ift wiederum außer Zweifel, ba alle diese Pfandbriefe auf eigentlichen, in aller Form erlassenen, Gesesten beruhen

III. Schuldbriefe industrieller Corporationen.

In neuerer Zeit sind viele große industrielle Unterneh= mungen auf Kapitale gegründet worben, die von vielen

(e) Db biefes perfonliche Schulbrecht gegen bie Corporation burch
gerichtliche Rlage geltenb gemacht
werben fann, ift bestritten. Die Frage ift aber praktisch weniger
wichtig, als man glauben möchte. Stehen die Pfandbriefe auf Pari
ober höher, so wird Niemand an
eine Rlage benten, weil ber Bers tauf an ber Borfe bequemer und vortheilhafter fenn wird. In großen Rothstänben, wie nach bem Krieg von 1806, treten wohl Inbulte ein. Ju mittleren Zeiten aber werben stets die Corporationen im Berwaltungswege Rath zu schaffen wiffen. S. 64. Bertrag. Berfonen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.). 113

Einzelnen bergestalt zusammen gebracht wurden, daß Jeber, nach bem Maaße seines Beitrages, auf ben Inhaber gerichtete Aftien erhielt. In größter Ausbehnung geschah Diefes bei bem Bau von Eifenbahnen. Die Wichtigkeit bes Gegenstandes veranlaßte dann häufig, daß Gefete die Unternehmung bestätigten, und jugleich ihre Bedingungen feststellten (f). - Daß folche Aftien Bapiere auf den Inhaber genannt werden konnten, ift einleuchtend, eben fo aber auch, daß fie nicht unmittelbar in das Gebiet ber ge= genwärtigen Untersuchung gehören. Denn wir haben hier mit Obligationen zu thun, und mit Inhabern von Bapieren, die als Glaubiger zu betrachten find. Die eben erwähnten Aftien aber find Urfunden über Untheile am Eigenthum einer Eisenbahn ober einer anderen industriellen Anstalt, und ber Inhaber einer folden Aftie ift ein Miteigenthümer (f'). Daher tragen folche Aftien feine Zinsen,

(f) Bgl. Thol hanbelsrecht B. 1 § 44. — In Preußen wurde im Jahre 1843 ein allgemeines Gefetz erlaffen, über die Errichtung bon Aftien = Gefellschaften mit landesherrlicher Genehmigung worin namentlich die Aftien auf ben Inhaber, als ein befonders wichtiger Gegenstand, erwähnt werben. Gefetzamml. 1843 S. 341.

(f') Es muß jedoch bemerkt werden, daß für diefes Rechtsvershältniß eine zweisache Auffassung denkbar ift. Man kann nämlich die Corporation als Eigenthümer

ber Anftalt anfeben, fo bag bann bie einzelnen Aftionaire als Glaubiger ber Corporation ober als bloge Rugungeberechtigte gebacht werben mußten. - Dan fann aber auch zweitens (welches meine Anficht ift) bie Aftionare als Diteigenthumer ber Unftalt anfeben, fo bag bie corporative Berfaffung blos bie leichtere und vollständigere Bertretung nach außen gum 3med Für biefe Auffaffung fpricht hat. ber Umftanb, bag urfprünglich gewiß eine reine Societat (alfo Miteigenthum ber Gingelnen) porfondern Dividenden, d. h. Quoten des gewonnenen Reinsertrags, viel, oder wenig, oder gar Richts, je nach dem mehr oder wemiger gunstigen Exfolg des Unternahmens (g).

— Dennoch haben die eben erwähnten Papiere mit denen, welche uns hier beschäftigen, gerade die wichtigsten Fragen gemein (h), und wir werden daher bald Gelegenheit sinden, sie in den Kreis unserer Untersuchung mit herein zu ziehen.

Aber auch eine unmittelbare Anwendung unferer hier vorliegenden Untersuchung kann an solche industrielle Untersnehmungen angeknüpft werden. Es geschieht sehr häufig, daß das ursprünglich berechnete, durch jene Aktien zusamsmengebrachte, Kapital zur Aussührung des Unternehmens nicht hinreicht. Eine sehr gewöhnliche Korm, das sehlende Kapital zu beschaffen, besteht dann darin, daß die Corporastion eine Schuld ausnimmt, und für diese Schuld wiederum Schuldscheine auf den Inhaber ausstellt, welche man Prioritätssulftien nennt (im Gegensah der ursprünglichen

handen ift, und daß die spätere Ertheilung der Corporationsrechte gewiß nicht dazu bestimmt ist, das innere Mechteverhältniß wesentlich umzusndern. Bgl. auch das Breußische Gesetz über Eisenbahnen §3 (G. S. 1838 p. 506). — Diese ganze Streitfrage hat übrigens eine blos theoretische Bedeutung. — Auch schon das Kömische Recht fennt Corporationen dieser Art. Savignp Spstem B. 2 § 88 i.

<sup>(</sup>g) Benn zuweilen bei folden Attien auch Coupons für feste Binfen vorkommen, so hängt Das meift bamit zusammen, baß ber Staat eine gewiffe Dividende, als Minimum, garantirt. Diese wird bann als Bins bezeichnet, neben welchem, je nach bem Erfolg, eine unbestimmte Dividende noch hinzutreten kann ober nicht.

<sup>(</sup>h) Bgl. bie am Schluß bes § 63 aufgestellten Fragen.

\$. 64. Bertrag. Bersonen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.). 115 Stamm - Aftien). Diefes find dann Arkunden über reine Obligationen, von welchen feste Zinsen gezahlt werden, nicht unbestimmte Dividenden.

Diese Prioritäts-Aftien sind ganz gleichartig den Staatsobligationen und den Pfandbriefen. Ihre Rechtsgültigkeit
wird sehr gewöhnlich dadurch außer Zweifel geseht, daß sie
eine landesherrliche Bestätigung, in Form eines Gesehes,
erhalten (i).

Die Gleichartigkeit ber hier zusammengestellten brei Classen von Papieren auf ben Inhaber ist unverkennbar. Wir haben zunächst bas Wesen berselben sestzustellen, also die Frage zu beantworten: was sind diese Papiere? Diese Frage ist besonders wichtig und bestritten bei den Staats-obligationen, aber die Beantwortung derselben ist auch auf die anderen Classen anwendbar.

Manche haben gesagt, die Staatsobligationen sepen Geld, also eine Art von Papiergeld (k). Die Meisten haben diese Meinung verworfen (1), aber großentheils aus einem irrigen Grunde, nämlich weil sie keinen Zwangscours haben; dieser Grund ist irrig, weil der Zwangscours gar nicht zum Wesen des Geldes gehört, sondern nur zusällig

<sup>(</sup>i) Beifpiele aus ber Prengis ichen Gefeggebung: Gefegfamms lung 1842 G. 77 und G. 300, 1845 G. 459 und G. 572, 1851 G. 721.

<sup>(</sup>k) Souchan I. S. 152. 153.

<sup>(1)</sup> Gönner §. 56. Benber S. 173. Dunter S. 47. Thol S 54.

mit demselben verbunden werden kann (§ 42). — Der wahre Grund, aus welchem diesen Papieren die Natur des Geldes abgesprochen werden muß, liegt darin, daß das Geld die Bestimmung hat, als allgemeiner Werthmesser zu dienen (§ 40), anstatt daß die hier in Frage stehenden Papiere zu diesem Zweck weder versertigt, noch wirklich gesbraucht werden; von ihrer wahren Bestimmung wird sogleich die Rede sehn. Die wichtige praktische Folge dieser wesentlichen Verschiedenheit zwischen unseren Papieren und dem Gelde liegt darin, daß in dem Gelde (auch dem Papiergeld) das Vermögensrecht und der Werth sich vollstänzdig verkörpert, welches bei unseren Papieren durchaus nicht der Fall ist (§ 69).

Andere haben gesagt, diese Papiere seven als Waare zu betrachten (m). Versteht man darunter die Möglichkeit, sie zu kausen oder zu verkausen, so ist diese wahr, aber ganz unbedeutend; denn diese Eigenschaft haben sie mit den allers meisten Bestandtheilen des Vermögens gemein: nicht blos dem Eigenthum, sondern auch mit den auf bestimmte Perssonen gerichteten Forderungen. — Indessen soll auch mit jenem Ausdruck etwas ganz Anderes bezeichnet werden; man will sagen, jene Papiere seven dazu bestimmt, als Gesgenstände der Speculation, des Börsenhandels, zu dienen. Diese Auffassung ist nicht unwichtig, aber völlig verwerstich. Iwar liegt die Möglichkeit einer solchen Anwendung in der

<sup>(</sup>m) Benber 6. 175.

Ratur jener Papiere, so daß sie weber verhindert werden kann, noch soll. Allein der Staat, welcher solche Obligationen ausstellt, hat gewiß nicht die Absicht, dadurch einen neuen Gegenstand des Handels zu erzeugen, und es liegt weit mehr in seinem Bortheil, daß sie in sesten Händen und beweglich bleiberk, als daß sie beständig auf der Börse umslaufen. Und auch deswegen ist dieser, dem Glücksspiel ähnliche, Handel nicht wünschenswerth, weil dadurch den productiven Handelsgeschäften Thätigkeit und Geldkräfte entzogen werden (n).

Sind nun diese Papiere weder Geld, noch Waare, so muffen wir dagegen wahre Schuldscheine in ihnen erkennen, und zwar Schuldscheine über Geldbarlehen (0), von anderen, gewöhnlichen Schuldscheinen in ihrer Form nur dadurch unterschieden, daß sie auf jeden Inhaber, nicht auf eine bestimmte Person, ausgestellt sind. Der Zweck berselben geht dahin, große Geldsummen zusammen zu bringen, indem sie vielen, auch nicht reichen, Geldbesitzern die

(n) Es zeigt fich hierin ein merkwurdiger Gegenfat zwischen ben Staatsobligationen und bem Gelbe, besonders dem Bapiergeld; ein Gegenfat, den man, wegen der äußerlichen Aehnlichkeit, leicht überfieht. Bei den Staatsobligationen ift ein schwunghafter Umlanf (burch Rauf und Berkauf) meift Zeichen eines frankhaften Zuftandes, indem ein gesunder Zuftand bahin führt, daß sie in festen

Sanben bleiben, und gleichen Cours behalten. Bei bem Gelbe bagegen führt ber natürliche und gefunde Buftand auf einen steten und raschen Umlauf, und es ift stete ein schlimmes Beichen, wenn es von Einzelnen in größeren Massen aufbewahrt, ober gar versgraben und eingemauert wirb.

(o) Gonner §. 56. Thol § 54.

leichte und bequeme Gelegenheit zu einer zinstragenben Geldanlage barbieten.

Wenn wir diese drei Classen von Papieren auf den Inhaber mit den früher dargestellten, den Wechseln und Bolicen, vergleichen, so sinden wir zunächst wigenden Unterschied. Die früheren waren Urfundert über vereinzelte Geschäfte (§ 63); die zuleht angegebenen beziehen sich auf vervielfältigte Seschäfte, wodurch sie massenhaft zu wirken geeignet werden. Und diese Bemerkung führt weiter dahin, in denselben eine besonders wichtige Eigenschaft anzuerkennen.

Diese Papiere nämlich sind wahre Quantitäten (p), also Sachen, die gar keinen individuellen Werth haben, so daß z. B. eine Staatsobligation völlig denselben Werth hat, wie irgend eine andere von gleicher Art und gleichem Geldbetrag. Darin stehen diese Papiere völlig auf gleicher Linie mit dem Gelde, von wetchem sie so eben durch ihre Bestimmung unterschieden werden mußten. — Quantitäten nun sind meist individuell unerkennbar; Dieses aber läßt sich von den Staatsobligationen u. s. w. keinesweges beshaupten. Bielmehr wird jedem einzelnen Stück eine individuelle Bezeichnung durch Zahlen, zuweilen noch verbunden mit Buchstaben, gegeben, von deren wichtigem Gebrauch

<sup>(</sup>p) Ueber ben Begriff ber und: Shftem B. 6. § 260 G. 122. Quantitaten, ober ber f. g. fun= 123. giblen Sachen, f. o. B. 1 § 39,

noch serner die Rede seyn wird. Auf den ersten Blid möchte man geneigt seyn, hierin das Papiergeld mit den Staatsobligationen auf gleiche Linie zu stellen, indem auch auf den einzelnen Stücken des Papiergeldes solche Bezeichnungen gesunden werden (q). In der That aber verhält es sich damit anders. Das Papiergeld geht so oft und schnell aus einer Hand in die andere, daß es sür den vorübergehenden Besieher weder möglich, nuch von irzgend einem Auhen seyn würde, sene Bezeichnungen zu besmerken (Note n), sa daß davon die meisten Besieher gar Riches gewahr werden. Sie beziehen sich daher auch gar nicht auf die Sicherung und den Bortheil der Besieher, sonzbern auf das Versahren bei der Ansertigung, und zugleich auf die Controle, die im Fall der betrüglichen Rachahmung des Papiergeldes eintreten kann.

Die eben angegebenen brei Classen der Papiere auf den Inhaber kommen mit den oben (§ 63) dargefiellten, den Wechseln und Policen, darin überein, daß bei ihnen allen die oben erwähnten Schwierigkeiten der Römischen Session gleichmäßig hinwegfallen. Jede Uebertragung gilt, wie bei dem Eigenthum, als vollständige Beräußerung, und das Jurudgehen auf die Rechte ober die Berpsichtungen des ursprünglichen Glaubigers, oder eines in der Mitte stehenden Eesstonars, ist vollig ausgeschlossen (§ 62.63). — Auch darin kommen sie mit jenen früher dargestellten Millen

<sup>(</sup>q) So 3. B. auf ben Preußischen Raffen : Anweisungen.

überein, daß bei ihnen die für andere Obligationen wich= tigfte Frage, das Berhältniß bes Glaubigers jum Schuldner, in den Hintergrund tritt, obwohl hier aus einem anberen Grunde, als bei ben früher erwähnten. Hier nam= lich wird dieses Verhältniß nicht durch die allgemeinen Regeln bes Obligationenrechts bestimmt, sondern burch bie besonderen Bedingungen, die bei ber Einführung folcher Bapiere aufgestellt werben. Bei ben Staatsobligationen fann von einer Runbigung bes Rapitals von Seiten bes Glaubigers eben so wenig die Rede senn, als von einer ge= richtlichen Rlage auf bas Rapital ober die Zinsen; vielmehr wird hier Alles auf bem Wege ber Berwaltung abgethan. Die Zinsen werden durch bestimmte öffentliche Raffen bezahlt, und das Kapital wird nach und nach dadurch getilgt, daß die Obligationen entweder verlooft und nach dem Renn= werthe bezahlt, ober durch Ankauf an der Borfe eingezogen, und bann in beiden Fällen vernichtet werden. Der Glaubiger kann bas Rapital burch Berkauf an ber Borfe einzu= zuziehen suchen; bem Staate gegenüber hat er feinen ande= ren Schut, als die Gerechtigfeitoliebe ber Regierung, und etwa die Rudsicht derfelben auf den eigenen Vortheil, in bem die Berletung ber übernommenen Berbindlichkeit ben Aehnliche Bewandniß hat es auch mit Credit gefährdet. ben Pfandbriefen und den Prioritäts = Aftien, wie Diefes theilweise schon oben bemerkt worden ift.

Dagegen treten bei biesen Papieren in ben Borber-

S. 65. Bertrag. Berfonen. Bapiere a. b. Inhaber (Fortf.). grund genau dieselben Fragen, welche oben (r) bei den auf ben Inhaber gestellten Wechseln und Policen aufgeworfen worden find. Bunachst die allgemeine Frage:

> . Wer ift ber Inhaber? Bas ift unter biefem Namen zu verfteben?

An deren Beantwortung werben fich bann die unmit= telbar praftischen Fragen anschließen, welche bie Ueber= tragung, die Bindication, und die Amortisation folder Papiere jum Gegenstand haben.

#### S. 65.

I. Bertrag. B. Berfonen. Bapiere auf ben Inhaber (Fortfegung).

3ch habe es bis dahin versucht, einzelne Classen von Bapieren auf den Inhaber, in nicht großer Angahl, angugeben (§ 63. 64), und bafür bie maafgebenden juriftischen Gesichtspunkte aufzustellen. Diese Aufzählung ift aber keinesweges fo gemeint, als ob ben angegebenen Fällen ein ausschließendes Dasenn zugeschrieben werben sollte. Es mag fenn, daß, felbst in Deutschen gandern, noch manche andere Fälle von ähnlicher Natur und gleichberechtigtem Dafenn aufzufinden sind, welche bann auf die Analogie der hier abgehandelten Falle ohne Schwierigkeit jurudjuführen fenn werden.

(r) Am Schluß bes \$ 63.

Eine ganz andere Frage aber, zu beren Beantwortung ich mich jest wende, geht dahin, ob es der bloßen Privat-willfür frei steht, solche Papiere auf den Inhader neu zu ersinden und in Umlauf zu setzen, und welche rechtliche Folgen an einen solchen Bersuch zu knüpken sind.

Ohne woch auf die Frage felbst einzugehen, werben wir und leicht überzeugen konnen, bag folche Berfuche fich nicht anschließen werben an bie querft bargeftellten Bapiere über vereinzelte Rechtsgeschäfte, wie bie Wechsel und Boticen (§ 63), beren gang beschränkte 3mede zu einer willfürlichen und baburch gefährlichen Ausbehnung feine Gelegenheit barbieten. Sie werden fich vielmehr anschließen an Diejenigen Papiere, die, wie die Staatsobligationen, maffenhaft, als reine Quantitaten, erscheinen (§ 64). Solche Bersuche werden alfo davin bestehen, daß eine einzelne Person, ober eine Gesellschaft von Einzelnen, Schulbscheine auf ben Inhaber ausstellt in großer, vielleicht ganz unbestimmter Rahl: aus eigener Willfur, um baburch große Gelbsummen guju bringen, und bag auf ber anderen Seite welche baares Gelb für foldhe Personen sich finden. Schuldscheine einzahlen. Sind nun folde Rechtsgeschäfte gültig?

Biele Schriftsteller erklären fie für gültig (a), Andere für ungultig (b). Nach den oben aufgestellten allgemeinen

<sup>(</sup>a) Phillips Deutsches Recht
3te Ausg. § 73, Dunker S. 50

-52, Mittermaier § 274

Rote 1 und 2.

(b) Gönnet § 58, Mühlen =
bruch Cession 3te Ausg. S. 458,
Souchan I. S. 154, Stahl,
j. o. §. 61. c.

Ansichten (§ 61. 62) muß ich, vom Standpunkt unseres gemeinen Rechts aus, dieser letten Meinung beitreten, weil die Beziehung auf umbestimmte Personen außer der Natur und dem Iweck der Obligationen liegt. Dieser allgemeine Grund aber darf uns nicht abhalten, in eine genauere Brüfung der besonderen Anwendung einzugehen, in welcher hier die allgemeine Frage erscheint.

Man hat wohl ben Bersuch gemacht, das Römische Recht in die Untersuchung herein zu ziehen (c); und obwohl die Römer sicherlich keine Papiere auf den Inhaber
gekannt haben, so wäre es doch denkbar, daß irgend ein.
Grundsat des Römischen Rechts auf das vortiegende Institut anwendbar wäre. Allein die Grundsähe von der Stellvertretung oder von der für dritte Personen zu erwerbenden Obligation (§ 56—59) können hier nur auf willkurliche und gezwungene Weise angewendet werden, da diese
Grundsähe von den Römern selbst stets auf bestimmte Personen bezogen werden. Hier dagegen ist die Rede von der
den Römern unbekannten Beziehung der Obligation auf
unbestimmte Glaubiger, so wie von einer Umänderung der
Römischen Grundsähe über die Cession (§ 62).

Ferner ist wohl an ein allgemeines Deutsches Gewohnheitsrecht gedacht worden, wodurch folche Bapiere als gültig anerkannt würden. Dieser Annahme widerspricht schon die angesuhrte große Meinungsverschiedenheit der

<sup>(</sup>c) Bgl. Dunfer S. 41, Mittermater §. 274 Rote 2.

Schriftsteller. Auch mußte babei vorausgesetzt werben, baß Papiere solcher Art, burch bloße Privatroillfur, allgemein in Umlauf gesetzt und als gultig anerkannt worden wären; Dieses aber ist von keiner Seite auch nur behauptet worden.

Es muß zugegeben werben, baß ber bloße Mangel ber Anerkennung in ben Quellen unseres gemeinen Rechts fein unbedingtes Sinderniß ber Rechtsgültigkeit jenes Rechtsinstitute senn würde. Bare dazu ein mahres Bedürfniß vorhanden, und ftanden feine Bebenken entgegen, fo murbe es fich von felbft, und auch ohne Gefet, Bahn gebrochen ha= ben, fo wie es mit ben Wechselbriefen geschehen ift, die gewiß bem Römischen Recht fremt finb. Es würde dann auch an ber Anerkennung und Ausbildung burch Gefete nicht gefehlt haben, wie wir Dieses gleichfalls in ben gahlreichen Wechselgesegen ber verschiedenften Staaten mahrneh-Endlich, wenn auch dieses Alles nicht ausreichen follte, murben wir wenigstens ben Gefengebern anrathen muffen, das Institut anzuerkennen und auszubilden. Muein es verhalt fich damit gang anders, und es fteben bem Freigeben folder Papiere an die bloke Willfur von Privatper= fonen die wichtigften Bebenfen entgegen.

Der Schuldner, welcher Schuldscheine auf ben Inhaber in Umlauf setzt, kann babei verschiedene Zwecke haben. Große Grundherren können sich in ähnlicher Lage befinden, wie der Staat bei der Ausstellung der Staatsobligationen. Sie können verzinsliche Schuldscheine auf den Inhaber, mit Verpfändung ihrer Güter, ausstellen, um dadurch leiche ter und wohlseiler eine große Summe, deren sie gerade bes dürsen, zusammen zu bringen, und damit ältere, lästige Schulden abzutragen. Dieses Versahren kann vielleicht ganz unbedenklich senn; ob es aber dieses günstige Urtheil verdient, läßt sich doch nur nach genauer Prüfung jedes einzelnen Falles beurtheilen. Denn dasselbe Versahren kann auch leicht mißbraucht werden, um ein Schwindelgeschäft zu verstecken, wodurch die Erwerder jener Schuldscheine getäuscht werden und in Verlust kommen können. Diese Gesahr ist die natürliche Folge der für die Einzelnen uns übersehdaren Undestimmtheit des Geschäfts, welches eben dadurch, wenn eine odrigkeitliche Genehmigung und Aufsicht sehlt, höchst bedenklich wird.

Es kann aber ein solches Geschäft auch zu dem ganz anderen Zweck unternommen werden, um mit dem zusams mengebrachten Gelde zu speculiren, und also Gewinn daraus zu ziehen; entweder indem die Schuldscheine auf geringe Zinsen gestellt werden, oder auch, indem sie gar keine Zinssen tragen, und bennoch in Umlauf kommen, weil etwa an einem solchen Orte schwunghafte Handelsgeschäfte vorkomsmen, zu welchen das gerade umlaufende Geld nicht aussreicht (d). In diesem Fall tritt dasselbe Bedenken ein, wie

<sup>(</sup>d) Bu biefem 3wed fonnen auch Wechfel auf ben Inhaber in größerer Bahl ausgestellt werben, welches bann nur eine anbere

Form für die Schuldscheine ist. Die Bechsel fommen in diesem Fall nicht als Wechsel in Betracht, fondern als Urkunden über verviele

in dem ersten Fall, indem der vielleicht große Credit des Handelshauses, oder der Gesellschaft, von welchen die Papiere ausgehen, auf bloßer Täuschung deruhen kam. Es tritt aber hier ein zweites, oft noch wichtigeres, Bedenken hinzu. Durch solche, von Privatpersonen, ausgehende Papiere kann das Geldwesen des Staats empfindliche Störungen erseiden, und insbesondere kann dem Staat der Bortheil vermindert werden, auf welchen er durch das Papiergeld (so weit dazu wahres Bedürfniß vorhanden ist) ausschließensden Anspruch hat. Denn obgleich zene Papiere in der That nicht Geld sind, so können sie doch auf den Geldmarkt in ganz ähnlicher Weise einwirken, wie das wahre Geld.

Aus diesen Gründen kann es durchaus nicht für rathlich gehalten werden, die Ausstellung von Papieren auf den Inhaber der Willfür der Privatpersonen frei zu geben. Finden sich einzelne Fälle, die unbedenklich zugelassen werden können, so mag es unter obrigkeitlicher Genehmigung und Aussicht geschehen.

Gefest nun, es werden dennoch Papiere auf den Inhaber ausgestellt, welche wir aus den angegebenen Gründen für ungültig halten, so fragt es sich, welches die Bedeutung und Folge diefer Ungültigkeit ist.

Aus der ungültigen Urtumde als folcher kann nicht geklagt werden. So &. B. gilt keine Wechselklage aus einem

fältigte Geschäfte, als Quantitaten, bloßen Schulbscheine zu folchen und fie unterliegen bann allen ben Zweden aufgestellt worden find. Bebenten, die im Texte gegen bie §. 65. Vertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.). 127 auf den Inhaber gestellten Wachsel, da wo das Gesetz solche Wechsel nicht anerkennt (e).

Damit ist aber nicht gesagt, daß nun der Aussteller, der für das Papier Geld empfangen hat, dieses Geld beshalten, und den Inhaber darum betrügen dürse. Vielmehr ist das ganze Geschäft in seine natürlichen Elemente zu zerlegen, neben welchen die Urfunde keine formelle Wirkssamfeit hat, sondern nur noch als Beweismittel benuht werden kann. Das Geschäft ist also zu betrachten als ein ursprüngliches Darlehen mit mehr oder weniger Cessionen, die in der Mitte liegen, und deren oden dargestellte Schwiesrigkeiten (§ 62) in voller Krast eintreten. Der Schuldner fann die dem ersten Glaubiger entgegenstehenden Einreden benuhen, insbesondere die der Compensation, und die dexceptio non numeratuse pecupiae. Luch die lex Anastasiana ist nicht ausgeschlossen, wenn etwa einer der Cessionare die Forderung unter dem Rennwerth gekauft haben sollte.

Die hier aufgestellten Ansichten erhalten eine merkwurs bige Bestätigung burch bas Preußische Gefes von 1838 (f).

<sup>(</sup>e) Alig. Deutsche Bechfels ordnung Art. 7, verglichen mit Art. 4 Rum. 3.

<sup>(</sup>f) Gefes vom 17. Juni 1833, G. S. 1833 S. 75. — Das Allg. Landrecht I. 11 § 793 fest voraus,

bağ es Papiere auf ben Inhaber gebe, aber ohne zu fagen, wer folche ausstellen burfe. — Im Jahre 1850 hat fich in Berlin ein Brivatverein, unter bem Namen: Kaffenverein gebilbet, welcher Band-

Rach diefem Gefet follen funftig, bei Strafe, feine Papiere an ben Inhaber anders ausgestellt werden burfen, als wenn barüber eine landesherrliche Genehmigung in Form eines Gesetzes ertheilt worden ift. Allerdings wird im § 4 hin= zugefügt, daß die bieber ohne Genehmigung ausgegebenen Bapiere folder Art von dem Inhaber gegen den Aussteller eingeflagt werben können. Es wurde aber unrichtig fenn, Dieses so aufzufaffen, als waren solche Napiere an fich rechtsgültig und wirksam, so daß ihnen erft durch das gegenwärtige, rein positive, Gefet ihre Wirksamkeit entzogen Vielmehr grundet sich diese Borschrift nur worden wäre. barauf, daß der Aussteller feinen ungerechten Bortheil aus bem Geschäft ziehen folle, und daß die bisherige Gefengebung diefes Geschäft nicht erwähnt, also beffen Wirksamfeit zweifelhaft gelaffen hatte. Denn auch für die fünftigen (verbotenen, und unter Strafe gestellten) Unternehmungen folder Art verordnet ber § 5, daß ber Aussteller von Amtswegen angehalten werden folle, die Einlösung und Bernichtung ber ausgegebenen Papiere zu bewirken; augenscheinlich beswegen, bamit nicht Derjenige, ber es am wenigften verbient, einen unrechtmäßigen Gewinn aus dem Unternehmen ziehe.

Das Defterreichische Gesegbuch fest, eben so wie bas Breußische Landrecht (Note f), bas Daseyn von Papieren

Bobe von Giner Million Thaler ausgeftellt hat. Diefer Berein aber hatte unter'm 15. Abril 1850

noten auf ben Inhaber bie jur bie landesherrliche Genehmigung erhalten (Gefetfammlung 1850 **E**. 301).

\$. 65. Bertrag. Berfonen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.). auf den Inhaber voraus, ohne zu fagen, wer zur Ausstellung berselben befugt sen (g). Dagegen verordnet eine andere Stelle (h), daß in jedem Schuldschein über ein Darleben "ber eigentliche Darleiher ober Glaubiger reblich und deutlich bestimmt werden muffe", wenn ber Schuldschein einen vollständigen Beweis machen folle. scheint ein Schuldschein auf ben Inhaber unter Privatpersonen ausgeschloffen zu werden. — Seit langerer Zeit war es in ben Defterreichischen Staaten üblich, bag große Grundherren Schuldscheine auf ben Inhaber ausstellten, beren Betrag, nach amtlichen Ermittelungen, vor Funf Jahren bie Summe von Behn Millionen Gulben überftieg. Defterreichischen Gerichte hielten fie für gultig, Die höchften Landesbehörden bezweifelten die Gultigfeit. Endlich erschien unter'm 24. December 1847 ein Circular ber Landesregie= rung im Erzherzogthum Defterreich unter ber Enne, gegrundet auf eine Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1847 (alfo mit Gesetstraft versehen), worin folgende Borschrift enthalten ift: "Zweitens. Alle Bartial-Obligationen dieser Art muffen auf bestimmte Namen lauten, und bie Ausfertigung berfelben auf Ueberbringer ist fortan un = terfagt." Darin liegt wohl eine indirecte Anerkennung ber bamals im Umlauf befindlichen Obligationen, übereinstimmend mit der Ansicht der Gerichte. Es ist aber nicht gesagt, welche Folgen eintreten sollen, wenn fünftig folche

<sup>(</sup>g) Befegbuch § 371. 1393.

<sup>(</sup>h) Befesbuch \$ 1001.

Obligationen, gegen das Geset, ausgestellt werden sollten, so wie das Preußische Geset von 1833 diese Folgen bestimmt hat. Das aber ist von selbst einleuchtend, daß die Absicht nicht dahin gehen kann, den Aussteller von aller Berpstichtung zu befreien, daß vielmehr die Zerlegung des Geschäfts in seine natürlichen Elemente von den Besitern der Papiere mindestens geltend gemacht werden kann.

#### **§**. 66.

# I. Bertrag. B. Berfonen. Papiere auf ben Inhaber (Fortfegung).

Das Wesen ber Papiere auf den Inhaber wurde oben darin gesetzt, daß das Recht des Glaubigers gebunden seyn solle nicht (wie bei anderen Obligationen) an eine bestimmte Person, sondern an ein gewisses Verhältniß irgend einer Person zu dem Papier, der Urfunde (a). Welches ist nun dieses Verhältniß? Wen haben wir als den wahren Inhaber im juristischen Sinn, als den eigentlichen Glaubisger, anzusehen?

Diese, sehr wichtige und fehr bestrittene, Frage bezieht sich gleichmäßig auf die vereinzelten Bapiere folder

alle biefe Kalle gleichmäßig. — Die Aufnüpfung bes Forberungsrechts an bas Berhältniß ber Persfon zum Bapier ift oben, am Schluß bes § 62, als die Bersförperung ber Obligation bes zeichnet worben.

<sup>(</sup>a) Bgl. oben § 62. b. — Unter bem Bapier, ober ber Urfunde, wird hier sowohl ber Schulbichein über bas Kapital, als jeder einzelne Bins-Coupon ober Dividenden-Schein verftanben. Die folgende Untersuchung umfaßt

Art (Wechsel und Policen), wie auf die vervielfältigten (Staatsobligationen u. s. w.) (b). Ja sie bezieht sich zusgleich auf die Stamm-Aftien der industriellen Unternehmunsgen (§ 64), die an sich gar nicht in das Gebiet der Obligationen fallen, bei welchen aber die Person des wahren Inhabers (des Berechtigten) denselben Zweiseln unterliegt, und genau auf dieselbe Weise ausgefaßt werden muß, wie bei unseren hier vorliegenden obligatorischen Papieren.

Die Antworten unserer Schriftsteller auf diese Frage sind theils schwankend und unbestimmt, theils entschieden unrichtig (c). Ich will damit anfangen, die Extreme der möglichen Meinungen anzugeben, zwischen welchen mancher-lei Bermittelungen ausgesucht werden können.

Die eine dieser Meinungen geht dahin, daß der Eigensthümer des Papiers der wahre Glaubiger sen, woraus sogleich folgt, daß jede Ausübung des Rechts bedingt sen durch den Beweis des erworbenen Eigenthums. — Die relative Wahrheit dieser Meinung wird begründet durch den

<sup>(</sup>b) Bgl. § 63. 64. — Inbeffen ift diefe Frage bei Wechfeln, welche auf den Inhaber gestellt oder insdoffirt find, deswegen weniger ersheblich, weil es in der Macht jedes Inhabers steht, durch Einschiedung eines Indosfaments auf eine bestimmte Person, die Natur des Wechfels umzuändern. Allg. dentsche Wechselsvung Art. 13. 36.

<sup>(</sup>c) Manche haben gefagt: bas

Bapier ift die Obligation (Mittermaier § 274 Note 7). Mit
biesem sigurlichen Ausbruck ift
aber gar Richts gewonnen. Die
Obligation kann uur bas Recht
einer Perfon sehn, und jener Ausbruck kann also nur hindeuten auf
bie Berknüpfung des Rechts mit
irgend einem Verhältniß der Berson zu dem Papier. Auf die genauere Bestimmung dieses Berhältnisses kommt eben Alles an.

wirklichen Bergang bei dem erften Erwerbe eines folchen Wenn Jemand an ber öffentlichen Raffe erscheint, eine Gelbsumme einzahlt, und bagegen eine neu ausgestellte Staatsobligation mit ihren Coupons empfängt, fo wird er unaweifelhaft Eigenthumer Diefer Papiere. Gben fo un-Ameifelhaft ift es, daß biefes Eigenthum von ihm burch Tradition auf einen Anderen, von diesem auf einen Dritten u. f. w. übertragen wird. Der regelmäßige Gang bes Befcafte, auf welchen auch gewiß bei ber erften Einrichtung gerechnet ift, führt also bahin, daß ftete ber mahre Eigenthumer die Rechte des Glaubigers ausüben wird. Aller= binge tann biefer regelmäßige Bergang baburch unterbrochen werben, bag ber Eigenthumer bas Bapier verliert, welches von einem Anderen gefunden und benutt wird, oder daß es durch Diebstahl in unrechte Hande kommt. wird Niemand behaupten wollen, daß auf diese zufälligen Ereigniffe in der Beise gerechnet sen, daß ein folder unrecht= mäßiger Befiter, bem Eigenthumer gleich, als mahrer Glaubiger gelten solle. — Allein wenn man die Sache praftisch betrachtet, so zeigt fich die Ausführung sogleich als völlig Man bente fich, daß bei einer öffentlichen unmöglich. Raffe an bem Berfalltage viele Tausenbe von Coupons jur Auszahlung eingereicht werden, so wird es wohl als unbenkbar anerkannt werben, daß für jeden Coupon ein Beweis des Eigenthums geführt wurde, felbst wenn es mit ber Beweisführung auch noch so leicht genommen werben follte.

Die völlig entgegengesette Meinung geht bahin, baß ber thatsachliche Besit (vie Detention) bas Recht bes Glaubigers begründe, ohne irgend eine Rücksicht auf die rechtlichen Eigenschaften dieses Besites (d). — Hier ist nun gerade umgekehrt die leichte Aussührbarkeit einleuchtend, dagegen ist von rechtlicher Seite diese Meinung sehr bes benklich. Denn wenn sie consequent durchgeführt wird, so müßte der Kassenbeamte, vor dessen Augen ein Coupon gesstohlen würde, dem Diebe das Geld auszahlen, da Derselbe in diesem Augenblick der thatsächliche Besitzer, folglich der wahre Glaubiger, wäre.

Worin liegt nun die mahre Vermittelung diefes Ge= genfates?

Man könnte versuchen, die Natur jeder Classe solcher Papiere besonders zu prüsen, und dabei die verschiedenen Ausdrücke zu berücksichtigen, die in denselben wahrgenommen werden. Allein ein solcher Versuch würde völlig verwerslich seyn, da alle diese Papiere eine gleiche Natur haben, und auch die Verschiedenheit der urkundlichen Ausdrücke ist ganz unerheblich. In den Urkunden über das Kapital wird gewöhnlich die Person des Glaubigers gar nicht bezeichnet, da Dieser regelmäßig das Kapital nicht einzusorzbern hat, also von ihm keine Thätigkeit in Beziehung auf

<sup>(</sup>d) Mit befonderer Scharfe ner S. 193. 232. 241. Souch ab wird biefe Meinung von folgenden I. S. 147—149. II. S. 44. 45. Schriftstellern vertheibigt. Gon=

bie Urkunde erwartet wird (e). Die Coupons oder Divibendenscheine, die periodisch von dem Glaubiger eincassirt werden, wobei also Dieser persönlich thätig ist, bezeichnen Denselben als Inhaber, oder Ueberbringer, oder Einlieserer, oder porteur, oder holder (f). Es würde aber ganz irrig sehn, unter jedem dieser Ausdrücke eine andere Bedeutung zu suchen. Dagegen ist es einsleuchtend, daß alle diese Ausdrücke auf ein thatsächliches, nichtjuristisches, Berhältniß hindeuten, sich also der zweiten unter den oben dargestellten Meinungen zuneigen. Die Erstlärung dieses bemerkenswerthen Umstandes wird sogleich versucht werden.

Da nun die Ausbrücke der Urfunden keine Auskunft geben, so muffen wir die Bermittelung des oben erwähnsten Gegensages aus der Natur der vorliegenden Nechtsvershältnisse zu erkennen suchen, welches nur dadurch möglich ift, daß wir die dabei vorkommenden, überall gleichen, Intersessen der betheiligten Personen erwägen.

Der Glaubiger hat zwei verschiedene Interessen, bie in einer Art von Widerspruch mit einander stehen, und also

Eisenbahnen ift ber Ansbruck: Inhaber üblich, bei ben Banknoten bes Berliner Kaffenvereins: Einlieferer, bei ben Desterreichischen Metalliques: Ueberbringer, bei ben Russischen: Porteur,
bei ben Russischen: porteur,
bei ben Russischen:

<sup>(</sup>e) Bgl. §. 64. — Sowohl bie Preußischen, als bie Defterreichischen Schulbbriefe heißen nur: Schulbichein über . . ., ober: Schulbverfchreibung über . . ., ohne Erwähnung ber Person bes Glaubigers.

<sup>(</sup>f) Bei ben Coupons ber Breußischen Staatsichulbiceine und

s. 66. Vertrag. Bersonen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.). 135' eben bahin suhren, in der Behandlung des Rechtsverhältnisses iedes Extrem zu vermeiden, und einen aussührbaren Mittelsweg zu suchen. Er hat erstlich das Interesse, seine Forsberung leicht und sicher veräußern zu können, und dabei die mit der Cessson verdundenen Schwierigkeiten (§ 62) zu vermeiden. Zweitens aber hat er auch das ganz andere Interesse, Schutz zu sinden für die Källe, wenn er das Papier verliert, wenn es gestohlen oder zerstört wird, also ges

Der Schuldner hat das Interesse, bei der regelmäßigen Erfüllung seiner Berpflichtungen keiner besonderen Belästigung (wie durch den erforderlichen Beweis des Eigenthums) ausgesetzt zu werden, ganz besonders aber das Interesse, die übernommenen Zahlungen mit voller Sicherheit leisten zu können, und nicht durch eine Nachsorderung von Seiten anderer Personen gefährdet zu werden.

gen ben Schaben, ber ihm burch ben unfreiwilligen Berluft

bes Befiges entftehen fann.

Die Ausgleichung dieser verschiedenen Intereffen liegt nun in folgender Behandlung des ganzen Geschäfts. Als wahrer Glaubiger ist allerdings der Eigenthümer des Papiers zu betrachten. Allein mit dem thatsächlichen Besthift stets die Bermuthung des Eigenthums verbunden. Diese Bermuthung des Eigenthums hat eine doppelte Besteutung.

Von Seiten des Besitzers ist die Bedeutung die, daß er alle Rechte des Eigenthumers ausüben kann, so lange nicht ein Einspruch erfolgt, der dann zu einem Rechtsstreit,

und jum Beweise bes befferen Rechts eines Anberen führen kann, wovon balb ausführlich die Rebe seyn wird. Für das praktische Bedürsniß ist auch diese Stellung des Bessitzers völlig ausreichend, da die eben erwähnten Fälle eines unfreiwilligen Berlustes des Besitzes vergleichungsweise zu ben seltenen Ausnahmen gehören.

Bon Seiten bes Schuldners ift die Bedeutung jener Bermuthung die, daß er das unbedingte Recht hat, jedem thatsachlichen Besitzer zu zahlen, so daß er durch diese Bahlung fcblechthin frei wird, und niemals von einem Underen, ber ein befferes Recht zu haben behauptet, in Unspruch genommen werben tann. Dieses ift ber allgemein bekannte Borbehalt bes Schuldners, und eben weil er allgemein befannt ift, geschieht baburch feinem Betheiligten ein Unrecht, indem fich Jeder, der in folche Geschäfte eingeht, dieser Gefahr frei unterwirft. Auf Dieses unbedingte Recht eben beziehen fich die oben (Note f) angegebenen Ausbrude: Inhaber, Ueberbringer u. f. w., die absichtlich gewählt find, um ein rein thatsächliches Berhaltniß, frei von allen jurifti= ichen Bedingungen, zu bezeichnen. — Damit aber, bag ber Schuldner dieses unbedingte Recht hat, ift nicht gesagt, daß er es unter allen Umftanden rudfichtslos ausüben muß. In ber That geschieht Diefes auch in zweifelhaften Fällen Wenn baber vor ber Auszahlung Derjenige, ber nicht. einen junfreiwilligen Berluft bes Besitzes behauptet, Diese Behauptung bem Schuldner anzeigt, so wird vorläufig die Auszahlung an den Besitzer verweigert, und es wird da=

\$. 67. Bertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.) 2c. 137 burch bie Möglichkeit vorbereitet, burch einen Rechtsstreit bas wirkliche Eigenthum (im Gegensatz bes blos vermuthe-ten) zur Anerkennung zu bringen.

#### **s**. 67.

I. Bertrag. B. Berfonen. Papiere auf ben Inhaber (Fortfegung). [Uebertragung, Binbication.]

Die im vorhergehenden Paragraphen beantwortete Frage hat eine mehr theoretische Natur. Es knüpfen sich baran aber einige wichtige rein praktische Fragen, welche sich auf die Behandlung der Papiere auf den Inhaber im wirklichen Verkehr beziehen. Dahin gehören folgende Fälle, die bei solchen Papieren vorkommen: I. Uebertragung, II. Vindication, III. Amortisation.

I. Uebertragung der Papiere auf den Inhaber.

Davon ist schon im Laufe dieser Untersuchung gesprochen worden, so daß an dieser Stelle nur noch eine zussammenhängende Erinnerung an die schon einzeln vorgetragenen Sate nothig senn kann.

Die Uebertragung des Rechts geschieht durch die Uebers gabe der Urkunde, also ganz nach der Weise, wie das Gis genthum übertragen wird. Die Form einer Cession ist nicht erforderlich (a), ja nicht einmal möglich, weil aus ber Urkunde die Person eines bisher Berechtigten, welcher cediren könnte, nicht ersichtlich ist. Daher fallen denn auch die Schwierigkeiten der Cession hinweg, insbesondere die Einwendungen, die bei der Cession aus der Person eines früheren Berechtigten hergeleitet werden können (§ 62.

Die eben aufgestellte Regel ist auch ganz nnabhängig von der Streitfrage über die Person des wahren Berechstigten (§ 66). Denn wer die Berechtigung, so wie es hier geschehen ist, an das Eigenthum der Urfunde knüpft, muß die Uebergabe für die wahre Form der Uebertragung des Rechts halten. Eben so muß aber auch Der, welcher nicht den Eigenthümer, sondern den thatsächlichen Besitzer, sur den wahrhaft Berechtigten hält, dieselbe Regel annehmen, weil auch der Besitz an sich, unabhängig von dem Eigensthum, dem Anderen durch die Uebergabe verschafft wird.

### II. Bindication ber Papiere auf ben Inhaber.

Wir betrachten diese zuerst rein vom Standpunkte bes Römischen Rechts aus. Hier kann es keinen Zweisel haben, daß die Bindication eines solchen Papiers, so wie jeder anderen Sache, dem wahren Eigenthumer gegen jeden Besitzer unbedingt zusteht, auch gegen den redlichen Besitzer,

<sup>(</sup>a) Wirb ausbrucklich aner: § 401. Ebenfo im Defterreichis fannt im Allgem. Lanbrecht 1. 11 fchen Gefehbuch § 1393.

\$ 67. Bertrag. Personen Bapiere a. b. Inhaber (Forts.) ic. 139 und ohne Diesem das etwa ausgelegte Kaufgeld gu erssehen (b).

Diese Regel ist auch ganz unabhängig von der Streitsfrage über die Person des wahren Berechtigten oder Glaubigers (§ 66). Denn auch Die, welche die Berechtigung gegen den Schuldner an den thatsächlichen Besit, nicht an das Eigenthum der Urfunde, anknüpfen, wollen damit nicht die Röglichseit dieses Eigenthums, so wie die gewöhnlichen Volgen desselben, verneinen; sie behaupten nur, daß das Eigenthum an dem Papier für die Stellung des wahren Inhabers, also für die Berechtigung gegen den Schuldner, gleichgültig sey.

Die hier aufgestellte Behauptung hat benn auch mehrere Bertheibiger gefunden (c).

Dagegen haben die meisten Schriftsteller die Anwenbung der Bindication auf jene Papiere, der Regel nach,
verneint; sie haben sie nur als Ausnahme zugelassen für
ben Fall, wenn der Beklagte ein unredlicher Besitzer ist,
wohin auch namentlich der Depositar gerechnet wird, der
die Rückgabe der ihm anvertrauten Papiere verweigert (d).
— Wir wollen diese Ausnahme am Schluß der Untersuchung noch besonders erwägen, zunächst aber die als Regel

<sup>(</sup>b) L. 23 C. de rei vind.
(3. 32), L. 2 C. de furtis (6. 2).
(c) Phillips Dentices Recht \$73 ber 3. Ausg., Mittermaier \$. 74 Rum. III., Kind quaest. for. T. 3 C. 26.

<sup>(</sup>d) Muhlenbruch Ceffion S. 460. 461, Eichhorn Deutsches Recht § 191. d., Gönner §. 70, Benber §. 67, Souchan I. S. 149—155, Dunter S. 49, Thol. § 55.

angenommene Ausschließung ber Bindication einer Brufung unterwerfen.

Die Ausschließung der Bindication wird auf folgenden Grund gestützt. Der freie und leichte Berkehr mit diesen Papieren soll das überwiegende Interesse aller Betheiligten sehn. Daher sey bei der Ausgabe und der Erwerbung dersselben stets die stillschweigende Uebereinkunft aller Theile anzunehmen, daß keine strenge Bindication gelten solle.

Diese Borausseyung ist zunächst sehr willfürlich und gewagt. Wenn man die einzelnen Glaubiger um ihre Meinung befragen wollte, so würde sich bald das oben (\$ 66) angegebene entgegengesette Interesse herausstellen, und es ist sehr zweiselhaft, ob die Mehrzahl die Gesahr, durch unvorsichtigen Ankauf, einer Bindication zu untersliegen, höher anschlagen würde, als die Gesahr, durch Diebstahl den Besitz zu verlieren, und dann die Bindication gezen den dritten Besitzer zu entbehren. Oft wird es leichter seyn, durch Borsicht bei dem Ankauf jeden Schaden abzuswenden, als dem Verlust durch Diebskahl oder Raub vorzusbeugen.

Es kommt aber hinzu, daß felbst ein ausdrücklicher Berzicht auf die Bindication (der doch bei der Abfassung jener Papiere so leicht anzubringen wäre) mit den Regeln des Kömischen Rechts über das Eigenthum im Widerspruch stehen würde. Das Eigenthum kann durch gewisse anerstannte jura in re, wie die Servituten, modificirt werden; eine Modification des Eigenthums durch bloße Privatwills

für ift unmöglich, indem sie dem jus publicum widersspricht (e). Das heißt, eine solche Uebereinkunft kann nur eine obligatorische Wirkung haben unter den Contrahenten und ihren Rechtsnachfolgern, aber keine dingliche Wirkung gegen britte Personen, wie es doch für die Ausschließung der Vindication erforderlich sehn würde.

Hieraus folgt, daß, selbst wenn die Voraussehung ber Gegner richtig und unzweifelhaft ware (welches ich vereneine), doch nach unserem gemeinen Recht die daraus gezogene Folgerung nicht behauptet werden könnte. Es würde bann höchstens als räthlich befunden werden können, die Bindication durch ein neues Geses auszuschließen.

Die einzige Juflucht für die Meinung der Gegner wurde etwa noch in der Annahme eines allgemeinen Geswohnheitsrechts bestehen, welches die Bindication ausschlöffe; allein diese Annahme erscheint durch die oben angegebenen inneren Gründe höchst bedenklich, und wird auch schwerlich in übereinstimmenden Aussprüchen der Gerichte eine außere Bestätigung sinden.

Ich komme nun zurud auf die Ausnahme, wodurch bie Segner ihre Regel beschränken wollen, indem sie die Bindication gegen den unredlichen Besitzer zulassen. Auch diese Ausnahme muß ich als inconsequent, als eine halbe Maaßregel, verwerfen. Wäre die Regel der Gegner richetig, so würde es solgerecht sein, die Bindication unbedingt

<sup>(</sup>e) L. 17 de R. J. (50, 17), L. 61 de pactis (2, 14), — Bgl. Spftem B. 1 § 16 S. 58.

auszuschließen, und ben Eigenthumer ber Bapiere auf bie persönliche Klage gegen den Dieb, den Depositar u. f. w. ju verweisen, welche ohnehin keinen Zweifel haben kann. — Als Grund für die Ausnahme wird die angeblich allgemeine Regel angeführt, daß Niemand durch feinen Dolus einen Bortheil erlangen burfe. Allein biefer Sat ift nur allgemein wahr im Obligationenrecht, nicht im Sachenrecht, ba ber unredliche Räufer einer Sache bas Eigenthum, ungeachtet seines Dolus, erwirbt, und auf einen neuen Raufer wirksam überträgt (f). — Der wahre Grund jener Ausnahme liegt in einer principlofen Billigfeit. Wenn bas Bapier bei bem Dieb ober bem Depofitar gefunden wirb, fo foll dem Eigenthumer durch die Bindication ficher geholfen werben, anstatt daß er, bei ber perfonlichen Rlage gegen ben Dieb, in beffen Concurs vielleicht gang oder theilweise aussallen wurde (g).

Hus den eben ausgeführten Gründen muffen wir uns überzeugen, daß, im Gebiete unferes gemeinen Rechts, die Bindication bei den Papieren auf den Inhaber angewendet werden muß, und zwar ganz in dem Sinne, welchen das Römische Recht mit der Bindication verbindet. Ihre Answendung ist eben so ausgedehnt, wie die oben dargestellte Ratur des wahren Inhabers oder Berechtigten bei jenen

heit eines Sachfifchen Befeges:

KIND quaest, for. T. 3 C. 26.

Ferner: Phillips S. 73 Rote 7.

<sup>(</sup>f) L. 10 C. de resc. vend. (4. 44). Noodt de forma emend. doli mali C. 15.

<sup>(</sup>g) Bgl. hierüber, bei Belegens

143 S. 67. Bertrag. Berfonen. Bapiere a. b. Inhaber (Fortf.) 2c. Bapieren. Sie umfaßt alfo gleichmäßig bie Wechfelbriefe, bie Staatsobligationen nebft ben ihnen gleichartigen Bapieren, ja felbft die Stamm-Aftien ber Gifenbahnen, obgleich biese gar nicht zu ben obligatorischen Urfunden gehören (h).

Un die Bindication fnupft fich jugleich die gange Lehre von ber Eviction an, fo bag ber beklagte Befiter, ber bas vindieirte Bavier herausgeben muß, von feinem Berkaufer Ersat fordern tann, welche Forderung bann weiter aufwärts geht.

Die wichtigste und schwierigste Frage aber bei bieser Bindication betrifft die Begrundung berfelben, die hier einer genaueren Ermägung bedarf.

Bur Begründung jeder Bindication gehören zwei Stude, beren jedes Gegenstand eines Streites und einer Beweisführung werden fann: erftlich die Identität bes Gegenstandes, welchen der Rläger in Anspruch nimmt, mit dem. welchen ber Beflagte befitt: zweitens bas Eigenthum bes Klägers.

Um die Ibentitat bes Gegenstandes außer Zweifel zu fegen, wird vom Rlager eine genaue Bezeichnung beffelben verlangt (i). In den meisten Bindicationen nun macht dies fer Theil der Begründung fo wenig Schwierigfeit, daß davon in dem Rechtsftreit wenig ober gar nicht die Rederift.

<sup>(</sup>h) Bgl. oben § 66. b. — (i) L. 5 S. 5 L. 6 de rei Ueber bie Bindication und Amor= vined. (6. 1). tifation ber Bechfel vgl. unten g 69. b.

Anders verhält es fich mit den Bapieren auf den Inhaber, ba bie meiften und wichtigsten berfelben, als Quantitäten (§ 64. p), leicht mit gleichartigen Studen verwechfelt merben können. — Diese Eigenschaft inbeffen kann zwar in manchen Källen bie Bindication etwas erschweren, ausschließen kann es fie gewiß nicht. Denn felbft bas Gelb, fowohl Metallgelb als Bapiergelb, beffen einzelne Stude an fich gar nicht unterschieden werden konnen, ift boch unzweifelhaft der Vindication unterworfen (k). Diese Vindication ber Gelbstude wird in unfern Rechtsquellen an bie Bedingung gefnupft "si exstant", welcher Ausbrud fich barauf bezieht, daß bei Belbstuden, als einzeln unerfennbaren Quantitaten, das Ausgeben, und eben so die Bermifchung mit anderen Studen, juriftisch als Untergang ber einzelnen Stude betrachtet wird (1). Ihre einzelne Erhaltung und Erfennbarkeit kann nun baburch vermittelt werben, daß ber Besitzer fie in eine feste Berbindung mit fol= den Sachen bringt, welche eine andere Natur haben, alfo indem er das Geld in verstegelte ober verschloffene und bezeichnete Behältniffe bringt, etwa in Riften, Sade, Mappen u. f. w. - Genau biefelbe Borrichtung ift auch anwend= bar bei ben Papieren auf den Inhaber, und, fo lange jene Berbindung dauert (bie freilich ber Besitzer augenblicklich

<sup>(</sup>k) L. 11. § 2, L. 14, L. 31 §. 2 J. quib. al. (2. 8). Ganz § 1 de reb. cred. (12. 1), L. 67 eben so gist auch bie Erstung de j. dot. (23. 3), L. 78 de solut. ber Gelbstücke. L. 67 de j. dot. (46. 3), L. 24 § 2 de reb. auct. (23. 3). (1) § 2 J. de usufr. (2. 4).

§. 67. Bertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.) 3c. 145
zerstören kann), hat dann der Beweis der Identität keine
Schwierigkeit. — Allein bei den Papieren ist die Schwierigkeit sogar noch weit geringer, indem dieselben nicht, wie
die Gelostücke, unerkennbar sind, sondern vielmehr durch
Rumern individuell bezeichnet zu werden pslegen (§ 64).
Der vorsichtige Eigenthümer braucht also nur für die Ausbewahrung eines genauen Berzeichnisses seiner Papiere zu
sorgen, um von dieser Seite die künstige Vindication, wenn
sie nöthig wird, vorzubereiten.

Weit schwieriger ist allerdings das zweite, zur Begründung der Bindication ersorderliche, Stud, nämlich der Besweis des Eigenthums, den der Kläger zu führen hat. Wie kann nun der Kläger beweisen, daß er an einem bestimmsten Papier auf den Inhaber das Eigenthum wirklich ersworben hat (m)?

Denkbar ift allerbings ber Beweis, baß er felbst, ober auch sein erster ober zweiter Rechtsvorganger, bas Gelb an ber öffentlichen Kaffe eingezahlt, und bafür gerabe biese Rumer einer Staatsobligation, eines Pfandbriefs u. s. w.

(m) Der Erwerb bes Eigenthums ift ber Gegenstand feines Beweifes, nicht die Fortdauer beffelben, die fich an ben Erwerb von felbst knupft. Wenn also eine Unterbrechung bes Eigenthums burch Beräußerung behauptet wird, so gehört biese Behauptung zu ben Einwendungen und Beweisen bes Beklagten. Bgl. Spftem B. 5 § 225 S. 153—156. Bethmann-Hollweg Bersuche zum Civilprozeß S. 346 — 349. — 3ch bemerke Dieses hier nur beiläusig, ba es für jebe Bindication gilt, also bei ber Bindication jener Papiere nicht besonbers hervortritt. empfangen hat. Dann hat er ben Erwerb bes mahren Cisgenthums vollständig bewiesen; aber gewiß gehört bieser Fall zu ben feltensten, kann also die hier vorllegende Schwissrigkeit nur wenig vermindern.

Vielleicht wird es auch geschehen, daß der Erwerber eines solchen Papieres die Erstung beweift, etwa indem er darthut, daß er das gekaufte Papier drei volls Jahre hindurch bei einer öffentlichen Behörde oder dei einer Privat-person hat ununterbrochen ausbewahren lassen. Allein auch dieser Beweis wird nicht häusig gelingen.

Die häufigste und sicherste Auchülse aber derfte mohl in der publicianischen Alage liegen, deren Bedingungen als lerdings weit leichter zu erfüllen sind, als die der Eigensthumsklage. Wir wollen auf diese Bedingungen hier naher eingehen.

Die erste Bebingung ist ein gehöriger Titel bed Bessiges, das heißt eine juristische Thatsache, die an sich dazu geeignet war, Eigenthum zu verschaffen, wenn sie and im vorliegenden Fall, aus besonderen Gründen, diese Wirkung vielleicht nicht gehabt hat. Dieser Titel uns natürlich nicht etwa blos behauptet, sondern im Einzelnen, und mit allen Umständen, nachgewiesen werden.

Die zweite Bedingung ist die bona fides, das redliche Bewußtsehn. Auf die, an sich schwierige, und sehr bestritztene, Frage wegen des Beweises dieser thatsachlichen Bestingung, werde ich sogleich zurud kommen.

Wir wollen nun junächst die Lage bes Betlagten, bes

\$.67. Bertrag. Berfonen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.) ic. 147 gegenwärtigen Besthers, betrachten. Diefer kann sich in einem breifachen Berhältniß zu ber beseffenen Sache bessurben.

Er kann etstens erweislich ber mahre Eigenthumer seyn. Dann hat er unzweifelhaft die exceptio dominii, und ber Kläger muß abgewiesen werden (n).

Er kann zweikens in einem Berhältniß zur Sache ftehen, welches bem bes Alägers gleichartig ift, also gleichfalls auf einem gehörigen Titel und ber bona fides beruft. Bon biesem Fall, bem wichtigsten, und wohl auch bem häusigsten, soll fogleich weiter die Rebe senn.

Er kann brittens in einem weniger gunftigen Berhaltnif zur Sache stehen, indem entweder der Titel, oder die dona sides, oder beides zugleich, nicht einmal behauptet, oder nicht bewiesen, oder vom Gegner widerlegt wird (0). In diesem Fall ist die Berurtheilung unzweiselhaft.

Bitr näheren Betrachtung bleibt also noch übrig ber zweite ober mittlere Fall, in welchem bas Besithverhältniß beiber Parteien ein gleichartiges ift. Ich will von biesem Fall zunächst die minder zweiselhaften Fragen, zu welchen er Gelegenheft geben kann, zu beseitigen suchen. Wenn beibe Parteien ihr Recht von bemselben Borgänger (auctor)

<sup>(#)</sup> L. 1 pr. de publ. (6: 2).
"Si quis ... non a domino ..
petet". L. 16, L. 17 cod.

<sup>(0)</sup> Unfere Schrifefteller pflegen biefen Fall fcon in bie Definition

ber Klage mit aufzuneftnen, inbem fte fagen, die Klage seh gerichtet gegen Den, "qui insirmiori jare possidet". Hopacken T. 2. § 1032. Möskunnnoum T.2 § 2.273.

ableiten, fo geht ber altere Besiter vor. Saben fie verschiedene Borganger, so geht ber gegenwärtige Befiter por, fo daß der Kläger abgewiesen wird; besitzt feiner von beiben, indem sie gleichzeitig gegen einen Dritten klagen, ber infirmiori jure befitt, fo geht wiederum ber altere Befiter vor (p).

Es bleibt aber nun noch die schwierigste Frage in die= fer gangen Lehre übrig, die Frage, unter welchen Bedingungen bas Besitverhaltniß beiber Barteien als ein mahrhaft gleichartiges zu betrachten ift.

Es ist bereits bemerkt worden, daß ber Rlager einen gehörigen Titel bes Befipes nicht blos behaupten, fondern im Einzelnen, mit allen Umftanben, nachweisen muß. Genau dieselbe Forderung muffen wir auch an den Beflagten ftellen.

Wie steht es aber in biefer Sinsicht mit ber bona fides, die ja noch neben dem Titel erfordert wird? Ift auch diese ein Gegenstand bes zu führenden Beweises, welches bann natürlich für ben Beklagten eben sowohl, als für ben Rlager, ju behaupten seyn würde?

Buvörderft muffen wir uns überzeugen, daß ein mahrer Beweis diefer inneren, lediglich im Bewußtseyn bes

<sup>(</sup>p) L. 9 § 4 de publ. (6.2), (L. 14 qui pot. 20. 4). - L. 31§ 2 de act. emt. (19.1). Der Wiberfpruch icheinbare Diefer Stellen lagt fich auf bie im Text angegebene Beife ungezwungen lofen. HORACKER T. 2 § 1032. Borlefungen § 173.

Die Frage ift aber fehr beftritten, indem Biele einen unlösbaren Biberibruch annehmen, und ben Ausfpruch ber letten-Stelle als irrig verwerfen. Mühlenbruch T. 2 § 273. Budta Banbetten unb

Besitzers vorhandenen, Thatsache nicht etwa blos schwierig, fondern völlig unmöglich ift. Wir könnten diese Thatsache nur aus mundlichen ober fchriftlichen Neußerungen bes Befibers erfahren, aber biefe Meußerungen wurden alle Glaubwürdigkeit entbehren, weil er ein so augenscheinliches Intereffe bei ber Annahme ber Thatfache hat.

Daher ift von jeher die überwiegende (wenngleich nicht einstimmige) Meinung ber Schriftsteller babin gegangen, die bona fides brauche nicht bewiesen zu werben, fie werbe vielmehr vermuthet, und es sen vielmehr die Aufgabe des Begnere, bie mala fides zu beweisen, welcher Beweis auch fehr wohl möglich, oft fehr leicht, ift, indem jede Aeußerung bes Befigere über bie mala fides, ale ein Geftandniß ju feinem Rachtheil, gewiß glaubwurdig ift.

Diefe Meinung ift benn auch fur bas unmittelbar prattische Resultat wohl anzunehmen, wenngleich bafür mit= unter nicht haltbare Grunde vorgebracht worden sind (q). Es sprechen bafür manche Andeutungen in unsern Rechtsquellen (r). Für die vollständige Ginsicht in das ganze

emtor esse videtur, qui ignoravit eam rem alienam esse " etc., L. 31 § 2 de act. emti (19. 1) ,, cum emtio venditioque sine dolo malo fieret". - Ferner L. 30 C. de evict. (8. 45), worin willfurliche Abmechfelung bes poff: vorausgefest wirb, bag ber Wegner bie mala fides ju beweifen habe, jeboch freilich fo, bag es ungewiß bleibt, von welcher Art von Rechte=

<sup>(</sup>q) Diefes gilt befonbers von ber angeblichen, aber völlig unbegrunbeten, Bermuthung für bie Reblichkeit jebes Menfchen (quilibet praesumitur bonus).

<sup>(</sup>r) Dahin gehört bie gang tiven Ausbrnde (bona fides) mit bem blos negativen, 3. B. L. 109 de V. S. (50, 16) "bonae fidei

Sachverhältniß reichen wir indessen damit nicht aus, und es kommt vielmehr darauf an, uns von folgenden Sätzen zu überzeugen.

Gerade weil ein unmittelbarer Beweis ber bona fides nicht möglich ift, diese aber bennoch ale Bedingung sowohl für die Erfitung, als für die publicianische Rlage, unzweifelhaft erforbert wirb, liegt babei bie Ansicht zum Grunde, baß in ber Beurtheilung ber bona fides, in ihrer Annahme ober Bermerfung, bem richterlichen Ermeffen ein fehr freier Spielraum einzuräumen ift. Dieses freie Ermeffen ift aber nicht zu verwechseln mit blinder Willfür, und es erhalt zunächst eine bestimmte Richtung burch bas unverkennhare Berhaltniß, in welchem ber Rechtstitel ju ber bana fides Der Titel enthält nicht nur bie Rechtfertigung ber bona fides, sondern auch den wahren Grund, aus welchem ber Richter dieselbe als Thatsache anzunehmen hat, so lange ihm nicht bas Gegentheil nachgewiesen wird (s). deshalb aber darf ihm auch nicht die nachte Thatfache eines Titele überhaupt, g. B. eines geschloffenen Raufe, hinreichen, sondern er muß diese Thatsache stets im Zusammenhang

verhältnissen das Rescript spricht (die Einrückung in den Titel de evictionidus beweist darüber Richts). — Besonders aber C. 47 de R. J. in VI. (5. 13) "Praesumitur ignorantia, ubi scientia non prodatur". — Bgl. über die ganze Frage: Unterholzner

Berjährungelehre § 139. HARNIER diss. de probatione b. f. Cassellis 1841.

(s) Gine weitere Ausführung dieser Ansichten findet sich in bem System B. 3 Beil. VIII. Rum. XV. und Rum. III. 5. 67. Bertrag. Perfonen. Bapiere a. b. Juhaber (Fortf.) 1c.

mit ben Umkanden prüfen, unter welchen fie vorgefommen ift. Wenn also biefe Umftanbe so beschaffen find, bag ber Glaube an das erworbene Eigenthum nicht ohne Leichtstun ober Unbesonnenheit entstehen konnte, fo hat ber Richter bie bona sides nicht anzunehmen. Es sind demnach bei der Brufung der bona fides diefelben Rudfichten entscheibenb, welche bei ber Lehre vom probabeln Frethum zum Grunde liegen. Daß es auch die Römer so verstanden haben, bar= auf beuten mehrere Stellen unverkennbar hin (t). - Es hangt bamit noch die Frage zusammen, ob der bloße Zwetfel himeiche, vie bona fides auszuschließen. Manche haben biefe Frage schlechthin verneint (u), aber mit Unrecht. Wenn ber 3weifel auf eruften Bebenken beruht, fo muß er allerbings die bona fides ausschließen (v); anders, wenn er bles in einer übertriebenen Mengstlichkeit feinen Grund hat.

Die hier vorgetragene Lehre bezieht sich auf bie publicianische Rlage im Allgemeinen, ohne Unterschied bet Gegenftande berselben. Sie ift hier beswegen so ausführlich bargestellt worden, weil ein Theil derfelben gerade bei den

<sup>(</sup>t)  $L.44 \, \S 4$  de usurp. (41.3) "si ... non levi praesumtione credat". L. 7 \$ 2 pro emt. (41. 4), "aut scire debet".

<sup>(</sup>u) Man hat für biefe Berneinung bie L. 11 C. de cond. ind. (4. 5) angeführt, aber ohne Grund, ba bei ber condictio indebiti gang anbere Befichts: puntte enticheibend find, ale bei ver hona fides. Wer in 3weifel

über bie Richtigfeit einer Schulb gahlt, fann es thun aus ftrenger Bewiffenhaftigleit, ober aus Gorge für feinen Grebit, ohne bag babei bie Abficht einer Schenfung obwaltet, die freilich die Condiction ausschließen mußte.

<sup>(</sup>v) Mühlenbruch T. 2 §289 not. 3. Unterholzner Berjahrungelehre B. 1 S. 117 S. 409.

1-

Papieren, mit welchen wir und gegenwärtig beschäftigen, mehr als bei vielen anderen Gegenständen, eine eigenthumliche und wichtige Unwendung findet.

Wir betrachteten zulett den Fall, in welchem der Kläsger, wie der Beklagte, einen Rechtstitel für den Erwerd des Besitzes behauptet und nachweist, und es muß nun noch entschieden werden, ob auch in Ansehung der dona sides ihre Lage gleich oder ungleich ist, so daß vielleicht auf diese Ungleichheit ein Borzug des Einen vor dem Anderen gegründet werden könnte.

Es folgt nun aus ber fo eben versuchten Ausführung, baß wir uns mit bem abstracten Begriff eines Rechtstitels nicht begnügen können, sondern daß wir die besondern Umftande jedes einzelnen Falles genau zu erwägen haben. Meistens wird jede Bartei behaupten, und vielleicht auch aleich vollständig beweisen, daß fie das ftreitige Papier irgend einmal gefauft habe; aber bie Umftande bes Raufes fonnen in beiden Fällen gang verschieden gewesen seyn. Die Bapiere, von welchen hier die Rebe ift, gehoren bekanntlich nicht zu ben Sachen, die Jeder ohne Unterschied zu befigen, zu kaufen und zu verkaufen pflegt. Wenn baher aus ben Umftanden erhellt, daß Eine ber Barteien (welches wohl am häufiaften ber Beklagte fenn wird) bas Pavier von einem Unbefannten ober augenscheinlich Unbemittelten gefauft hat, oder überhaupt von einer folchen Berson, bei welcher ber Befit bes Bapieres und ber Berkehr mit einem folchen nicht ju erwarten war, fo muß ber Richter bie bona fides im

rechtlichen Sinne bes Wortes verneinen, indem nun anzunehmen ift, daß die Erwerbung entweder mit einem unredlichen Bewußtsein, oder wenigstens mit einer tadelnswerthen,
verwerslichen Unbesonnenheit verbunden war. Diese Annahme aber kann noch sester begründet werden, wenn es
sich ergiebt, daß der Besitzer das Papier weit unter dem
gangbaren Preise angekauft hat, wodurch allein schon der
rechtmäßige Besitz des Verkäusers verdächtig werden mußte.

Es wird sogleich gezeigt werben, daß manche neuere Gesetz biese Regeln ausdrücklich aufgestellt, und naher aussgebildet haben. Sind die hier aufgestellten Ansichten über den wahren Sinn des Römischen Rechts richtig, so wird daraus folgen, daß jene Gesetz ganz auf dem Boden des richtig verstandenen Römischen Rechts sich befinden.

## **§**. **68**.

I. Bertrag. B. Berfonen. Babiere auf ben Inhaber (Fortfegung). [Breufifches Recht.]

Mit den hier aufgestellten Regeln des Römischen Rechts über die Bindication der auf den Inhaber ausgestellten Papiere sind nun noch die davon theilweise abweichenden Bestimmungen mancher neueren Gesetze zu vergleichen.

Dabei fann ber Grundfat vorausgeschickt werben, bag, wenn in einzelnen Fallen verschiedene Gefete in Betracht

kommen können, basjenige angewendet werben muß, in beffen Gebiet der Rechtsftreit geführt wird (a).

A. In mehreren Ländern ist die Römische Bindication beschränkt durch die Regel: Hand muß Hand wahren. Diese Regel würde salsch ausgesast werden, wenn man sie als eine allgemeine Ausschließung der Bindication ansehen wollte, da sie auf den unsreiwilligen Verlust des Besitzes (durch Raub, Diebstahl, Verlieren der Sache) gar keine Anwendung sindet.

Die Regel bezieht sich vielmehr nur auf die Fälle, in welchen der Eigenthümer die Sache freiwillig in die Geswahrsam eines Anderen gegeben hat; hier foll er sich mit der persönlichen Klage gegen Diesen begnügen, also von der Bindicatioon gegen den dritten Besther ausgeschlossen sehn. Iedoch wird auch diese Ausschließung an verschiedenen Orten nicht in gleichem Umfang angenommen. Sie wird an manchen Orten auf sede Art des Anvertrauens der Sache an eine andere Person bezogen; an anderen Orten dagegen nur auf diesenigen Fälle, in welchen der Eigenthümer die Sache dem Anderen zum Bortheil desselben anvertraut (3. B. einem Wiether oder Pfandglaubiger), nicht wenn es im eigenen Interesse des Eigenthümers geschieht (3. B. einem Depositar oder einem Berwalter oder Dienstdoten des Eigenthümers) (b).

<sup>(</sup>a) Bgl. Spftem B. 8 § 367 Bornemann Preußisches Mecht S. 187. 188. B. 2 S. 145.

<sup>(</sup>b) Mittermaier B.1 § 153.

Es hat durchaus kein Bedenken, diese Regeln umbedingt auch bei den Papieren auf den Inhaber un Amwendung zu bringen. Wo also die Regel in der engeren Beströngung gilt, da wird die Bindication nur ausgeschlossen sehn, wenn der Eigenthümer das Papier etwa einem Psandslaubiger, nicht aber, wenn er es einem Depositar oder Mandatar anverwaut hat. Wo man sie in der weiteren Ausbehnung gelten läßt, da wird sie auch in diesen legten Källen die Bindication des Eigenthümers ausschließen, also überhaupt in allen Fällen, in welchen er das Papier sreiswillig in fremde Hände gab.

## B. Preußifdes Recht.

Soniftfteller.

Bornemann Preufisches Civilrecht. 28. 2 9 118 G. 145--151.

Erganzungen 2c. von Graff 2c. (Fünsmännerbuch) B. 2 G. 160-181, 2te Queg. 1844.

Wenn ich in dieser Lehre das Preußische Necht weit ausführlicher, als andere Rechte, behandle, so geschieht Dieses nicht blos, und nicht hauptsächlich doswegen, weil ich selbst dem Preußischen Staat angehöre, sondern weil hier ein weit reicheres Material vorliegt, sowohl durch die Gesengebung, als durch die Arbeit der Schriftsteller, dargeboten. — In der Darstellung des Preußischen Rechts will ich zunächst von dem uns hier vorliegenden besonderen Gesgenstand (den Papieren auf den Inhaber) noch ganz abssehen, und die Eigenthumstlagen nach Preußischem Recht im Allgemeinen untersuchen; dann erst wird es möglich sehn, jenen besonderen Gegenstand mit Erfolg zu behandeln.

Bevor ich aber die Eigenthumsklagen selbst, ansichließend an das gemeine Recht (§ 67) darzustellen verssuche, will ich einige vorläusige Punkte abhandeln, welche ihren mannichfaltigen Einstuß auf jene Klagen im Einzelnen geltend machen.

Der erste dieser Punkte bezieht sich auf eine allgemeine Bermuthung zum Bortheil des Besitzers, welche auf den ersten Blick wichtiger erscheint, als sie in der That ist, und welche wörtlich also lautet: "Jeder Besitzer hat in der Regel die Bermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes sur sich" (c). Die Bermuthung sur die Redlichkeit ist in demselben Sinn aufzusassen und zu billigen, welcher oben sur das gemeine Recht dargelegt worden ist (§ 67. r). — Bedenklicher erscheint die Bermuthung der Rechtmäßigkeit, also sur das Dasenn eines gultigen Titels (d). Denn wenn man diese Bermuthung in dem vollen Umfang gelten lassen wollte, dessen der Ausdruck empfängslich ist, so würde Jeder, der irgend einmal Besitzer war,

<sup>(</sup>c) A. L. R. I. 7 S. 179 S 8. Rechtmäßigfeit bes Befiges vgl.

<sup>(</sup>d) Ueber biefe Bebeutung ber A. E. R. I. 7 § 10.

ben verlorenen Besit blos aus dem Grunde dieser Rechtsvermuthung, ohne weiteren Beweis gegen jeden Anderen,
einzuklagen besugt seyn. So ist es aber in der That nicht
gemeint. Jene Bermuthung bezieht sich nur auf die Lage
des gegenwärtigen Besitzers, also des Beklagten im
Streit über Eigenthum; sie soll also nur die Stellung dieses Beklagten, dem Kläger gegenüber, bezeichnen, indem der
Beklagte besugt ist, sich auf die reine Berneinung zu beschränken, und abzuwarten, ob es dem Kläger gelingen
werde, die Thätigkeit des Richters sur sich in Anspruch zu
nehmen. Darin liegt nun nichts Besonderes, sondern es ist
dieselbe Stellung, welche auch in dem Streit über andere
Arten von Rechten, z. B. über Obligationen, dem Beklagten unzweiselhaft zuzuschreiben ist.

Ein zweiter vorläusig zu erörternder Punkt bezieht sich auf die Redlichkeit des Besties. Daß diese nicht vom Bessieher bewiesen werden muß, sondern vielmehr zu seinem Bortheil vermuthet wird, so lange nicht der Kläger das Gegentheil beweist, ist so eben schon angeführt worden (Note c), und es liegt darin keine Eigenthümlichkeit des Preußischen Rechts. — Dagegen ist ein praktisch sehr wichstiger Punkt, von welchem ich allerdings glaube, daß er auch schon mit den Ansschen des Kömischen Rechts überseinstimmt (§ 67. t), im Preußischen Recht ungleich mehr hervorgehoben, und in zwedmäßiger Weise ausgebildet worden.

Es soll nämlich "einem unredlichen Besitzer gleich

geachtet werben" Jeber, ber, bei ber Annendung eines gewinlichen Grabes von Aufmerkfamkeit, Urfache hatte, an ber Gultigfeit seines Befietitels ju zweifeln, und fich bennoch ben Besit zueignet, alfo burch eigenes grobes ober mabiges Verfehen in Irrthum über bie Rechtnickfickeit bes Befites gerath (e). Diese allgemeine Regel wird in folgenden besonderen Amwendungen geltend gemacht. wenn Jemand eine Sache von einer verbächtigen Berfon an fich bringt, wohin Diejenigen gehoten, die mit Sachen folder Art nicht ju handeln, ober bergleichen nach ihrem Stande ober ihrer Lebensart nicht zu befigen pflegen; insbesondere gang umbekannte Leute, welche Gold, Gilber, Juwelen und andere Koftbarkeiten, jum Kauf ober Pfand ans bieten (f). Zweitens, wenn aus dem die Forberung des Berfaufors beträchtlich überfteigenben Berthe ber Sache ein wahrscheinflicher Verbacht entsteht, daß die Sache entwendet fen (g). Die Vernachläfkgung biefer Borfchriften hat aunachst im Civilrecht die Folge, bag ber Beflagte in ber Bindication ben Bortheil bes redlichen Besthers ver-

lichen Blättern befannt gemacht war, wenigstens wenn biefes Kanfer ein Gemerbtreibenber ift; es muß aber wohl bewiesen seyn, baß er bie Anzeige und Marnung, wirdlich gefannt hat. Bgl. Fünfmännerbuch B. 2 C. 180. Fins fhius jur. Wochenschrift B. 1 1835 S. 127—130. Bornes mann B. 2 C. 147.

<sup>(</sup>e) 21. 2. 31. 1. 7 § 13. 15, I. 20 § 91.

<sup>(</sup>f) N. L. K. I. 15 § 18. 19, Anhang § 49. 50, II. 20 § 1231 — 1236.

<sup>(</sup>g). A. L. R. II. 20 § 1236. Es ift ftreitig, ob auch icon Der als unvorsichtiger Erwerber zu bes trachten fen, welcher eine Sache tauft, beren Diebftahl in bffent

S. 68. Bertrag. Berfonen. Bapiere d. b. Inhaber. (Fortf.) 2c.

liert, den Erfan des ausgelegten Raufgelbes vom vindici= renden Eigenthümer zu verlangen (h). Dazu kommt aber noch im (frügeren) Strafrecht die andere wichtige Folge, daß, im Rall eines an der Sache vorher begangenen Diebstahls, der unvorsichtige Erwerber mit nachbrudlicher Beld = ober Gefängnißstrafe belegt, werben follte (i).

Wenn man biefe forgfaltigen, genauen Bestimmungen, und die darin enthaltenen mannichfaltigen und schweren Folgen der Uebertreitung, unbefangen erwägt, fo muß man fich überzeugen, daß es bem Gefengeber bamit Ernft gemesen sen, und daß er auf eine erfolgreiche Anwendung im wirklichen Leben gerechnet habe.

Ein britter Punkt endlich, ber hier noch vorläufig gu erörtern ift, bezieht fich auf die Stellung bes Beffagten im Streit über Eigenthum. Bon Diefem wird gesagt, et fep nicht fculbig, "ben Titel feines Befites anzugeben und

(h) H. E. St. L 15 S. 18. 25. - Diefes gilt jedoch nur von bem, allerdings gewöhnlichften, Falle, wenn, bei bem Anfaufe von einer verbachtigen Berfon, bie Entftehung bes Rechts aufwarte nicht weiter verfolge werben tann. Wenn bagegen nachgewiefen wirb, bag bie verbachtige Berfon ben Befit von einer anderen, nuverbachtigen, alfo auf fehlerfreie Beife erworben hatte, fo ift baburch jeber Rach-· theil von bem unvorfichtigen letten Benterwerb abgewendet. Borne= mann B. 2 S. 165. 166.

(i) Die bier angebrobete Strafe

trifft allerdinge junachft und vorjugemeife bie Bewerbtreibenben, bie bas Befet auf biefe Beife übertreten (A. E. M. II. 20 \$1236). außerbem aber auch alle übrigen Berfonen (§ 1240. 1241). - Diefe Strafen tonnen freilich nicht mehr eintreten, fettbem im Jahre 1851 ber Eit. 20 Eh. II. bes 2. 92. allgemein anfgehoben worben ift. Affein ber Inhalt biefer SS. fann allerbinge noch benutt werben gur Auslegung und Ergangung ber in ben Etteln 7 und 15 Eh. I. enthaltenen civilrechtlichen Beftim= mungen bee 2. St.

nachzuweisen "(k). Dieser Satz folgt unmittelbar auf die bereits angegebene Vermuthung für die Rechtmäßigkeit und Redlichkeit des Besitzes (Note c), und er wird als eine Folge dieser Vermuthung ausgedrückt. Im Römischen Recht kommt dieser Satz gar nicht vor, so daß man annehmen kann, er verstehe sich dort von selbst. Auch im Landrecht würde er an sich eine besondere Ausmerksamkeit nicht in Anspruch nehmen, und er wird erst bedeutend und wichtig durch solgende, ihn beschränkende, Ausnahmen.

- 1. Wenn irgend Jemand nachweist, daß ihm ber Befit dieser Sache durch Gewalt, Lift, ober Betrug entnommen worden ist; diese Ausnahme bezieht sich besonders auf
  den Fall eines erlittenen Diebstahls, welcher also bescheinigt
  werden muß, da ein eigentlicher Beweis fast niemals wird
  geführt werden können (1).
- 2. Wenn der Richter die Angabe des Besittitels sur Aufstärung streitiger Thatsachen nothig sindet (m), wobei also dem Richter ein völlig freies Ermessen überlassen ift.

auf die beharrliche Berweigerung befondere Rachtheile zur Folge hat. Es ift ungewiß, ob unter diesem gerichtlichen Befragen blos die in der vorhergehenden Stelle erwähnte Frage des Richters zu verstehen sehn foll, oder etwa auch die Frage der Gegenpartei, wenn diese vor Gericht ausgestellt wird. Die Stelle I. 7 § 186 scheint mir nicht entschend.

<sup>(</sup>k) A. E. R. I. 7 § 180.

<sup>(1)</sup> A. L. R. I. 7 § 184. — Daß hier von einer bloßen Bescheinigung die Rebe ist, wird ausdrücklich anerkannt in der Dellaration vom 23. Mai 1785 § XIII.
(s. unten Note mm). Eben so in
der Allg. Ger. Ordn. I. 51 § 124.

<sup>(</sup>m) A. L. R. I. 7 § 184. — An einer anderen Stelle (I. 15 § 39) ift von einem gerichtlichen Befragen bie Rebe, wor-

3. Wenn Jemand nachweift, daß diese Sache seinem rechtmäßigen Besitze ohne seinen Willen entkommen ist (n). Diese Ausnahme unterscheidet sich von der ersten dadurch, daß sie nicht blos (wie jene) auf gestohlene, sondern auch auf verlorene, Sachen geht, also umfassender als jene ist. Sie ist aber dadurch strenger bedingt, daß der Kläger hier die Rechtmäßigkeit seines Besitzes nachweisen muß (0). Der innere Grund der verschiedenen Behandlung dieser beiden Fälle liegt darin, daß der Schutz gegen das fremde Verbrechen leichter gewährt und weiter ausgedehnt werden soll, als der Schutz gegen den bloßen Zufall oder die eigene Unvorsichtigkeit.

In einigen der angeführten Gesetztellen wird der Bessitzer verpflichtet, nicht nur den Besitztiel, sondern auch den Bormann, anzugeben (p); in anderen wird nur der Titel, nicht der Bormann erwähnt. Diese Berschiedenheit ist wohl nur scheindar und zufällig. Denn die Angabe des Titels soll doch ohne Zweisel auf alle thatsächlichen Umstände geshen, wohin der Bormann vor allen anderen Umständen zu rechnen ist.

<sup>(</sup>n) A. E. M., I. 15 § 34.

<sup>(0)</sup> Fünsmännerbuch B.2. S. 165.

Dhne Grund verneint Bornemann B. 1 S. 262 diesen Unterschied, indem er behauptet, in
dem §. 34 sen der Beisag: rechtmäßig irrigerweise aufgenommen.

Allerdings soll der Finder (b. h.
ber es einräumt, ein bloßer Finder
zu sehn) die gefundene Sache auch

bem vorigen bloßen Inhaber verabfolgen (1. 9 § 59); baraus folgt aber nicht, baß ber bloße Inhaber Den, bei welchem er bie verlorene Sache antrifft, zur Angabe bes Besitztiels nöthigen fann, etwa um badurch zu erfahren, baß bieser gegenwärtige Inhaber ein Finder sey.

<sup>(</sup>p) I. 15 § 34. 39.

Ferner sprechen die Gesetstellen wörtlich nur von der Angabe des Titels und des Bormannes. Soll aber diese Borschrift nicht völlig illusorisch seyn, so muß sie gewiß auch eine Bescheinigung in sich schließen, da er außers dem nur den Ankauf von einem unbekannten Reisenden, oder auch von einem seitdem Berstorbenen, zu behaupten brauchte, um das Gesetz zu entkräften (9). Auch sagt eine der Stelslen ausdrücklich, daß die Behauptung des Besißers, der Titel und der Bormann seyen ihm unbekannt oder entsallen, nur zugelassen werden könne, wenn er Umstände nachweise, wodurch diese Behauptung wahrscheinlich werde (r).

Fragen wir nun nach bem Grunde dieser wichtigen gesetzlichen Ausnahmen, so wird berselbe von mehreren Schriftstellern in die eigenthümliche Regel des Preußischen Besitzrechtes gesetzt (s), nach welcher durch Raub, Diebstahl, und selbst durch das Finden einer verlorenen Sache, der bisherige Besitz nicht ausgehoben, und dem Diebe u. s. w. kein Besitz erworden wird (t), eine Aenderung in dem Besitz vielmehr erst dann eintritt, wenn eine neue, sehlersreie Besitzergreifung hinzusommt (u). Die oben erwähnte Berspslichtung zur Angabe des Besitztiels soll also dazu dienen,

<sup>(</sup>q) Bornemann B.1 S. 262 icheint biefelbe Meinung zu haben, ba er von Dofumentiren und Besicheinigen fpricht. — In bem Funfsmännerbuch B. 2 S. 166 werben Schriftsteller für beibe Meinungen angegeben.

<sup>(</sup>r) \$4. 2. 98., I. 15 § 89.

<sup>(</sup>s) Bornemann B.1 S. 262. Korb Abhandlung in ber juriftis schen Bochenschrift von hins foius B. 5 S. 455.

<sup>(</sup>t) A. E. R. I. 7 § 96 — 98. 112. 113, I. 9 § 26 (vgl. mit I. 7. § 124).

<sup>(</sup>u) \$4. 2. 69. I. 7 \$ 122.

\$.68. Bertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.) 3c. 163 und ju überzeugen, daß der Beklagte ein mahrer Besither, nicht bloßer Inhaber, sen.

3ch will es bahin geftellt fenn laffen, ob die Verfaffer bes Landrechts, indem fie die erceptionelle Verpflichtung zur Angabe bes Besititels aufstellten, an die eben ermähnte, gang neue, und gewiß nicht gludliche, Lehre vom Erwerb und Verluft bes Besites gedacht haben mögen ober nicht. Aber gewiß lag ihnen ein anderer Zusammenhang mindeftens eben so nahe, und wohl noch naher; ich meine, ber Ausammenhang mit der vorher bargestellten Regel, nach welder ber Erwerb bes Befiges von einer verbächtigen Berfon. ober zu einem unverhaltnigmäßig niedrigen Breife, einem .unredlichen Befigerwerb gleich geachtet werden foll (Note f. g). Es ift ichon oben bemerkt worden, daß diefe Regel einen recht praktischen Charafter und eine wichtige Bebeutung habe, und daß also wohl der Gesetzeber auf die mahre Unwendung berselben gerechnet haben muffe. Woher sollen wir nun aber erfahren, daß ein unvorsichtiger, leichtfinniger Erwerb Statt gefunden habe, auf beffen Berhütung ber Gesetzgeber so großen Werth legt? Der Besiter wird Diefes nicht freiwillig erklaren, und bie Berpflichtung gur Ungabe bes Befittitels bei ber Erwerbung von Sachen, beren Diebstahl u. f. w. bescheinigt ift, wird meift ber einzige Weg fenn, jenes tabelnswerthe Verfahren zu entbeden, und fo jugleich ber Entbedung bes Berbrechens naber ju fommen. Ja, ohne jene Verpflichtung, wurde ber Dieb felbft, in beffen Befit man bie Sache fande, burch die bloge Berufung

auf die Bermuthung der Redlichkeit (Note c) hinreichenden Schutz finden. — In die sem Zusammenhang also ist der wahre Grund der aufgestellten erceptionellen Berpflichtung zur Angabe des Besitztitels zu suchen, und daß dieses die wahre Absicht des Gesetzes ist, erhellt besonders aus dem daneben gestellten besonders freien Ermessen des Nichters (Note m).

Nach Beseitigung ber eben bargestellten vorläusigen Punkte, komme ich nunmehr zu ben Eigenthumsklagen selbst, so wie sie sich im Preußischen Recht barftellen.

An der Spitse dieser Klagen steht, hier wie im gemeisnen Recht, die eigentliche Vindication, die Klage aus dem wahren Eigenthum. Wer den Erwerd desselben für seine Verson beweisen kann, ist befugt, die Sache von jedem Inshaber oder Besitzer, wie auch der Besitz desselben beschaffen seyn möge, abzusordern (v). Soweit stimmt das Landrecht mit dem Römischen Recht überein.

Darin aber weichen beibe Rechte von einander ab, daß das Römische dem Beklagten keine Gegenforderung wegen der auf den Erwerb des Besitzes verwendeten Kosten gestatet, anstatt daß nach dem Landrecht der redliche Besitzer "die Erstattung alles dessen, was er dasür gegeben oder gesleistet hat, fordern" kann (x), womit in den meisten Fällen

<sup>(</sup>v) A. L. R. I. 15 § 1, I. 7 vom Römischen Recht wird von § 175. ben Berfaffern bes Landrechts

<sup>(</sup>x) N. |2. R. I. 15 § 25. 26. felbft fo aufgefaßt, als liege barin
Diefe absichtliche Abweichung ein Mittelweg zwischen ber ftrengen

S. 68. Bertrag. Berfonen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.) 1c. nicht mehr und nicht weniger, als das aufgewendete Raufgelb verstanden fenn wird. Will er aber biese Forberung geltend machen, so ist er badurch von selbst genöthigt, ben Titel feines Besites und ben Borbesiter anzugeben und zu beweisen, weil nur hieraus für ben Richter ber Umfang bes " Begebenen ober Beleifteten " auf fichere Beise erkenn-Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, so kann er bar ist. jenen Bortheil nicht für fich geltend machen, und er muß nun die Sache unentgelblich hergusgeben (y), gerade fo wie er es ohnehin thun mußte, wenn er ben Befit gar nicht burch einen lästigen Vertrag, sondern unentgeldlich, erworben hatte (z). - Die Berpflichtung bes Besitzers zur Ungabe bes Befittitels hat alfo in biefem Fall eine anbere Bedeutung, und einen anderen Grund, ale die oben barge= stellte allgemeinere Verpflichtung, und fie ift hier gar nicht burch die Voraussetzung bedingt, baß die Sache eine ge= stohlene oder verlorene fenn muffe (Rote l. und n.).

Der Beweis des mahren Eigenthums ift aber häufig fehr fchwer zu führen, und barum muß in vielen, vielleicht in ben meiften Fallen, ein Surrogat ber eigentlichen Binbication versucht werben. Dieses Surrogat ift im gemeinen Recht die publicianische Rlage, und obgleich dieser Rame

Binbication bes Romifden Rechts. und ber milberen Regel bes Deutiden Rechte: Sand muß Sand mahren (Note b). Bgl. Fünf= mannerbuch B. 2 G. 160. 161. Fur genau richtig fann ich biefe Auffaffung nicht anerfennen.

<sup>(</sup>y) 21. 2. 97. I. 15 § 37.

<sup>(</sup>z) A. E. R. I. 15 § 24.

im Preußischen Recht nicht vorkommt, so ist doch in demselben ein Klagrecht anerkannt, welches sich ganz an die Grundsätze der Römischen publiciana in rem actio anschließt (aa).

In dieser Klage hat der Kläger, so wie nach dem Römischen Recht, einen gehörigen Besitztiel zu beweisen (bb), mehr nicht: denn die Redlichkeit seines Besitzes, welche allerdings noch daneben verlangt wird (cc), ist kein Gegenstand des Beweises, da sie stets vermuthet wird (Note c).

Der Beklagte kann diesen Anspruch, ganz wie im Rösmischen Recht, nur dadurch entkräften, daß er von seiner Seite ein besseres ober gleich gutes Recht behauptet und nachweist. — Das bessere Recht kann vor Allem darin bestehen, daß er das wahre Eigenthum behauptet und besweist (dd). Außerdem sind die Ansprüche beider Parteien

<sup>(</sup>aa) Bornemann B. 1 § 64 S. 271, Fünfmannerbuch B. 2 S. 161.

<sup>(</sup>bb) Er muß "ein befferes Recht zum Befige", "eine Besfugniß zum Befige", nachweisen, ein "beffer berechtigter Ruckforderer" feyn. 1. 7 § 161. 163, I. 15 §. 17. Run fagt zwar I. 7 § 176, der vollständige Befiger habe gegen jeden Anderen, als den Eigenthümer, "alle Rechte des Eigenthümers", und nach 1. 7 §. 6. 7 heißt vollständiger Befiger der, welcher eine Sache als fein eigen befigt, d. h. (nach §. 7) nicht als fremdes Eigenthum,

welches also eine blos negative Eigenschaft zu sent scheint. Allein aus ben vorher angeführten Stellen folgt, daß in dem § 176 unter dem vollständigen Bester, eigentlich ein vollständiger tituslirter Bester (nach 1. 7 § 8) zu verstehen, daß also nur der Ausdruck des § 176 etwas ungenau gefaßt ift.

<sup>(</sup>cc) A. E. R. I. 7 § 177.

<sup>(</sup>dd) A. E. R. I. 10 §. 21. Es ift ganz die exceptio dominii, welche die publiciana actio entetraftet. L. 1 pr. L. 16. 17 de publ. (6. 2).

gleichartig, und dann kommt es darauf an, einen Bors jug zu begründen. Leiten nun Beide ihr Recht von einem und demselben Borbesitzer ab, so geht Dersenige vor, der den älteren Titel, verdunden mit der Uebergabe des Besitzes, für sich hat (ee). Wie es gehalten werden soll, wenn sie sich auf verschiedene Borbesitzer berusen, ist nicht gesagt; ohne Zweisel soll hier, im Sinn des Landrechts, der gegenswärtige Besitzer vorgehen, der Kläger also abgewiesen wers den. — Alle diese Regeln nun stimmen mit dem Römischen Recht völlig überein.

Wenn nach diesen Regeln der Beklagte weichen muß, und dennoch ein redlicher Besitzer ift, so hat er, eben so, wie im Streit gegen den wahren Eigenthumer, das Recht, ben Ersat des aufgewendeten Kausgeldes zu verlangen (Rote x).

Es folgt aus den hier aufgestellten Regeln von selbst, das der Beklagte, der die Abweisung des Klägers, oder auch nur die Erstattung des Kaufgeldes, durchsehen will, stets genöthigt ist, seinen Besitztitel anzugeden und zu besweisen, welche Rothwendigkeit wieder ganz verschieden ist von den erceptionellen Fällen bei gestohlenen und verlorenen Sachen (Note 1. und n.).

<sup>(</sup>ee) A. &. R. I. 10 S. 22, 23.

Ich habe die landrechtliche Lehre von den Eigenthumsklagen im Allgemeinen so aussührlich behandeln zu mussen geglaubt, weil nur dadurch eine zusammenhängende Einsicht in die ganze Lehre sowohl, als in die praktisch wichtigen einzelnen Rechtsfragen möglich ist, und ich wende mich nunmehr zur Anwendung dieser Lehre auf unseren vorliegenden Gegenstand, die Papiere auf den Inhaber.

Dürften wir uns hier rein auf die Anwendung, jener allgemeinen Regeln beschränken, so würde sich die Sache so stellen. Der Eigenthümer eines Papiers würde basselbe von jedem Besitzer einklagen können; der vollständige titulirte Besitzer desgleichen, jedoch so, daß dieser von einem gleichsberechtigten Beklagten zurückgewiesen werden könnte. Beide müßten sich, im Fall der erlangten Berurtheilung, gefallen lassen, dem Beklagten, wenn dieser den redlichen Besitz hätte, das aufgewendete Kausgeld zu ersetzen.

• So steht indessen die Sache gar nicht. Vielmehr has ben wir hier mit einem ganz abweichenden, eigenthumlichen Gesetze über das baare Geld und über die Papiere auf den Inhaber zu thun, dessen Inhalt nunmehr genau festzustellen ist.

Für das Geld entsteht zuerst die Schwierigkeit bei ber Bindication, daß gewöhnlich die Identität der vindicirten Geldstücke mit den dem Kläger angeblich gehörenden
nicht wird dargethan werden können; diese Schwierigkeit
kann jedoch dadurch überwunden senn, daß das vindicirte
Geld als in einem bestimmten Beutel oder anderen Behält-

\$.68. Bertrag. Personen. Papiere a. d. Inhaber (Forts.) ic. 169 niß enthalten bezeichnet wird (§ 67. i. k. l.). Run verordenet das Landrecht, daß das Geld, auch wo jene Schwierigs seit beseitigt erscheint, bennoch gegen einen redlichen Besither gar nicht vindicirt werden dars, mit Ausnahme des Falles, wenn er den Besit unentgeldlich erworden hat (st.). — Es soll also in der Regel die Bindication des Geldes untersagt sehn; ausnahmsweise soll sie gelten in zwei Fällen: bei dem unredlichen, und bei dem unentgeldlichen Erwerd des Besitses.

Daran schließt sich die fernere Borschrift, daß völlig dieselbe Regel auch für die Papiere auf den Inhaber gelten soll (gg).

Man könnte versucht seyn, eine Inconsequenz barin zu sinden, daß bei dem Gelde nur eine Feststellung der Idenstität durch Behältnisse erwähnt wird, da doch bei den Papieren nicht nur dieselbe Feststellung, sondern auch die durch Angabe der Nummern möglich ist (§ 64). Allein die Mögslichseit dieser Feststellung ist sür die Papiere keinesweges ausgeschlossen, sie muß vielmehr im Sinne des Landrechts stillschweigend vorausgesetzt werden (hh). — Dagegen muß wohl eine andere Inconsequenz anerkannt werden. Daß bei dem Gelde die Vindication gegen den redlichen Besitzer ganz ausgeschlossen, nicht (wie bei anderen Sachen) durch die Rücksorderung des dafür Gegebenen beschränkt ist —

<sup>(</sup>ff) A. E. R. I. 15 § 45. 46. (gg) A. E. R. 1. 15 § 47.

<sup>(</sup>hh) Bornemann B. 2 6 147.

biefer Unterschied rechtfertigt fich burch bie Natur bes Gelbes, als bes allgemeinen Werthmeffers. Denn wer bas Beld (wie hier vorausgesett wird) nicht unentgelblich empfangt, sondern etwa als Zahlung einer Schuld, als Darleben u. f. w., der hat stets dafür genau so viel hingegeben, als er in bem Gelbe empfing, fo bag hier bie Rudforberung bes bafür Gegebenen völlig gleichbedeutend ift mit ber Ausschließung ber Bindication felbft. — Diefes nun verhalt fich gang anders mit ben Papieren, die in bem Sinne Baaren find, daß fie um beliebigen Breis verkauft werden fonnen (\$ 64). Hier ware es confequent gewesen, die Binbication schlechthin ju gestatten, aber (fo wie bei anderen Sachen) gegen Erstattung bes Kaufgelbes an ben reblichen Dieses hatte die wichtige Folge, daß der Beklagte in jedem Fall seinen Besitztitel angeben mußte (Rote y), welches ihm in vielen Fällen ben Anspruch auf Erstattung bes Kaufgelbes wiederum entziehen wurde (Rote f. g. h.). Die hier gerügte Inconfequenz ift nicht als ein Berfeben bes Gefetes anzusehen, sondern vielmehr als eine bewußte Begunftigung bes Bertehrs mit jenen Papieren, wovon fogleich noch weiter die Rebe fenn wirb.

In der Lehre von der Bindication dieser Papiere ift folgende Frage sehr bestritten, und zugleich von vorzüglicher praktischer Wichtigkeit. Bei der Bindication anderer Sachen kann ausnahmsweise der Besitzer angehalten werden, seinen . Besitztiel anzugeben, wenn die Sache gestohlen ober versloren ist, oder wenn es ber Richter so gut sindet (Note l.

5.68. Bertrag. Berfonen. Papiere a. b. Inhaber (Fortf.) sc. 171

m. n). Gelten nun diese Ausnahmen auch hier? Das Gesetz selbst spricht sich barüber gar nicht aus. Die Sache ist aber um so wichtiger, als eben diese erzwungene Angabe des Besitztitels dahin führen kann, in dem Beslagten einen uns redlichen, oder unvorsichtigen, oder unentgeldlichen, Besitzer zu erkennen, also die Bindication gegen ihn zu begründen, die vielleicht außerdem nicht begründet sehn würde.

Ein Schriftsteller hat fich gegen biese Berpflichtung bes Befigers erflart, und auch bie Meinung ber Berichte scheint sich dahin zu neigen (ii). Der Grund wird darin gefest, daß bei anderen Begenftanden eine folche Berpflich. tung nur barauf abzwede, bas Dafeyn eines mahren Befites in ber Person bes Beklagten zu erkennen (Note s). Dieser 3med aber falle bei ben Papieren auf ben Inhaber gang weg; benn ba bei biefen bie Ceffion erlaffen fen, fo fomme es bei ihnen nur auf die thatsachliche Inhabung, nicht auf ben wahren juriftischen Besit an. - Der hier angeführte Grund scheint mir gang unhaltbar. Der Erlaß ber Ceffion wurde felbft bann eine Erleichterung fur ben Berfehr fenn, wenn ber ftrenge Beweis bes Eigenthums an bem Papier geforbert werben konnte. Nun ift zwar nicht biefer Beweis erforderlich, sondern nur ein wahrer Besit, bei welchem bas Eigenthum bes Papiers, und mit biesem bas Recht ber Forberung, vermuthet werben soll.

<sup>(</sup>ii) Abhandlung von Korb (f. o. Note s) S. 453 — 456.

Daraus folgt aber gar nicht, daß, nach einer sehr verbreisteten Meinung, nicht einmal ein wahrer Besitz ersorderlich seyn, sondern die bloße Thatsache der Inhabung das wahre Recht der Forderung in sich schließen soll. Mithin ist der Schluß von dem Erlaß der Cession auf den Erlaß des wahren Besitzes nicht haltbar (kk).

Aus folgenden Gründen muß ich vielmehr behaupten, daß die Verpflichtung des Beklagten zur Angabe des Bessitztitels bei den Papieren auf den Inhaber ganz unter denfelben Bedingungen, und mit denselben Folgen, eintritt, wie bei allen anderen Gegenständen.

Jene Verpflichtung ift in dem Geseth allgemein, ohne Unterschied ber Gegenstände, ausgesprochen, die Ausnahme eines einzelnen Gegenstandes muß also schon an sich als willfürlich und grundlos angesehen werden.

Das Berbot bes unvorsichtigen Erwerbes, insbesondere des Ankauss von verdächtigen Personen, wird in dem Gesetz als sehr wichtig behandelt, als so wichtig, daß selbst Geld- und Gefängnißstrasen damit in Berbindung gebracht werden. Dieses Berbot aber wird bei den Papieren auf den Inshaber saft ganz illusorisch, wenn man nicht, im Fall des Diebstahls, den Besitzer zur Angabe des Besitztitels verspslichtet. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wie sich die Sache im wirklichen Leben stellt. Die meisten angeren

<sup>(</sup>kk) Diefes Alles ift ichon worben; ber Standpunkt bes Landvben (§ 66), vom Standpunkte bes rechts ift in Diefer Sinficht
gemeinen Rechts aus, dargethan fein anderer.

Sachen find im offenen, por allen Augen fichtbaren, Bebrauch bes Besitzers, so bag ber Eigenthumer ben Besitzer meift gang zufällig entbeden tann. Jene Papiere pflegt Jeber zu verbergen und zu bewahren, und bamit meift nur bervorzutreten, wenn er Binfen an einer öffentlichen Raffe ju erheben hat. Kommt nun auf diese Weise ber gegenwärtige Inhaber jur Renntniß bes bestohlenen Eigenthümers, so ift, nach ber Meinung der Gegner, der Inhaber gar nicht in Berlegenheit. Auch wenn es ber Dieb felbft ift, ober wenn er vom Diebe wiffentlich, ober unvorsichtig, gekauft hat, braucht er nur bem Eigenthumer das Landrecht I. 7, § 179. 180 aufzuschlagen, um ganz ungeftort im Befit und Genuß ber Papiere zu bleiben. — Nach ber von mir vertheidigten Meinung wird er dagegen feinen Befistitel und ben Vorbesitzer angeben muffen, und baburch wird fehr häufig ber Diebstahl entbedt werden. fich aber, daß der Inhaber auf redliche und zugleich vor= fichtige Weise ben Befit erworben hat, fo wird es Diesem nicht schwer werden, einen folden Erwerb nachzuweisen (ll).

Wird nun die Meinung ber Gegner angenommen, so liegt barin in ber That eine Begunftigung ber Diebe. Und

(11) Gerabe bei ben Bapieren auf ben Inhaber wirb, mehr als bei ben meiften anberen Sachen, ein unvorfichtiger Rauf von verbachtigen Berfonen ober weit unter bem gangbaren Breife vorfommen (Note e. f. g). Man fann bier noch einen anberen Fall ber Unvorsichtigfeit hinzufügen, Jemand eine Aftie ohne Coupons, ober umgefehrt, fauft, weil ein folder Rauf außer ber üblichen Regel bes Berfehre liegt. Gich= horn Deutsches Recht & 191. e.

wer auch noch so sehr von der Borliebe für den leichten und raschen Umlauf jener Papiere eingenommen ist, der wird doch gewiß nicht den raschen Umlauf begünstigen wollen, welcher allerdings durch den Griff des Diebes in die Kasse des Eigenthümers bewirft wird. — Wird dagegen meine Meinung angenommen, so liegt darin gewiß keine Gefährdung oder Belästigung für die ehrlichen Leute. Es wird dadurch Jeder veranlaßt werden, solche Papiere nur von bekannten und zuverlässigen Personen zu kaufen, welches auch schon sest jeder Besonnene zu thun psiegt. Und an solchen Personen ist ja an den Orten, an welchen in jenen Papieren Geschäfte gemacht werden, kein Mangel.

Den hier aufgestellten Gründen will ich zulett noch einen anderen hinzusügen, der einen mehr historischen Charakter hat. Die Quelle der hier angegebenen Borschrift
des Landrechts über jene Papiere (I. 15 § 47) sindet sich
in einer gesetzlichen Deklaration vom 23. Mai 1785 (mm).
Diese untersagt die Bindication jener Papiere, und geht
darin sogar noch weiter, als das Landrecht, indem sie die
Bindication nur bei dem unredlichen Besitz zuläst (§ II. III.
IV.), nicht auch bei dem unentgeldlich erworbenen. Aber

(mm) Abgebruckt im N. C. C. T. 7 S. 3127, bei Rabe B. XII. S. 231, und im Fünfmannerbuch B. 2 S. 174 — 176. — Diefe Der klaration geht aus von ber überrtriebenften Begünstigung bes Umslaufs jener Papiere. In ber Einsleitung heißt es: "noch mit bems

jenigen ichnellen und ungehinderten Umlauf, welchen die Lebhaftigfeit des Berkehrs im Sandel und
Bandel, als die Sauptabficht
ihrer Einführung, nothwendig erfordert"... 3ch habe
schon oben (§ 64) versucht, biefe
Anficht zu widerlegen.

auch diese Deklaration zeigt doch eine gerechte Theilnahme an bem Schidfal bes bestohlenen ober verlierenden Gigenthumers (nn). Wenn Diefer feinen Berluft bei ber Behörbe anzeigt, und nun ein Anderer bas Bapier prafentirt, fo foll nicht nur ber angebliche Eigenthumer benachrichtigt werben, sondern es soll auch noch folgende Maagregel ein= treten: "\$ XII. Gin folcher Brafentant foll fculbig fenn, Denjenigen namhaft zu machen, von welchem bas Inftrument auf ihn gediehen ift. Behauptet er, folches nicht mehr zu wiffen, fo foll er wenigstens zur eiblichen Erhartung biefer angeblichen Unwiffenheit, nach richterlichem Ermeffen, angehalten werben." Bang in bemfelben Sinn wird bann noch im § XIII. hinzugefügt, daß auf die Berfonlich= feit ber beiben Barteien, bes angeblichen Eigenthumers und bes Brafentanten, Rudficht genommen werden folle, ob vielleicht Jener ein befannter, ficherer und glaubwürdiger Mann, Dieser eine unbefannte ober gar verbachtige Berson feyn moge. - Daß diese Vorschriften junachst für die Berwaltungsbehörbe gegeben werden, schwächt ihre beweisende Rraft für bie von mir vertheidigte Behauptung gewiß

(an) § XI. "Damit aber auch außerbem bem Eigenthumer eines burch Entwendung ober Zufall verloren gegangenen Pfandbriefs ober Aftie, die Wiedererlangung seines Eigenthums . . möglichst erleichtert werde" ic. Es ift also ganz falfch, wenn Manche bes

haupten, bie hier folgenden Borschriften seyen abministrativer Ratur, und bezögen fich auf die in
ber öffentlichen Anftalt nöthige Controle. Es ift vielmehr ganz eigentlich auf ben Rechtsschut für bas Eigenthum abgefehen. nicht; benn ber Richter hat ja schon an sich einen noch unmittelbareren Beruf, zum Schutz bes Eigenthums einzuwirken, muß also ohne Zweisel jene Borschriften als auch ihm geltend anerkennen, und auch für die Fälle, in welchen ber zweiselhafte Besitz bes Papiers auf andere Weise, als durch die Präsentation bei der Verwaltungsbehörde, an den Tag kommt.

Ich will zugeben, daß diese Deklaration, abgesehen von ihren provinzialrechtlichen Bestimmungen, neben der aus ihr entnommenen Stelle des Landrechts, keine selbstständige Geseheskraft mehr hat (00); aber zur Auslegung der Stelle des Landrechts, die aus ihr hervorgegangen ist, wird sie gewiß benutt werden durfen, und insofern liegt in ihr eine Unterstützung meiner Behauptung, daß der Inshaber eines gestohlenen oder verlorenen Papiers zur Ansgabe seines Bestätitels verpstichtet sep.

Mit der hier abgehandelten Rechtsfrage verwandt, aber nicht einerlei, ist ein Fall, der schon mehrmals in Gerichten dorgekommen ist. Nach dem Tode des Eigenthümers eines Papiers fand sich daffelbe im Besitz eines Hausgenoffen, welcher behauptete, der Verstordene habe es ihm geschenkt. Mit Recht erkannten die Gerichte auf den Beweis der beshaupteten Schenkung (pp). Hier war gar nicht die Frage

<sup>(00)</sup> Funfmannerbuch B. 2 S. 174. 177.

<sup>(</sup>pp) Enticheibungen bes Oberstribunals B. 11. 1846 S. 296 — 302. Gang eben fo in einem Aus-

fpruch bes Obertribunals vom 26. Oftober 1844 (Bohlig % Leinich), ben ich nur aus ben Originalaften fenne.

\$. 68. Bertrag. Bersonen. Bapiere a. b. Inhaber (Forts.) 2c. 177 wegen ber Berpflichtung zur Angabe bes Besitittels entsscheidend; der Besitittel war freiwillig eingestanden, und vom Beweis desselben hing es ab, ob der gegenwärtige Besither, oder vielmehr die Erben des anerkannten früheren Eigenthümers, als Eigenthümer des Papiers gelten sollten.

C. Das Desterreichische Gesethuch hat mehrere Regeln aus anderen neueren Gesethen in sich aufgenommen, jedoch unvollständig, und ohne sie zu einem zusammenhans genden Ganzen auszubilden.

Die Regel: Hand muß Hand wahren, kommt hier vor, jedoch nur um den Besitzer zu schützen, der die Sache von dem Depositar u. s. w. gegen Entgeld erworben hat (§ 367).

— Wer eine Sache von einer verdächtigen Person, oder zu einem auffallend geringen Preise, erwirdt, gilt als unredlicher Besitzer (§ 368).

— Baares Geld oder Papiere auf den Inhaber können nur vindicirt werden, wenn solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumszecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war (§ 371).

D. Das Frangösische Civilgesethuch erwähnt bie Bindication ber Papiere auf ben Inhaber nicht besonders.

We stellt aber ben allgemeinen Grundsatz auf, daß alle beswegliche Sachen (unter welche also auch jene Papiere geshören), nur vindicirt werden können, insofern der Eigensthümer sie verloren, oder durch Diebstahl eingebüßt hat, und daß diese Klage nur drei Jahre dauert (art. 2279).

Andere neuere Gesetze enthalten über diesen Gegenstand mehr ober weniger unvollständige Bestimmungen (qq).

### §. 69.

I. Bertrag. B. Berfonen. Papiere auf ben Inhaber (Fortfegung). [Amortifation.]

III. Amortifation (a).

Schriftsteller.

G. Ph. von Bulow Abhandlungen B. 1. Braunschweig 1818. Nr. XVII.

(qq) Benber S. 335—337, S. 619. 633. 634. Gönner \$ 70 —72. Heimbach partifuläres Privatrecht 1848 \$ 188. — Bgl. auch oben \$ 67. g.

(a) Es werden abwechselnb gebraucht die Ausbrücke: Mortificirung (A. L. R. I. 16 § 126 und 130), und: Amortisation (A. G. D. I. 51 §. 115 118 fg., Preußische Gefete von 1819 und 1828 s. u., Deutsche Wechselordnung § 73), so daß also der lette in neuerer Zeit vorherrschend geworden ift. Indeffen ift zu besmerken, daß unter Amortisation auch noch etwas wesentlich Berschiedenes verftanden wird,

Benber S. 339-358.

Gonner § 73-78.

Thol \$ 56.

Wenn der Eigenthümer eines auf den Inhaber lautens den Papiers den Besit dadurch eindüst, daß es ihm ents wendet wird, daß er es verliert, oder daß es durch Feuer oder Schissbruch zerstört wird, so ist er dabei in einer ans deren Lage, als der Eigenthümer von Papiergeld, der einem ähnlichen Unglücksfall erleidet. Das Geld trägt seinen Werth in sich selbst, wie jeder andere Gegenstand des Eigensthums, und wenn Papiergeld im Meere untergeht, so ist der Verlust eben so unersesslich, wie bei dem Untergang von Metallgeld. Nicht so bei den Papieren auf den Inhaber, die gar keinen Werth für sich haben, sondern blose Schuldsscheine sind, Beweiß-Urkunden über Obligationen (§ 64), von deren körperlichem Dasen die Fortdauer der Obligation selbst ganz unabhängig ist.

Run ist zwar allerdings mit der Einführung folcher Papiere der allgemeine Borbehalt des Schuldners verbuns den, teine andere Verpflichtung zu übernehmen, als die Zahslung an den Inhaber oder Vorzeiger des Papiers, und durch diese Zahlung von jeder Berpflichtung völlig frei zu

nämlich bie allmälige Tilgung Eintöfung eines Theiles berfelben, öffentlicher Schulbpapiere burch welche bann vernichtet werben.

Sucht man biefen Borbehalt in seiner ftrengen Consequenz durchzuführen, fo scheint daraus zu folgen, daß es bem Schuldner völlig gleichgültig fenn könnte, ob er bem Eigenthumer ober bem Diebe Zahlung leifte, und bag er nach bem Untergang bes Papiers gar feine Zahlung leiften werbe, also bie in bem Papier verschriebene Summe für fich gewönne, indem es nunmehr unmöglich geworden ift, daß ber Eigenthumer jemals als Borzeiger bes Papieres Allein eine genauere Erwägung zeigt, baß eine folche Confequenz weder thatfachlich geubt, noch als wahrer Sinn jenes Vorbehalts betrachtet wird, sondern daß vielmehr ber Schuldner bereit ift, ben ursprünglichen Eigenthumer gegen bie Folgen beg erlittenen Ungludefalles in Schut ju nehmen, fo weit es ohne feine eigene Gefährbung geschehen kann. Dazu muß ben Schuldner nicht nur bas allgemeine Intereffe ber Gerechtigkeit führen, bas ja bei einer öffentlichen Behörde am wenigsten fehlen barf, sondern auch der Credit der von ihm ausgestellten Bapiere. wahre Sinn bes erwähnten Vorbehalts geht also vielmehr nur bahin, daß der Schuldner in feinem Fall in die Lage gebracht werden fonne, die Summe, auf welche bas Bapier lautet, zweimal, an verschiedene Bersonen, zahlen zu mussen (b).

Das Berfahren, welches zur Amortisation folder Pa-

<sup>(</sup>b) Bgl. oben § 66 am Schluß.

piere führt, oder führen kann, ist nun folgendes (c). Der Eigenthümer, der einen solchen Unglücksfall erlitten hat, macht davon Anzeige bei der öffentlichen Behörde, von welscher die Ausstellung dieser Papiere, und besonders die Zinssahlung, ausgeht. Er muß die verlorenen Papiere genau nach Nummern u. s. w. bezeichnen, und zugleich sein Recht auf dieselben, so wie den erlittenen unfreiwilligen Verlust, bescheinigen (d).

Die nächste Folge einer solchen Anzeige besteht barin, daß die Behörde die angezeigten Nummern bemerkt, und insbesondere darauf achtet, ob Zinscoupons unter diesen Nummern präsentirt werden. Die serneren Folgen aber können sehr verschieden seyn, und selbst der Anzeigende wird dieselben in vielen Källen als ungewiß ansehen muffen.

Werben solche Zinscoupons zur Zahlung präsentirt, so find dieselben nicht sosort an den Präsentanten auszuzahlen. Bielmehr wird der Anzeigende von der Präsentation, und der Person des Präsentanten, benachrichtigt, und es geht nun die ganze Sache in einen Rechtsftreit zwischen bestimmten Parteien über, nach den Grundsäpen, welche über

<sup>(</sup>c) 3ch fpreche hier blos von ber Mortificirung ber auf ben 3nshaber gestellten Papiere. Etwas Aehnliches fann allerdings auch vorkommen bei Schuldscheinen auf einen bestimmten Glaubiger, die nach gezahlter Schuld nicht zuruckgegeben werben können, weil sie verloren ober zerstört sind. Hier aber ift die Sache weit einsacher,

und macht nur etwa bei hypothefarischen Schulbbriefen einige Schwierigkeit. Bgl. A. L. R. I. 16 § 125 — 129, A. G. D. I. 51 § 115 fg.

bie (d) Er muß biefe Thatfachen wuck- bescheinigen, nicht beweisen, welches il fie hierin meist unmöglich ift. Bgl. hier oben § 68 l, und Gönner §. 76.

die Bindication der Papiere bereits aufgestellt worden find (§ 67. 68).

Wenn sich bagegen keine Borzeiger von Jinscoupons melben, welcher Fall unter Boraussehung der körperlichen Zerstörung nothwendig eintreten muß, so ist der angezeigte Berlust, mit Bezeichnung der Nummern, öffentlich und wiesderholt von der Behörde bekannt zu machen. Hat auch diese Bekanntmachung, im Lauf mehrerer Jahre, keinen sichts baren Erfolg, so kann dann durch ein richterliches Urtheil das Papier für amortisirt erklärt werden, worauf Dem, welcher den Berlust angezeigt hat, ein neues Papier von gleichem Werth auszusertigen ist.

Der Erfolg dieser Maaßregel ist zunächst immer wieder die höchste Sicherstellung des Schuldners. Durch das richterliche Erkenntniß über die Amortisation wird es unmögelich, daß künftig ein bisher unbekannt gebliedener Besitzer des verlorenen Papiers an den Schuldner Ansprüche geltend mache. Wenn jedoch ein solcher Besitzer auftritt, und beweist, daß er durch ungewöhnliche Ereignisse verhindert worden ist, von der Bekanntmachung Kenntniß zu erhalten und sich zu melden, so kann Derselbe nach Umständen Restitution erlangen, und die Sache ist nun wieder in den Weg eines Rechtsstreits zwischen zwei bestimmten Parteien einzuleiten.

Die hier aufgestellten Regeln über das Verfahren bei der Amortisation können als gemeinrechtlich angesehen wers den, indem sie aus der Natur und Bestimmung solcher Bas

S. 69. Bertrag. Berfonen. Bapiere a. b. Inhaber (Fortf.) :c. piere hervor gehen (e). Sie find alfo überall anzuwenden, wo nicht etwa besondere Gesete die Amortisation ganz untersagen (f).

Die genauesten Bestimmungen über bie Umortisation finden fich in ber Breußischen Gesetzgebung (g). Hier ift bie oben aufgestellte Regel in ber Weise naber ausgebilbet, daß die öffentlichen Bekanntmachungen burch Seche halbjährige Zinstermine (also burch brei Jahre) fortgesest wer-Sind diese fruchtlos geblieben, so foll nun, ben sollen. neben ben wiederholten Befanntmachungen, eine formliche Edictalladung an ben unbefannten Befiger, unter Androhung ber Braclusion, erfolgen, und erft wenn abermals zwei Binds termine, ohne Unmeldung eines Befipere, abgelaufen find, foll bie Abfaffung eines richterlichen Erkenntniffes verans laßt werden.

Auch bei verlorenen ober gestohlenen Wechseln kann eine Bindication ober Amortisation eintreten (h).

<sup>(</sup>e) Gidhorn Deutsches Recht § 191 e, Mittermaier § 274 Num. VII., Thol § 59.

<sup>(</sup>f) Bonner § 75.

<sup>(</sup>g) A. E. R. I. 16 § 130, A. S. D. I. 51 § 120-140. -Dazu fommen noch manche ergangenbe unb abanbernbe Beftim=

mungen in Beziehung auf bie inlanbifden Staatepapiere. Befet vom 16. Juni 1819 (G. S. 1819 p. 157). Wefet vom 3 Mat 1828 (S. S. 1828 p. 61).

<sup>(</sup>h) Melteres Recht. M. L. St. II. 8 \$ 1159 -- 1180. - Deueres Allg. Deutsche Bedfel-Redt.

#### **S.** 70.

I. Bertrag. B. Personen. Papiere auf ben Inhaber (Fortsegung).

Bum Schluß find noch einige Falle zu erwähnen, in welchen die Natur der Papiere auf den Inhaber entweder noch nicht zu einem vollständigen Abschluß gekommen, oder umgekehrt wieder zurückgetreten ift.

- I. Bei manchen industriellen Unternehmungen kommt es vor, daß die Einzahlungen der Unternehmer nicht mit einemmal, sondern nur allmälig, stückweise, eingesordert werden. Dafür pflegen dann sogenannte Quittungs = bogen ausgegeben zu werden, die später, nach vollendeter Einzahlung, in wahre Aktien übergehen. Das Eigenthümsliche dieses Falles besteht besonders darin, daß der Käuser solcher Quittungsbogen in Anspruch genommen werden kann, als eintretend in die persönliche Verpflichtung des ersten Unterzeichners zu sortgesehten Stückzahlungen (a)
- II. Es tommt ferner ber Fall vor, bag eine öffentliche Beborbe Schulburfunden auf einen bestimmten Glaubiger

ordnung Art. 73. 74. Preußische Einführungsordnung vom 15. Februar 1850 § 2 (G. S. 1850 p. 53). — Es ift zu bemerken, daß auch in ber Wechfelordnung Art. 74 ber unrechtmäßige Erwerb eines Wechfels aus grober Fahre

läffigfeit bem unreblichen Erwerb gleichgeftellt wirb.

(a) Ein Erfenntniß bes Preußisichen Obertribunals vom 4. Juni 1850 über biefe Rechtsfrage wird erwähnt in ber Neuen Preußischen Zeitung vom 6. Juni 1850.

\$. 70. Bertrag. Personen. Papiere a. b. Inhaber (Forts.) 20. 185 ausstellt, jedoch mit dem Borbehalt, auch jedem anderen Inshaber Zahlung zu leisten, und sich dadurch zu befreien. Solche Papiere haben eine etwas unbestimmte, schwankende Natur, und es kommt nicht selten ein Rechtsstreit über die Behandlung derselben vor (b).

III. Die Papiere auf den Inhaber können dadurch eine sichtbare Beränderung erleiden, daß sie, durch einen darauf gesetzen schriftlichen Bermerk, außer Cours gesetzet werden. Dieses kann geschehen durch einen Privatwermerk des Eigenthümers, der sich dadurch gegen Diebstahl sichern will. — Es kann aber auch geschehen durch einen Bermerk derzenigen Behörde, von welcher das Papier ursprünglich ausgestellt worden ist.

Im Fall des Privatvermerks kann das Papier seine ursprüngliche Natur durch einen neuen Privatvermerk nicht wieder annehmen, sondern nur durch ein gerichtliches Attest in Folge einer gerichtlichen Untersuchung. — Der öffentliche Bermerk kann nur durch einen neuen Bermerk derselben öffentlichen Behörbe wieder entkräftet werden (c).

Die spätere Breußische Gesetzebung hat hinzugefügt, daß Privatvermerke für die öffentliche Behörde, von welcher das Papier ausgegangen ist und verzinst wird, gar keine

<sup>(</sup>b) Bgl. Funfmannerbuch B. 2 flaration von 1785 (§ 68. mm). — S. 169 — 171. Bgl. Bornemann B. 2 S. 147,

<sup>(</sup>c) A. L. R. I. 15 § 47 - 51, Funfmannerbuch B. 2 S. 177 - wobei jum Grund liegt die Des 179.

bindende Kraft haben, daß also ihre Wirksamkeit auf die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Privatpersonen beschränkt bleibt (d).

Ich habe biese Fälle hier nur beildusig, und der Bollständigkeit wegen, erwähnt, ohne mich auf eine genauere Erörterung einzulassen, die nur durch die Prüsung jedes einzelnen besonderen Falles möglich ist. Die oben aufgesstellten Regeln über diesenigen Papiere, die unstreitig auf jeden Inhaber lauten, und diesen Charakter noch stets beshaupten, sind von dieser Nebens-Untersuchung ganz unabshängig, deren Gegenstände, verglichen mit den hier abgeshandelten Papieren, ohnehin nur als geringe Ausnahmen erscheinen.

#### 8. 71.

# I. Bertrag. C. Gingehung. - Auslegung.

Die Lehre von ber Eingehung bes obligatorischen Bertrags wird hier kurzer erledigt werden können, als es vielleicht erwartet werden möchte. Denn ber Bertrag übershaupt, und ber obligatorische Bertrag insbesondere, welcher

<sup>(</sup>d) Gefet vom 16. Juni 1835 neuere Gefete vom 4. Mai 1843 (G. S. 1835 p. 133). Bgl. zwei (G. S. 1843 p. 177, 179).

gegenwärtig darzustellen ist, bildet nur eine einzelne, allerbings besonders wichtige, Anwendung des viel allgemeineren Rechtsbegriffs der Willenserklärung (oder des Rechtsgeschäfts) (a). Nun ist die Lehre von der Willenserklärung schon an einem anderen Orte von mir aussührlich abgehandelt worden, und der größte und wichtigste Theil der Lehre von der Eingehung des obligatorischen Bertrags hat damit schon vollständige Erledigung gefunden, so daß zu derselben an diesem Orte nur noch wenige Ergänzungen hinzu gefügt werden dürsen.

Folgende kurze Uebersicht wird Dieses anschaulich machen.

Die Eingehung des Bertrags ift bedingt durch folgende einzelne Thatsachen, die ganz eben so bei jeder Bilslenserklärung überhaupt in Erwägung tommen (b); durch den Willen selbst, die Erklärung des Willens, und die Uebereinstimmung des Willens mit der Erklärung.

Bei bem Willen felbst find zwei Stude zu er-

Das Dasenn besselben, welches zweiselhaft werben kann burch gewisse entgegen wirkende Thatsachen: burch Iwang und Irrthum, zu welchem letten noch der Betrug, als besonders wichtiges Moment, hinzu tritt (c).

Erganzung wird unten in ber Lehre

<sup>(</sup>a) Shftem B. 3 § 140. 141.

<sup>(</sup>b) Bgl. Spftem B. 3 § 114 von ben Birfungen bes Ber-E. 99. trage folgen § 81.

<sup>(</sup>c) B. 3 S. 114. 115. - Gine

Der Umfang bes Willens, welcher burch folgende mögliche Selbstbeschränkungen modificirt werden kann: Besbingung, Zeit, Modus (d).

Bei der Erklärung des Willens kommen folgende Gegenfate in Betracht: sie kann förmlich oder formlos seyn, ausdrücklich oder ftillschweigend, wirklich oder fingirt (e). Eigenthümliche Zweifel und Schwierigkeiten entstehen bei den unter abwesenden Personen geschlossenen Berträgen, wie sie bei anderen Arten der Willenserklärungen nicht denkbar sind: auch von diesen aber ist schon bei einer ans deren Gelegenheit gehandelt worden (f).

Endlich können bei ber unerläßlichen Uebereinftim = mung bes Willens mit ber Erklärung eigenthumliche Störungen eintreten, für beren Behandlung bestimmte Regeln aufgestellt werben muffen: allein auch biefe Regeln sind ben Berträgen mit allen anderen Willenserklärungen gemeinsam (g).

<sup>(</sup>d) Syftem B. 3. § 116 — 129.

<sup>(</sup>e) Spftem B. 3 § 130—133. Rur bei bem Gegenfat ber formslichen und formlofen Berträge wers ben noch Ergänzungen nöthig fenn, bie jedoch nicht an biefer Stelle, fondern erft in Berbindung mit ber Lehre von ben Wirfungen ber

Bertrage bargeftellt werben fonnen, vgl. \$ 72 und fg.

<sup>(</sup>f) Syftem B. 8 § 371. 373. Bgl. Buchta Banbetten § 251 und Borlefungen § 251, ber im Gangen mit ben von mir aufgesftellten Regelu übereinstimmt.

<sup>(</sup>g) Suftem B. 3 § 134-139.

Nach dieser Uebersicht könnte es scheinen, als ob an dieser Stelle gar keine Beranlassung übrig wäre, über die Eingehung der Verträge eigenthümliche Regeln aufzustellen, verschieden von denen, welche sich auf die Willenserklärunsgen überhaupt beziehen. Dennoch verhält es sich damit nicht ganz in dieser Weise.

Es ift schon an einem anderen Orte erwähnt worden, daß die in Worten enthaltene ausdrückliche Willenserflarung, eben fo, wie die Gefetgebung, einer Auslegung em= pfänglich, und oft bedürftig, ift (h). Alle biefe Fälle ber Auslegung kommen überein in bem gemeinsamen 3med, ben in bem tobten Buchftaben niedergelegten lebendigen Gebanken vor unserer Betrachtung wieder entstehen zu laffen. Diefer 3med ber Auslegung ift gleichmäßig anwendbar bei ber Gesetzgebung (i), wie bei jeber Art ber Willenser-Kur die Auslegung nun in Anwendung auf die meiften Kalle biefer letten, laffen fich burchgreifende Grundfate der Auslegung nicht wohl aufstellen. Auch find die meiften Meußerungen ber Römischen Juriften bierüber von einem fehr allgemeinen Charafter, und ziemlich auf ber Oberfläche liegend, so baß fie in zweifelhaften Fällen nicht leicht weiter führen werben, als wohin die besonnene Erwägung bes einzelnen Kalles ohnehin führen mußte. gende Aussprüche werden diese Behauptung anschaulich machen, und zur Ueberzeugung bringen.

<sup>(</sup>h) Shiftem B. 3 § 131 S. 244. (i) Shiftem B. 1 Rap. IV. 245. § 32 fg.

3melfelhafte Billensertlarungen follen fo ausgelegt werden, daß das Rechtsgeschäft wo möglich aufrecht erhal= ten, nicht ungultig werben möge (k). - Ferner so, daß die Erklarung nicht auf ein unmögliches ober erfolgloses Biel Benn & B. bei ber Beräußerung eines Sflaven versichert wird, berfelbe fen gefund, ober er fen fein Dieb, fo foll diese Bersicherung nicht buchstäblich verstanden werben, weil die Unwahrheit der versicherten Thatsache ju feinem rechtlichen Erfolge führen wurde. Bielmehr foll bie Berficherung fo gebeutet werben, bag ber Beraußernbe für den Fall ber Unwahrheit eine Entschädigung in Geld versprechen wolle (1). — Man soll ferner mehr auf die erweisliche Absicht, als auf ben Buchstaben ber Erklärung, sehen (m). — Die Auslegung soll nicht auf ber Vorausfebung beruhen, bag ber Erflarende einen gang ungewöhnlichen, nur selten vorkommenden, Kall im Auge gehabt habe (n). — Zweibeutige Alusbrude follen so ausgelegt werben, wie es bem Sprachgebrauch bes Orts, ober ber Begend angemeffen ift (o).

"... contrahentium voluntatem potius quam verba spectari placuit". L. 3 C. de lib. praet. (6.28). Dieses soll jedoch nur gelten unter Boraussehung irgend einer Zweideutigkeit der Rede. L. 25 § 1 L. 69 § 3 de leg. 3 (32 un.).

<sup>(</sup>k) L. 80 de V. O. (45.1). "Quotiens in stipulationibus ambigua oratio est: commodissimum est id accipi, quo res, qua de agitur, in tuto sit". L. 67 de R. J. (50.17), L. 12 de reb. dub. (34.5).

<sup>(1)</sup> L. 31 de evict. (21. 2), L. 31. de R. J. &gl. J. Gothofredus in L. 31 de R. J.

<sup>(</sup>m) L. 219 de V. S. (50. 16),

<sup>(</sup>n) L. 64 de R. J. (50. 17).

<sup>(</sup>o) L. 34 de R. J. (50. 17), .... id sequamur, quod in re-

Einige Aussprüche gründen sich auf eine allgemeine Gunft ober Ungunft, womit gewiffe Rechtsverhaltniffe in ameifelhaften Kallen beurtheilt werben follen. Diese Regeln haben nun allerdings einen mehr positiven Charafter, allein fie betreffen boch nicht eigentlich die Auslegung als folche. Es gehören bahin folgende Fälle. — Wenn über die Bultigkeit einer Dos aweibentige Willenserflarungen au beurtheilen fend, so soll ber Richter jum Bortheil ber Dos ents scheiden (p). Der Grund besteht barin, daß es im öffentlichen Interesse liegt, die Grundung und Erhaltung der Dos zu befördern, weil daburch die Ehe und Kindeverziehung allgemeiner möglich wird (q). — Wenn bas rechtliche Dasenn einer Obligation von zweldeutigen Willenberklärungen abhängt, so soll im Interesse ber natürlichen Freibeit vielmehr gegen die Obligation, als für diefelbe, ent= schieden werden (r). — Eben so sollte bei jedem Streit

gione, in qua actum est, frequentatur". L. 114 ead. L. 65 § 7 de leg. 3 (32 un.), L. 18 § 3 de finstr. (33.7). — In biefen Stellen ift nicht die Nebe von der Beobachtung eines örtlichen Gewohnsheitsrechts, sondern von überwiesgend üblichen Thatsachen, wohin also besonders der verherrschende Sprachgebrauch des Orts oder der Gegend gehört, welcher für die Nuslegung zweideutiger Ausbrücke maaßgebend sehn foll. — Ferner wird durch dies Sprachgebrauch die

Berückschigung ber individuellen Redeweise nicht völlig ansgeschiefe, sen. L. 69 § 1 de leg. 3 (32 un.), L. 18 § 3 de instr. (83. 7), L. 7 § 2 de suppell. (33. 10).

(p) L.85 pr. de R. J. (50.17)
"In ambiguis pro dotibus respondere melius est". L. 70 de j. dot. (23.3). — Gine Auswendung dieser Regel sindet sich L. 11 de pactis dot. (23.4).

(q) L. 2 de j. dot. (23. 3), L. 1 sol. matr. (24. 3),

(r) Obligationenrecht B. 1 § 2 Doie g. - Gine Anwendung Diefer

über perfonliche Freiheit ober Stlavenstand, bie Annahme ber Freiheit, begunftigt werben (s).

Es sinden sich jedoch zwei einzelne, und zwar besonbers wichtige und häusige, Arten der Willenserklärung,
wofür in der That Regeln von einem mehr positiven, und
zwar die Auslegung als solche betreffenden, Charakter in
unseren Rechtsquellen aufgestellt werden, und für die Darstellung dieser Regeln ist daher auch schon früher ein Borbehalt hinzugefügt worden. Es sind Dieses die Verträge
und die Testamente (Note h). Der für die Auslegung der
Verträge gemachte Vorbehalt muß nun an der gegenwärtigen Stelle seine Erledigung sinden, während der für die
Testamente dem Erbrecht überlassen bleiben muß.

Wenn die Fassung eines Vertrages verschiebene Deutungen zuläßt, so wird die Entscheidung des Zweisels stets
zum Vortheil der einen Partei, also zum Nachtheil der anberen, aussallen mussen. Das ist auch die Auffassung der Römischen Juristen, und es fragt sich, welche Partei Anspruch auf diesen Vortheil hat, welche sich den Nachtheil
ber Entscheidung gefallen lassen muß. Hierüber werden
nun in unseren Rechtsquellen folgende Regeln aufgestellt.

Regel ift folgende. Wenn in einer Obligation die Hohe einer Gelbstumme von zweideutigen Ausbrucken abhangt, so foll für die geringere Summe entschieden werden. L. 34 de R. J. (50. 17), L. 9 eod. Diefes wurde z. B. Anwendung finden, wenn eine gewisse Bahl von Dukaten oder Pistolen vers

sprochen waren, während unter biesem Namen verschiedene Mungforten von ungleichem Werth vorkommen. Wo jedoch der örtliche Sprachgebrauch für eine dieser Müngsorten entscheidet, soll dessen Entscheidung überwiegen (Note 0).

(s) L. 179 de R. J. (50. 17).

Bei ber Stipulation trifft ber nachtheil ben Glaus, biger (ben Stipulator, welcher ber Fragen be ift) (t).

Bei ben Berträgen über Rauf ober Miethe trifft ber Rachtheil ben Berkaufer ober Bermiether (u).

Fragen wir nun nach bem Sinn biefer Regeln, und zugleich nach bem Grund berfelben, so wird es dadurch zugleich möglich werden, sie auch auf andere Verträge ans wendbar zu machen.

Das Wesen jedes obligatorischen Bertrages besteht in der übereinstimmenden Willenserklärung über den Inhalt der Obligation. Diejenige Partei, die sich der Fassung des Bertrages unterzieht, übernimmt damit gleichsam die Bersantwortung für die Uebereinstimmung. Findet sich in der Fassung eine Zweideutigkeit, so trägt der Urheber die Schuld, wenn der Gegner sich über den Sinn täuschte, der Urheber mag nun die Zweideutigkeit in unredlicher Absicht hinein gelegt haben, oder aus Nachlässigseit, da es in seiner Hand lag, den Zweisel zu verhüten, weshalb ihn der Nachtheil der Auslegung tressen muß.

Dieser Grund ber Entscheidung wird bei ber Stipu= lation ausdrücklich angegeben (v), und ift bei berselben ausgenscheinlich zutreffend, da der Fragende stets die Frage

<sup>(</sup>t) L. 38 § 18 L. 99 pr. de V. O. (45. 1), L. 26 de reb. dub. (34. 5).

<sup>(</sup>u) L. 39 de pactis (2. 14), L. 21, 33 de contr. emt. (18. 1), L. 172 pr. de R. J. (50. 17).

<sup>(</sup>v) L. 99 pr. de V. O. (45.1) ,... ac fere secundum promissorem interpretamur, quia stipulatori liberum fuit, verba late concipere".

nach freiem Ermeffen einrichtete, ber Gegner aber in seiner Antwort ganz von dieser Fassung abhängig war, und sich berselben anschließen mußte (w). Dieses wird besonders einleuchtend, wenn man babei die späterhin sehr gewöhnliche Form schriftlicher Abfassung ber vorangegangenen mundlichen Stipulation in's Auge faßt (§ 73. h).

Derselbe Grund wird auch angegeben für die Auslesgung zum Nachtheil des Verkäusers und des Vermiethers (x), das Zutreffen dieses Grundes ist aber hier weniger einleuchtend, da diese Verträge an keine bestimmte Korm gebunden sind, also auch die Kassung derselben bald von der einen, bald von der anderen Partei zufällig ausgehen kann. Bei der Ausstellung jener Regeln wird nun aber der gewöhnsliche Kall vorausgesetzt, da die Sache zum Verkauf oder zur Vermiethung ausgeboten wird. In diesem Kall geht das ganze Geschäft von dem Verkäuser oder Vermiether aus, zusgleich kennt dieser die Sache genauer, als sein Gegner, und es wird auch die Zweideutigseit der Kassung meist die Besschaffenheit und den Umsang der Sache betreffen, woraus sich der Vertrag bezieht (y). Daher muß allerdings die Entscheis

potuit re integra apertius dicere".

<sup>(</sup>w) § 1 J. de V. O. (3.15).
(x) L. 39 de pactis (2.14).
"Veteribus placuit, pactionem obscuram, vel ambiguam, venditori, et qui locavit, nocere in quorum fuit potestate, legem apertius conscribere". L. 21 de contr. emt. (18.1) ..., obscuritatem pacti nocere ... venditori qui id dixerit .. quia

<sup>(</sup>y) L. 33 de contr. emt. (18.1). "Cum in lege venditionis ita sit scriptum ... tunc id accipitur, quod venditori nocet: ambigua enim oratio est". — L. 21 eod. ... "venditori qui id dixerit" (f. Note x).

dung anders ausfallen in den Fällen, welche hierin anders gestaltet sind. Wenn also der Käuser eines Landgutes verslangt, daß der Sklave Stichus mit in den Kauf gegeben werde, es sich dann aber sindet, daß auf dem Landgut mehrere Sklaven diesen Namen führen, so ist gegen den Käuser, von dem dieser Nebenvertrag ausging, also hier zum Borstheil des Verkäusers, zu entscheiden (z).

Wenn nun hier überall die Regel befolgt wird, daß zum Rachtheil des Urhebers einer zweideutigen Fassung die Auslegung ersolgen soll, so erhellt aus dem eben angesgebenen Grunde, daß diese Regel nur anwendbar ist bei der Auslegung der Verträge, weil nur bei diesen der Urheber die Stelle beider Parteien vertritt, und die oben angegesbene Verantwortung übernimmt. Einseitige Willenserkläsrungen sind daher gerade umgekehrt zum Vortheil des Urshebers auszulegen, und namentlich gilt Dieses bei der Klagsformel (der intentio), die zum Vortheil des Klägers, also des Urhebers der Fassung, auszulegen ist (aa).

<sup>(</sup>z) L. 34 pr. de contr. emt. (18. 1). "Si in emtione fundi dictum sit, accedere Stichum servum"... hier war also ber Nebenvertrag vom Käufer ausgegangen, auf bessen Berlangen geschlossen, wie auch die ganze ferere Entwickelung ber Stelle zeigt. aa) L. 66 de jud. (5. 1), L. 83

<sup>§ 1</sup> de V. O. (45. 1), L. 96 L. 172 § 1 de R. J. (50. 17). — Bgl. J. Gothofredus comm. in tit. de R. J., ad L. 96 cit. — Eine Unterstützung und Bestätigung ber hier aufgestellten Regel liegt in der bei den Klagformularen üblichen Claufel: qua de re agitur.

#### S. 72.

I. Bertrag. D. Wirfung. - Regelmaßige Wirfung.

Bunachst ist die normale ober regelmäßige Wirfung bes Bertrags festzustellen. Dann ist nach zwei Seiten hin die mögliche Abweichung von diesem regelmäßigen Zustand anzugeben, welche aus äußeren Einwirfungen auf den Berstrag hervorgehen kann. Diese wird balb in einer Bersstärfung des Bertrags bestehen, bald in einer Schwächung besselben.

Die regelmäßige Wirkung bes Vertrags beruht auf bem schon oben bargestellten Gegensatz ber klagbaren und klaglosen Obligationen, welche gerade bei den Verträgen in der wichtigsten und vollständigsten Anwendung erscheint, indem die Verträge bald eine civilis, bald nur eine naturalis obligatio erzeugen (a). Dieser Gegensatz hängt wiederum zusammen mit der anderen, gleichfalls schon angegebenen Eintheilung der Verträge in legitimae und juris gentium conventiones (a<sup>1</sup>).

Das Wesen bieser Lehre, wie fie fich unter ben Sanben ber Romischen Juriften ausgebilbet, und im Wesent-

tima conventio genannt werben muß; in anderem Sinn, nämlich in Beziehung auf die personliche Fähigkeit, sie mit Erfolg anzumenben, war sie schon früh großentheils juris gentium geworden (§ 52 d¹).

<sup>(</sup>a) Obligationenrecht B.1 § 7.

(a') S. o. § 52. Es ift genau barauf zu achten, baß biefe Einstheilung ber Berträge zu beziehen ift auf ihren Urfprung und ihr bamit zusammenhangenbes inneres Befen, in welchem Sinn bie Stipulation burchaus eine legi-

S. 72. Bertrag. Wirtung. Regelmäßige Wirtung. 197 lichen bis in die Justinianische Gesetzebung erhalten hat, läßt sich in folgenden Sähen darftellen (b).

Die legitimae conventiones, beren eigenthumliches Wesen eine rein civile Entstehung hat, also bem jus gentium unbekannt ift, können, bieser ihrer Natur nach, nicht anders gedacht werden, als in der höchsten Wirksamkeit, die das jus civile mitzutheilen vermag, folglich als klagsbare Verträge, Entstehungsgrunde einer civilis obligatio.

Alle diese Verträge führen mit sich ein besonderes Merkmal, woran sie sogleich erkannt, und von den übrigen Verträgen unterschieden werden können. Das eigenthümsliche Wesen derselben besteht nämlich nicht etwa, so wie bei anderen einzelnen Verträgen, in einem besonderen Inhalt oder Zweck, sondern in einer besonderen Form der Willensserslärung, die mit dem verschiedenartigsten Inhalt vereindar ist, und jedem willkürlich gewählten Inhalt die höchste Wirksamkeit (die Klagdarkeit) mitzutheilen vermag. Die Natur dieser Verträge wird daher am besten durch den Ausdruck der formellen Verträge bezeichnet, im Gegensat der formlosen, deren eigenthümliche Natur und Wirkssamkeit nicht in der Form (sondern in dem besonderen Inshalt) ihren Grund sindet (c).

Die hier erwähnte Form aber ftand im Zusammenhang mit allgemein bekannten nationalen Sitten und Einrichtunsgen, und beruhte also nicht auf willfürlicher Borschrift eins

<sup>(</sup>b) Bgl. Buchta Banbetten (c) S. o. § 52. q. und Suftem § 250 und Borlefungen § 250. B. 3 § 130.

zelner positiver Gesetze, die zur Vorbeugung gegen mögliche Mißbrauche hatten erlassen werden können (d). Sie bils bete baher ein Stud des allgemeinen Volksbewußtseyns aller Römer, die nur überhaupt mit den Geschäften des Vermögens in Berührung standen, nicht blos des besons beren Bewußtseyns des Juristenstandes.

Wie aber überhaupt der Wille hald mundlich erklärt werden kann, bald schriftlich, so kommt auch diese Form der Verträge in zwei Gestalten vor: als verborum obligatio, und als literarum obligatio.

Eine andere Natur, als die legitimae, haben die juris gentium conventiones. Zwar ist auch mit diesen die vollsständige Wirksamkeit (die Klagbarkeit) wohl vereindar; sie versteht sich aber bei ihnen nie von selbst, sondern sie muß ihnen erst von außen beigelegt werden, und dieser äußere Zusab, dessen sie bedürftig sind, diese Bestärfung derselben, heißt ihre causa.

Ich habe mich in der Darstellung dieser Lehre genau angeschlossen an den Gedankengang Ulpian's (e), deffen entscheidende Worte ich hierher sete:

(d) Solche Borschriften kommen in unserer heutigen Gefetgebung einzelner Kanber fehr häufig vor. Sie waren aber auch ben Romern nicht fremb. Dahin gehört 3. B. bie nothwendige Infinuation ber Schenkungen, beren Berth mehr als 500 Solibi betrug. L. 36 C. de don. (8.54). Eben so ber Bergleich über Alimente aus einem

legten Billen, ber nur mit Genehmigung bes Brators geschloffen
werben burfte. L. 8. de transact.
(2. 15). — Die innere Berschiebenheit dieser beiden Arten positiver
Formen ber Berträge ift richtig
hervorgehoben von Puchta a. a. D.

(e) L. 7 pr. § 1. 2. 4 de pactis (2. 14). — Folgende Parallelsftellen bienen jur Erlauterung und

pariunt, quaedam exceptiones."

§ 1. "Quae pariunt actiones, in suo nomine non stant, sed transeunt in proprium nomen contractus, ut emtio, venditio."

- § 2. "Sed et si in alium contractum res non transeat, subsit tamen causa: eleganter Aristo Celso respondit, esse obligationem." . . .
- § 4. "Sed cum nulla subest causa praeter (f) conventionem, hic constat non posse constitui obligationem. Igitur nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem."

Indem ich dem Sprachgebrauch ber hier angeführten Stellen folge, nehme ich zwei Claffen ber juris gentium conventiones an: contractus, welche flagbar sind, und pacta (nuda pacta), welchen bas Klagrecht nicht zusteht, sonbern nur eine Erception. Die genauere Feststellung dieses Sprach= gebrauchs behalte ich mir jedoch noch vor. Wenn wir von

Bestätigung. L. 45 eod. "Divisionis placitum . . . ad actionem, ut nudum pactum, nulli prodesse poterit". - L. 15 de praescr. verb. (19. 5)...,Et quidem conventio ista non est nuda . . . sed habet in se negotium aliquod". -L. 21. 28 C. de pactis (2. 3).

(f) Die Baloanbrifche Lefeart praeter ift ber Florentinischen propter aus inneren Grunben

vorzugieben, inbem ber Ginn folgenber ift. Wenn Richts porhan= ben ift, als ber reine Begriff ber conventio, alfo feine causa baneben (cum nulla subest causa praeter conventionem). Es ift nur ein anberer Ausbruck für nuda pactio. leber bie Det= nungen ber Schriftsteller wegen biefer Lefeart vgl. Schulting notae in Dig. T. 1 p. 330.

biesem Standpunkte ausgehen, kommt die eben angegebene Eintheilung, und der dadurch bedingte Sprachgebrauch, mit den legitimae conventiones gar nicht in Berührung, diese liegen völlig außer dem Bereich jener Begriffe.

Man kann aber allerdings auch einen anderen, allgemeineren Standpunkt mählen, wobei man von dem abstracten Begriff des Bertrags überhaupt ausgeht, und dann die Arten desselben, welche klagdar sind, zusammen stellt. Bon diesen sinden sich vier Classen: re, verdis, literis, consensu. Dieser Standpunkt ist für die Uebersicht des praktischen Rechtssystems der bequemste, und wir sinden ihn daher auch bei Gajus und in Justinian's Institutionen (g). Die Unterscheidung der legitimae und juris gentium conventiones wird dabei völlig ignorirt, so daß beide Classen unter eind ander gemischt werden.

Ich will jest die nach Ulpian's Auffaffung vorgetrasgene Lehre im Einzelnen burchzuführen versuchen.

Die causa, wodurch ber Bertrag aus der Reihe der bloßen pacta heraus, und unter die contractus eintritt, also zur Erzeugung einer civilis obligatio (einer Klage) fähig wird, kann sehn res oder consensus.

<sup>(</sup>g) Gajus Lib. 3 § 89. Inst. weitere Bemerkung, an biefen Lib. 3 Tit. 12. Puchta a. a. D. Standpunft an. fcließt fich gang einfach, ohne

Re contracta obligatio heißt ber Vertrag, welcher burch bas ursprüngliche Hingeben einer Sache geschloffen wird, und in welchem sich ber Empfänger zur Rückgabe bes Empfangenen verpflichtet. Theils aus ber verschiedenen Beschaffenheit bes Gegenstandes, theils aus dem Zweck des Gebens und Nehmens, bilben sich folgende Vier einzelne Källe dieser Classe:

- 1. Mutui datio. Sie besteht in bem Geben einer' Quantitat verbrauchbarer Sachen mit Uebertragung bes Eigenthums, unter Verpflichtung jur Ruckgabe berselben Quantitat gleichartiger Sachen, nicht gerade berselben einzelnen Stude (h).
- 2. Commodatum; Hingabe einer einzelnen Sache zum Gebrauch unter Verpflichtung zur Rückgabe berselben einszelnen Sache.
  - 3. Depositum.
- 4. Pignus. Beibe Falle fommen mit bem Commodatum in bem Geben, ale Bedingung bee flagbaren Ber-
- (h) Gajus Lib. 3 § 90 nennt biefen einen Fall allein, aber nur beispielsweise ("velut mutui datione"), also nicht, um bie drei anderen Fälle zu verneinen, oder als zweiselhaft darzustellen. Uspian (L. 7 § 1 de pactis) nennt gerade diesen Fall nicht, und eben so wenig das Bignus; auch er will hier blos Beispiele geben. Der Institutionentitel quibus modis re (III. 14) zählt die vier Fälle vollständig aus. Es ist

dabei noch zu erwägen, daß hier Gajus die Obligationen nicht sowohl nach ben Entstehungsgründen
classificiet, als nach den Actionen.
Daher nimmt er aus res, verba
und literae nur die Fälle von
Condictionen auf, und rechnet
die cond, indebiti mit hinzu. Es
ist aber damit nicht gesagt, daß
der Gesichtspunkt, nach welchem
die Institutionen classificien, nicht
auch schon den alten Juriften geläusig gewesen ware.

trags, und in der Verpflichtung zur Rückgabe derfelben einzelnen Sache, überein. Sie unterscheiden sich durch den Zweck des Gebens und Nehmens. Dieser Zweck besteht bei dem Commodat in dem Gebrauch der Sache von Seiten des Empfängers, bei dem Depositum in der Verwahrung für den Geber, bei dem Pignus in der Sicherheit, die dem Empfänger für die Erfüllung einer anderwärts besteshenden Obligation gewährt werden soll.

Consensu contracta obligatio heißt ber Bertrag, welscher schon durch seinen bloßen Inhalt klagbar wird, ohne einer hinzutretenden äußeren causa zu bedürsen. Dahin gehören Bier einzelne Fälle, welche von uralter Zeit her im jus eivile anerkannt waren, und daher, wenn wir sie mit dem oben aufgestellten Grundsaß von der nothwendigen causa zusammen halten, als privilegirte Fälle, aber als Ausenahmen des Grundsaßes, zu betrachten sind. Es gehören dahin solgende Verträge (i):

- 1. Emtio, venditio.
- 2. Locatio, conductio.
- 3. Societas.
- 4. Mandatum.

An die hier gegebene Uebersicht aller klagbaren Bersträge schließt sich in natürlichem Zusammenhang die Frage an, welche unter diesen Berträgen durch stricti juris actiones (condictiones), welche durch bonae sidei actiones, geschützt

<sup>(</sup>i) L. 2 pr. § 1 de O. et A. (44.7), GAJUS Lib. 3 § 135, pr. §. 1 J. de obl. quae ex cons. (3. 22).

\$. 72. Bertrag. Birfung. Regelmäßige Birfung. 203 waren. Hierüber habe ich nur in Erinnerung zu bringen, was von mir an einem anderen Orte ausführlich dargestellt worden ist.

Alle legitimae conventiones erzeugen Condictionen (k). Fast alle juris gentium conventiones, wenn sie nur überhaupt klagbar sind, erzeugen bonae sidei actiones (l), nämlich alle, mit der einzigen Ausnahme des Darlehens, mit dessenthümlicher Natur die Entstehung einer Condiction unzertrennlich verbunden ist (m).

Es wurde aber ein völliges Misverständniß sehn, wenn man die hier gegebene Aufzählung von Acht Arten der klagsbaren juris gentium conventiones so auffassen wollte, als wären alle übrigen Fälle nothwendig klaglos geblieben. Es stand sederzeit in der Willfür der Parteien, ihrem Berstrag die Einkleidung eines formellen Bertrags (einer legitima conventio) zu geben. Dadurch wurde der Bertrag von selbst klagbar, und zwar mit einer stricti juris actio versehen. Die Meinung geht also nur dahin, daß in den zu senen Acht Arten gehörenden Fällen eine solche Einkleisdung nicht nöthig war, indem sie auch ohne dieselbe, mits

<sup>(</sup>k) Syftem B. 5 Beilage XIII. (m) Syftem B. 5. Beil. XIV. Rum. XI, Beil. XIV. Rum. IX. X. Rum. IV. V.

<sup>(1)</sup> Suftem B. 5 Beil. XIII. Rum. XII.

hin schon als formlose Verträge, klagbar seyn sollten, obsgleich auch bei ihnen, nach Gutfinden der Parteien, die Einkleidung in eine legitima conventio gewählt werden konnte, durch deren juristische Natur dann das ganze Rechtssgeschäft geregelt wurde. Dieses Versahren bedarf jedoch noch einer genaueren Vetrachtung.

Wenn mit einem Darlehen eine Stipulation gleichseitig verbunden wird, so entstehen nicht etwa zweit, von einander unabhängige, neben einander wirksame, Obligastionen. Bielmehr besteht nur allein eine Stipulation, als einzig wirksamer Contract (n). Wenn jedoch die Stipulastion an sich, wegen eines Formsehlers, ungültig ist, so bleibt dann das Darlehen gültig und wirksam (o). Dieser Fall ist wohl zu unterscheiden von dem Untergang einer Constractsobligation durch eine spätere Stipulation, d. h. von einer Novation (p). — In ähnlicher Weise konnten auch andere Contracte in eine Stipulation eingekleidet werden, wie z. B. ein Kauf, eine Societät oder Miethe, nur mit dem Unterschied, daß solche wesentlich zweiseitige Verträge nicht so vollständig, wie das Darlehen, in der Stipulation

<sup>(</sup>n) L, 6 § 1 de nov. (46.2), unus contractus est". L.126 § 2 de V. O. (45.1), "nam quotiens pecuniam mutuam dantes, eandem stipulamur, non duae obligationes nascuntur, sed una verborum". Daraus sind bie mehr schwansenden Stellen zu

erflaren. L. 9. §. 4 de R. C. (12.1), L. 52 pr. § 3 de O. et A. (44. 7). Bgl. Savigny verzmischte Schriften B. 1 S. 259.

<sup>(</sup>o) L. 9 § 4-7 L. 26 de R. C. (12. 1). L. 3 C. de contr. et comm. stip. (8. 38).

<sup>(</sup>p) L. 7 de nov. (46. 2).

\$.73. Bertrag. Birtung. Regelmäßige Birtung (Forts.). 205 aufgingen (q), und daß stets zwei, neben einander stehende, Stipulationen nothig waren, um beide Salften des zweisseitigen Bertrags in sich aufzunehmen.

#### **S**. 73.

# I. Bertrag. D. Wirfung. — Regelmäßige Birfung (Fortfetung).

Das hier dargestellte System der klagbaren Berträge kann als der Inhalt des in sich vollendeten alten jus civile angesehen werden, folglich als derzenige Rechtsstoff, welcher nicht etwa durch die wissenschaftliche Thätigkeit der alten Juristen entstanden war, sondern vielmehr zur Grundlage eben dieser Thätigkeit gehörte. Es ist aber nun noch nöthig, dieses System durch eine Reihe geschichtlicher Betrachtungen zu erläutern und zu ergänzen.

# A. Verborum obligatio.

Die allgemeine und regelmäßige Form berselben bestand ursprünglich in der Zusammensehung von zwei, an sich versschiedenen, Rechtsgeschäften: a. Rerum, symbolisches Zuwäsgen von baarem Geld, als Geldbarlehen gedacht, b. Mündsliche Frage und übereinstimmende mündliche Antwort. Das Rerum wurde schon früher, durch die lex Poetelia abgesschafft; seitdem blieb nur die Frage und Antwort übrig,

<sup>(</sup>q) L. 3 de resc. vend. (18.5), S. 239. 249. — L. 71 pr. pro L. 3 § 1 de act. emti. (19. 1). soc. (17.2), L. 89 de V. O. (45.1). Bgl. Pforbten Abhanblungen

welche fich bis in das Justinianische Recht, unter dem Rasmen der stipulatio, als die häusigste und beliebteste Form der Vertragsgeschäfte, bei den Römern erhalten hat (a).

Da in der Darstellung des heutigen Römischen Rechts die Stipulation, als einzelner Vertrag, nicht mehr vorkom= men wird, so ist es nöthig, hier sogleich über die geschicht= liche Entwicklung derselben eine Uebersicht zu geben. Für die Anwendung derselben wurden allmälig folgende Erleich= terungen zugelaffen.

- 1. Anstatt daß ursprünglich Frage und Antwort nur in lateinischer Sprache ausgebrückt werben konnten, wurden späterhin auch fremde Sprachen, ja sogax verschiedene Sprachen für Frage und Antwort; zugelassen (b). Diese Bersänderung hing damit zusammen, daß die Stipulation auch den Peregrinen zugänglich gemacht wurde (c).
- 2. Ursprünglich wurde eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen Frage und Antwort erfordert. Späterhin ließ man die Stipulation gelten und wirken, auch wenn die Uebereinstimmung nicht in den Worten, wohl aber in dem Sinn und Inhalt der Rede zu sinden war (d).

Unrichtig find biefe Beränderungen von Manchen fo aufgefaßt worben, als wären fie burch ein Gefes bes K. Leo

<sup>(</sup>a) Die genauere Ausführung. biefer Sage sinbet sich an folgensben Stellen: System B. 5 Beislage XIV. Num. X, und: Sasvigny vermischte Schriften B. 2 Rum, XIX. S. 402—425.

<sup>(</sup>b) § 1 J. de V. O. (3.15), L.1 § 6 de V. O. (45.1),

<sup>(</sup>c) Obligationenrecht B. 1 § 6 Roten f. g.

<sup>(</sup>d) L. 1 § 2 L. 65 § 1 L. 136 pr. de V. O. (45, 1).

§. 73. Bertrag. Regelmäßige Wirkung (Fortsehung). 207 eingeführt worden (e). Diese Verordnung enthält blos eine gelegentliche Anerkennung berfelben; die Aenberungen selbst waren schon früher durch das praktische Bedürfniß herbeigeführt, und durch die alten Juristen anerkannt worden.

Noch unrichtiger aber und wichtiger wurde es sen, wenn man es so ansehen wollte, als hatte durch sene Aenberungen die Stipulation aufgehört, ein formeller Bertrag von ganz positivem Charakter zu senn. Es blieb nämlich stets übrig die Rothwendigkeit der persönlichen Gegenwart beider Parteien mit mundlicher Rede und Gegenrede (f). Ferner die Nothwendigkeit, das Geschäft in ununterbrochen nem Zusammenhang zu vollziehen, nämlich nicht unterbrochen durch irgend ein fremdes Geschäft (g).

- 3. Eine fernere Erleichterung endlich bestand barin, daß eine schriftliche Urkunde über die vollzogene Stipulation die strenge Vermuthung mit sich führen sollte, daß die Form der Stipulation gehörig beobachtet worden sen; eine Vermuthung, die nur durch den vollständigen Beweis des Ge-
- (e) L. 10 C. de contr. et comm. stip. (8. 38). Bgl. § 1 J. de V. O. (3 15).
  - (f) § 12 J. de inut. stip. (3.19).
- (g) L. 12 pr. de duob. reis (45. 2), L. 137 pr. de V. O. (45. 1) ,, Continuus actus stipulantis et promittentis esse debet: ut tamen aliquod momentum naturae intervenire possit: et cominus responderi stipulanti oportet. Ceterum si post interrogationem aliud occeperit,

nihil proderit, quamvis eadem die spopondisset". Anstatt occeperit, siest die Florentina: acceperit, ohne Sinn; occeperit ist also eine Emendation, aber gewiß die gelindeste, die sich benten läßt. Die Bulgata liest: agere coeperit, zwar mit befriedigendem Sinn, aber mit alzu starter Abweichung von der Florentina. Bgs. Donellus in tit. de V. O. zu L. 1 § 1, und Bynkershoek obss. Lib. 2 C. 23.

gentheils (3. B. ber Abwesenheit der einen Partei) entsträftet werden sollte (h). Dadurch war factisch für die allermeisten Fälle eine solche Urfunde mit der vollen Kraft der Stipulation versehen worden, also gewissermaßen praktisch an ihre Stelle getreten.

Bu bieser allgemeinen, im Römischen Recht höchst wichstigen, Form ber verborum obligatio kommen noch zwei bessondere, die sich auf einzelne Rechtsgeschäfte bezogen: die dotis dictio, und die eidliche operarum promissio von Seiten eines Freigelassenen (i).

## B. Literarum obligatio.

Sie gründete sich auf die nationale Sitte, nach welscher allgemein Hausbücher über alle Geldgeschäfte jedes Römischen Bürgers geführt wurden und werden mußten. Mit dieser Sitte ist auch jener sormelle Contract allmälig ganz verschwunden, und wenn in Justinian's Institutionen die literarum obligatio noch unter den gangbaren Geschäftssformen ausgeführt zu werden scheint, so geschieht Dieses nur, indem der alte Rame auf ein, seinem Wesen nach,

ben Stellen wahrscheinlich ausgefallen. — Schon im älteren Recht
waren biese besondern Formen auch
beswegen von nicht großer Bebeutung, weil in den Fällen derselben stets die allgemeine Form
ber Stipulation mit woller Wirfung angewendet werden konnte.

<sup>(</sup>h) § 17 J. de V. O. (3. 15), § 8 J. de fidejuss. (3.20), L. 30 L. 134 § 2 de V. O. (45. 1), L. 14 C. de contr. et comm. stip. (8. 38). Bgl. Paulus V. 7 § 2.

<sup>(</sup>i) Bgl. ben Beftgothischen Gajus II. 9 § 3. 4. Dig. Lib. 38 Tit. 1. In ber Sanbichrift bes achten Gajus find bie entsprechen-

- §. 73. Bertrag. Regelmäßige Wirkung (Fortsehung). 209 ganz verschiedenes Rechtsinstitut willfürlich angewendet wird (k).
  - C. Re contracta obligatio.

Diese beschränkte sich in dem alten, ursprünglichen System auf Vier einzelne Fälle, welche jedoch folgendes Merkmal mit einander gemein hatten. Die Verpflichtung des Schuldners auf Rückgabe war bedingt durch ein ursprüngliches Hingeben von Seiten des Glaubigers. Bei diesem Justand der Sache lag es sehr nahe, aus jenem Merkmal einen abstracten Grundsatz zu bilden, in dessen Anwendung alle gleichartige, oder doch ähnliche Fälle als selbstständige Contracte angesehen, und mit einer Civilklage geschützt werden sollten.

Dieses geschah nun in der That durch die Lehre der alten Juristen, und zwar in der Weise, daß jenes Mersmal etwas allgemeiner gesaßt, und nicht blos auf ein Zurückgeben beschränkt, sondern auch auf ein ursprüngliches, neues Geben bezogen werden konnte (1). Ferner so, daß sowohl die ursprüngliche Leistung des Glaubigers, als auch die nachfolgende Leistung des Schuldners (als Gegenstand der Contractsklage) nicht blos in einem Geben (dare), sondern auch in einem Thun (facere), bestehen durste. So entstans

<sup>(</sup>k) Bgl. Savigny vermischte Schriften B. 1 Num. IX. — L. 1 § 1 de O. et A. (44.7) sagt: "Obligationes ex contractu, aut re contrahuntur, aut verbis, aut consensu". Her ift ber

vierte Fall: aut literis, burch eine ganz consequente Umanberung im wahren Sinn bes Juftinianischen Rechts, weggelaffen.

<sup>(1)</sup> So bei bem Tausch.

den vier Klassen von Fällen für diese neu gebildete re contracta obligatio:

Do ut des.

Do ut facias.

Facio ut des.

Facio ut facias.

In dieser Allgemeinheit ist die Sache in unsern Rechtsquellen anerkannt. Es ist aber sehr möglich, und nicht ganz unwahrscheinlich, daß sie zu dieser Allgemeinheit erst allmälig, und nach manchem Streite, gediehen ist (m).

Biele-neuere Juristen nennen diese Berträge contractus innominati, welcher Name jedoch in den Rechtsquellen nicht vorkommt (n).

Auf die Erfüllung bieser Berträge gehen nicht einzelne, auf die besonderen Fälle gerichtete, Klagen (so wie die actio commodati, depositi u. s. w.), sondern eine, alle Fälle umsaffende, Klage, unter dem Namen actio praescriptis verbis oder in factum civilis.

Die Berträge dieser Art, mit ber eben genannten Rlage, follten jedoch nur eine Aushülfe bilben für solche Falle, bie in bem ursprünglichen System keinen Schut burch Rlage

reb. cred. (12.1), jedoch so, daß sich eine bestimmte Beziehung auf die hier erwähnten Källe nicht beshaupten läßt. In L. 1 § 6 de pec. const. (13.5) heißt contractus incerti der Bertrag (besonders die Stipulation) über eine incerta quantitas.

<sup>(</sup>m) Die allgemeinsten Zeugnisse sinden sich in L. 7 § 2 de pactis (2. 14) und L. 5 de praescr. verb. (19. 5). — Bgs. auch: System B. 5 § 217. Rote u, und Beil. XIII. Num. XII. Rote s. (n) Der Rame contractus incertus fommt vor in L. 9 de

§. 73. Bertrag. Regelmäßige Wirfung (Fortsetung). 211 gefunden hatten. Wenn also z. B. ein Kauf, oder ein Miethcontract, von einer Seite erfüllt war, so ging er daburch nicht etwa in jene neue Art von Berträgen, mit einer actio praescriptis verbis, über, weil dazu kein Bedürsniß war, sondern er behielt seine ursprüngliche Natur, wozu die actio emti, locati u. s. w., gehörte. Nur in solchen Fällen, in welchen das Daseyn eines Contracts überhaupt unzweisselhaft war, das Geschäft aber auf der Gränze zweier Constracte lag, und dadurch eine zweideutige Natur annahm, suchte man den, praktisch unerheblichen, Zweisel dadurch zu beseitigen, daß man eine actio praescriptis verbis gesstattete (0).

D. Consensu contracta obligatio.

Das Wesen berselben bestand darin, daß in einigen besonderen Fällen der bloße formlose Vertrag an sich schon klagbar seyn sollte (§ 72. i). Darin lag eine reine Ausenahme von dem alten Grundsat, und diese Ausnahme wurde durch das alte System in Vier besonderen Fällen anerkannt. — Dazu sind aber im Lauf der Zeit folgende Erweiterungen hinzu getreten.

1. Ein ganz einzelner Fall findet sich in der Emphyteuse. Bei dieser war es lange bestritten, nicht ob sie an sich ein klagbarer Vertrag senn sollte (welches unbezweifelt war), sondern ob sie ein Kauf oder ein Pachtvertrag sen. Durch ein Geset des K. Zeno wurde dieser Streit dahin entschies

<sup>(</sup>o) L.1 pr. de aestim. (19.3), L. 1 **§.** 1 de praescr. verb. (19.5),

den, daß sie weber als Kauf, noch als Bacht gelten, son= bern als ein eigener, zwischen beiden in der Mitte stehender, Contract angesehen werden sollte (p).

- 2. Eine viel allgemeinere Ratur haben folgende Erweiterungen. Zuerst die pacta adjecta. Wenn einem
  bonae sidei Contracte, gleich bei bessenischt wurden, die dem
  Begriff des Bertrags fremd waren, so sollten diese bennoch
  burch die Contractessage mit geschützt werden (q).
- 3. Einige Fälle formloser Berträgt wurden durch das Edict des Prators für klagbar erklärt. Dahin gehört das Bersprechen, den Streit zwischen zwei anderen Personen als Schiedsrichter zu entscheiden (r). Ferner die Berpslichtung der Wirthe, Fuhrleute und Schiffer, für die bei ihnen eingebrachten Sachen einzustehen (s). Endlich, als der allgemeinste und wichtigste Fall, das sormlose Bers

(p) L.1 C. de j. emph. (4.66) ..., hoc jus tertium esse constituimus, ... et justum esse validumque contractum ... — § 3 J. de loc. (3.24) ,... lex Zenoniana lata est, quae emphyteuseos contractus propriam statuit naturam ...

(q) L. 7 § 5. 6 de pactis (2. 14), L. 13 C. eod. (2. 3), L. 27 de R. J. (50. 17). — Eine ähnliche Erweiterung auf pacta adjecta, obgleich auf anderem Bege, fand auch Statt bei ber

Stipulation und manchen anderen stricti juris Contracten. Bgl. Spfiem B. 6 § 268.

(r) L. 3 § 1 L. 15 L. 32 § 12

de receptis (4. 8). — Jedoch läßt
fich nach ben Ausbrücken biefer
Stellen zweifeln, oh eine eigentliche Klage (im jus ordinarium)
gemeint war, ober vielmehr ein
pratorischer Zwang extra ordinem, z. B. burch mulcta.
L. 32 cit.

(s) Dig. Lib. 4 tit, 9.

- \$. 73. Bertrag. Regelmäßige Wirfung (Fortsetung). 213 sprechen, für irgend eine, eigene ober fremde, Schuld einzustehen, selbst wenn diese bis dahin eine klaglose war (constitutum) (t). Reuere Schriftsteller nennen diese Berträge pacta praetoria (u).
- 4. Andere Fälle formloser Verträge wurden durch kaiserliche Constitutionen für klagbar erklärt, worauf neuere Juristen mit Unrecht den Ausdruck pacta legitima anwensten (§ 52. i). Dahin gehört das formlose Schenkungswersprechen (v). Ferner das formlose Versprechen einer Dos (w).

Die zulett erwähnten Classen von Verträgen hatten burchaus die Natur der alten consensu contractae obligationes, und sind bloße Erweiterungen derselben. Daß sie in unseren Rechtsquellen nicht unter diesen aufgeführt und mit dem Namen berselben belegt wurden, erklärt sich nur daraus, daß sie nicht schon zu dem System des alten jus

Bertrag über Berpfanbung eine in rem actio auf bas Pfanb (bie hypothecaria actio), L. 4 L. 23 § . 1 de pign. (20. 1), allein barin liegt feine Obligation gegen irgenb eine Person.

<sup>(</sup>t) Dig. Lib. 13 tit. 5. Die praktifche Bichtigkeit bes constitutum, im Bergleich mit ber Stipulation, lag barin, bag bassfelbe auch unter Abwefenben, burch Briefwechfel, möglich war, alfo jur großen Erleichterung bes hanbelsverkehre von Rom mit Italien und ben Provinzen biente.

<sup>(</sup>u) Mit Unrecht wird von Manchen bahin gerechnet bas fog. pactum hypothecae. Allerdings entspringt ans einem formlofen

<sup>(</sup>v) L. 35. § 5 C. de don. (8. 54), in Berbindung mit L. 36 § 3 C. eod. — § 2 J. de don. (2. 7), Nov. 162 C. 1. — Bgf. System B. 4 § 157, e. f.

<sup>(</sup>w) L.6 C. de dotis promiss. (5. 11).

civile gehörten, sondern einer späteren Zeit, und anderen Quellen, ihr Dafenn verdankten (x).

Bur Ergänzung biefer Betrachtung über die geschichtliche Entwickelung der Verträge gehört nun noch die genauere Feststellung des quellenmäßigen Sprachgebrauchs.
Dieser ist bereits im Allgemeinen dahin angegeben worden,
daß, in dem System des alten Civilrechts, contractus den
klagbaren Vertrag bezeichnete, pactum den klaglosen (§ 72).
Rlagbar aber konnte, von dem Standpunkt jenes Systems
aus, nur dersenige Vertrag heißen, welcher durch eine Klage
des alten Civilrechts geschützt war.

Die so eben dargestellte geschichtliche Entwickelung hat nun aber dahin geführt, daß im Lause der Zeit, und unabsängig von dem alten Civilrecht, gar manche Verträge außer den alten contractus flagdar wurden. Damit hat sich der alte Sprachgebrauch nicht geändert, so daß die Gränze zwischen contractus und pactum stets dieselbe blieb. Nur konnte man jest nicht mehr sagen, daß pactum die allgemeine Vezeichnung der klaglosen Verträge sen. Vielsmehr waren jest nicht wenige, und nicht unwichtige, pacta

<sup>(</sup>x) Es waren pacta, nicht contractus. Da man sie aber boch auch nicht nuda pacta nennen konnte, indem sie Klagen erzeugten, so ist man baburch auf

ben nicht gludlichen Gebanken gefommen, sie vestita pacta ju
nennen. Dieser Name steht schon
in ber Gloffe Igitur zu L. 7 § 4
de pactis (2. 14).

§. 73. Bertrag. Regelmäßige Wirtung (Fortsetzung). 215 in der That klagbar geworden. Für diese aber sehlte es nunmehr an einer collectiven Bezeichnung, so daß von dies seit an die alten Kunstausdrücke nicht mehr vollständig und ausreichend waren (y).

Zum Schluß muffen nur noch einige Abweichungen von jenem vorherrschenden Sprachgebrauch erwähnt werden, die sich hin und wieder bei den alten Juristen sinden, jesoch niemals zu einer allgemeineren Anerkennung geführt haben.

So wird in mehreren Stellen ber Ausdruck contractus als die allgemeine Bezeichnung für die Entstehung der Oblisgationen überhaupt gebraucht, also selbst mit Einschluß der Delicte (z).

Anderwärts findet sich diese Ausdehnung in einem etswas geringeren Grade, indem contractus blos die Rechtsgeschäfte bezeichnet, also Contracte und Quasicontracte, nicht die Delicte (aa).

<sup>(</sup>y) Die Wahrnehmung biefes Mangels war es, die auf die Eintheilung ber pacta in nuda und vestita geführt hatte (Note x).

<sup>(</sup>z) L. 52 de re jud. (42.1) .... ex male contractu et delicto oritur". — L. 9 pr. de duob. reis (45.2) ... sed et ceteris contractibus, veluti

emtione, venditione . . . commodato, testamento" . . . — L. 20 de jud. (5. 1). — L. 15 de don. (39. 5). — L. 22 de accus. (48. 2).

<sup>(</sup>aa) L. 16 de neg. gest. (3. 5). — L. 23 de R. J. (50, 17). — Gajus Lib. 3 § 88.

Wieber in anderen Stellen hat contractus sogar eine engere Bedeutung, als die, welche ihm in dem herrschenden Sprachgebrauch zukommt; es werden dann nur die bonae sidei contractus so genannt, also mit Ausschluß der Stipuslation und des Darlehens (bb).

In Einer Stelle endlich wird ber Ausbruck noch enger beschränkt, indem er nur für die consensu contractae obligationes angewendet wird (cc).

Diese Abweichungen sind hier ber Bollständigkeit wegen bemerklich gemacht worden. Einen Einfluß auf das System im Ganzen, oder auch nur auf einzelne Sate des praktisichen Rechts, haben sie niemals gehabt.

## S. 74.

I. Bertrag. D. Regelmäßige Birtung (Fortfegung).

Bisher ist das System der Berträge, so wie es bei dem Abschluß des alten Civilrechts erscheint, dargestellt worden (§ 72). Hiernach waren die Berträge theilweise klagbar, theilweise nicht klagbar; jene waren mit vollständisger Wirksamkeit versehen, diese entbehrten eine solche. — Diese Darstellung ist sodann erganzt worden durch die Ans

<sup>(</sup>bb) L. 31 depos. (16. 3). — L. 4 C. de O. et A. (4. 10).

<sup>(</sup>cc) L. 19 de V. S. (50. 16). Diefe Stelle gehört zur Lehre von ber in integrnm restitutio, worin bie Ausbrücke vorkommen; actum,

gestum, contractum, bie hier erflart werben follten. Bgl. L. 1 quod metus (4.2), L. 2 § 1 de cap. min. (4.5), bie burch bie Inscription mit jener Stelle zusammen hangen.

§. 74. Bertrag. Regelmäßige Birtung (Fortsetzung). 217 gabe ber wichtigsten geschichtlichen Entwickelungen, welche innerhalb jenes Systems eingetreten sind (§ 73).

Allein die Darstellung bieser Lehre wurde unvollstän=
big und unbefriedigend bleiben, wenn nicht der angegebenen
Unterscheidung, auf welche hierin Alles ankommt, eine bis
bahin nicht berührte Untersuchung hinzu gefügt wurde, ich
meine die Untersuchung des Grundes und der Bedeutungjenes Unterschiedes. Wir mussen also noch die Frage be=
antworten: Aus welchem Grunde sind manche Verträge
klagdar, manche aber nicht, da doch der Begriff des Ver=
trags, das allgemeine Wesen besselben, in allen gleichmäßig
wahrgenommen wird.

Diese Untersuchung ift wichtig, und nicht ohne eigenthumliche Schwierigkeiten. Um fie zu vereinfachen und zu erleichtern, wollen wir junachft die geschichtlichen Entwidelungen als abgethan ansehen, und uns auf ben Stand= punkt bes Juftinianischen Rechts ftellen. Bu demselben 3med aber wollen wir fogar noch einen Schritt weiter geben, und in willfürlicher Abstraction einen Buffand bes praftischen Rechts voraussegen, wie er in keiner Zeit des Römischen Rechts wirklich vorkommt. Wir wollen annehmen, es habe überhaupt nur zweierlei Bertrage gegeben: ben formellen Bertrag (bie Stipulation), welche klagbar war, und den formlosen Bertrag, (das nudum pactum), welcher nicht flagbar war, aber ftets burch die Willfür ber Parteien in einen formellen verwandelt, und dadurch höchst wirksam gemacht werben konnte. Bon biefem willfürlich gewählten

Standpunkt aus ignoriren wir also einstweilen die re und die consensu contractae obligationes, die doch schon im alten Civilrecht höchst wichtig, und unzweiselhaft klagbar waren. Was aber hier einstweilen ignorirt wird, soll darum nicht vergeffen bleiben, sondern unverzüglich wieder zu seiner gebührenden Anerkennung gelangen.

Bon jenem willfürlich begränzten Standpunkt aus fragen wir nunmehr: Was hat die Stipulation vor dem bloßen Pactum voraus, um ein Klagrecht zu erzeugen, welches jenem versagt wird, obgleich das allgemeine Wefen des Vertrags in beiben wahrzunehmen ift? (a)

Wenn wir die Entstehungsgeschichte eines einzelnen Bertrages genau erwägen, und den ersten Gedanken an denselben mit dem völligen Abschluß vergleichen, so sinden wir, daß zwischen diesen beiden Zuständen oft eine Reihe von zweiselhaften, unentschiedenen Gedanken in der Mitte liegt. Da nun offenbar der Richter, welcher über den Berstrag zu entscheiden hat, die Wirkung desselben (die Klagsbarkeit) nur an den wirklichen und vollendeten Entschluß zu knüpsen hat, dieser Zustand aber mit jenen Zwischenzusständen leicht verwechselt werden kann, so daß der Richter hierin zweiseln oder sehl greisen kann, so wurde es ein

<sup>(</sup>a) Diefelbe Frage ift schon oben erörtert worden in der allgemeinen Lehre von den Willenserflarungen, von welchen ja der Bertrag nur eine einzelne, vorzüglich wichtige, Anwendung ent-

halt. Bgl. Spftem B. 3 \$ 130 S. 238. — hier mußte bie Frage von Neuem aufgenommen, und mehr im Einzelnen bnrchgeführt werben.

großer Vortheil für die Rechtssicherheit seyn, wenn ein untrügliches Kennzeichen vorhanden wäre, durch welches der vollendete Entschluß von den eben erwähnten Borbereitungen und Uebergängen unterschieden werden könnte. Bortheil nun gewährt die Anwendung des formellen Bertrages, also, wenn wir die Sache von bem oben gemählten Standpunkt betrachten, die Anwendung ber Römischen Stipulation, verglichen mit bem bloßen Pactum. Im Kall ber Stivulation fonnte der Richter mit Sicherheit den vollenbeten Entschluß, also ben wahren Bertrag, annehmen, und alle Wirkungen beffelben eintreten laffen.

Sieran aber fnupft fich noch eine andere, allerdings verwandte, Betrachtung. Für das Gedeihen des Rechtsverkehrs ift es munichenswerth, bag Vertrage nicht übereilt. fondern in besonnener Ueberlegung ber baraus entspringenben Folgen, geschloffen werben. Die Natur des formellen Bertrage (wie ber Römischen Stipulation) führt bahin, Die besonnene Ueberlegung zu weden, also jenen munschens= werthen Zustand zu befördern (b).

So führt also ber formelle Bertrag einen bopvelten

in bem Schwörenben bie erhöhte Stimmung bes religiöfen Ernftes hervor jn rufen. - Bgl. auch ben humoriftifchen Auffat von 3. Do = fer: Alfo follte man bie romifchen Stipulationen wieber einführen, (Batriotifche Bhantafien S. 248. Berlin 1776).

<sup>(</sup>b) Der hier ermahnte Bor= theil bes formellen Bertrags tritt noch ftarfer bervor in benjenigen Formen bes alteren Rechts, welche, mie bie nexi obligatio, eine fym= bolische Ratur an fich trugen. Bgl. Spftem B. 3 S. 238. Aehnlich ift bie Natur bes Gibes, ber feinen anberen 3med hat, ale

Bortheil mit sich, indem er erstlich zu einer sicheren Untersicheidung des vollendeten Entschlusses, also des wahren Bertrages, von der bloßen Borbereitung desselben, führt, und indem er zweitens in den Parteien den wünschensewerthen Zustand der Besonnenheit befördert. Wir können dem ersten Bortheil eine objective, dem zweiten eine subjective Natur zuschreiben.

Es würde unrichtig seyn, die Sache so aufzusaffen, als hätte ein weiser Gesetzgeber, in Erwägung dieser Borstheile, den formellen Vertrag ersunden und gesetzlich vorgesschrieben. So ist es nicht geschehen (c), ja wenn es verssucht worden wäre, so würden die erwähnten Vortheile gerade nicht in der erwähnten Weise, wenigstens nicht in gleichem Grade, eingetreten sehn. Vielmehr beruhte jene juristische Form auf uralter Volkssitte, und eben weil sie in dem Volksdewußtsehn niedergelegt war, konnte sie als sicheres Zeichen des vollendeten Entschlusses dienen, und zusgleich die wünschenswerthe Stimmung des besonnenen Ernstes befördern.

In dieser ganzen Betrachtung ift die Römische Stipulation als der Repräsentant bes formellen Bertrages über-

ursprünglichen formellen Berträgen verschieben, und zwar sowohl in ihrer Entftehung, als in ihren Bweden, wiewohl fie die oben bargeftellten Bortheile, theilweise und in minderem Grabe, gleichfalls zu erzeugen geeignet find.

<sup>(</sup>c) Allerbings kommen auch folche' willfürliche Borfchriften von Formen für manche Berträge vor, und zwar fowohl im neueren Rosmischen Recht, als in der heutigen Beit. Bgl. § 72 Note d. Allein biefe Borfchriften sind von jenen

haupt behandelt worden, gleich als ob beibe Begriffe iden-Das find fie aber offenbar nicht, vielmehr tisch wären. muß es als etwas an fich zufälliges angesehen werben, baß die Römer gerade die mündliche Frage und Antwort, so viele Jahthunderte hindurch, als die Grundlage ihres gefammten Beschäfteverkehrs behandelt haben. Ermagen wir nun noch die besondere Natur ber Stipulation, so entfteht die Frage, ob etwa mit dieser noch besondere Folgen in Beziehung auf die Forderung des Berkehrs verbunden fenn mochten, unabhängig von den eben bargestellten allgemeinen Bortheilen bes formellen Bertrags überhaupt.

Solche besondere Folgen laffen fich nach zwei Seiten hin mahrnehmen, indem die Stipulation theils Bortheile, theils Nachtheile, eigenthumlicher Art mit fich führt.

Als besonderer Bortheil der Stipulation fann es betrachtet werden, bag bei ihr der gleichzeitige Wille beiber Barteien völlig unzweifelhaft ift, wodurch viele und wichtige Zweifel beseitigt werben, welche bei anderen Formen ber Berträge theils über bas Daseyn ber Obligation an fich, theils über manche entferntere Beziehungen berfelben, entstehen konnen (§ 71. f). — Ferner konnte es als ein Bortheil ber Stipulation angesehen werben, bag burch fie ber willfürliche Einfluß bes Brators auf die Leitung bes Prozesses eingeschränkt wurde, indem die Faffung ber intentio mit der Fassung der Stipulationsformel wörtlich übereinstimmen mußte (d).

<sup>(</sup>d) Gajus IV. § 53 am Schluß ber langen Stelle.

worden sind (§ 74), und zu beren Erwägung ich jest zuruckkehre. Dieses sind die re und consensu contractae obligationes (§ 73). Diese sind eben so klagbar, also sür den
Schuldner eben so gefährlich, wie die Stipulation, und es
ist bei ihnen dieselbe Verwechselung des wahren Vertrags
mit der bloßen Vorbereitung desselben möglich, wie bei
allen anderen Verträgen. Daher erscheinen sie von unserem
Standpunkte aus als reine Ausnahmen von der Regel, und
man könnte geneigt sehn, sie als ungerechtsertigte Ausnahmen anzusehen. Ob sie dieses sind, kann nur die Erwägung
der einzelnen dahin gehörenden Fälle ergeben, zu welcher
ich mich jest wende.

Am leichtesten ist der Einwurf der Inconsequenz zu beseistigen bei den Vier alten Realcontracten (§ 73). Bei diesen wird der entschiedene Ernst des von beiden Parteien gefaßten Entschlusses, auch ohne irgend eine besondere Form der Willenserklärung, völlig gewiß durch die bloße Thatsache des Gebens und Empfangens; aus dieser Thatsache geht nicht blos das ernstlich gewollte Dasenn einer klagdaren (völlig wirksamen) Obligation überhaupt hervor, sondern auch der Inhalt dieser Obligation, welche gerade auf die Rückgabe des Empfangenen, und auf nichts Anderes, gesrichtet ist (c). — Dieser lette Grund paßt num allerdings

<sup>(</sup>c) Dieses wird besonders ans bloßen pactum de mutuo ober sas Commodat, als Reals beren Rlagbarkeit nur durch eine contracte, vergleicht mit dem Stipulation begründet werden

S. 75. Bertrag. Regelmäßige Wirfung (Fortfegung). 225 nur auf die Bier alten Contracte biefer Claffe, nicht auf bie f. g. Innominatcontracte, beren Zulaffung unter bie formlosen, und bennoch flagbaren. Berträge, also nicht in gleichem Grabe gerechtfertigt erscheint, wie bei jenen. Denn bei bem Taufche 3. B. ift zwar bas Dafenn einer Obliga= tion durch bas ursprungliche Geben und Empfangen hinreichend gerechtfertigt, allein die Natur und der Umfang ber Gegenleistung bleibt babei noch immer unbestimmt, fo daß diese Berträge als gemischt aus res und eonsensus erscheinen, und daß ihre Klagbarkeit, in Ermangelung einer Stipulation, bezweifelt werben mochte. Auch erflart es fich hieraus, daß die Rlagbarkeit diefer Bertrage erft fpater, allmälig, und zögernd, anerkannt wurde, indem zulest boch bie Einwirkung des Gebens und Empfangens auf Begrunbung einer Rlage als bas Ueberwiegende betrachtet wurde, nach ber Analogie ber Consensualcontracte (§ 73. l. m).

Zweifelhafter scheint die Rechtfertigung der Confensuals contracte als klagbarer Verträge, auch wenn sie ganz forms los geschlossen waren. Hier muffen wir mehr in das Einszelne gehen.

Betrachten wir zuerst ben Kauf und ben Miethverstrag, die eine unverkennbare Berwandtschaft zu einander has ben (d). Beide haben Das mit einander gemein, daß sie für den täglichen, ja stündlichen, Berkehr unentbehrlich sind, und daß sie dabei in den verschiedensten Abstusungen des

<sup>(</sup>d) L. 2 locati (19. 2).

Umfangs und ber Wichtigkeit vorkommen. Durch biefe Eigenschaft mußten fie fich jeber erfchwerenben Form, Die für ben Berkehr allzu taftig, ja unerträglich, geworben mare, entziehen; aus bemfelben Grunde aber wurde für fie eine folche Form auch entbehrlich. Denn ba Jeber in die Lage fommt, folde Vertrage, meift oft und viel, ju schließen, und also auch ihrer Folgen sich bewußt zu werben, so liegt in ber besonderen Ratur dieser Bertrage, ja icon in ihrem blogen Ramen, ein ahnliches Mittel, bas Rechtsbewußtfenn zu weden, und die ernftliche Willenserflarung als Thatfache außer Zweifel zu feten, wie wir es oben (§ 74) in dem formellen Vertrag mahrgenommen haben. — Recht anschaulich wird biese Natur ber erwähnten Bertrage, wenn wir den Kauf mit dem Tausch vergleichen. Diese beiben Rechtsgeschäfte haben unter einander eine so große Aehnlichkeit, baß fie nur in einem gang geringfügig erscheinenben Stud verschieden find, indem bei bem Rauf die Begenleistung in Gelb besteht, bei bem Tausch in einer von bem Gelb verschiebenen Sache. Gerade hierin aber liegt es. daß der Rauf für das Bedürfniß des täglichen Bertehrs so wichtig und unentbehrlich ift, anftatt bag ber Tausch schon weit seltener vorkommt und weniger unentbehrlich ift. Daher konnte man unbedenklich ben Tausch nach allgemeinen Rechtsregeln beurtheilen laffen, ohne ihm eine Ausnahme-Stellung zu geben; er wurde also fruherhin nur flagbar burch gegenseitige Stipulationen; späterhin follte auch schon die einseitige Leiftung hinreichen, eine Rlage auf

\$. 75. Bertrag. Regelmäßige Wirkung (Fortsehung). 227 bie gegenseitige Leistung zu begründen, weshalb ber Tausch in die Reihe ber so eben erwähnten sogenannten Innominateontracte gehört.

Eine gang andere Ratur haben bas Mandat und bie Societat, die wir gleichsam als die zweite Gruppe ber Confensualcontracte ansehen konnen. Diese erscheinen nicht fo. wie der Rauf und der Miethcontract, als unentbehrliche. ftete fich wiederholende, Bestandtheile bes täglichen Lebensverfehre, wohl aber treten bei ihnen andere Rudfichten ein, wodurch die Rlagbarteit auch ohne Stipulation gerechtfer= tigt wirb. Als wichtigster Gegenstand einer Rlage erscheint nämlich hier die Rechenschaft, welche abzulegen ift, wenn ber Bevollmächtigte für ben herrn bes Beschäfts, ober ber Gefellschafter für bie Gesellschaft, Etwas in feinen Befit bekommen, vielleicht auch zu bekommen durch feine Schuld verfaumt bat. Diese Bervflichtung aber hat gang die Natur einer re contracta obligatio, wodurch ihre Rlagbarfeit von felbft gerechtfertigt wirb. Gang verschieden davon ift die Berpflichtung, ben übernommenen Auftrag zu besorgen, ober bie eingegangene Gesellschaft mit ihren Bortheilen und Gefahren fortzuseten. Diese Bers pflichtung tann nach Umftanben fehr laftig und gefährlich merben, und es scheint also bedenklich, auch in dieser Sinficht ben formlosen Bertrag zuzulaffen. Aber gerade gegen biefe Rachtheile und Gefahren schütt bas regelmäßige Recht ber Kundigung, welches jeden einzelnen Theilnehmer an biefen Bertragen gegen die funftige Zeit ficher ftellt.

Bur vollständigeren Rechtfertigung ber formlofen, und bennoch klagbaren, Real = und Consensual = Contracte muß aber noch folgende Betrachtung hinzugefügt werden. alle diese Bertrage (nämlich nur mit ber einzigen Ausnahme bes Darlebens) wurden geschütt burch bonae fidei actiones. Das hatte aber ben Sinn, daß sie auf Treue und Glauben geschloffen wurden, also junachft unter bem Schute ber bei rechtlichen Menschen üblichen Sitte ftehen follten, die bier, auch ohne richterliche Einwirkung, meift ausreichen mochte. In ben Källen nun, worin biefer Schut nicht ausreichte, wie benn auch bei aller Rechtlichkeit von beiden Seiten leicht eine Verschiedenheit ber Meinungen entstehen fann, follten sich die Parteien dem Ausspruch eines von ihnen frei erwählten Schiederichters unterwerfen. Diesem arbiter wurde, eben wegen feiner Ernennung burch freie Bahl, ein befondere freies Ermeffen in ber Entscheidung überlaf-Es war baber gang confequent, ihm bas freie Urtheil auch über die Frage zu gestatten, ob das formlose Geschäft noch in ben Grangen einer bloßen Borbereitung geblieben, ober ob es ju einem mahren, vollständigen Bertrag gediehen war.

In der bisher versuchten Rechtsertigung habe ich abssichtlich nicht die von manchen Schriftstellern aufgesteute Ausicht geltend gemacht, als ob diese, auch in ihrer Forms

<sup>(</sup>e) Bgl. System B. 5 § 219 tibus alter alteri obligatur de nub Beilage XIII. Mum. XII. eo, quod alterum alteri ex XIII. — L. 2 § 3 de O. et A. bono et aequo praestare opor-(44. 7) "Item in his contractive (aus Gajus III. § 137).

lofigkeit klagbaren, Berträge etwa einer neueren Zeit der Rechtsbildung angehört hätten, einer Zeit, worin man die ursprüngliche, strenge Ansicht des Rechts nicht mehr festzuhalten vermochte. Ich habe Dieses deswegen nicht gethan, weil ich die eben erwähnte Ansicht überhaupt für unbegründet halte (f). Anders also verhält es sich hierin mit den unzweiselhaft neueren Arten formloser, und dennoch klagbarer, Berträge, welche von neueren Schriftstellern mit einem ungeschickten Ausdruck als pacta vestita bezeichnet werden (§ 73). Die Klagbarkeit dieser Berträge, verglichen mit unserem allgemeinen Grundsat, soll nun noch zum Schluß einer kurzen Betrachtung unterworsen werden, wobei es sich zeigen wird, daß es für mehrere dieser Fälle auch an einer Rechtsertigung aus inneren Gründen nicht sehlt.

Die pacta adjecta (§ 73. q) find Bestandtheile von bonae sidei Contracten, und es ist daher auch auf sie Dassienige anzuwenden, welches so eben in Beziehung auf diese Classe von Contracten ausgeführt worden ist.

Die Rlagbarfeit bes receptum eines Schiedsrichters (§ 73. r) erklärt sich baraus, daß das mit so geringer Last verbundene Versprechen gewissermaßen schon als die Erfülslung einer allgemeinen Bürgerpflicht angesehen werden konnte.

Bei dem receptum der Wirthe u. s. w. (§ 73. s) wird atisbrudlich die polizeiliche Rucksicht als Grund der Klage

<sup>(</sup>f) Bgl. Syftem B. 5 § 220 und Beilage XIV. Num. XLVII.

aus dem formlosen (selbst stillschweigenden) Versprechen ansgegeben, indem die betrügerische Ratur dieser Menschenclasse sonst gur Sicherung der rechtlichen Leute in Schransten gehalten werden könnte (g).

Die Klagbarkeit bes formlosen constitutum (§ 73. t) rechtsertigt sich nicht blos durch das, allerdings vorhandene, praktische Bedürsniß für den Handelsverkest, sondern auch aus einem inneren Grunde. Das Wesen dieses Geschäfts besteht in der Rücksicht auf eine bereits vorhandene Obligaztion, welche übrigens auch die Schuld eines Dritten, und auch etwa eine naturalis obligatio, sehn darf. In dieser Rücksicht kann eine eben so starke Aussorderung an das Rechtsbewußtsehn des constituirenden Schuldners wahrgenommen werden, als nur immer in der Beobachtung einer äußeren Vertragsform.

Die Klagbarkeit bes formlosen Bersprechens einer Dos (§ 73. w) rechtsertigt sich burch die auch in anderen Anwendungen vorkommende, an sich wohlbegründete, Begünskigung dieses Rechtsinstituts, als eines Mittels zur Försberung der Ehe und Kindererziehung (§ 71. p. q).

Was aber die Klagbarkeit des formlosen Schenkungsversprechens (§ 73. v) betrifft, so weiß ich dasür durchaus keinen rechtsertigenden Grund anzugeben, da kaum irgend ein Vertrag so sehr, als dieser, der Gefahr des Leichtsinns und der Uebereilung ausgeseht ift. Wäre dabei nur von

<sup>(</sup>g) L. 1 § 1 nautue, coupones (4.9).

\$. 76. Bertrag: Regelm. Wirtung. Heutiges Recht. 231 ganz geringfügigen Schenkungen bie Rebe, so möchte biese Ausnahme von ber Regel noch hingehen. Da aber gerabe Justinian die schüßende Form ber Instinuation bis auf die hohe Summe von 500 Solidi hinauf gerückt hat, so versmag ich jene Ausnahme burchaus nicht zu rechtsertigen.

## **\$**. 76.

I. Bertrag. D. Regelmäßige Birtung. — Seutiges Recht.

Bisher ift das Römische Suftem der Klagbaren und Haglosen Bertrage bargestellt worden (§ 72-75), welches fich im Wesentlichen auf folgende Gate jurud führen ließ, Die Stipulation, als einziger formeller Bertrag bes Juftimianischen Rechts, war flagbar. Einige besondere Arten ber Verträge, auch wenn fie formlos geschloffen wurden, waren gleichfalls klagbar. Alle übrigen formlofen Berträge (bie nuda pacta) waren nicht flagbar. — Dieser lette Sat, die Rlaglofigfeit ber nuda pacta, fann ale ber charafteriftische Grundzug bes Romischen Systems ber Bertrage angesehen werden. Derselbe ift gleichbedeutend mit der regelmäßigen Nothwendigkeit ber Stipulation als Bedingung ber Rlagbarteit, und beibe Sate find nur verschiedene Musbrude einer und berfelben Grundansicht, fo bag jeder berfelben nur in ber Erganzung burch ben anderen eine praftische Bedeutung hat.

Wir haben nun zu untersuchen, wie fich unser heutiges Recht zu biesem Romischen Syftem verhalt.

Nach ber fast allgemeinen Lehre ber Schriftsteller über bas heutige Recht ist das Römische System in neueren Staaten niemals zur Anwendung gekommen, und zwar ist diese Abweichung so zu denken, daß die Römische Stipulation nie angewendet wird, und daß der formlose Bertrag an sich eben so klagbar ist, wie es bei den Römern die Stipulation war! Ich will zunächst diese Behauptung, mit der in dieselbe aufgenommenen geringen Einschränkung, etwas näher bestimmen.

Nur wenige beutsche Schriftsteller haben, im Wibersspruch mit dieser Behauptung, die heutige Fortdauer des Römischen Systems vertheidigt (a), und zwar meist nur in vorübergehender Weise, als eine Art von Paradorie, und ohne eine bestimmte Behauptung über die Art der heutigen Aussuhrung des Römischen Systems auszustellen. — Dasgegen behauptet Duarenus, einer der berühmtesten Jusristen der Französischen Schule, noch zu seiner Zeit werde sein Vertrag ohne Stipulation geschlossen (b), und selbst unter

gumento illud sit, quod hodie nullius contractus formula absque stipulatione concipitur... In quam sententiam plurima gravissime dicta esse olim memini, a primo Curiae Parisiensis praeside, Aegidio Magistro".

<sup>(</sup>a) So 3. B. STRAUCH Dissert. Jenae 1666. 4, Diss. XII. § X, Müller ad Struv. syntagm. Ex. VI. § 17. — Bgl. Glüd Pandesten B. 4 § 312 Note 32.

<sup>(</sup>b) DUARENUS in tit. D. de verb. obl., am Schluß ber Borrebe ad lectorem, Opp. Lucae 1766 f. Vol 3 pag. XXX: "Ar-

Kausseuten erzeuge der formlose Bertrag keine Klage (c). Diese seltsame Behauptung beweist nur, daß der erwähnte Schriftsteller mehr in den Rechtsquellen, als in dem wirf-lichen Leben einheimisch war (d), und sie ist auch für Frankzeich von seinen Zeitgenossen und von späteren Schriftstellern auf das Bestimmteste bestritten worden (e).

Wenn wir nun auch die aufgestellte Thatsache als unsweiselhaft anerkennen, so ist doch die Erklärung derselben nicht ohne Schwierigkeit. Da nämlich das Römische Recht im Ganzen (nicht blos in einzelnen ausgewählten Sähen) als Grundlage des heutigen gemeinen Rechts von Allen angesehen wird, und das erwähnte System der Verträge im Justinianischen Recht (nicht etwa blos in dem älteren Recht) unzweiselhaft enthalten ist, so bedarf es allerdings einer besonderen Erklärung, warum in dieser wichtigen, und vorzugsweise praktischen, Frage das Römische Recht nicht für uns gelten soll.

<sup>(</sup>c) DUARENUS in L. 7 § 4 D. de pactis, Opp. Vol. 1 p. 101.

<sup>(</sup>d) Es fann besonders aufsfallen, daß Duarenus die wirkliche und allgemeine Fortdauer der Stipulation als Thatsache behauptet, die er doch nicht geradezu erfunden haben fann. Bielleicht erklärt sich biese Behauptung aus den Formularen vieler Notare, die, vom Mittelalter her, Kömische Kunstausbrück (wie z. B. stipulatione sudnixa u. s. w.) gedankenlos

anwendeten. Bgl. Savigny Gefchichte des R. R. im Mittelalter B. 1 § 140, B. 2 § 41. 66. 82. — Darauf, daß ihm schriftliche Formulare vorschwebten, beuten die
in der Stelle Note b. gebrauchten
Ausbrucke.

<sup>(</sup>e) SO CONNANUS Comm. Lib. 1 C. 6 Num. 14: "Itaque et apud nos nullum est stipulationis robur, aut certe non majus quam cujusvis nudae pactionis". Agl. Hamberger opusc. p. 226.

Es haben sich barüber folgende verschiedene Meinungen gebildet (f).

Manche haben die Erleichterungen in der Form der Stipulation, die das neuere Römische Recht zuließ, so mißverstanden, als wäre dadurch der sormelle, rein positive,
Charafter der Stipulation selbst ausgegeben worden, die
Stipulation also in einen sormlosen Bertrag übergegangen (g). Diese Meinung ist schon oben erwähnt und widerlegt worden (§ 73. Noten b bis h). Sie ist nicht nur
für das Justinianische Recht unbegründet, sondern auch
selbst für die Rechtsquellen neben Justinian und nach Justinian (h).

Andere haben behauptet, das canonische Recht habe in biesem wichtigen Punkte das Römische abgeandert, und so unser heutiges Recht bestimmt (i). Sie berusen sich auf

- (f) Hamberger de non usu stipulationum Jenae 1714, opusc. Jenae 1740 p. 153—250. Stud Panbetten B. 4 § 312.
- (g) So Levser Spec. XXXIX. med. 5. Biele Schriftfteller, bie ihn widerlegen, find angeführt bei Glud B. 4 § 312 Note 35.
- (h) PAULUS V. 7 \$ 2 erwähnt bie Bermuthung, welche für die gehörige Beobachtung der Stipuslationsform ans einer schriftlichen Urfunde entspringe. Diese Bermuthung wird in der Intervretation allerdings etwas unrichtig ausgedehnt, aber doch nicht so, daß dadurch der formelle Charafter ber Stivulation gefährbet wird.

In der Nov. Leonis 72 wird gewarnt gegen zwei Irrthumer. Man foll bei den Berträgen nicht allzu viel Werth auf die Conventionalkrasen legen, und zwar besonders in dem Kall, wenn in der schriftlichen Urfunde der Schuldner das Beichen des Kreuzes hinzugesetzt, und die Dreieinigseit erwähnt habe. Auch darin liegt doch gewiß nicht die Gleichstellung der Stipulation mit einem formlosen Bertrag.

(i) Glud B. 4 § 312 Roten 37. 38. 39, wo auch Schriftsteller von entgegengefester Meinung angeführt werben, fo baß bie gange Behauptung keinesweges allgemeinen Anklang gefunden hat.

<sup>(</sup>k) C. 1. X. de pactis (1. 35). Daneben führt man auch noch an C. 3. X. eod., welche Stelle aber gang unbestimmt rebet, und baher gar nicht in Betracht fommt.

<sup>(1)</sup> C. 1 cit. ,,Aut inita pacta suam obtineant firmitatem, aut

conventus, si se non cohibuerit, ecclesiasticam sentiat disciplinam. Dixerunt universi: Pax servetur, pacta custodiantur". Das heißt also, die ganze Bersammlung stimmte dem Antrag des Klägers bei.

lauten konnte und mußte, auch wenn ber barin ermannte Bertrag bie Form einer Stipulation gehabt hatte.

Noch Andere, und zwar bei weitem die Meisten, haben jene wichtige Abanderung des Kömischen Kechts aus einer allgemeinen deutschen Gewohnheit abzuleiten versucht (m), und zwar so, daß diese Gewohnheit nicht etwa den frühershin auch bei uns gültigen Kömischen Grundsatz abgeschafft haben soll, sondern daß durch sie die Aufnahme desselben in Deutschland verhindert worden sey.

Allein dieser Zuruckführung auf eine allgemeine deutsiche Gewohnheit stehen wichtige Bedenken entgegen. Man könnte sie auf zweierlei Weise versuchen; entweder unmittelsbar, indem man ein gemeinsames Rechtsbewußtsehn der Deutschen Nation, dem Römischen Grundsat widersprechend, behauptete; oder vermittelt durch gleichförmige Aussprüche der Gerichte, so daß der Gerichtsgebrauch von jenem Rechtsbewußtsehn Zeugniß ablegte (n).

Das erste Versahren haben Manche auf populäre und triviale Weise eingeschlagen, indem sie sich auf deutsche Treue und Redlickeit berusen haben, mit dem Motto: ein Wort, ein Wort; ein Mann, ein Mann (0). Soll es auf grundslichere Weise eingeschlagen werden, so mußte es auf dem Beweise beruhen, daß erschwerende Formen der Verträge

<sup>(</sup>m) Glück B. 4 § 312. Mit= (n) Bgl. Spstem B. 1 § 12. termaier Deutsches Brivatrecht 18. 20.
(o) Glück B. 4 § 312 S. 282.
283.

\$. 76. Bertrag. Regelm. Wirfung. Heutiges Recht. 237 bem Sinne ber beutschen Ration zu allen Zeiten fremb und zuwider gewesen wären. Gerade Dieses aber läßt sich durchaus nicht behaupten (p), und ber Unterschied vom Römischen Recht liegt vielmehr darin, daß dieses eine durchgehende und bleibende Form der Verträge als entscheis bend anerkennt, wovon in Deutschland freilich nicht die Rede sein konnte.

Um in Wahrheit ein allgemeines Deutsches Gewohnsheitsrecht als durchgreifendes Hinderniß für die Aufnahme des Römischen Systems der Verträge behaupten zu können, müßten wir voraussehen, daß dieses System, also der Gegensatz der Stipulation und des sormlosen Vertrags, Gegenstand des Deutschen Vollsbewußtseyns hätte sehn können, welches bei jenem, nur durch gelehrte Forschung erkennbaren Gegensat, völlig undensbar ist. Selbst bei einem großen Theil des Richterstandes kann ein bestimmtes Vewußtseyn jenes Gegensaßes nicht als vorhanden angenommen werden, so daß also auch der Gerichtsgebrauch nicht als entscheidend über unsere Frage angesehen werden kann.

Bei bem Gerichtsbrauch kommt aber auch noch folgenster Umstand in Betracht. In ben meisten Fällen des wirkslichen Lebens wird die Frage nach der Klagbarkeit des formslosen Bertrags nicht rein und ausschließend als Grund der Entscheidung dienen können, da bei den meisten im Leben vorkommenden Berträgen die Analogie irgend eines Römisschen Contracts einen Anhalt der Entscheidung darbieten

<sup>(</sup>p) Gidhorn Deutsches Recht § 91 - 93.

Allerdings findet fich Ein Bertrag, und zwar ein fehr häufiger und wichtiger, welcher hierin eine andere Natur Der Binevertrag neben einem Gelbbarleben fonnte bei ben Römern burchaus nur burch Stipulation geschloffen werben, wenn er flagbar fenn follte (q). Dieser Bertrag fommt bei uns ftets im täglichen Berfehr vor, und fchwerlich hat jemals ein Gericht baran gezweifelt, ben Schuldner auf versprochene Binfen zu verurtheilen, obgleich ber Bertrag nicht burch Stipulation, fonbern formlos, gefchloffen worden war. In diesem Fall also ift es gang unzweifelhaft, daß der Romische Gegensat zwischen Stipulationen und formlofen Berträgen als für une nicht vorhanden von allen Gerichten anerkannt wird. Aber biefer gang einzeln Rebende Kall kann unmöglich bergeftalt als vollgultiger Reprafentant ber gangen Gattung gelten, bag barin ein mahres Zeugniß für ein allgemeines beutsches Gewohnheitsrecht, widersprechend bem Romischen Syftem ber Bertrage, anerfannt werben fonnte.

Dennoch ist in bieser Behauptung eines solchen Gewohnheitsrechts ein wahres Element enthalten; baffelbe soll auch unverzüglich zur Geltung gebracht, und nur auf bas richtige Maaß zurückgeführt werben.

<sup>(</sup>q) Bgl. Shftem B. 6 \$ 268.

## S. 77.

I. Bertrag. D. Regelmäßige Birtung. Seutiges Recht (Fortfetung).

Wenn nun also das Römische Recht der Verträge wester durch neuere Römische Gesete, noch durch das canonissche Recht, noch durch allgemeine deutsche Gewohnheit, im wahren und eigentlichen Sinn einer solchen, außer Kraft gesett worden ist, wie ist es zu erklären und zu rechtsertisgen, daß jenes System für unser heutiges Recht nicht geleten soll, da wir doch das Römische Recht im Ganzen als Grundlage unseres Rechts anerkennen? Die Antwort auf diese Frage wird aus solgender Betrachtung hervorgehen (a).

Kein positives Recht kann, als Grundlage des Lebensverkehrs, bestehen, ohne irgend eine Form, wodurch seber
beliedige Vertrag, abgesehen von seinem besonderen Inhalt,
bindend und klagbar werden kann. Eine solche Form enthält nun das Römische Recht in der Stipulation, und als
wir in Deutschland das Römische Recht im Ganzen annahmen, bildete die Stipulation einen wesentlichen Bestandtheil desselben, so daß wir, nach dem Inhalt der geschriebenen Quellen, die Stipulation mit übernahmen.

Allein das Recht der Stipulation, das heißt die in gewissem Sinne ausschließende Wirkung berselben,

<sup>(</sup>a) Im Wefentlichen ftimmen mit ber hier aufgestellten Ansicht überein: Gichhorn Deutsches Recht

<sup>§ 92.</sup> Puchta Banbeften § 250, unb: Borlefungen § 250.

ift bedingt burch bie Thatfache ber Stipulation, also burch ihre wirkliche Uebung, begründet in einer herrschenden Volkssitte, so wie fie bei ben Römern in ber That erscheint. Eine folche Volkositte bestand in Deutschland, gur Beit ber Aufnahme bes Römischen Rechts, so wie früher und spater, entschieden nicht, und es konnte also auch nicht bas Recht ber Stipulation in Deutschland Anwendung finden. Um biefe Schwierigkeit zu vermitteln, also von biefer Seite bem geschriebenen Römischen Recht vollständige Unwendung zu verschaffen, konnte ein Deutscher Gesetzgeber auf ben Bebanken kommen, die Stipulation burch Gefet einzuführen, und zur Bedingung flagbarer Bertrage, übereinstimmend mit bem Römischen Recht, ju erheben. Db biefer Berfuch gelungen mare, ob das Gefet eine übereinstimmende Boltsfitte gebildet hatte, kann bezweifelt werben, benn es war möglich, daß es ein tobter Buchftabe geblieben ware. Aber biese Frage ift fehr gleichgültig, benn es ift unzweifelhaft, daß jener Versuch niemals gemacht worden ift.

Der hieraus hervorgehende Rechtszustand ist so zu benken. Wir erhielten ben Grundsatz ber klagbaren Stipuslation ohne die eigenthümliche Form derselben, die mundliche Frage und Antwort. Durch die von selbst eintretende Absstraction von dieser Form verwandelte sich also für uns die Stipulation unvermerkt, unter unseren Händen, in den formlosen Bertrag, und so kamen wir durch unadwendbare Nothwendigkeit, und ohne Zuthun eines Gesetzebers, zu dem Grundsat: Zeder formlose Bertrag ist klagbar. Die

\$. 77. Bertrag. Regelm. Wirfung. Heutiges Recht (Forts.). 241 Stipulation war nun zusammengefallen mit ben Consensualcontracten und bem nudum pactum (b).

Es ist nur ein anderer und fürzerer Ausbruck berselben Ansicht, welcher schon oben gebraucht worden ist (c). Die regelmäßige Rothwendigkeit der Stipulation, als Bedingung einer Klage, und die Klaglosigkeit des formlosen Bertrags, bilden ein untrennbares Ganze, und sobald wir aus demsselben die positive Form der Stipulation hinweg denken, wird von selbst der formlose Vertrag klagdar.

In dieser Auffassung sindet denn auch das schon oben (am Schluß des § 76) angebeutete wahre Element in der Annahme eines deutschen Gewohnheitsrechts seine gedüherende Anerkennung. Man kann diese Gewohnheit als eine negative bezeichnen, indem sie lediglich darin bestand, daß

(b) Gine febr erlauternbe Ana= logie finbet fich bei ber Errichtung ber Servituten. Diefe gefchah im alteren Recht regelmäßig burch bie in jure cessio. Gajus Lib. 2 \$ 29, 30. Ulpianus Tit. 19 \$ 11. - 3m Juftinianischen Recht war die in jure cessio unmöglich geworben, weil bie Bebingungen berfelben, bie theils in ber Berichte= verfaffung, theile in bem Brogeß: recht ber alteren Beit, lagen, verfdwunden waren. Daher trat nun an bie Stelle ber in jure cessio gang von felbft, und ohne Buthun eines Gefethebers, bas Abftractum berfelben, wenn man fie von ihren pofitiven, fymbolifchen Formen

entfleibete; biefes Abftractum mar ber einfache Bertrag, ben man ju biefem 3med nach Belieben formlos abichließen, ober in bie Form einer Stibulation bringen fonnte. § 4 J. de serv. (2, 3), § 1 J. de usufr. (2.4) (,, pactionibus et stipulationibus id efficere debet"). Diese wiche tige Beranberung batte fich in ben Servituten ftillichweigenb gugetra= gen bei bem Uebergang bes alteren Rechte in Die fpatere Raiferzeit; in bem Spftem ber Bertrage bei bem Uebergang bes ,Romischen Rechts nach Deutschlanb.

(c) 3m Eingang bes § 76.

man in Deutschland die Form der Stipulation nicht answendete, an welche Unterlaffung dann alle rechtlichen Folgen ganz von selbst sich anknüpften.

Das praktische Ergebniß ber hier aufgestellten Lehre geht also dahin, daß in unserem heutigen gemeinen Recht ber formlose Bertrag die Stelle ber Römischen Stipulation eingenommen hat, daß also auf die Korm des klagbaren Bertrags biejenigen Regeln anzuwenden find, welche bas Römische Recht für die Korm der Consensualcontracte und ber nuda pacta aufstellte (d). Wir entbehren alfo ben Bortheil, welchen die Römer in der Form der Stipulation fanden für die fichere Unterscheibung des vollendeten Vertrags von den bloken Vorbereitungen und Uebergangen zu einem solchen (§ 74), und wir überlaffen es lediglich bem Richter, in jedem einzelnen Fall diese Unterscheidung zu treffen. Eben fo entbehren wir den vortheilhaften Ginfluß, ben die feierliche Form ber Stipulation auf die Besonnenheit ber Parteien üben konnte, indem wir es ben Parteien überlaffen, durch besonnene Ueberlegung fich felbst vor Schaden zu wahren.

<sup>(</sup>d) § 1. 2 J. de consensu emt. (18. 1). — L. 2 pr. de obl. (3. 22), L. 1 § 2 de contr. pactis (2. 14).

S. 77. Bertrag. Regelm. Birfung. Seutiges Recht (Fortf.). 243

Eine einseitige Auffaffung der hier aufgestellten Lehre könnte indessen leicht zu dem Irrthum verleiten, als ob in unserem heutigen Recht eigenthümliche, positive Formen der Berträge überhaupt gar keinen Einfluß ausüben könnten, da ihnen doch in der That ein mannichfaltiger möglicher Einfluß zugeschrieben werden muß. Ein solcher kann entspringen sowohl aus der Willfür der Parteien, als auch aus besonderen Gesehen.

Durch die Willfur ber Parteien fann für ben Bertrag eine besondere Form als nothwendig vorgeschrieben werden, welches besonders häufig in ber Art vorfommt, baß eine schriftliche Abfaffung bes Bertrags erfordert wirb. Diefes fann aber wiederum auf zweierlei Beife gefchehen. Erftlich fo, bag ber Bertrag felbst fcon unmittelbar binbend seyn soll, unabhängig von der Unwendung jener Form, fo daß diese (namentlich die Schrift) nur zu einem leichte= ren Beweise zu bienen bestimmt ift. 3weitens aber fann es auch in bem gang anderen Sinne geschehen, bag gunächft die Parteien noch nicht gebunden fenn wollen, indem die Bollenbung und die bindende Rraft des Vertrags erft an= genommen werden foll, sobald die verabredete Form angewendet seyn werbe. — Wenn nun die Parteien fich beutlich barüber erklart haben, in welchem Sinne die Form für fie gelten foll, so ift dieser erklarte Wille maakgebend. Fehlt es an einer folchen Erklärung, wie z. B. wenn die schriftliche Abfaffung bedungen wird ohne nabere Bestimmung

ihres Zweckes und ihrer Wirfung, so soll, nach einem Seset von Justinian, die zweite oben angegebene Bedeutung
bes Vertrags angenommen werden. Beibe Theile sind nicht
eher gebunden, als nachdem die Form freiwillig angewendet
ist; vorher kann weder auf die Erfüllung des Bertrags,
noch auf die Bollziehung der Form, geklagt werden (e).

Wenn nun etwa zwei eifrige Berehrer des Römischen Rechts einen Bertrag schlössen, die bindende Kraft besselben aber vorerst noch von der Anwendung einer Römischen Stipulationsformel abhängig machten, so ist nicht abzussehen, warum diese Uebereinfunst nicht gelten sollte; sie müßte vielmehr ganz nach dem eben angeführten Justinia-nischen Geset beurtheilt werden (1). Es werden aber auch örtliche Rechte angeführt, in welchen eine solche Korm von Berträgen durch mundliche Frage und übereinstimmende mundliche Antwort vorkommt; ohne Zweisel ganz unabhänsgig von einer Nachahmung aus antiquarischer Liebhaberei (g). Diese Fälle gehören dann nicht, wie die bisher ers

<sup>(</sup>e) L. 17 C. de fide instr. (4. 21), pr. J. de emt. (3. 23).

<sup>(</sup>f) In biefem Sinn wird mit Recht die heutige Fortdauer der Stipulationen behauptet von STRYK XLV. 1 § 1, und BERGER oecon. for. Lib. 3 Tit. 3 Th. 1 not. 4. — Hamberger opusc. p. 229 fg. scheint auch Dieses nicht gelten laffen zu wollen.

<sup>(</sup>g) Unterholzner Schulbverhaltniffe B. 1 § 31 S. 63:
"wie in ben Oberschlesischen Bergwerken, wo die Berbingung ber Arbeit zwischen bem Steiger und
bem Arbeiter burch Befragung und
Zusage ("Bift Du's zufrieben?
Ich bin's zufrieden") zum Abschluffe gebracht wirb".

\$.77. Bertrag. Regelm. Birkung. Heutiges Recht (Forts.). 245 wähnten, in das Gebiet der Privatwillfür, sondern in das des örtlichen Gewohnheitsrechts.

Baufig haben fich Zweifel und Migverftandniffe aezeigt bei bem Bertrag, ber auf Abschluß eines anderen Bertrages gerichtet ift (pactum de contrahendo). Was man fo nennt, ift oft nichts Anderes, als ein unfertiger, in ber Borbereitung begriffener Bertrag, ber natürlich noch keine rechtliche Wirkung haben fann. - In anderen Källen ift es ein völlig abgeschloffener Bertrag mit blos aufgeschobe= ner Erfüllung. So, wenn Jemand verspricht, sein Saus in Sechs Monaten verkaufen zu wollen um eine gleich jest bestimmte Summe. Hier hat er es in ber That schon jest verfauft, und es foll nur die Uebergabe und die Bahlung bes Raufgelbes nach Ablauf von Sechs Monaten eintreten. Es ift also ein gegenwartiger Raufcontract, fein pactum de contrahendo. — Ein wahres pactum de contrahendo ift es, wenn ein Tausch über zwei bestimmte Bauser, oder zwei bestimmte Pferde, verabredet wird. Darauf konnte nach Romischem Recht nur geklagt werben, wenn entweder eine Stipulation geschloffen war (h), ober, wenn Ein Theil geleiftet hatte, mit ber actio praescriptis verbis Nach dem heutigen Recht kann aus dem formlosen Bertrag jeder Theil auf Erfüllung klagen (k). Eben so

indem fie annehmen, bag von

<sup>(</sup>h) L. 3 C. de rer, permut. (4. 64).

<sup>(</sup>i) L. 5 § 1 de praescr. verbis (19. 5).

<sup>(</sup>k) HAMBERGER p. 223 opusc.

— Allerbinge finb hierin manche
Schriftfteller anderer Reinung,

verhält es sich mit dem Bertrag, worin ein Darlehen zu geben versprochen wird (1).

II. Co ift oben gefagt worden, daß nicht blos aus der Willfur der Parteien, sondern auch aus besonderen Gessetzen ein mannichfaltiger Einfluß eigenthümlicher, positiver Formen der Berträge entspringen könne. Ueber die Natur dieses Einflusses, und über die Fälle, worin er wahrzusnehmen ist, soll nun noch eine Uebersicht gegeben werden.

Eine merkwürdige Borschrift solcher Art findet sich in einem alten Reichsgeset, dem Reichsabschied von 1551 § 78. 79, welcher als ein Bestandtheil unseres deutschen gemeinen Rechts anzusehen ist (m). Nach diesem Gesetzsoll die Schuldverschreibung eines Christen an einen Juden nur dann gultig senn, wenn sie von dem ordentlichen Richter bes christlichen Schuldners aufgenommen worden ist; außerdem ist sie nichtig (n).

einem folden Bertrag jeber Theil willfürlich jurudtreten fönne. So 3. B. LAUTERBACH de arrha § 69. 104 (Dissertat. Vol. 1. p. 325. 338). Diese Meinung ift höchst ineonsequent, und ganz bem waheren Sinn bes Römischen Rechts widersprechend. Denn die Römer ließen in diesen Fällen die Stipulationsklage zu (Note h. 1), und da wir keine Stipulationen haben, so müßten wir ganz ohne Grund die Möglichkeit entbehren, solche Berträge klagbar abzuschließen.

- (1) L. 68 de V. O. (45.1). Freilich muß biefer Bertrag, wenn er einen wirklichen Erfolg haben foll, auf eine bestimmte Dauer bes Darlehens geschloffen werben; außerbem fann er, noch vor ber Erfüllung, burch augenblickliche Kundigung vereitelt werben.
- (m) Reueste Sammlung ber R. A., Th. 2 S. 622.
- (a) In Uebung hat fich biefes Gefet wohl nicht erhalten. Un = terholzner Schuldverhaltniffe B. 1 § 31 S. 64.

Der wichtigste Fall einer nothwendigen Form bes Bertrage, wenn gewiffe rechtliche Wirkungen eintreten follen, ift bas Wechfelgeschäft. Diefes ift, an vielen Orten burch wahres Gewohnheitsrecht, an anderen burch örkliche Gefete, besonders aber neuerlich burch die Allgemeine Bech. sel-Ordnung für Deutschland (o), an die Beobachtung sehr ftrenger schriftlicher Formen gebunden. Das hat aber nicht ben Sinn, daß, wo diese Formen gar nicht, ober in mangelhafter Beife, beobachtet find, bas Geschäft wirkungslos bleiben mußte; es fann baneben stets als eine wahre, und felbst klagbare, Obligation gelten und wirken. Rur die eigenthumlichen Folgen bes Wechfelgeschäfts können bann nicht eintreten; nämlich bas befonders schnelle Berfahren, die Execution burch perfonliche Saft, und vorzüglich die Möglichkeit, burch eine und biefelbe Urfunde, vermittelft weniger, geschriebener Worte, mehrere, ja sogar fehr viele Bersonen in das Schuldverhaltniß mit berein zu ziehen.

Wichtig und beachtenswerth find in dieser Hinsicht auch die Gesethe einzelner Länder, die hier noch mit dem Römischen Recht verglichen werden sollen, um dadurch theils die Aehnlichkeit, theils die Verschiedenheit bemerklich zu machen, die zwischen ihnen und den Römischen Bestimmungen über den formellen Vertrag wahrzunehmen ist.

Nach dem Prensischen Landrecht ist in der Regel der formlose Bertrag gultig und klagbar. Nur wenn ber Ge-

<sup>(0)</sup> Sie ift für Preußen publicirt burch bie Gefet : Sammlung von 1849 S. 49.

genstand bes Bertrags einen höheren Geldwetth hat, als Kunfzig Thaler, ist eine schriftliche Abfassung ersorberlich (p). Für viele einzelne Fälle wird die gerichtliche Eingehung des Bertrags ersordert. Die Borschrift der schriftlichen Absfassung ist darin strenger, als die den Römischen Stipulation, daß von derselben weder die Consensualcontracte aussgenommen sind, noch auch, in allgemeiner und durchgreisens der Weise, die Realcontracte.

Das Desterreichische Gesethuch enthält keine so allge= meine Borschrift, wie bas Preußische Recht, wohl aber bie Borschrift von Formen für manche einzelne Geschäfte (q).

Aehnlicher bem Preußischen Recht ist bas Französische bürgerliche Gesethuch, indem es für alle Verträge, welche einen höheren Geldwerth, als Hundert und Fünfzig Franken, zum Gegenstand haben, eine schriftliche Urkunde erfordert, also den Zeugenbeweis ausschließt (r)

Wenn wir biese formellen Borschriften neuerer Gesetze mit dem Römischen Recht vergleichen, so sinden wir darin großentheils die Bortheile wieder, welche oben der Römischen Stipulation zugeschrieben worden sind (§ 74). — Sie geswähren auf der einen Seite noch mehr Bortheil, indem sie

<sup>(</sup>p) Aug. L. R. Th. 1 Tit. 5 (r) \$ 131, genommen aus einem Edict. 1348. vom J. 1770. cemen

<sup>(</sup>q) So 3. B. erforbert bas Sommen eine fchriftliche Urfunde. Defterr. Gefetbuch \$. 943.

<sup>(</sup>r) Code civil art. 1341 — 1348. Nur bei einem commencement de preuve par écrit ift eine Ergänzung burch Zeugensbeweis aulässig.

S. 78. Bertrag. Regelm. Birfung. Bentiges Recht (Fortf.).

— Auf der anderen Seite aber ist ihr Bortheil geringer, indem sie die Natur willfürlicher Vorschriften an sich trasgen, also nicht so, wie die Römische Stipulation, mit der lebendigen Sitte und dem Bewußtseyn des Volkes im Zussammenhang stehen.

Darin aber ist besonders ein großer Borzug des Rösmischen Rechts zu behaupten, daß in demselben die Folgen der sehlenden Form der Stipulation, also die Wirkungen des nudum pactum, durch die ausgebildete Lehre der naturalis obligatio genau bestimmt sind, anstatt daß in den neueren Gesehen dieser Fall meist schwankend und undesstimmt gelassen ist.

## **s**. 78.

I. Bertrag. D. Regelmäßige Birfung. — Seutiges Recht (Fortfegung).

Durch die hier angestellte Untersuchung über die fors - mellen und formlosen Berträge, die Römische Stipulation und den Ersah derselben im heutigen Recht (§ 72—77), könnte der Gegenstand an sich als erledigt angesehen wers den. Es ist aber über denselben neuerlich eine, großenstheils abweichende, Lehre aufgestellt worden, deren scharfssinnige und gelehrte Bertheidigung ihr nicht wenig Aners

kennung zugewendet hat (a). Daburch wird hier ein literarischer Anhang zu der eben beendigten Untersuchung nothig, zu welchem ich mich nunmehr wende.

Die erwähnte neue Lehre läßt fich in folgenden Grunds zügen darstellen.

Die Stipulation, als ein blos formales Geschäft, kann zwar an sich schon eine Klage begründen; für ihren praktischen Erfolg aber, der in der Zuwendung einer Forderung an das Bermögen des Glaubigers besteht, bedarf sie der Ergänzung durch eine causa, das heißt durch einen Rechtsstoff, welcher sie an irgend ein materielles Rechtsverhältniß anknüpft. — So mag es in der älteren Zeit noch nicht gewesen senn, sondern erst seit der Zeit, in welcher man die rein formale Richtung verließ, und ansing, sich mit dem materiellen Bestande der Rechtsverhältnisse zu beschäftigen; Dieses geschah theils durch die Juristen, in der Ausbildung der Condictionen, theils durch den Prätor, vermittelst der doli exceptio.

Was hier von der Behandlung der Stipulation bei den Römern gesagt ist, muß völlig eben so auf den formslosen Bertrag im heutigen Recht gelten, da dieser für uns

<sup>(</sup>a) Liebe die Stipulation Braunschweig 1840 § 7. 8. 29. — Ihm haben sich mehr oder weniger vollständig angeschlossen: Puch ta Pandetten § 257, Borlefungen § 257, Institutionen B. 3 § 271 Rum. 4, und Eneist die formellen

Berträge, zweite Abtheilung S. 113—230. — Ruborff in ben Ansmerfungen zu beiben Stellen von Buchta hat fich gegen diese Lehre erflärt. Eben so Bindscheid Lehre von ber Boraussetzung S. 198.

S. 78. Bertrag. Regelm. Birfung. Bentiges Recht (Fortf.). bie Stelle ber Römischen Stipulation eingenommen bat, und beshalb gleichfalls die Natur eines rein formalen Rechtsgeschäfts an fich trägt (b).

Fragen wir nun ferner, worin die causa, ober ber Rechtsftoff bestehen fann, ber gur Ergangung ber Stipulation (und eben fo unseres nudum pactum) hinzutreten muß, fo haben wir benfelben in einer ber brei Claffen zu fuchen, auf welche fich alle Vermögenszuwendungen zurüchführen Diese heißen: donare, solvere, credere, und jede laffen. Stipulation muß baber, um völlig gultig und wirksam ju fenn, geschloffen werben: donandi causa, solvendi causa, øber credendi causa (c).

Bas nun zuvörderft die hier aufgestellte Classification ber Vermögenszuwendungen betrifft, fo ift biefe fcon früher au anderen Zweden versucht worden. Unterholaner hat fie aufgestellt, um die Arten ber justa causa aufzugählen, wodurch die Tradition fähig werde, als Grundlage einer Ersitung zu bienen (d). Dann hat sie Menerfeld be-

theibiger jener Lehre gunachft von ber Stipulation ju reben pflegen.

<sup>(</sup>b) Sieruber ift zu vergleichen : Syftem B. 5 \$ 224 Rote f. — Die im Text bemerfte Ausbehnung jener neuen Lehre auf ben form= lofen Bertrag bes heutigen Rechts, veranlagt mich, bie gegenwärtige fritische Brufung jum beutigen Recht ju ftellen, obgleich bie Ber-

<sup>(</sup>c) Ueber bas credere in Berbindung mit ber Stipulation ift ju vergleichen: Spftem B. 5 Beilage XIV. Rum. X. b.

<sup>(</sup>d) Unterholzner Berjäh= rungelehre B. 1 \$ 108.

nust, um der Lehre von der Schenkung eine gehörige Stelle in dem gesammten Rechtsspstem anzuweisen (e.) Liebe zuerst hat sie angewendet, um sie als Begrundung und Besbingung des formalen Bertrags, als unentbehrsiche causa der Stipulation, dienen zu lassen.

Indem ich mich jest zur Brüfung ber eben erwähnten neuen Lehre wende, muß ich an eine Bemerkung erinnern, bie ich vor längerer Zeit an einem anderen Orte vorgetra-Es gehört unter die wichtigsten Mittel, aen habe (f). eine grundliche Einsicht in das Rechtsspftem zu forbern, wenn ber innere Zusammenhang, die Berwandtschaft, er= forscht und bargelegt wird, worin die Rechtsbegriffe und Rechtsregeln zu einander fteben; biefe Urt ber Forschung ift um fo ergiebiger, je verborgener oft folche Berwandt= schaften find, und je langer fie fich baber bem Bewußtseyn ber Rechtslehrer entzogen haben. Auf ber anderen Seite aber giebt es auch nicht felten einen taufchenben Schein folder Bermandtschaften, welcher nothwendig irre führt; einen folden Schein aufzubeden, und bagegen zu warnen, förbert gleichfalls die richtige Einsicht, wenngleich nur in negativer Beife.

Für die vorliegende neue Lehre nun, beren Brufung jest unternommen werben foll, finden fich brei Bunkte ber

<sup>(</sup>e) Meyerfelb die Lehre von (f) System B. 1 Borrebe den Schenkungen B. 1 S. 29. S. XXXVI. XXXVII. 425. Bgl. System B. 4 § 143 Rote o.

tauschenden Schein ber Art nachweisen zu können, wie er so eben als Aufgabe heilfamer Erforschung und Warmung

bezeichnet worden ift.

I. Ulpian erwähnt bei ben Berträgen das Daseyn einer causa als Grund und Bedingung einer klagbaren Obligation (g): umgekehrt aber die Abwesenheit einer causa als Hinderniß der Entstehung einer klagbaren Obligation (h). Auf den ersten Blick könnte man in diesen Ausssprüchen eine unmittelbare und wörtliche Bestätigung der hier vorliegenden Lehre von der Rothwendigkeit und Wirkssamkeit der causa neben den Berträgen wahrzunehmen glauben.

Bon diesen Stellen des Ulpian ist nun schon oben aussührlich gesprochen worden (§ 72. e), und zwar in solgendem Zusammenhang. Nach Ulpian giebt es zweierlei privatrechtliche Berträge, in Beziehung auf ihren Ursprung und ihr inneres Wesen, legitimae und juris gentium conventiones. Die Nothwendigkeit einer causa erwähnt er nun in den so eben angeführten Stellen bei den juris gentium conventiones, und nur bei diesen. Da nun die Stipulas

<sup>(</sup>g) L. 7 § 2 de pactis (2.14): "Sed et si in alium contractum res non transeat, subsit tamen causa, eleganter Aristo Celso respondit, esse obligationem"...

<sup>(</sup>h) L. 7 § 4 de pactis (2.14): "Sed cum nulla subest causa propter (l. praeter) conventionem, hic constat non posse constitui obligationem".

tion ganz gewiß nicht juris gentium, sondern legitima conventio, in dem eben angegebenen Sinn dieses Kunstauss brucks ist (i), so sagt Ulpian durchaus Nichts von der Rothwendigseit einer causa als Ergänzung der Stipulation; ja vielmehr kann diese Stelle, als Argument a contrario, für eine nicht undeutliche Hinweisung darauf gelten, daß gerade bei der Stipulation eine causa als Ergänzung nicht ersorderlich war.

II. Ein zweiter scheinbarer Anknupfungspunkt für die neue Lehre liegt in der Analogie der Tradition. Diese geshört unter die wichtigken Geschäfte des gesammten Rechtseversehrs. Sie ist im neuesten Recht die allgemeinste Form für die freiwillige Uebertragung des Eigenthums; im alteren Recht diente sie zu diesem Zweck nur theilweise (bei den res nec mancipi), neben der für die res mancipi bestimmten Mancipation. Es wird aber dort und hier gessagt, daß sie für sich allein nicht wirksam sey, sondern nur in Berbindung mit einer justa causa (k). Es liegt nun

res. dom. (41.1) (Paulus) "Nunquam nuda traditio transfert dominium, sed ita, si venditio aut aliqua justa causa praecesserit, propter quam traditio sequeretur". Da bie venditio selbst ganz gewiß eine justa causa ift, also nicht einen Gegensatz gegen bieselbe bilbet, so muß man entweder anstatt: aliqua emenbiren: alia qua, ober auch, ohne Emenbation, bas Wort aliqua in bemselben Sinn erklären, wofür

<sup>(</sup>i) Bgl. oben § 52. d1, und § 72. a1.

<sup>(</sup>k) ULPIANUS Tit. 19 § 7:
,,... Harum rerum (nec mancipi) dominia ipsa traditione adprehendimus, scilicet si ex justa causa traditae sunt nobis". Gasus Lib. 2 § 20 "Itaque si tibi vestem . . . tradidero, sive ex venditionis causa, sive ex donationis, sive quavis alia ex causa, tua fit ea res" . . . L. 31 pr. de adqu.

\$.78. Vertrag. Regelm. Wirtung. Heutiges Recht (Forts.). 255 nahe, die Tradition mit der Stipulation in der Art zu vergleichen, daß jene wie diese nur durch eine hinzutretende causa fähig werde, die für sie bestimmte Wirtung hervor zu bringen: die Tradition den Uebergang des Eigenthums, die Stipulation die Erzeugung einer Obligation.

Aus zwei verschiedenen, von einander unabhängigen, Gründen muß die Unterftühung der hier zur Prüfung vorsliegenden Lehre durch die Analogie der Tradition völlig versworfen werden.

A. Die Stipulation, als eine civile Handlung, hat gar keine innere Berwandtschaft mit der in der Tradition liegenden naturalen Handlung. Sollte hier eine wahre Analogie geltend gemacht werden, so müßte dazu die Manscipation benutt werden, die, eben so gut als die Stipulation, eine civile Handlung ist. Man müßte also von der, neben der Mancipation noch erforderlichen justa causa, auf die justa causa bei der Stipulation schließen; dann erst könnte von einem aus der Analogie entnommenen Schluß die Rede sehn. — Allein gerade bei der Mancipation wird die Rothwendigkeit einer justa causa nicht erwähnt. Ja es wird sogleich der Grund angegeben werden, weshalb neben der Mancipation von dem Bedürsniß einer justa causa gar nicht die Rede sehn kann.

es nicht an Beispielen sehlt. Brn- ring notae ad digesta, in L. 2 kersnoek obss. V. 25. Schul- quod cujusque univ. (3. 4).

Schon aus diesem Grunde also muß ber analoge Schluß von der justa causa der Tradition auf die causa der Stippulation, ganzlich abgelehnt werden.

B. Es tritt aber noch folgender Grund hingu, diefen analogen Schluß zu verwerfen. Selbst bei ber Tradition hat die justa causa gar nicht die Bedeutung, die man ihr gewöhnlich zuschreibt. Nicht wenige neuere Schriftsteller haben bie eben angeführten Stellen (Rote k) fo verftanben, als muffe nothwendig ber Tradition eine auf fie gerichtete Obligation vorhergehen, ober (wie man es auch ausbrudte) bie Tradition muffe eine solutio fenn. Zu biefer Erklärung hat besonders ber Ausbruck praecesserit beigetragen, beffen wahre Bebeutung fogleich nachgewiesen werben foll. einer Obligation aber fagen jene Stellen fein Wort, und es giebt Falle unzweifelhaft gultiger Tradition, wobei von einer Obligation keine Spur vorhanden ift. Wenn einem Bettler ein Almosen eingehandigt wird, fo geht unftreitig bas Eigenthum bes Gelbstücks burch Travition über, und babei ift weder vorher noch nachher eine Obligation wahr= Eben fo, wenn Einer um ein Gelbbarleben bittet, und ber Andere ihm bas erbetene Geld einhändigt, ohne fich bagu guvor burch Bertrag verpflichtet zu haben.

Die wahre Bebeutung ber justa causa ift vielmehr folgende. Man kann eine Tradition vornehmen zu fehr verschiedenen Zwecken: es kann geschehen, indem man eine Sache vermiethet, zur Aufbewahrung hingiebt, ober als Pfand, und in diesen Fällen geht gewiß kein Eigenthum

\$. 78, Bertrag. Regelm. Birfung. Deutiges Recht (Fortf.). 257

über (1); es kann aber auch geschehen in Folge eines Berkaufs, eines Tausches, ober in den so eben angesührten Fällen eines Geschenks oder eines Darlehens, und in allen diesen Fällen geht Eigenthum über. Worin liegt nun der wahre Unterschied zwischen diesen beiben Elassen von Fällen? Lediglich darin, daß in den letten Fällen der bisherige Eigenthümer das Eigenthum übertragen will, in den ersten dagegen nicht will. Daraus folgt, daß die Tradition das Eigenthum überträgt durch den übereinstimmenden Willen beider handelnden Personen, ohne diesen Willen aber nicht (m).

Wörtlich eben so wird die Sache ausgedrückt in einer Stelle des Gajus und in einer Stelle der Institutionen, die nur den Willen erfordern, und von einer justa causa daneben kein Wort sagen (n).

(1) In ben meisten Stellen, und bei genauer Rebe', wird ber Ansbruck traditio bezogen auf die Uebertragung des inristischen oder Interdicten Besitzes, wohin das Pfand gehört. Aber mehrere Stellen gebrauchen ihn auch von der Uebertragung der blogen Deztention, wohin die Miethe und das Depositum gehören. L. 20 commod. 13. 6, L. 1 § 36. 37 depos. 16. 3. L. 31 loc. 19. 2.

(m) Die Tradition felbst ift baher ein wahrer Bertrag, nur nicht ein obligatorischer, sonbern ein binglicher; wohl zu unterscheiben von bem obligatorischen Bertrag (Kauf, Taufch u. f. w.), ber bei ihr zum Grunde liegen kann, und meist wirklich zum Grunde liegt und vorher zu gehen pflegt. Bgl. Spftem B. 3 § 140.

(n) L.9 § 3 de adqu. rer. dom. (41.1) (Gajus) "... nihil enim tam conveniens est naturali aequitati, quam voluntatem domini volentis rem suam in alium transferre, ratam haberi". — § 40 J. de div. rer. (2.1), wörtlich gleichlautend mit der Stelle des Gajus. Theophislus hat dieselbe Rechtsregel weiter ausgeführt.

Wie verhalten sich nun aber diese Aussprüche zu ben oben angesührten, welche die justa causa neben der Tradition erfordern (Note k)? Man könnte an streitende Meisnungen der alten Juristen benken, aber diese sind hierin gewiß nicht anzunehmen, schon deswegen nicht, weil in beiden Reihen von Zeugnissen Gajus vorkommt. Man könnte sagen, die justa causa seh eben nichts Anderes, als her animus transferendi dominii, aber auch Das läst sich, genau genommen, nicht behaupten. Die Sache ist vielmehr so zu benken.

Wenn es bei ber Tradition üblich ware, ausdrücklich ju fagen: burch biefe Sandlung foll Eigenthum übergeben (ober: nicht übergehen), fo bedürfte es feiner weiteren Brufung, ber Uebergang (ober Nichtübergang) bes Eigenthums ware baburch allein völlig und sicher entschieden. rabe ein solcher Ausbruck ist bei uns so wenig üblich, als er es bei ben Romern war; man konnte fagen, er feb ju abstract, zu theoretisch für eine so naturale Sandlung, wie Die Tradition. Um nun in zweiselhaften Källen eine fichere Entscheibung zu finden, bleibt Richts übrig, als auf bie umgebenden Umftande, Abfichten, 3mede ju feben, auf basjenige Rechtsgeschäft, mit welchem die Tradition in Berbinbung steht, wodurch sie herbeigeführt worden ift. Diefes nun ift bie mahre Bebeutung ber justa causa, benn hieraus wird fich ftets mit Sicherheit erkennen laffen, ob die Absicht auf Uebertragung bes Eigenthums gerichtet war (wie bei Rauf ober Tausch), ober nicht (wie bei ber Miethe

und dem Depositum). Bon diesem Standpunkt aus läßt sich auch das przecessent rechtfertigen, ohne daß babei nethwendig an eine Obligation gedacht zu werden braucht, obgleich eine solche vorhergehende Obligation stets der häussigke und wichtigkte Fall sein wird. Bei dem Almosen an einen Bettler geht aus der ganzen äußeren Erscheinung der Handlung die Absicht, zu schenken, klar hervar. Diese Absschung der Geber, bevor er gieht; und da diese Absicht, ihrer Ratur nach, auf die Uebertragung des Eigenthums gerichtet ift, so dient sie als justa esuss für die hier varsliegende Tradition.

Aus diesen Erklärung der justa causa geht hervar, daß die oben angeführten Stellen nicht mit einander im Wiberspruch stehen, sondern nur die Sache von verschiedenen Seiten aus auffassen und bezeichnen. Der eine Theil dieser Stellen ersardert für die Tradition die Absicht, das Eigenthum zu übertragen (Note n), und sie drücken hadurch das Wesen der Sache unmittelbar aus. Die anderen Stellen ersardern eine justa eausa (Note k), und sie bezeichnen das mit das Konnzeichen jener Absicht, welches in dem die Tradition begleitenden Rechtsgeschäft liegt. Die wahre Weinung also ist in jenen und diesen Stellen völlig bieselbe (0).

Hieraus wird nun auch flar, warum bas Erfordernis einer justa causa nur neben ber Tradition ermagnt mird,

<sup>(9)</sup> Im Befentlichen haben geschlagen Bnanchu Obs. Dan. 2 schaft Undere banfelben Weg jur C. 18. Erflarung ber justa causa ein-

nicht neben der Mancipation. Bei der Tradition wird sie gesordert, weil bei dieser die auf das Eigenthum gerichtete Absicht nicht wörtlich ausgedrückt zu werden pslegt. Bei der Mancipation dagegen war der bestimmteste Ausdruck gerade dieser Absicht ein wesentlicher Theil der Formel. Der neue Erwerder mußte sagen: diese Theil der Formel an in meinem Eigenthum, indem ich sie für das gegenwärtige Geldstück gesauft habe (p); das Geldstück händigte er nun dem bisherigen Eigenthümer ein, womit der symbolissche Kauf vollzogen war. Darum wäre hier die Erwähnung der justa causa, aus welcher die auf Uebertragung des Eigenthums gerichtete Absicht hätte geschlossen werden könsnen, höchst überstüssig gewesen.

Und eben hieraus wird endlich völlig klar, daß ein analoger Schluß von dem Erforderniß der justa causa neben der Tradition, auf das Erforderniß einer causa neben der Stipulation, auf bloßer Täuschung beruht. Bei der Tradition wurde die causa gefordert, weil bei ihr eine ausdrückeliche, auf Eigenthum gerichtete, Erklärung meist nicht abgesgeben wird. Eben deshalb war neben der Mancipation

<sup>(</sup>p) Gajus Lib. 2 § 119: "Is qui mancipio accipit, rem tenens, ita dicit: hunc ego hominem ex jure quiritium meum esse ajo, isque mihi emtus est hoc aere aeneaque libra". Bgl. Lib. 2 § 104. — Es mag bahin gestellt bleiben, ob ber bisherige Eigenthümer eine entsprechenbe,

bie Beräußerung ausbrückenbe, Formel ausfprach, es ift aber auch ganz gwichgultig, benn feine Gegenwart und Mitwirkung bei ber ganzen hanblung, insbesonbere seine Annahme bes symbolischen Kaufgelbes, war einer wörtlichen Bustimmung ganz gleichgeltenb.

\$. 78. Bertrag. Regelm. Birfung. Beutiges Recht (Fortf.). 261 eine causa nicht erforderlich. Rach diefer Unalogie ware eine causa neben ber Stipulation nur dann erforberlich, wenn in ber Stipulation die Abstat ber Berpflichtung nicht wörtlich ausgebrückt mare, sondern erft fünftlich, durch Schluffolgerungen, begründet werden mußte. Allein die Stipulation enthält in ben Worten: centum dare spondes? spondeo jene Absicht ganz ausbrudlich, ja sie enthält über= haupt nichts Anderes. Daher mare benn das Erforderniß einer causa neben ber Stipulation, als einer nothwendis gen positiven Erganzung berfelben, gang eben so unbegrundet wie neben der Mancipation.

III. Endlich findet sich noch ein dritter scheinbarer Untnupfungspunft für die neue Lehre in Rechtsregeln, die durchaus mahr und wichtig sind, jedoch ohne jener Lehre einen befferen Salt zu geben, als die bisher gepruften Bermandtschaften.

Wenn bas Eigenthum auf eine, an fich gultige Beife freiwillig übertragen wird (burch Mancipation, Tradition u. f. w.), ber vorige Eigenthümer aber zu diefer Uebertras gung bestimmt wird burch mangelhafte Beweggrunde, inebesondere durch Irrthum, so ift die Uebertragung an sich gultig und wirkfam, sie kann aber hinterher angefochten und entfraftet werden burch eine Reihe forgfaltig ausgebildeter Condictionen (condictio indebiti, sine causa, ob causam datorum, ex injusta causa) (q). Bur Ausbildung biefer,

<sup>(9)</sup> Bgl. Spftem B. 5 Beilage XIV. Rum. VII.

praktisch sehr wichtigen, Lehre gehörte es, daß man nicht bei dem Fall der Beräußerung des Eigenthums stehen blied, sondern auch alle anderen Etweiterungen eines fremden Versmögens, namentlich durch Obligationen, mit aufnahm, und su dem abstracten Begriff einer Vermögenszuwendung oder Bereicherung gelangte. So sollte also eine aus Irethum übernommene Stipulation entfraftet werden können, und zwar auf zweierlei Weise: nach Civilrecht, indem der Schuldnet durch eine condictio (indediti u. s. w.) die Aussehung der Stipulation verlangte; nach prätorischem Rocht, indem er die auf Erfüllung der Stipulation gerichtete Klage durch eine doli exceptio entfrästete.

Hieran nun wird die vorliegende neue Lehre in folgenber Weise angeknüpst, wie es schon im Eingang des gegenwättigen & bemerkt worden ist. Die Stipulation an sich, als kein formales Geschäft, konnte zwar eine Rlage begrünben, splite sie aber einen Erfolg im Bermögen, eine Erweitwung desselben, bewirken, so bedurfte sie einer causa, und wenn diese sehlte ober mangelhaft war, so trat jener Erfolg nicht ein (r).

Diese Rechtfertigung ber vorsiegenden neuen Lebre muß aus wei Grunden verneint werben.

A. Bei jedem Rechtsgeschäft laffen sich positive Be• dingungen des Dasenns und der Rechtsgultigkeit angeben;
• diese muffen in der Theorie dargestellt, in der Unwendung

<sup>(</sup>r) Liebe Sthulation S. 82-84.

auf bas wirkliche Leben nachgewiesen werben. Unabhängia bavon aber werben fich mehr ober weniger zufällige Mangel ober hinderniffe benten laffen, beren Dasenn, ba wo fie fich auch unter Boraussetzung jener positiven Bebingungen, die Wirksamfeit bes Rechtsgeschafts gang ober theilweise ausschließt. Dan konnte die Abwesenheit solcher bentbaren gufälligen Sinberniffe als negative Bebingungen ber Rechtsgeschäfte bezeichnen. Es wurde jedoch unlogisch senn, und die gründliche Einsicht in die wahre Natur der Rechtsverhältniffe mehr ftoren als forbern, wenn man biefe nega= tiven Bedingungen, die eine gang erceptionelle Ratur haben, mit jenen positiven zusammenstellen, und beibe als gleich= artig behandeln wollte. Ein solches unlogisches Verfahren muß ich ben Bertheibigern ber hier vorliegenden Lehre vorwerfen, indem fie bie möglichen Condictionen (indebiti u. f. w.) gegen eine Stipulation als Grund geltend machen, weshalb bie Stipulation, als ein blos formales Befchaft, nur unter Boraussetzung einer causa ale vollständig und vollgultig angesehen werben fonne.

B. Die causa, als Erforderniß der Stipulation, wird von den Bertheidigern dieser Lehre auf die formale Natur der Stipulation bezogen, so daß sie eine Eigenthümlichkeit dieses formalen Geschäfts bilden soll. Die hierin liegende Behauptung aber wird dadurch völlig widerlegt, daß die causa, als angebliche Bedingung der Stipulation, welche in der Ansechtbarkeit der Stipulation durch die Condictionen, und durch die doli exceptio, bestehen soll, genau eben so

bei ben materiellen Geschäften bes älteren Rechts, namentlich bei ben Consensualcontracten, vorkommt. Die alten Juristen stellen diese hierin mit der Stipulation durchaus auf gleiche Linie, ohne irgend einen Unterschied zwischen beiden zu machen (s). Damit fällt also auch die causa, als angebliche Eigenthümlichkeit des in der Stipulation enthaltenen formalen Geschäfts, hinweg, und so verschwindet auch noch der letzte Anhaltspunkt für die hier besprochene Lehre.

Manche haben noch eine besondere Unterstützung derselben hernehmen wollen aus den in einer Stelle des Paulus
enthaltenen Regeln über den Beweis der condictio indebiti,
und zwar besonders aus dem letten Stück dieser Stelle,
welches für die cautio, quae indiscrete loquitur, vorschreibt,
daß der klagende Glaubiger das Daseyn des der cautio
zum Grunde liegenden Rechtsgeschäfts beweisen müsse (t).
Dieses soll als ein Zeugniß dafür gelten, daß die Stipulation nur durch eine außer ihr liegende, besonders erweisliche, causa vollgültig werde. — Allein der größte Theil
bieser, dem Paulus zugeschriebenen, Stelle gehört in der

<sup>(</sup>s) L. 5 § 1 de act. emti (19.1) "Sed et si falso existimans, se damnatum vendere, vendiderit, dicendum est, agi cum eo ex emto non posse, quoniam doli mali exceptione actor summover otest: quemadmodum, si falso existimans, se damnatum dare, promisisset,

agentem doli mali exceptione summoveret. Pomponius etiam incerti condicere eum posse ait, ut liberetur".

<sup>(</sup>t) L. 25 de probat. (22. 3). Das im Text angeführte lette Stud biefer Stelle ift ber § 4 berfelben.

That nicht dem Baulus an, sondern ift vielmehr als eine Juftinianische Verordnung über ben Beweis anzusehen, welche von den Compilatoren an diefem Orte eingerückt worden ift. Insbesondere das lette Stud (ber § 4) ift entnommen aus einer Constitution von R. Justin (u). Diefer Urfprung ift nun freilich für die gefetliche Rraft ber hier niedergelegten Beweisregeln fehr gleichgultig, ba bie Stelle, fo wie wir fie hier lefen, als unzweifelhafter Beftandtheil der Juftinianischen Rechtsbücher anzusehen ift. Dagegen ift jener Ursprung fehr zu beachten, wenn bie Stelle über ihren unmittelbaren Inhalt hinaus (ber blos ben Beweis, also bas Prozegrecht, betrifft) so benutt werden foll, wie es neuerlich versucht worden ift, um aus derselben ein Argument für bas materielle Recht herzunehmen, namlich eben für die hier besprochene Lehre von der für die Stipulation erforberlichen causa. Für eine folche Benutung wurde die Stelle, wenn fie in der That von Baulus herrührte, eine ganz andere Autorität in Anspruch nehmen, als wenn wir fie, ihrem größten Theile nach, für eine gu= fammengefette Interpolation, alfo für ein Werf ber Compilatoren, halten muffen (v).

<sup>(</sup>u) L. 13 C. de non num. pec. (4. 30).

<sup>(</sup>v) Die Meinungen über bie hier besprochene Digestenstelle haben sich neuerlich so gestellt. Die Nechtheit berselben, ale von Raulus herrührend, sucht zu verthelbigen: Gneist formelle Berträge

S. 198—209. Die Aechtheit wird bestritten von Bindfcheid Lehre von der Boransfehung S. 192—202, nud von Ruborff in den oben (Note a) angeführten Stellen. Die alteren Schriftsteller über biefe Frage sind verzeichnet bei Gneift S. 205.

Bum Schluß biefer Untersuchung aber muß bem Urheber bet hiet angefothtenen Lehre von ber causa, ale einer nothwerbigen Erganzung ber Stivulation (und unferes nudum pactum) bas Zeugniß gegeben werben, baß er burch biefe Lehre ju irrigen Rechteregeln nicht geführt worben ift. Denn bie rein prattifche Seite ber Lebre ift die Anfrebtbarfest ber Stipulation wegen einer irrigen, ober überhaupt mangelhaften causa; diefe nun ift gang richtig, und wird auch von keiner Seite in Broeifel gezogen. Der gange Streit bat alfo einen lediglich theoretischen Charafter, indem er Die Stellung und Ableitung bet Begriffe und Rechtefage betrifft. Damit foll aber teinedweges gefagt feyn, baß bie hier besprochene Frage gleichgultig, ober auch nur von geringer Erheblichkeit ware, ba es voraus nicht zu überfeben ift, wie weit ein irrig eingeschlagener Weg, wie ber hier vorliegende, führen fann.

## g. 79.

I. Bettrag. D. Birfung. - Berfattte Birfung.

Die regelmäßige Wirfung bes Bettrags, als ber normale Zustand beffelben, ift bisher dargestellt worden (§ 72 bis 78). Es bleibt nun noch übrig, nach zwei Seiten hin die Abweichungen von diesem normalen Zustand hinzu zu fügen, welche theils in einer Verstärkung, theils in einer Schwächung ber regelmäßigen Wirfung bes Vertrags bestehen können (§ 72).

Eine verftartte Wirtung fann erzeugt werden burch folgende Bufage, bie bem Bertrag willfürlich beigegeben werben tonnett.

- 1. Arrha.
- 2. Conventionalftraft.
- 3. Eib.
- 4. Pfand.
- 5. Accefferische Bertrage.

## 1. Arrha.

Richt selten wird bei dem Abschluß eines Bertrages von Einer Bartei an die Andere etwas darauf gegeben, meist in Geld bestehend, möglicherweise auch in irgend einer anderen Sache (a). Dieses ist in der Regel als ein Zeichen des völlig abgeschlossenen Bertrages zu betrachten, hat also durch Privatwillfür in einzelnen Fällen dieselbe Bestimmung, welche im Allgemeinen die Römische Sitpulation, als ein formeller Bertrag, hatte (b).

arrhae nomine pro emtione datur, non eo pertinet, quas sine arrha conventio nihil proficiat: sed ut evidentius probari poesit, conveniese de pretio".—
Der aussikhlichste Schriststeller übet die Artha ist: Lautenbach de arrha, Diss. Vol. 1 N. XI.

<sup>(</sup>a) L. 11 § 6 de act. emti (19.1), L. 5 § 15 de inst. act. (14.3).

<sup>(</sup>b) Egl. oben § 74. — pr. J. de emt. (3.23) ,, Nam quod arrhae nomine datur, argumentum est emtionis venditionis contractae". — L. 35 pr. de contr. emt. (18.1). ,, Quod saepe

Aus dieser Ratur der Arrha folgt der regelmäßige Einsfluß des Gebens, sowohl auf das Eigenthum des Gegebesnen, als auf die Gultigkeit des Bertrages selbst.

A. Eigenthum bes Gegebenen.

Da die Arrha in der Regel nur als Kennzeichen für ein anderes Rechtsgeschäft dienen soll, so ist sie eben daher nicht dazu bestimmt, den Empfänger zu bereichern. Kommt also der Bertrag zur Erfüllung, so wird dem Käuser das Geld, das er als Arrha hingab, in das Kausgeld eingerechenet, der Berkäuser, der die Arrha gab, kann sie zurücksors dern. Eben so geschieht es, wenn der Vertrag freiwillig ausgehoben wird (c).

B. Einfluß auf die Gultigfeit des Bertrages.

Manche haben die Arrha als ein Reuegeld ansehen wollen, in dem Sinn, daß der Geber durch Ausopferung derselben, der Empfänger durch die Ruckgabe mit Hinzustügung ihres Geldwerthes, von dem Bertrag willfürlich zuruck treten könne. Wäre diese Ansicht richtig, so würde in der Arrha augenscheinlich nicht eine Berstärtung, sondern eine Schwächung, des Bertrages liegen, ganz gegen

fogleich angegeben werben. — In örtlichen Gewohnheiterechten fommt öfter eine Arrha vor, bie nicht zurückgegeben wird, z. B. bei ber Miethe bes Gefindes. Untersholzner Schuldverhältniffe B. 1 § 31 Num. IV.

<sup>(</sup>c) L. 11 § 6 de act. emti (19. 1), L. 8 de L. commiss. (18. 3). — Der Kläger hat die Bahl zwischen der Contractellage und der condictio sine causa. — Die gemeinrechtlichen Ausenahmen, in welchen die Arrha für den Geber verloren bleibt, werden

bie in unferen Rechtsquellen anerkannte Ratur und Bestimmung derselben (Note b). Daß nun ein solcher Vertrag, mit vorbehaltenem Rücktritt, unter Ausopferung eines bestimmten Reuegelbes, geschlossen werden könne, hat keinen Zweisel. Es muß aber diese Bestimmung ausdrücklich ausbedungen seyn, sie versteht sich nie von selbst, und die Arrha an sich, ohne eine solche ausdrückliche Abrede, darf nie in diesem Sinne verstanden werden, sondern vielmehr in dem so eben angegebenen, ganz entgegengesetzen Sinne (d).

Eine etwas abweichende Natur hat die Arrha in fole. genben Fallen.

In einem Kaufvertrag kann die Zahlung des Kaufsgeldes für eine bestimmte Zeit versprochen werden, mit dem Zusak, daß bei ausbleibender Zahlung der Berkaufer zurücktreten könne (Lex commissoria). Wenn nun in einem solchen Fall zugleich eine Arrha von dem Käufer gegeben war, so kann der Berkaufer, welcher den Rücktritt erwählt, die Arrha für sich behalten (e).

Wenn ein Vertrag unter dem Borbehalt einer anzuwendenden besonderen Form geschlossen wird, so hat Das
den Sinn, daß vor Vollziehung dieser Form seder Theil
willfürlich zurücktreten kann (§ 77. e). Wenn nun aber in
einem solchen Fall zugleich eine Arrha gegeben war, so soll
ber Geber, welcher zurücktritt, die Arrha verlieren, der Empfänger, welcher zurücktritt, die Arrha zurückgeben, und noch

<sup>(</sup>d) LAUTERBACH § 105, 109. (e) L. 6 pr. L. 8 de L. commiss (18. 3).

ihren Geldwerth zulegen (f). Diese Mestimmung war zus nächst gegeben für den Fall einer besanders bedungenen Farm, mohin als gewöhnlichster Fall die Aussertigung des Bestrages in einer schriftlichen Ursunde gehärt (emtiones, quae seriptura consiciuntur). Es ist einseuchtend, daß in diesem Fall die Mäglichkeit des Rücktritts nicht an die Arrha geknüpft ist, sendorn an die vorbehaltene Farm des Bertrages, so daß jene Möglichkeit auch ahne Arrha ganz auf gleiche Weise eintreten würde.

Die Sache wird aber baburch schwierig und zweiselshaft, daß beide Verordnungen von Justinian in menig Abers legter Weise himzufügen, diese Vorschrift über den Verlust der Arrha salte auf gleiche Weise gelten auch bei dem ohne verbehaltene Form abgeschlossenen Vertrag (siva in scriptis, sive sing scriptis venditio eelebrata ast) (g). Da nun aber in diesem Fall die Erfüllung sogleich durch Klage erzwungen werden kann, so ist kein sichbarer Grund vorhanden, weshalb die Arrha verloren werden soll.

Bur Beseitigung dieser Schwierigkeit ift vongeschlagen worden, die Stellen von solchen Berträgen zu verstehen, die noch nicht wollkändig abgeschloffen seben, indem zu ihrem Abschluß nach etwas sehle; wenn etwa das gegenseitige Bersprechen habin gehe, über ein Haus einen Kaufvertrag abzuschließen, dessen Inhalt aber nach nicht vall-

<sup>(</sup>f) L. 17 C. de fide inetr. (g) Ko in heihen ongeführten (4. 21), pr. J. de emt. (3. 23). Stellen (Rote f).

ständig vereinbart sen (h). Diese Erklärung kann beswesen nicht zugelassen werden, weil die Natur und Bestimmung der Arrha voraussent, daß der Inhalt des Berstrags vollständig feststehe, von welcher Thatsache eben die Arrha ein Zeichen sein soll (Note b).

Die einfachste Erklärung, die sich am ungezwungensten ben Worten der Stellen anschließt, ist folgende. Wenn ein Bertrag sine scriptis geschlossen, und noch durch eine Arrha bestärkt wird, so soll der Theil, welcher die Erfüllung versweigert, zwar durch Klage dazu gezwungen werden können, weil ohnehin der Bertrag schon völlig bindend ist; er soll aber daneben noch zur Strafe seiner rechtswidzigen Weisgerung den Berlust der Arrha erleiden (i).

Bon großer Erheblichkeit ist übrigens biese ganze Streitfrage beswegen nicht, weil ber Betrag ber Arrha meist nur geringen Umfang hat in Vergleichung mit bem Gegenstand des Vertrages selbst. Sie wird nur wichtig, wenn man der Arrha die falsche Bedeutung eines Reuegels bes unterlegt (Note d).

Grund nehmen Rande an, baß ber Theil, welcher ben Bertrag festhalten will, nur die Bahl habe, die Arrha zu gewinnen, ober auf Erfüllung bes Bertrages zu klagen. So Azo in L. 17 C. cit. und Glossa ibid. Die Botte ber Stellen sind dieser Erklärung nicht gunstig.

<sup>(</sup>h) LAUTERBACH \$ 142 - 114. Binnius und Schraber in ben Roten zu ber angeführten Stelle ber Inftitutionen.

<sup>(</sup>i) Es fout alfo in biefem Fall bie Arrha bie Ratur einer Conventionalstrafe annehmen, und zwar in bem ftrengeren, mit biefer vereinharen Sinne (\$80. i). Ohne

### **\$**. 80.

I. Bertrag. D. Wirfung. Berftarfte Birfung (Fortfegung).

# 2. Conventionalstrafe.

Schriftfteller:

Buchta Banbeften \$ 231, und: Borlesungen \$ 231. Liebe Stipulation \$ 24.

Bangerow S. 334 — 342, und die von demfelben S. 334 angeführten Schriftsteller.

Conventionalstrafe heißt ein bedingtes Bersprechen, Etwas zu geben, wenn babei die Absicht zum Grunde liegt, auf bas Gegentheil ber ausgebrudten Bedingung hinzu-wirken.

Versprochen wird dabei meist eine bestimmte Gelbs fumme, doch kann auch irgend eine andere Sache als Ges genstand des Versprechens gewählt werden.

Die vorherrschende Form bieses Bertrags war bei ben Römern bie Stipulation; boch konnte auch neben einem

\$. 80. Bertrag. Birtung. Berftartte Wirfung (Fortf.). 273. Confensualcontract aus einem pactum adjectum bie Consventionalstrafe eingeklagt werden (a).

Die Bedingung kann bestehen in einem Thun ober Unsterlassen bes versprechenden Theils.

Aus der dabei vorausgesepten Absicht geht hervor, daß bieses Rechtsgeschäft betrachtet werden kann als eine, durch Privatwillfur begründete, Eriminalanstalt im Kleinen, ins dem der Bersprechende durch die Furcht vor der Strafzahstung bewogen werden soll, Das zu unterlassen oder zu thun, welches der Gegner verlangt.

Die einfachste Gestalt bieses Rechtsgeschäfts besteht barin, daß jenes bedingte Bersprechen der einzige Gegensstand desselben seyn soll. Dann ist die Strase allein in der Obligation enthalten, die Handlung, worauf es eigentlich abgesehen ist, bildet blos eine Bedingung, diese ist also blos Mittel zur Abwendung der Strase (b).

si fundum non dederis, centum dare spondes? sola centum in stipulatione sunt, in exsolutione fundus". L. 68 de V. O. (45. 1), L. 115 § 2 de V. O. (45. 1). Bierher gehört gunachft bas erfte Beispiel in biefer Stelle: "si Pamphilum non dederis, centum dari spondes?" unb aubiefem fehrt nachher Babinian gurud in ben Worten: si stipulatione non a conditione coepit, veluti: si Pamphilum non dederis, tantum dare spondes?" Er nennt alfo unfern Fall eine

<sup>(</sup>a) L. 7 de servis export. (18.7) "convenit citra stipulationem, ut poenam praestaret emtor"... L. 6 § 1 eod. Das Bebenfen ber erften Stelle gegen bie Gultigkeit bes Strafvertrags gründete sich gar nicht auf die mangelhafte Form besselben, sondern auf den vermeintlich unssittlichen 3weck. — Bgl. über diese Stellen: Liebe Stipulation S. 307. 308.

<sup>(</sup>b) L. 44 § 5 de O. et A. (44. 7) ,, Si ita stipulatus sim:

Wenn die Bedingung in einer Unterlaffung besteht, indem eine Handlung bewirft werden soll, so ist es am Zwedmäßigsten, einen Zeitpunkt sestzustellen, bis zu welchem die Handlung geschehen muß, um die Strafe zu vermeiden; geschieht Dieses nicht, so ist die Strafe erst verwirkt, wenn die Handlung unmöglich geworden ist (c).

In diesem einsachsten Fall hat der Strasvertrag Aehnlichkeit mit dem obligatorischen Bertrag auf die Handlung selbst. So wie dieser die Handlung unmittelbar erzwingt, durch eine auf dieselbe gerichtete Klage, soll unser Strasvertrag die Handlung auf einem Umweg herbeisühren, durch die Furcht vor der Strasstlage. Der Strasvertrag erscheint dann als willfürlich gewähltes Surrogat des obligatorischen Bertrags, welcher in den meisten Fällen ein weit besseres Mittel zum Zweck sehn wird. Allein der Strasvertrag kann auch angewendet werden in Fällen, worin der obligatorische Vertrag auf die Handlung selbst nicht möglich sehn würde. Dieses gilt insbesondere von dem Fall, wenn zwei Personen eine Leistung bewirken wollen, die von einer britzten Person, oder an eine solche, geschehen soll (d).

stipulatio a conditione incipiens, im Gegenfat berjenigen Stipulation, worin querft bie Sandlung felbst versprochen, und bann bie Strafbrohung als zweite Stipulation hingugefügt wirb.

(c) L. 115 pr. § 1. 2 de V. O. (45. 1). Bon ber Behanblung ber übrigen im § 2 erwähnten Fälle wird sogleich weiter die Rebe fenn.

(d) S. o. § 59.n. — Eben fo verhalt es fich bei bem Compromiß auf einen Schiederichter, welchem bie Romer ftets burch einen Strafvertrag Wirfung zu verschaffen suchten, indem fie aunahmen, daß eine unmittelbare Werpflichtung auf Erfüllung bes Schiedespruches nicht möglich fep. \$. 80. Bertrag. Birfung. Berftartte Wiefung (Fortf.). 275

Ge ift daher auch bei einem Strafvertrag diefer Art ganz gleichgultig, ob der Glaubiger ein eigenes Interesse an der Handlung hat, und ob der Geldwerth seines Intersesse in einem richtigen Verhältniß zu der versprochenen Strafe steht (e).

Die hier bargestellte einfachste Gestalt bes Strafvertrags ist minder wichtig, und kommt seltener vor, als folgende zusammengesetzte Anwendung besselben.

Bunachst wird in einem obligatorischen Vertrag ein Thun oder Laffen selbst versprochen; bann wird ein Straf. vertrag hinzugefügt für den Fall, daß jener erste Vertrag unerfüllt bleiben sollte.

In dieser Berbindung erscheint ber Strasvertrag als Bestärkung des obligatorischen Vertrags, und darin liegt ber Grund, weshalb er an dieser Stelle abgehandelt werden muste.

Er kann nun auf zweierlei Weise wirken. Junachst als neuer Antrieb zur Erfüllung burch bie Furcht vor ber Strafe. Dann aber auch als Erleichterung für bie Bersfolgung ber Rechte aus bem Hauptvertrag.

Diese Erleichterung tann barin bestehen, bag bem Glaubiger ber, oft schwierige und unsichere, Beweis ber

<sup>(</sup>e) § 19 J. de inut. stip. (3.19), L. 38 §. 17 de V. O. (45.1).

Höhe des Interesse erspart wird (f); eben so auch die Mahnung des Schuldners, wodurch dieser in Verzug gessett werden muß, welche Mahnung bei der Conventionalsstrafe nicht nöthig ist (g).

Immer also ist der Zweck des Strasvertrags auf Bestärfung des Hauptvertrags gerichtet. Man wurde daher diesen, in der Regel unzweiselhaften, Zweck des Strasverstrags völlig verkennen, wenn man die Strase als ein Reuegeld behandeln wollte, wodurch sich der Schuldner willstürlich von der Erfüllung des Hauptvertrags befreien könnte (h). Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Parteien den Strasvertrag auch in dem Sinn eines solchen Reuegeldes schließen können. Damn dient er nicht als Bestärstung, sondern als Schwächung, des Hauptvertrags. Diese Bedeutung aber versteht sich nie von selbst, sondern kann nur durch die ausdrückliche Erklärung der Parteien herbeisgeführt werden.

Besonders wichtig ist nun das Verhältniß, in welchem der Strasvertrag zu dem Hauptvertrag zu denken ist. Dies serhältniß kann auf zweierlei Weise vorkommen: cus mulativ, oder alternativ.

Cumulativ ift bas Berhältniß beiber Bertrage, wenn

<sup>(</sup>f) § 7 J. de V. O. (3. 15), L.11 de stip. praet. (46. 5).

<sup>(</sup>g) L. 12 C. de contr. et comm. stip. (8. 38), L. 23 de O. et A. (44. 7).

<sup>(</sup>h) LAUTERBACH de poena conventionali § 65, Diss. Vol. 3-p. 439. — Es ist ein ganz ahneliches Berhältniß wie bei ber Arrha, s. o. § 79. d.

\$. 80. Bertrag. Wirfung. Berftarkte Wirfung (Forts.). 277 sowohl die Erfüllung des Hauptvertrags, als auch die Entrichtung der Strafe, gefordert werden kann. Dieses Bershältniß ist nicht zu vermuthen, sondern nur bei besonderer Berabredung, oder aus dem eigenthümlichen Inhalt beider Berträge, anzunehmen (i).

Alternativ ist das Verhältniß, welches also die Regel bildet, wenn nicht beide Forderungen neben einander, sondern nur eine von beiden, geltend gemacht werden kann. Es entsteht dann die weitere Frage, welche von beiden gelten soll. Die Römischen Juristen unterscheiden hier die beiden Fälle, je nachdem der Hauptvertrag eine Stipulation, oder ein bodae sidei Vertrag war. Im ersten Fall nehmen sie an, daß der Hauptvertrag quasi novatione aufgehoben sey, und also nur allein die Strafe eingeklagt werzben könne (k). — Im zweiten Fall überlassen sie dem

glichen mit bem Gelbwerth ber Erfüllung bes hauptvertrages, so unverhältnismäßig gering ift, bag bie Parteien bie Strafe unmöglich als Erfat für bie Erfüllung, sonbern nur als einen erhöheten Autrieb für bieselbe, gebacht haben können. Je höher bie Strafe, besto unwahrscheinlicher wird biese Auslegung bes Bertrags.

(k) L. 44 § 6 de O. et A. (44.7) (Paulus): "Sed si navem fieri stipulatus sum, et si non feceris, centum, videndum, utrum duae stipulationes sint, pura et conditionalis, et exi-

<sup>(</sup>i) L.115 § 2 de V. O. (45.1) ".. potest Sabini sententia recipi, si ... ita concepta sit stipulatio: Pamphilum dari spondes? si non dederis, tantum dari spondes? quod sine dubio verum erit, quum id actum probatur, ut, si homo datus non fuerit, et homo, et pecunia debeatur". Chen fo: L. 16 de transact. (2.15). Aus bem eigenthumlichen Inhalt beiber Bertrage fann ein folder Bertrag, auch ohne ansbrudliche Bezeichnung beffelben, gefchloffen werben, wenn etwa ber Betrag ber Strafe, ber-

Glaubiger die freie Wahl, entweder die Erfüllung allein, oder die Strase allein (als Interesse der Erfüllung) einzustlagen; Dieses aber noch mit dem Vortheil für den Kläger, daß er durch die getrossene Wahl nicht gedunden ist, sons dern auch nach angestellter Klage die andere Klage anwens den kann, jedoch nur, um den möglichen Ueberschuß in dem Betrag der anderen nachzusordern (1). Die Regel dieses zweiten Falles ist für das heutige Recht allgemein answendbar.

Bur Erganzung biefer Lehre von ber Conventionalftrafe find noch folgende Regeln hinzu zu fügen.

stens sequentis conditio non tollat priorem, an vero transferat in se, et quasi novatio prioris fiat: quod magis verum est". - L. 115 § 2 de V. O. (45. 1) (Papinianus): Auf bie oben in Note i abgebrudten Worte folgt biefe Stelle: "... Sed et si ita cautum sit, ut sola pecunia non soluto homine debeatur, idem defendendum erit, quoniam fuisse voluntas probatur, ut homo solvatur, aut pecunia petatur". - Der lette Erfolg ift hier berfelbe, wie bei bem oben in Rote b ermahnten einfachften Fall. Dennoch finb beibe Falle nicht ibentisch, ba fie

in ber Form von einander abweichen, weshalb es fein Widerspruch ift, wenn beide in anderer Beziehung verschieden behandelt
werden, namentlich was den Zeitpunkt ber zuläffigen Klage betrifft
(s. u. Note n). — Neber die hier
angeführten Stellen, besonders die
erste, ist viel gezweiselt und geschrieben worden. Bgl. Liebe
Stipulation S. 317—319, Bangerow S. 339.

(1) L. 41. 42.71 pr. pro socio (17.2), L. 28 de act. emti (19.1), L. 10 § 1 de pactis (2.14), L. 16 de transact. (2.15), L. 40 C. evd. (2-4). S. 80. Bertrag. Birfung. Berftarfte Birfung (Fortf.). 279

A. Buerft fragt es fich, von welchem Zeitpuntt an bie Strafe geforbert werben fann.

Soll eine Unterlassung bewirft werden, so ist mit bem entgegengesetten Thun die Strafe verfallen und klagbar.

Ift es ein Thun, welches bewirft werden soll, und ist bafür ein Zeitpunkt bestimmt, so ist die Strase verfallen, sobald dieser Zeitpunkt fruchtlos abgelausen ist, und es bescharf baneben keiner Mahnung (m).

Ist kein Zeitpunkt bestimmt, so muß bei bem einfachen Strasvertrag (Note b) abgewartet werden, so lange die Handlung noch irgend möglich ist (Note c).

Bei bem Strafvertrag neben einem Hauptvertrag kann in diesem Fall die Strafe eingeklagt werden, sobald bas Thun möglich war und bennoch unterblieb (n).

B. Es entsteht ferner die Frage, ob zur Begründung der Strase die Zurechnung des Schuldners erforderlich ist, oder ob er frei von der Strase bleibt, wenn es ihm unsmöglich war, Dasjenige zu vermeiden, welches als Bedinzgung der Strase ausgedrückt war. Es kommt darauf an, welchen Standpunkt man hierin als vorherrschend betrachten mag.

Sieht man auf ben Buchftab ber bedingten Stipulation, also auf tas Thun ober Unterlassen an fich, als Be-

mit ber Behandlung bes einfachen Strafvertrage nicht im Bibersfpruch fteht, ift fcon oben bemerkt worben (Rote k).

<sup>(</sup>m) L. 23 de O. et A. (44.7), L. 12 C. de contr. et comm, stip. (8, 38).

<sup>(</sup>n) L. 115 \$2 de V. O. (45.1). Daß bie Behanblung biefes Falles

bingung der Strafe, so erscheint daneben die Zurechnung als gleichgültig, und der Schuldner wird durch die Unmögslichkeit nicht von der Strafe befreit. — So behandeln in der That die Römischen Juristen die einsache Conventionalstrase (0), und eben so auch die zusammengesetze, insofern der Hauptvertrag auf einer reinen, von Privatwillfür außsgehenden, Stipulation beruht (p); in diesem Fall ist die Zusrechnung gleichgültig (q).

Wenn man dagegen nicht auf den Buchstab des Verstrags sieht, sondern auf den oben angegebenen Zweck der Conventionalstrase, welcher darauf gerichtet ift, ein Thun

(o) L. 8 de V. O. (45.1).

(p) D. h. also auf einer stipulatio conventionalis, im Gegensas ber praetoria ober judicialis. L. 5 pr. de V. O. (45.1).

(q) L. 77 de V. O. (45.1), L. 9 de naut. foen. (22.2). 3n beiben Stellen wirb ber Rall vorausgesett, bag an einem bestimmten aezablt eine Gelbsumme werben follte, ber Schuldner aber berftorben, und noch fein Erbe eingetreten ift. - L. 22 pr. ad L. Aquil. (9.2) "Proinde si servum occidisti, quem sub poena tradendum promisi, utilitas venit in hoc judicium". (Bgl. L. 21 § 2 eod. ,, ut ejus quod interest fiat aestimatio".) Daraus folgt, bag ber Schulbner, welcher bas Gigenthum bes Stlaven unter einer Strafe verfprach, nicht baburch von ber Strafe frei wirb,

baß ein Dritter ben Sflaven töbtet, alfo bie Uebertragung unmöglich macht. - Scheinbar wiberfpricht L. 69 de V. O. "Si homo mortuus sisti non potest, nec poena rei impossibilis committetur: quemadmodum si quis Stichum mortuum dari stipulatus, si datus non esset, poenam stipuletur". Der erfte biefer Ralle gehort unter bie pratorifchen Stipulationen, beren gang abweichenbe Regel fogleich angegeben werben wird (Rote s). Der zweite Fall aber fest ale Sauptvertrag voraus bas Berfprechen eines bamals fcon verftorbenen Sflaven, welches Berfprechen von Anfang an ungültig ist [L. 1 § 9 de O. et A. (44.7), L. 103 de V. O. (45.1)], folglich auch ben accefforifchen Strafvertrag ungultig niacht.

oder Unterlassen zu bewirken, so muß man die Zurechnung als entscheibend betrachten, indem die Furcht vor der Conventionalstrasse nicht wirken kann, wenn das Thun oder Lassen, welches bewirkt werden soll, dem Schuldner nicht möglich ist. — So mußten consequenterweise die Römischen Zuristen diesenigen Källe behandeln, in welchen der Haupt-vertrag bonze sidei war, weil es dabei blos auf die Zwecksmäßigkeit ankommen konnte; eben so aber auch die Källe bersenigen Stipulationen, wie der prätorischen und richterslichen, deren Charakter gleichfalls auf der bonz sides, nicht auf dem strengen Buchstad des Bertrags beruhte (r). Bon dieser letzten Classe haben wir denn auch eine hinreichende Zahl übereinstimmender Zeugnisse übrig, die an der Ansicht der alten Zuristen über diese Frage keinen Zweisel lassen (s).

Diese lette Ansicht kann allein für das heutige Recht in Betracht kommen, so daß wir die Conventionalstrafe nur gegen denjenigen Schuldner anzuwenden haben, welchem eine Zurechnung vorgeworsen werden kann (t).

C. Die Conventionalstrafe ift in ber Regel ein ers laubtes und wirksames Rechtsgeschaft. Sie kann aber, fo

<sup>(</sup>r) Bgl. Spftem B. 5 Beistage XIII. Rum. XIX., und Beistage XII. Rum. VIII. Note c.

<sup>(</sup>s) L. 2 § 1 L. 4 pr. § 1 si quis caut. (2.11), L. 21 § 9 de receptis (4. 8), L. 69 de V. O. (45.1), in Beziehung auf ben ersten in berfelben enthaltenen

Fall (f. v. Note q). In biefen Stellen wird bie Zurechnung fogar in fehr milber und freigebiger Weife beurtheilt.

<sup>(</sup>t) Ueber biefe gange Streitfrage find bie Meinungen fehr verfchieben. Bgl. Bolff Mora S. 38 fg., Bangerow S. 337 fg.

wie jeber andere Bertrag, unerlaubt und wirfungslos wers ben, wenn baburch ein rechtswidriger oder unsittlicher Zweck befördert wirb.

Dahin gehören folgende Falle. — Wenn neben einem Darlehen ein Strafvertrag geschlossen wird, unter welchem wucherliche Zinsen, nur unter anderem Ramen, verstedt werden, so ist der Strafvertrag selbst ungültig (u). — Eben so ist ungültig ein Strafvertrag, welcher die Freiheit in der Eingehung oder Auslösung einer Ehe gefährdet (v), oder auch die Freiheit eines Erblassers in den Anordnungen seines letzen Willens (w). — Eben so jeder Strasvertrag, welcher eine schändliche Handlung begünstigt (x).

Dagegen ist erlaubt und gültig eine Conventionalstrase, wodurch umgekehrt ein sittlicher Zweck durch einen neuen Antrieb Unterstützung erhält. Dahin gehört der Fall, wenn ein Ehemann seiner Gattin unter Geldstrase versspricht, den Umgang mit einer früheren Concubine zu meisden; ein solcher Vertrag wird ex bonis moribus concepta stipulatio genannt (y).

(8. 39):

<sup>(</sup>u) L. 44 de usuris (22. 1), (w) L. 61 de V. O. (45. 1). L. 13 § 26 de act. emti (18. 1). (x) L. 123 de V. O. (45. 1). (v) L. 134 pr. de V. O. (y) L. 121 § 1 de V. O. (45. 1), L. 8 C. de inut. stip. (45. 1).

\$. 80. Bertrag. Birfung. Berftarfte Birfung (Fortf.). 283

#### 3. Gib.

Als ein ferneres Mittel zur Bestärfung eines obligatorischen Bertrags kann auch ber Eid angewendet werden, womit hier der auf die Zukunft gerichtete Eid (ber promissorische) gemeint ist. Bon diesem Mittel der Bestärkung habe ich bereits an einem anderen Orte gehandelt (z).

4. Accessorische Bertrage, welche theils von bemfelben Schuldner, theils von anderen Personen, hinzugefügt werben fonnen.

Dahin gehören: die Bürgschaft, und bas Constitutum, welche im Zusammenhange des speciellen Theils des Obligationenrechts abzuhandeln find.

## 5. Pfanbrecht.

Enblich gehört unter die wirksamsten Mittel zur Bestärfung einer Obligation bas Pfandrecht, welches in der kumftlichen Berbindung des Rechts auf eine Sache (jus in re) mit einer Obligation besteht. Dieses kann nur im Zussammenhang mit dem ganzen Sachenrecht befriedigend bargestellt werden.

<sup>(</sup>z) Shftem B. 7 § 309. — Bgl. auch Buchta Banbetten § 253. unb: Borlefungen §. 253.

### **S.** 81.

I. Bertrag. . D. Wirfung. — Gefdmachte Birfung.

Die regelmäßige Wirkung bes Bertrags (§ 72) konnte Abweichungen erleiben, theils durch Verstärkung (§ 79. 80), theils durch Schwächung. Die hieraus entstehende gesichwächte Wirkung (worunter selbst die völlig vernichtete zu benken ist) soll nunmehr dargestellt werben.

Die meisten äußeren Einstüsse, wodurch eine solche Schwächung hervorgebracht werden kann, sind den Berträsgen nicht eigenthümlich, sondern mit allen anderen Willensserklärungen gemein, so daß die Natur berselben schon in Berbindung mit diesen an einem anderen Orte bereits dargestellt worden ist. Dahin gehört der Zwang, der Betrug und der Irrthum (a). Die Art ihres Einflusses aber auf die Schwächung der Berträge kann nicht hier klar gesmacht werden, sondern nur im speciellen Obligationenrecht, im Zusammenhang mit den Delicten (b).

Nur Ein hierher gehörenber Fall bebarf an biefem Orte noch einer genaueren Aussuhrung. Diefes ift bie Unmög=

Betrug, vermittelst ber actio und exceptio metus, actio und exceptio doli. Der Irrthum schwächt in ber Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise, die Wirkung der Berträge. Bgl. Shstem B.3 Beilage VIII. Num. X. XI. XII.

<sup>(</sup>a) Bgl. Spftem B. 3 § 114.

<sup>(</sup>b) Rämlich mit ben Delicten, beren Wefen nicht in ber Berletung materieller Rechte besteht, fonbern in ber, bie Rechtsorbnung ftorenben Gefinnung (Unreblichkeit und Eigenmacht). Dieses gilt jedoch nur von bem 3wang und

lich feit ber Erfüllung, wodurch die Obligation felbst ungultig werben fann (c).

Iwar der Begriff, und die verschiedenen denkbaren Gründe, einer solchen Unmöglichkeit sind schon oben, in Answendung auf die Obligationen im Allgemeinen sestigestellt worden, und brauchen also hier, dei den Berträgen, nur in Erinnerung gebracht zu werden (d): es kommt dabei auf solgende Sätze an, die für alle Obligationen überhaupt geleten. Es kann eine Handlung unmöglich sehn aus natürzlichen Gründen, oder aus Rechtsgründen. — Das Rechtswidzige und das Unstitliche ist an sich durchaus möglich, es wird aber in der rechtlichen Beurtheilung, besonders in Anwendung auf die Obligationen, dem Unmöglichen gleich behandelt. — Nur diesenige Unmöglichkeit wird anerkannt, die in der Ratur der Handlung an sich gegründet ist (die objective), nicht die, welche sich auf die persönlichen Bershältnisse des Schuldners gründet (die subjective).

Allein die Wirkung ber Unmöglichkeit konnte nicht für die Obligationen überhaupt aufgestellt werden. Es war also bafür ein besonderer Borbehalt nothig für die Lekre von der Wirkung der Berträge (e), welcher Vorbehalt an dem gegenwärtigen Ort seine Erledigung sinden soll, an

<sup>(</sup>c) Bgl. Puchta Panbetten \$220, Borlefungen \$220. — Unterholzner Schuldverhattniffe B. 1 \$100—102.

Damit find noch folgende Stellen zu vergleichen: Syftem B. 3 S. 302-304, und B. 3 § 121 bis 124.

<sup>(</sup>d) Dbligationenrecht B.1 § 37.

<sup>(</sup>e) Obligationenrecht B.1 S.382.

welchem überhaupt die Schwächung ber Birfung in Folge außerer Ginfluffe jur Erwägung gebracht wurde.

Die Unmöglichkeit aber, von welcher hier die Rede fepn soll, kann nur gedacht werden als vorhanden zur Zeit der ursprünglichen Entstehung der Obligation, also zur Zeit des geschlossenen Vertrage. Denn wenn sie erst in irgend einem späteren Zeitpunkt eingetreten sehn sollte (z. B. durch den Tod eines verkauften Pferdes vor der Uebergabe), so würde sie nicht mehr in den gegenwärtigen Vereich der Vetrachtung (zur ursprünglichen Entstehung der Obligationen) gehören, sondern in die Lehre von der Umwandlung der Obligationen (§ 51), welche nach ganz eigenthümlichen Regeln zu beurtheilen ist.

Eine vorläusige Uedersicht über die in unseren Rechtsquellen erwähnten wichtigsten Fälle, worin die Erfüllung einer Obligation als unmöglich erscheint, mag als Einleitung dienen in die folgenden Aussprüche über die Rechtsregeln selbst, auf welche es eigentlich ankommt.

Am häusigsten bezieht sich die Unmöglichkeit auf folche Obligationen, die auf ein Geben, also auf die Uebertrasgung bes Eigenthums, ober doch ber Ausübung bes Eigenthums in eigenem Namen, gerichtet sind.

Ein folches Geben ift unmöglich, wenn bie Sache, bie ben Gegenstand bilbet, niemals ein Dafenn gehabt hat (f),

<sup>(</sup>f) Wenn namlich, wie es von ben Parteien voransgefest gewöhnlich ift, die zu gebende wird. Denn ein Bertrag über Sache als eine schon vorhandene eine Sache, beren kunftiges Das

ober untergegangen ift (g), ober tein Dafenn haben konnte, wie z. B. ein fabelhaftes Thier (h). — Perner wenn ber Gegenstand aus Rechtsgrunden nicht im Gigenthum senn fann (quod in commercio non est), wie eine res sacra ober publica, ober ein freier Menfch, über welchen wie über einen Stlaven verfügt wird. Eben fo, wenn bie an gebenbe Sache bereits im Eigenthum bes Blaubigers ift, also nicht erft jest in beffen Eigenthum gebracht werben kann (i). — Ferner wenn ber Gegenstand eine nicht vors handene Erbschaft ist, etwa indem der vermeintliche Erbtaffer noch lebt (k). — Die Unmöglichkeit kann fich ferner auf die Modalitäten grunden; fo wenn bas Berfprechen an eine unmögliche Bedingung gefnüpft wird (1), ober an eine unmöglich einzuhaltende Zeit. So wenn Jemand in Rom verspricht, noch an bemselben Tage in Karthago eine Geld= fumme duszuzahlen (m).

sepn als wahrscheinlich, ober auch als zusällig möglich, in dem Berstrag gedacht wird (spes und res sperata), ist zukässig und wirksam. L. 8 L. 34 §. 2 de contr. emt. (18.1).

(g) Als unzweifelhafter Untergang ift ber Tob eines Sflaven ober Thieres zu betrachten. Die Berftorung eines Saufes ober eines Balbes burch Feuer ift infofern fein Untergang, als ber Boben fortbauert. In wiefern aber eine so wefentliche Beranberung ber Form juriftisch als Untergang zu betrachten ift, muß aus ben Ge-

wohnheiten bes Berfehrs beurstheilt werben. L. 57. 58 de contr. emt. (18. 1). Bgl. System B. 3 S. 284.

(h) §. 1 J. de inut. stip. (3.19), L. 97 pr. de V. O. (45.1).

(i) §. 1. 2 J. de inut. stip. (3.19), L. 1 § 9 de O. et A. (44.7), L. 83 § 5 L. 103 de V. O. (45.1), L. 182 de R. J. (50.17).

(k) L. 7, 8, 9 de hered vel act. (18, 4).

(1) L. 31 de O. et A. (44. 7). (Bgl. Spftem B. 3 \$ 121 - 124.

(m) § 5 J. de V. O. (3 15).

Nach dieser Vorbereitung wende ich mich zu den Rechts= regeln selbst.

An die Spipe wird die Regel gestellt, daß jede unmögliche Obligation als nichtig zu betrachten sen (n), wobei fein Unterschied in der Art der Berträge, und keine Rudsicht auf das Bewustsen der Parteien, erwähnt wird.

Diese Regel wird angewendet auf alle Stipulationen, worin ein unmögliches Geben oder ein unmögliches Thun versprochen wird (o). Insbesondere wird sie angewendet auf Stipulationen unter unmöglichen Bedingungen (p); ferner auf das Bersprechen unsittlicher oder rechtswidriger Handlungen (q).

Mehrere der hier angeführten Stellen erwähnen dabei die Unbekanntschaft des Glaubigers mit der Unmöglichkeit der Erfüllung (r). Diese Erwähnung hat Manche durch

<sup>(</sup>n) L. 185 de R. J. (50.17), Impossibilium nulla obligatio est ". — L. 31 eod. (pactum und stipulatio neben einander genannt).

<sup>(</sup>o) L. 35 pr. de V. O. (45.1)
"Si stipulor, ut id fiat, quod natura fieri non concedit, non magis obligatio consistit, quam cum stipulor, ut detur, quod dari non potest"..., §. 1. 2
J. de inut. stip. (3. 19), L. 1
§ 9. de O. et A. (44. 7).

<sup>(</sup>p) L. 1 § 11 L. 31 de O. et A. (44. 7). Sier wird neben ber Stipulation auch ber Rauf erwähnt.

<sup>(</sup>q) L. 26, L. 27 pr. de V. O. (45.1), L. 15 de cond. inst. (28.7).

<sup>(</sup>r) § 1 J. de mut. stip. (3.19) "veluti Stichum, qui mortuus sit, quem vivere credebat"... §. 2 J. eod. "quem servum esse credebat"... L. 1 § 9 de O. et A. (44.7) "naturali ratione inutilem esse stipulationem, veluti si de homine libero... facta sit stipulatio, inter eos, qui ignoraveriut, eum hominem liberum esse"...

ben Schein getäuscht, als ware diese Unbefanntschaft die Bedingung der Ungültigkeit, so daß im Gegensatz dieses Falles die Stipulation gültig ware, wenn der Glaubiger ein Bewußtseyn der Unmöglichkeit hätte. Dieses kann aber so wenig der Kall seyn, daß vielmehr das Bewußtseyn des Glaubigers ein neues und noch stärkeres Hinderniß einer gültigen Stipulation seyn müßte (s). Jene Erwähnung kann vielleicht blos dazu bestimmt seyn, dem Leser das Unternehmen eines so zweckwidrigen Bertrags begreislich zu machen; vielleicht auch ist sie in dem Sinne zu nehmen, daß die Stipulation ungültig seyn soll, obgleich der Glaubiger die Unmöglichkeit nicht kennt (t), woran man vielleicht zweiseln konnte mit Rücksicht auf die Verschiedene Behandslung des Kauss, wovon sogleich die Rede seyn wird.

Dieselbe Regel, wie bei ber Stipulation, wird auch angewendet auf den Kauf, und zwar, nach dem scheinbaren Ausbruck einiger allgemein redenden Stellen, eben so unsbedingt, wie bei der Stipulation (u).

Diefes ift aber nur scheinbar. Denn viele andere Stellen, die fehr in bas Einzelne eingehen, ftellen vielmehr übereinstimmend folgenbe burchgreifende Unterscheidung auf.
— Entweder ift der Glaubiger, ber bas Recht erwerben

<sup>(</sup>s) L, 31 de O. et A. (44.7).

<sup>(</sup>t) Vinnius in § 2 J. de inut. stip. N. 3.

<sup>(</sup>u) L. 15 pr. de contr. emt. (18.1). "Etsi consensum fuerit

in corpus, id tamen in rerum natura ante venditionem esse desierit, nulla emtio est". —

Chen fo L. 34 § 1 cod, .... nulla venditio est".

foll (hier also ber Käufer), unbekannt mit ber Unmöglichskeit, ober er ist damit bekannt. Und zwar bezieht sich diese Unterscheidung nicht ausschließend auf den Kauf, sondern auf alle diesem gleichartige Geschäfte, wie den Tausch, das Geben an Zahlungsstatt u. s. w. (v).

Im ersten Fall, wenn der Glaubiger unbekannt ist mit der Unmöglichkeit, ift der Vertrag gultig, so daß der Käufer Entschädigung fordern darf für das Recht, welches ihm nicht unmittelbar verschafft werden kann. Dabei ift ganz gleichgultig das Bewußtseyn des Verkäufers, der also mit der Unmöglichkeit bekannt oder unbekannt seyn mag (w).

Im zweiten Fall, wenn ber Glaubiger die Unmöglichstelt kennt, ist der Bertrag nichtig, so daß er keine Entschäsdigung fordern darf (x). — Auch steht hier mit dem wirklichen Bewußtseyn des Käusers auf gleicher Linie eine solche Undekanntschaft, die nur durch grobe Nachlässigkeit desselben herbeigeführt werden konnte (y).

<sup>. (</sup>v) L.4 L.29 C. evict. (8.45). Gang eben fo, wie bei ber Eviction, alfo bem Berfauf einer Sache, bie nicht bem Berfaufer, fonbern einem Dritten, gehort.

<sup>(</sup>w) § 5 J. de emt. (3.23), L. 4 L. 62 § 1 de contr. emt. (18.1). — L. 70 de contr. emt. (18.1), L. 39 § 3 de evict. (21.2), L. 25 C. eod. (8.45). Die brei testen unter ben hier angeführten Steffen erwähnen ausbrücklich auch ben Fall, - wenn ber Berfäufer

gleichfalls unwiffend über bas Sachverhaltniß ift.

<sup>(</sup>x) L. 6 pr. L. 34 \$2, L. 57 \$ 3, L. 70 de contr. emt. (18.1).

<sup>(</sup>y) L. 15 § 1 de contr. emt. (18. 1). "Ignorantia emtori prodest, quae non in supinum hominem cadit" lleber bie supina ignorantia und bie negligentia crassa vgl. L. 6 de jur. et facti ign. (22. 6). — Die Berwechselung eines freien Renschen mit einem Staven tonnte

Bergleichen wir biefe Regeln mit ber gang verschiebes nen unbedingten Regel für die Stipulation, fo muffen wir als Grund und Granze die Zweisetigkeit des Kaufs und der demselben ähnlichen Berträge, so wie den bonae fidei Charafter dorfessen anersennen.

Der mit der Unmöglichkeit unbekannte Käufer kann munn unter andern von dem Verkäufer hierüber getäuscht worden seine, und in diesem Fall ist die Gerpstichtung des Gerkäusers zur Entschädigung besonders einseuchtend. Much erwähnen einige Stellen des owtor deceptus (2). Es würde aber duchaus irrig senn, den Betrug von Seinen des Gerkäusers als Grund und Bedingung einer Verbindlichkeit zur Entschädigung anzusehen. Dieses muß schon deswegen verworfen werden, weil dieselbe Berbindlichkeit nicht kennt (Note w). Die Erwähnung des emtor deceptus kann vielleicht blos beispielsweise gemeint sonn, da im Fall eines Betrugs die Verbindlichkeit wird. Es kann aber auch der Ausbruck deceptus, so wie

besonbers leicht geschehen (L. 5 de contr. emt. 18. 1), und baher wird bieser Fall öfter bei ber Unsbefanntschaft bes Räusers erwähnt. Gang irrig aber haben beshalb Manche bie gange Regel auf biefen Fall beschränken wollen, ber boch in L. 4 eod. mit mehreren anderen Fällen ohne alle Unterscheisbung zusammen gestellt wird.

(z) § 5 J. de emt. (3.23) "si pro privatis vel profanis deceptus a venditore emerit, habebit actionem ex emto"... L. 62 § 1 de contr. emt. (18.1) "... quod interfuit ejus, ne deciperetur".

er in manchen anderen Stellen vorkommt, blos ben unbeftimmten Sinn bes getäuschten Käusers mit sich führen, wobei es unentschieden bleibt, ob diese Täuschung ihren Grund hat in der Unredlichkeit des Gegners ober nicht (aa).

Bersuchen wir die hier für den Kauf und ähnliche Bersträge aufgestellten unterscheidenden Regeln anzuknüpsen an verwandte Rechtssäte derselben Arten der Berträge, so diestet sich dafür eine unverkennbare Analogie dar in der Lehre von der Gewährleistung für Eviction. Zwar ist die Eviction ihrem Wesen nach ganz verschieden von dem hier vorliegenden Kall der objectiven Unmöglichseit, welche als Grundlage der Eviction niemals behauptet werden kann (bb). Allein die Rechtsregeln, die dabei eintreten, sind den so eben aufgestellten ganz gleichartig. — Auch bei der Gewährleistung für die Eviction ist die Redlichseit oder Unredlichseit des Berkaufers gleichgültig. Dagegen wird auch diese Berbindslichseit ausgeschlossen, wenn der Käuser weiß, daß ein Oritter zur Eviction berechtigt ist (co).

<sup>(</sup>aa) Vgs. L. 18 de his qui not. (3.2) "Ea, quae falsa existimatione decepta est"... Eben so auch in anderen Stellen. In der bekannten L. 7 § 1 de except. (44.1) gehen hierauf die Botte: "quod si deceptus sit in re". Bgl. Savigny vermischte Schristen B. 2 S. 342, und: System B. 7 § 335k.

<sup>(</sup>bb) Ramlich ber Grund, aus welchem ber Berfaufer gehindert ift, ben bauernben Befit ber Sache zu verschaffen, liegt blos in feinem (perfonlichen) mangelhaften Rechts-verhaltniß zur Sache.

<sup>(</sup>cc) L. 27 C. de erict. (8.45), L. 7 C. comm. utr. jud. (3.38).

### S. 82.

# II. Delict. A. Begriff biefer Obligation, und Arten berfelben.

Als die zwei allgemeinsten und wichtigsten Entstehungsgrunde der Obligationen find oben aufgestellt worden: die Berträge und die Delicte (§ 51). Bisher ist von den Berträgen die Rede gewesen (§ 52 —81); nunmehr sollen die Delicte, als zweiter Entstehungsgrund, nach ihren gemeinsamen Begriffen und Rechtsregeln, dargestellt werden (a).

Die Grundlage eines jeden Delicts ist die Rechtsversletzung, und man könnte akso versuchen, die Obligationen aus Delicten so zu erklären, als sepen es die Obligationen aus Rechtsverletzungen. Allein bei weitem die meisten Rechtsverletzungen führen gar nicht zur Entstehung besonsderer, selbstkändiger, Obligationen, sondern nur auf den einssachen Rechtsschutz, das heißt auf die Abwehr oder Herskellung, welche dewirkt werden soll, wenn die wahre Rechtssgränze zwischen zwei Personen verrückt worden ist. Dieser Rechtsschutz wird meist gewährt durch Klagen oder Einsreden, je nachdem das äußere Bedürsniß die einen oder die anderen ersordert; in manchen Fällen auch blos durch Einsreden, und nicht durch Klagen. Der Rechtsschutz also bes steht in der Zurücksührung des thatsächlichen Zustandes auf

<sup>(</sup>a) Bgl. Spftem B. 5 \$ 210. \$ 230. 261, unb: Borlefungen 211. 212. — Buchta Panbeften \$ 230. 261.

das mahre Rechtsgebiet, also in der Beseitigung einer Herrschaft, die von Demjenigen ausgeübt wird, dem sie nicht gebührt, und welche wir auch ausbrücken können als ein rechtswidriges, ungebührliches Haben.

Der hier beschriebene: einsache Rechtsschutz fallt zussammen mit bem Begriff bes schon andernates abgehandelsten Lagrechis (b), und ift an sich gang unabhängig von bem Bewustesen und ber Gesimmung bes Berlegers.

Als Beispiele soicher Mittel bes einsachen Rechtsschutes, ganz verschieden von den Delicten, können solgende dienen. Die Klagen aus dem Eigenthum, den Servituten, dem Pfandrecht. Ferner die Klagen aus dem Darkehen, dem Kauf, und anderen Berträgen. Diese letten Klagen gehören dahin, ohne Unterschied, ob sie auf die verweigerte Erstüllung des Bertrags unmitteibar gerichtet werden, oder auf die durch Dolus, Sulpa, Mora herbeigesührte Modification in dem ursprünglichen Inhalt des Bertrags.

Wollen wir also von dem Begriff ber Rechteverletzung tus zu bem Begriff bes Delicts gelangen, auf welchen es gegenwärtig ansommt, so muffen wir jenem ersten Begriff noch einen wesentlichen Zusatz geben.

Als Delict muß bezeichnet werden eine folche Rochtsverletzung, aus welcher eine eigene, stelbstiftandige Obligation emisteht, unabhängig von der eben angegedenen Beseitigung bes rechtswidrigen Habens. — Darin liegt der Unterschied

<sup>(</sup>b) Bgl. Suftem B. 5 \$ 205.

ber Delictsobligationen von ben bloßen, einfachen Alagrechten. Jeboch tommen beibe barin überein, baß fie nur unter Bors aussehung eines gestörten Rechtszustandes vorkommen könnten, und biefer Störung entgegen zu wirken bestimmt finb.

Die Obligationen aus Delicten werden meist zur Gelstung gebracht burch besondere Klagen; in einzelnen, feltnern Fällen durch blose Einreben (c).

Sie unterscheiden sich von anderen Obligationen das durch, daß sie stets mit einer rechtswidrigen Gesimnung in Berbindung stehen, mag nun diese in einer auf Rechtsvers letzung gerichteten Absicht bestehen (Dolus), oder in dem Mangel der zu aller Rechtsordnung ersorderlichen Besonnens heit (Culpa). Daher sind sie nur möglich unter Borausssetzung der Fähigkeit zur Jurechnung in der Person des Schuldners (d).

Die aus den Delicten entspringenden Klagen heißen Strafflagen, poenales actiones, weil bei ihnen stets die Natur einer Strafe in irgend einer Beziehung wahrgenommen wird. Die Strafe erscheint aber in ihnen auf folgende verschiedene Weise.

Erftlich fo, daß ber Berleger dem Berlegten eine Geldsfumme zu zahlen hat, unabhängig von der Vergutung, wosdurch die Berlegung felbst auf anderem Wege (oft durch eine andere Klage) ausgeglichen werden foll, vielleicht auch

<sup>(</sup>c) Beispiele: bie exceptiones (d) Bgl. System B. 3 § 105 doli und metus. S. 41.

schon ausgeglichen ist. — In diesem Fall wird der Verletzer um jene Summe ärmer, als er vor der Verletzung war, der Verletzte um eben so viel reicher. Die zu zahlende Summe ist die Privatstrafe, die nach beiden Seiten hin eine Veränderung in dem Umfang des Vermögens bewirkt.

Zweitens so, daß, der Verletzer dem Berletzen, um des Delictes Willen, den Nachtheil zu vergüten hat, der durch die Verletzung entstanden ist. — In diesem Fall wird der Verletze gar nicht reicher, sondern nur nicht ärmer, als er vor der Verletzung war. Der Verletzer aber hat den entskandenen Nachtheil unbedingt zu vergüten, selbst in dem Fall, wenn er durch die Verletzung keinen Vortheil, oder nur einen geringeren Vortheil, im Vergleich mit der Verzütung, erhalten haben sollte. Der Verletzer wird also möglicherweise (nicht immer und nothwendig) ärmer durch die Klage, als er vor der Verletzen war. Wegen dieser Gefahr wirkt auf den Verletzen die Klage als Strafe, und daher ist auch diese Anwendung der Delictseklagen unter die Strafslagen zu rechnen (e).

nur Funfzig, vielleicht gar Richts, wenn er nur aus Bosheit, nicht aus Gewinnsucht, betrog. Im erften Fall wird er durch die Klage um gar Richts armer, als er vor dem Betrug war; im zweiten Fall um Funfzig, im britten Fall um Gundert, welche ganze Summe dann als Strafe auf ihn wirft.

<sup>(</sup>e) Am anschaulichsten wird bas Berhältniß in ber doli actio. Ber durch den Betrug eines Anbern Hundert versiert, besommt biese Hundert vergütet, bleibt also in demselben Bermögenszustand, wie vor dem Betrug. Der Betrüger hat vielleicht burch den Betrug dieselben Hundert gewonnen, die der Betrogene versor, vielleicht

Um diese beiden Anwendungen der Delictoflagen von einander scharf zu unterscheiden, nenne ich die ersten: zweisseitige Strafflagen, die zweiten: einseitige.

Wenn wir diese beiden Arten der Strafflagen mit den oben erwähnten Alagen zusammenstellen, die lediglich auf die Erhaltung oder Herstellung des Rechtszustandes wirken, also einsache Mittel des Rechtsschutzes sind, so erhalten wir folgende drei Classen von Alagen überhaupt:

Erhaltenbe Rlagen.

Einseitige Strafflagen.

Zweiseitige Strafflagen.

Jede biefer Classen ist dazu bestimmt, eine entsprechende Gattung von Obligationen zur Ausführung zu bringen. Die Klagen der beiden ersten Classen kommen überein in dem gemeinsamen Zweck, den Rechtszustand des Glaubigers unverändert zu erhalten, also gegen Verminderung zu schützen. Die der dritten Classe sind gerichtet auf eine Privatstrase, also auf Erweiterung des Rechtszustandes des verletzen Glaubigers.

Durch welche einzelne Rechtsmittel biese verschiebenen 3wecke verfolgt werden, ist eine untergeordnete Frage, und es kommt babei, je nach den einzelnen Delicten, eine versschiebene Behandlung vor. Wer durch Diebstahl verlett ist, hat eine erhaltende Klage (die condictio furtiva), wos

durch ihm die gestohlene Sache, ober der Werth berfelben, wieder verschafft wird. Daneben aber hat er eine zweiseistige Straftlage (die furti actio) auf reine Privatstrasse. — Im Fall des Raubes, oder der gewaltsamen Entwendung, dient eine und dieselbe Klage (die actio vi bonorum raptorum) als einseitige und zweiseitige Straftlage zugleich. Der Beraubte erhält durch sie die geraubte Sache oder deren Werth, und daneben noch, als reine Privatstrasse, den dreisachen Werth des geraubten Gutes (f). — Die Klagen, welche auf diese vereinigten Iwede gerichtet sind, heisen mixtae actiones; es würde aber unlogisch sehn, daraus eine vierte Classe von Klagen bilden zu wollen, indem durch jenen Namen nur die Eigenthümlichkeit des Versahrens sür manche Fälle bezeichnet wird.

In bieser Uebersicht sind die Delictsobligationen als gleichbedeutend behandelt worden mit den Straftlagen, woburch sie geltend gemacht werden. Diese Behandlung ist auch bei den meisten und wichtigken dieser Obligationen völlig zutreffend; nur nicht bei allen. Denn es giebt auch mehrere Obligationen aus wahren Delicten, deren Folgen, die selbst in eigentlichen Privatstrasen bestehen können, durch andere Formen von Rechtsmitteln, als durch eigene Klagen, geltend gemacht werden. Dieses sindet sich besonders bei solchen Delicten, die mit dem Klagenrecht und dem Prozess in Verbindung stehen.

<sup>(</sup>f) § 18. 19 J. de act. (4. 6).

Dahin gehört in manchen Ratten bie Solbabuffe. Wenn ein Glaubiger gegen ben Schuldner fich eigenmachtig Recht verschafft, so verliert er jur Strafe feine Forberung (g). Diefe Brivatftrafe führt also nicht sowohl auf eine Rlage, als auf eine Erception. - Benn in der Eigenthumsstage ber Befiger feinen Befit ablaugnet, verfiert er benfelben gur Strafe an ben Rlager, fo bag er nun felbft als Rlager aufautreten genötsigt ift (h). Diese Strafe wird alfo nicht burd eine eigene Rlage, sondern bei Belegenheit einer ans beren, und zwar einer erhaltenben, Rlage vollzogen. -Wenn umgefehrt ein Richtbefiger fich unreblicher Weife für ben Befiger ausgicht, fo muß er fich jur Strafe als ben Befiger behandeln laffen, alfo bit Gigenthumstlage als Beklagter übernehmen. Daffelbe geschieht, wenn ber wirkiche Befiter ben Befit unredlicher Beise weggiebt, lediglich in ber Absicht, um Dem, welcher bie Gigenthumstlage anftellen will, die Verfolgung feines angeblichen Rechts zu erschwe= ren ober unmöglich zu machen (i). - Es giebt einige Klagen, bei welchen ber Beklagte, welcher bie Thatsache un= redlicher Weise laugnet, jur Strafe ben boppelten Betrag entrichten muß (k). Bier wird also bie Strafe nicht burch

S. 271.

vind. (6.1), L. 131 L. 157 § 1

<sup>(</sup>g) L. 12 § 2 L. 13 quod de R. J. (50.17). Es find ble metus (4.2) "jus crediti non beiden Hälle der s. g. ficta poshabebit". L. 7 ad L. Jul. de sessio.

vi priv. (48.7).

(k) § 26 J. de act. (4.6),

<sup>(</sup>h) L. 80 de rei vind. (6.1). Gajus Lib. 4 § 9. 171, Paules .
(i) L. 25 L. 27 § 3 de rei I. 19. Bgl. Puchta Banbetten

eine eigene Klage verfolgt, sondern durch die Hauptklage, die nur, wegen des Delicts, zu einer höheren Berurtheis lung führt.

Mit dem Begriff der Straftlagen darf nicht verwechselt werden der Begriff der auf Bindicta gerichteten Klagen (1). Darunter sind solche Klagen zu verstehen, wodurch bald eine Strafe, bald auch ein anderes Bermögensrecht, versfolgt wird, jedoch so, daß diese Berfolgung nicht als Zweck, sondern als Mittel des ganzen Berfahrens, anzusehen ist, während der Zweck auf ein sittliches, oder auch auf ein öffentliches Interesse gerichtet ist. Diese Klagen können zugleich eigentliche Straftlagen senn, ja die meisten derselben haben diesen Charakter; so die Injurienklage, und ferner alle Popularklagen (m). Es giebt aber auch solche, die als Strafklagen nicht gelten können; so die inossiciosi querela, und das Interdict quod vi aut clam.

#### S. 83.

# II. Delict. B. Brivatftrafen.

Unter ben Obligationen aus Delicten, von welchen gegenwärtig die Rebe ift, findet sich eine, die eine nähere Betrachtung vorzugsweise in Anspruch nimmt, weil sich auf

<sup>(1)</sup> Bgl. System B. 2 § 73, B. 5 § 212 S. 60.

<sup>(</sup>m) Die eigenthumliche Natur ber Popularflagen wird fogleich hers

vorgehoben werben (§ 83). Sie waren Strafflagen, beruhten jeboch nicht auf Obligationen.

sie sehr mannichfaltige Zweisel und Streitigkeiten unserer Schriftsteller beziehen. Dieses ist die Obligation auf Privatstrafe, von welcher bereits gesagt worden ist, daß sie durch eine zweiseitige Straftlage bei den Römern versfolgt wurde (§ 82).

Diese Obligation gehört durch ihren Zweck, die Strase, dem großen, selbstständigen Gebiete des Eximinalrechts, also eines Zweiges des öffentlichen Rechtes, an (a). Ich sage nicht, daß sie mit demselben blos Aehnlichseit hat, und verswandt ist; vielmehr hat sie eine doppelte Ratur, und geshört beiden Rechtsgebieten wirklich an: dem Eximinalrecht durch ihren Grund und Zweck, dem Privatrecht durch ihre Form und ihre Wirkung.

Um aber zu einer vollständigeren Einsicht zu gelangen in das Berhältniß zwischen der hier genannten Obligation, und dem eigentlichen Eriminalrecht, so wie es in der heu-tigen Zeit allein erscheint, ist es nothig, in die allgemeine Ratur des Eriminalrechts genauer einzugehen.

Der Zwed ber Strase wird in sehr verschiedener Beise angegeben, und jeder dieser Angaben kann eine relative, wenngleich untergeordnete, Bahrheit zugeschrieben werden. Zwar als höchsten Zwed muffen wir die juridische Bergeltung anerkennen; aber neben derselben hat auch die Rücksicht auf folgende Zwede ihre Berechtigung. Zuerst die Abschreckung, und auch diese wieder in zweierlei Beise:

<sup>(</sup>a) Bgl. Syftem B. 1 § 9 Rote c.

Abschreckung burch die geschliche Ambrohung der Strafe, und Abschreckung durch die vollzogene Strase seibst. Ferner die Besserung. Endlich auch die Abwendung der die Rechtssordung störenden Selbsthülse und der Peivatrache, besonsders wichtig in Zeiten unvollsommener, unentwickelter Staatsseinrichtungen. — Alle diese Zwecke passen auf die Privatskossen son sowohl, als auf die öffentlichen Strasen, und insbesondere war der letzte dieser Zwecke (die Abwendung der Privatrache) vorzüglich leitend, sowohl bei den altdeutsschen Sompositionen, als dei den Römischen Privatskrassen (d).

Die Strafmittel, das heißt die Uebel, durch beren Jufügung die Strafe vollzogen wird, sind im Allgemeinen sehr verschieden. Es gehört dahin der Tod, die Beschränstung der Freiheit (burch Gefangenschaft, Zwang zur Arbeit, Berbannung), die Entziehung politischer Rechte, Entziehung ober Berminderung des Bermögens.

Die Obligation auf Privatftrafe ging im Romifchen Recht, mit wenigen Ausnahmen ber alleralteften Zeit (c),

<sup>(</sup>b) Daher war schon in ben zwöff Tafeln bei ber farti und ber injuriarum actio ber aussbrückliche Vorbehalt gemacht, daß ber Bettrag die Strafe ausschliche, weshalb auch noch im neueren Recht in diesen Fällen der Vertrag ipso jure die Klage ausschloß, nicht blos (wie in anderen Fällen) per exceptionem. L. 17 § 1 de pactis (2.14), Gellius XX. 1, Festus v. Talio.

<sup>(</sup>c) Ruch ben zwölf Tafeln ging bie actio furti manifesti, wenn ber Dieb ein freier Menfch war, auf Geißelung und Abbiction an ben Bestohlenen, war er ein Stlave, auf Geißelung und Tob burch herabkurzen (Gellius XI. 18); in ber Abbiction lag allerbings auch eine Bereicherung. Die Injurienklage ging, im Fall eines zerbrochenen ober abgehauenen Gliebes (membrum ruptum)

nur allein auf eine Gelbsumme, die der Verleger dem Berlesten zahlen mußte, wodurch also jener ärmer, dieser aber
reicher wurde, als beide vor der Verlegung waren. Mehrere Gründe mögen zusammen gewirft haben, diese Einrichstung zu treffen, und ihr eine bedentende Ausbehnung zu
geben. Der Geldgewinn sollte dem Verlegben den Antrieb
geben, die Klage anzustellen, und so die Strase im öffentlichen Inderesse der Gerechtigkeit zu bewirken. Die Brivatruche sollte dadurch sicherer abgewendet werden.

Die Populaeklagen hatten mit den eben erwähnten Hällen die Achnlichkeit, daß der Beklagte dem Kläger eine Privatstrase in Geld entrichten mußte (d). Sie beruhten aber nicht auf einer Obligation, indem in ihnen nicht zwei individuelle Personen, als Berletter und Berleter, gegen einander standen (e), sondern der Kläger eine allgemeine Bürgerpslicht ausübte, um Irgend ein öffentliches Interesse (politisches, polizeiliches, sittliches) durch die Strase zu schafe zu schafen (f). Wenn in einem Fall solcher Art eine einzelne

auf Talion, also ganz ohne Berreicherung (Freros v. Talio). Allein diese Swafen wurden sehr frühe abgeschafft, und nun waren nur noch Privatstrafen in Gelb übrig.

(d) Es kommt jedoch ein Fall vor, tworin die Strafe von hunbert aurei halb an den Alkger, halb an die Staatseuffe, gezahlt wurde, nämlich bei der Berletzung des Sc. Silanianum. L. 25 § 2 de Sc. Silan. (29.5). In einem anberen Fall fommt bie gange Strafe an ben Staat. L. 3 de term. (47.21).

(e) L. 11 L. 12 pr. de V. S. (50. 16). Wer eine actio ex delicto hat, ift beshalb Creditor bes Gegners, wer eine Rlage ex populari causa hat, ift es nicht, wird es jedoch durch die Litisconteftation, weil diese eine Obligation erzeugt.

(f) L. 1 de pop. act. (47.23) "Eam popularem actionem Berson besonders verlett und betheiligt war, so blieb die Klage bennoch eine Bopularklage, und es hatte nur der Betheiligte das Recht; sebem nichtbetheiligten Kläger, der sich gleichzeitig zur Klage melbete, vorgezogen zu werden (g).

Natigen Zweck nur Folgendes zu bemerken. Für Bersbrechen und öffentliche Strafen hat im Römischen Staat das Richteramt nach und nach sehr verschiedene Formen angenommen, und häusig gewechselt. Zur Zeit der ausgebildeten Republik bestand eine Anzahl von Bolksschlüssen, welche für einzelne Berbrechen die Form des Bersahrens unter besonderen Prätoren, und großentheils auch die Strase, sestsehen. Diese Gerichte hießen publica judicia, die an sie gewiesenen Berbrechen publica crimina. Reben densels den aber stand eine stets wachsende Zahl von Berbrechen, deren freiere Behandlung durch den Ausdruck extraordinaria crimina bezeichnet wurde.

Böllig verschieden waren in dieser hinsicht die Strafflagen, und zwar sowohl die aus den Delictsobligationen,
als die Popularklagen. Beide wurden vor den gewöhnlichen Civilgerichten verhandelt, also vor denfelben Gerichten, wie die Streitigkeiten über Eigenthum und Contracte.

dicimus quae suum jus populi d tuetur". L. 43. § 2 de proc. p. (3. 3.). "In popularibus actionibus, ubi quis quasi unus ex populo agit". . . . Es fommen bavon folgende Fälle vor: L.7—9 de jurisd. (2. 1), L. 5 § 6. 13

de his qui effud. (9.3), L.3
pr. § 10.12 de sep. viol. (47.12),
L. 3 pr. de term. (47.21),
L. 40-42 de aedil. ed. (21.1).
(g) L.3 § 1 L.6 de pop.
act. (47.53).

Sie ftanden baher unter der Leitung der Civil-Pratoren, und in dem Verfahren berselben traten weit weniger Beränderungen ein, als in dem Verfahren über öffentliche Berbrechen und Strafen.

Noch wichtiger für unseren Zwed, als bie Richterbehörden, find diejenigen Personen, welchen der Unftof jum Strafverfahren zufteht. Dabei lagt fich im Allgemeinen eine zweifache Einrichtung benten. Jener Unftog fann in die Sande öffentlicher Beamten gelegt werden (so wie es fich in neueren Zeiten gestaltet hat), er fann aber auch ben Privatpersonen überlaffen bleiben (h). Dieses Lette war die alte Römische Einrichtung. Sie bestand für die Unflage wegen ber öffentlichen Berbrechen und Strafen, welche als gemeinsame Burgerpflicht angesehen wurde, jeboch fo, daß in manchen Källen ein bei bem Berbrechen betheiligter Unfläger vor jedem nichtbetheiligten ben Borgug verlangen konnte, wenn fich beibe gleichzeitig zur Unklage melbeten. Dieselbe Einrichtung bestand um fo mehr bei ben Strafflagen aus Delictsobligationen, welche naturlich nur von dem Berletten erhoben werden fonnten. Sie beftand aber eben so auch bei ben Popularklagen, und auch hier wieder mit einem Borzug bes betheiligten Rlagers vor bem nichtbetheiligten (Note g).

Allerdings finden fich im neueren Römischen Recht auch schon Falle vor, in welchen die Bestrafung von Ber-

II.

<sup>(</sup>h) Bgl. System B. 1 § 9 Rote c.

brechen burch öffentliche Beamte veranlaßt werden konnte; jedoch erscheint biese Einrichtung nur in beschränkter Beise, und nur als Ausnahme von der Regel (i).

Wenn wir bas hier bargestellte Berhaltniß ber Brivat= ftrafen aus ben Delictsobligationen, ju ben öffentlichen Strafen aus Berbrechen, mit einem Gesammtblick überschauen, so liegt ber wesentliche Unterschied nicht in ber Gelbftrafe, ba biefe auch bei manchen öffentlichen Berbrechen. vorkommt (k); auch nicht in ber Bereicherung bes Rlagers. bie fich eben fo bei ben Bopularklagen findet, welche außerbem mehr Berwandtschaft haben mit ben Anklagen wegen ber öffentlichen Berbrechen. Der wesentliche Unterschieb liegt vielmehr barin, daß ber Anftoß jum Strafverfahren bei ben Delictsobligationen nicht auf eine gemeinsame Berechtigung und Berpflichtung aller Burger gegrundet wird, fondern auf ben freien Entschluß des Berletten, in beffen Willfur es fteht, die Strafe einzuklagen ober fallen zu laffen, ber barin also eine Art von Begnadigungerecht ausüben kann.

<sup>(</sup>i) Biener Beitrage zur Ge: (k) Beispie schichte bes Inquisitions : Processes Julia de ann. Cap. 2. ad L. Jul. per

<sup>(</sup>k) Beispiese: L. 2 § 2 de L. Julia de ann. (48.12), L. 4 § 5 ad L. Jul. pecul. (48-13), L. 6 § 2 eod., L. 13 eod.

Unter ber Raiserregierung trat eine wichtige Beranberung in bem System ber Privatstrafen ein, und zwar scheint dieselbe ichon ziemlich frühe angefangen zu haben. indem fie zur Zeit ber claffischen Juriften fcon ale abgeschloffen erscheint. Die Privatftrafen mußten oft als ungureichend erscheinen, wenn nämlich ber Berleper eine ehrlose und unbemittelte Person war (1); jugleich mußte ein Beweggrund berfelben, die Berhutung ber Brivatrache, als vermindert erscheinen, je mehr fich bie Staatsanstalten entwickelten, und milbere Sitten allgemeiner wurden. Daher trat nun folgende neue Einrichtung an die Stelle ber bisher bargeftellten, die von alter Zeit ber bestanden hatte. Jeber, ber eine Privatstrafe aus einem Delict forbern konnte, follte nunmehr die Bahl haben, entweder diefe Rlage, fo wie bisher, por bem Civilrichter geltend ju machen, ober por bem Criminalrichter als Ankläger für ein extraordinarium Bahlte er biefen letten Weg, fo crimen aufzutreten. mußte ihm in jedem Fall ber Criminalrichter junachft ben Ersat bes zugefügten Schabens (z. B. die Rudgabe ber gestohlenen Sache) verschaffen; es stand aber gang in bem Ermeffen bes Richters, welche öffentliche Strafe er außerdem verhängen wollte. Der Weg ber Strafflage vor bem Civilrichter war nunmehr ausgeschloffen (m).

<sup>(1)</sup> L. 35 de injur. (47.10). "Si quis injuriam atrocem fecerit, qui contemnere injuriarum judicium possit ob infamiam suam et egestatem: prae-

tor acriter exequi hanc rem debet, et eos, qui injuriam fecerunt, coercere".

<sup>(</sup>m) L. 56 § 1 de furtis (47. 2.)

Folgende Bemerkungen mögen baju bienen, biese wich= tige Neuerung in ihr volles Licht zu segen.

Dieselbe wird junachft, und mit besonderem Rachbrud, ausgesprochen in Anwendung auf ben Diebstahl (n), und auf die Injurie (o). Daneben aber wird fie auch aner= fannt als eine allgemeine Regel für bie Strafflagen aus ben Delictsobligationen überhaupt (p).

Wir können an diesem Ort gang absehen von ber verwidelten Frage, wie bie Concurrenz mehrerer Delictoflagen und öffentlichen Strafen behandelt werden foll, wenn eine und dieselbe materielle Sandlung ben Begriff mehrerer Rechtsverletungen an fich trägt, also gleichzeitig unter verschiedene Strafgesetze bezogen werden fann (q). Wir wollen uns vielmehr auf ben einfachen Fall beschränken, auf welchen sich die eben angedeutete Neuerung im Römischen Recht bezieht. Dieser Fall ift so zu benten, daß dieselbe materielle Sandlung auch nur eine einzige Beziehung ber Strafbarkeit barbietet, indem 3. B. von einem einfachen Diebstahl die Rebe ift. In einem folden Fall nun foll

<sup>(47.2).</sup> 

<sup>(</sup>o) § 10 J, de injur. (4.4), L. 6 L. 45 de injur. (47. 10).

<sup>(</sup>p) L. 3 de priv. delictis (47. 1). Die icheinbare Allgemein= heit biefer Stelle barf boch nicht zu buchstäblich genommen werben; gemeint waren wohl nur folche Sanblungen, Die eine criminelle Ratur hatten. Bei bem damnum

<sup>(</sup>n) L. 56 \$1 L. 92 de furtis injuria datum bachte wohl Diemand an ein extraordinarium crimen, und both entsprang bie actio L. Aquiliae gewiß ex maleficio.

<sup>(</sup>q) Bgl. Savigny vermifchte Schriften B. 2 Rum. XXXVII. unb: Suftem B. 5 \$ 234. - Die hier von mir aufgestellte Lehre wird ausführlich bestritten von Bangerow \$ 572.

ber Verlette die Wahl haben zwischen der Klage auf Prisvatstrafe und der Anklage auf öffentliche Strafe wegen eisnes extraordinarium crimen.

Faßt man nun die Neuerung abstracterweise fo auf. baß alle bisherigen Delictsobligationen jugleich extraordinaria crimina, in voller Ausbehnung bes Wortes, ge= worden waren, so hatte nunmehr der Berleter erwarten muffen, bag ber Berlette bie Strafflage vor bem Civilrichter, und außerdem irgend ein Fremder die Anklage vor dem Crimi-- nalrichter, gegen ihn angestellt hatte, so daß ihn die doppelte Strafe getroffen hatte; benn ausbrudlich gesagt wird es nicht, baß bas gemeinsame Recht aller Burger auf bie Unflage por bem Criminalrichter in biesen Rallen nicht gelten folle. Allein die Absicht der Neuerung ging gewiß nur babin, daß lediglich ber Verlette bie ermähnte Wahl folle treffen tonnen, und auch die Worte ber allgemeinen Stelle über bie neue Einrichtung (Note p) beuten gang auf diese Absicht. Auch wurde die regelmäßig doppelte Strafe für ben einfachen Diebstahl und andere einfache Privatdelicte mit allgemeinen Grundfagen allzu fehr im Wiberfpruch ftehen, und burch fein, auch nur icheinbares, Motiv gerechtfertigt werben können. — Allerdings findet fich Gin Kall, in welchem Die öffentliche Strafe noch neben ber Brivatstrafe eintreten Wenn ein Bollpächter ohne Rechtsgrund Boll eingetrieben hatte, fo follte er, neben ber Rudzahlung bes eingetriebenen Gelbes, als Strafe bie breifache ober einfache Summe entrichten, je nachbem er mit ober ohne Gewalt

vas Unrecht begangen hatte. Daneben aber sollte ihn eine willfürliche öffentliche Strase treffen (r). Aber gerade hier ist es auch recht einleuchtend, daß nicht eine einsache Rechtsverletzung vorliegt, sondern daß vielmehr zwei ganz versschiedene Rechtsverletzungen in einer und berselben materiellen Handlung vereinigt sind, deren jede ihre volle Strase verdient (Note q). Denn der Zollpächter verletzte
erstlich das Recht der Privatperson, welcher er willfürlich
Geld abnahm, zweitens aber das Staatsinteresse, welches
stets durch ungerechte Ausübung der vom Staat übertragenen Besugnisse gesährdet wird. Diese zweisache Beziehung
der Handlung wird auch in der angesührten Stelle (Note r)
beutlich unterschieden und anerkannt.

Die öffentliche Strafe, die jest neben die Privatstrafe, je nach der Wahl des Verletten, gestellt wurde, scheint dem Bedürsniß dieser neueren Zeit mehr entsprochen zu haben, als die Privatstrafe. Wenigstens bemerken die alten Juristen, daß die öffentliche nun häufiger zur Anwendung komme (s). So erscheint also das alte System der Privatstrafen gewissermaßen als absterbend.

<sup>(</sup>r) L 9 § 5 de publicanis (39.4). "Quod illicite publice privatimque exactum est, cum altero tanto passis injuriam exsolvitur: per vim vero extortum cum poena tripli restituitur. Amplius extra ordinem plectuntur; alterum enim utilitas privatorum, alterum vigor publicae disciplinae postulat".

<sup>(</sup>s) L. 92 de furtis (47. 2).

"Meminisse oportebit, nunc furti plerumque criminaliter agi, et eum, qui agit, in crimen subscribere" . . . L. 45 de injur. (47. 10). "De injuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet" . . .

In dieser Gestalt sinden wir die Privatstrafen im Justinianischen Recht, mit bessen Quellen sie herüber nach Deutschland gekommen sind.

In Deutschland nun war von sehr alter Zeit her ein System von Privatstrasen in viel größerer Ausbehnung, als bei den Römern, angewendet worden. Die alten Völkerzgesete enthalten großentheils Listen von Strafgeldern, augensscheinlich dazu bestimmt, die Privatrache abzuwenden. Diese Compositionen der Bölkergesete sind unzweiselhaft schon früh außer Gebrauch gekommen. Dagegen hat sich hier fortschreiztend ein System des Eriminalrechts, gegründet auf öffentliche Strasen, ausgebildet; in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch ein großes Reichsgeset, seitdem durch wetteisernde Gesetzedung einzelner Staaten. Daneben aber wurde der Eriminalprozeß ausgebildet, gegründet auf die Thätigkeit der öffentlichen Beamten.

In dieser Lage der Sache mußte sich seit langer Zeit die Frage aufdrängen, wie sich das oben dargestellte System der Römischen Privatstrasen, verbunden mit dem Wahlrecht des Verletten, verhalte zu der einheimischen Criminalgessetzeng, die sich in einer ganz anderen Richtung bewegt.

Diefe Frage nach ber fortwährenden Geltung ber Ros mischen Privatstrafen, die von jeher als lebhafte Streitfrage behandelt worden ift, foll nunmehr untersucht werden.

## S. 84.

II. Delict. B. Privatftrafe. Seutiges Recht.

## Schriftsteller (a):

Thomasius de usu actionum poenalium. Halae 1693. (Diss. Vol. 1 N. 20.)

Gonne de poenis lucro actoris cedentibus. Erlangae 1747.

Glud B. 3 S. 551.

GRUNER de poenis Romanorum privatis. Lips. 1805.

Der Streit betrifft nicht die einseitigen Strafklagen: fo ift & B. die heutige Gultigkeit der actio L. Aquiliae, insofern durch sie der reine Schadensersat gefordert wird, nie bezweiselt worden (b). Der Streit betrifft also nur die

(a) Die brei erften unter biefen Schriftstellern verneinen bie heutige Gultigfeit ber Privatstrafen, ber vierte bejaht fie (boch mit Einschränkungen).

(b) 3war bestreitet Thomasius C. 3 § 15 bie Gultigfeit ber doli actio, aber nicht als einer Strafflage, ba sie ja auf reine Entschäbigung geht, sonbern aus bem

irrigen Grunde, daß fie blos neben ben stricti juris actiones gegoleten hatte, die wir nicht mehr haben. Er übersieht, daß diese Klage gar nicht blos auf Contractsverhaltenisse anwendbar ift, sondern auf jeden Betrug, wodurch ein Ansberer, auch unabhängig von irgend einem Contracte, in Nachtheil versett wird.

Privatstrasen. — Er betrifft also auch nicht einige Klagen, die zwar den doppelten Werth einfordern, aber nicht als Strase, sondern als ein, in besonderer und positiver Weise, abgeschätzes Interesse. Dahin gehört die actio de tigno juncto gegen den redlichen Besitzer des in einem Gebäude enthaltenen fremden Baumaterials (c). Eben so die actio de rationibus distrahendis, die als reine Interessenstlage dem Betheiligten zur Wahl gestellt ist neben der actio tutelae (d), ganz unabhängig von den daneben noch mögelicherweise geltenden Strassslagen. Diese Klagen also könneten noch jest angewendet werden, ohne Rücksicht auf die Entscheidung des hier vorliegenden Streites.

Daffelbe muß behauptet werden von den Popularklasgen, die zwar auch wahre Strafklagen find, und zwar zweisfeitige Strafklagen, aber gar nicht auf Obligationen beruhen (§ 83), also nicht in dasjenige Gebiet gehören, auf welchem wir uns mit der ganzen gegenwärtigen Untersuchung besinden. — Bon diesen aber muß aus folgendem Grunde beshauptet werden, daß an eine heutige Anwendung derselben

<sup>(</sup>c) L. 7 § 10 de adqu. rer. dom. (41. 1), L. 23 § 6 de R. V. (6. 1). Gegen ben unreblichen Besitzer ist es eine Strafflage. L. 1. 2 de tigno juncto (47. 3). Bgl. Westenberg de causis oblig. Diss. 6 C. 2. 3. — Der Borwurf ber hatte gegen ben reblichen Besitzer wird badurch beseitigt, baß es bem Besitzer frei

fteht, bas Material heraus zu nehmen und abzuliefern, wenn er bie Kosten baran wenben will.

<sup>(</sup>d) L. 1 § 19-23 L. 2 de tutelae (27. 3), L. 55 §. 1 de admin. (26. 7). Bgl. Spftem B. 5 S. 58. 59. — Es ift merkwürbig, baß bie beiben hier zusammensgestellten Rlagen aus ben 3wölf Kafeln herrühren.

gar nicht gedacht werden kann. Sie hängen unauslöslich zusammen mit einem publicistischen Verhältniß der Römisschen Bürger, wovon sich in unseren heutigen Versassungen (mögen sie monarchische oder republikanische schun) keine Spur sindet. In ihnen stellte gleichsam jeder Römische Bürger einen Staatsanwalt vor, der im öffentlichen Intersesse eine Geldstrasse verfolgte, und dem dafür, als eine Art von Besoldung für diese öffentliche Thätigkeit, der Gewinn der eingeklagten Summe gestattet war.

Wenn wir nun auch die hier aufgestellten Gränzen ber vorliegenden Streitfrage anerkennen, so bleibt noch immer der Umfang und die Wichtigkeit derselben so erheb-lich, daß sie bedeutender erscheint, als die meisten anderen Controversen, die im Gebiete des heutigen Römischen Rechts erhoben zu werden pslegen.

Die Grunde, welche von ben Vertheibigern ber beiben extremen Meinungen aufgestellt zu werben psiegen, haben eine so abstracte Natur, daß sie nicht geeignet sind, eine überzeugende endliche Entscheidung herbei zu führen.

Die Bertheibiger ber heutigen Geltung ber Römischen Privatstrasen berusen sich zunächst auf die, von keiner Seite bezweiselte, Aufnahme des Römischen Privatrechts im Ganzen (e); die Frage ist aber gerade die, ob im vorliegenden Fall Grund zu einer Ausnahme von dieser Regel vorhanden sehn möge. — Sie berusen sich ferner auf eins

<sup>(</sup>e) GRUNER p. 38.

zelne Richtersprüche, in welchen auf Privatstrafen erkannt worden sen (f). Allein diese Fälle sind so selten, daß sie als Zeugnisse für die heutige Geltung nicht aufgestellt werden können, und daß daher die Gegner guten Grund haben, wenn sie darin bloße Irrthümer einzelner Richter erkennen wollen. (g).

Die Gegner ber heutigen Geltung behaupten, die Brivatstrafen seven abgeschafft burch Richtgebrauch, ober vielmehr fie feben niemals mit bem übrigen Römischen Recht in Deutschland aufgenommen worben. Gefett nun, es ware nicht ein einziger Kall wirklicher Unwendung nachge= wiesen, wovon so chen bas Gegentheil bemerkt worden ift (Note f), so wurde selbst bieser Umftand nicht entscheibend senn. Denn bas Römische Recht hat die Unwendung ber Privatstrafen nicht unmittelbar bem Richter vorgeschrieben, fonbern in die freie Willfur bes Berletten gestellt. nun bavon zufällig fein Gebrauch gemacht worden ift, fo liegt barin fein Grund, die fortbauernbe Gultigfeit ber Rechtsregel zu verneinen (h). Dazu waren wir nur bann berechtigt, wenn Falle nachgewiesen wurden, in welchen ber Berlette die Privatstrafe eingeklagt hatte, und vom Richter abgewiesen worben ware. — Als einen zweiten Grund

<sup>(</sup>f) GRUNER p. 40.

<sup>(</sup>g) Bgl. Spftem B. 1 S. 97. 173-175. — Der icheinbarfte Grund für biefe Meinung liegt in einer Anerfennung ber Carolina

Art. 157. 158. Davon wird fos gleich ausführlich bie Rebe fenn (§ 84. p).

<sup>(</sup>h) GRUNER p. 42.

hat man geltend gemacht, daß die Brivatstrafen hauptfachlich ben 3wed hatten, ber Privatrache vorzubeugen, wovon aber, nach unseren Ginrichtungen, Nichts mehr zu befürchten fen (i). Darauf ift aber mit Recht erwiedert worden, baß biese Rudficht ben Gesetzgeber bestimmen könne, die Brivatftrafen abzuschaffen, nicht aber ben Richter, sie außer Unwendung zu laffen, fo lange bas positive Recht sie nicht abgeschafft habe (k). — Endlich als einen britten Grund fonnte man es geltend machen, bag bie Strafen überhaupt bagu bienen follten, die Beiligkeit bes Rechts aufrecht gu halten, und baß es bem reinen Sinn ber beutschen Ration widersprechen wurde, wenn der Berlette badurch eine Bereicherung erlangen follte. Diefer Grund läßt fich inbeffen am Leichtesten und Sichersten wiberlegen. In ben alten beutschen Bolkergesegen war das System der Privatstrafen weit allgemeiner und ausschließenber burchgeführt, als im Römischen Recht. In einem Reichsgesete von 1495 wird auf ben Bruch bes Landfriedens eine Gelbstrafe von 3mei Taufend Mark Goldes gedroht, welche zur Salfte bem Beschädigten zufallen foll; diefelbe Strafe wird in einem Reichsgeset von 1548 wiederholt (1). Eben fo bestimmt bie Carolina für ben Diebstahl, daß eine Gelbstrafe an den Bestohlenen gezahlt werden foll (Note g).

um nun ber endlichen Lösung ber Streitfrage näher

<sup>(</sup>i) Gonne § 31. 32.

<sup>(</sup>k) GRUNER p. 44.

<sup>(1)</sup> Reue Sammlung ber Reichsabiebe Eh. 2 S. 13 S. 576.

zu treten, will ich junächst versuchen, die Theile ber Frage. deren Entscheidung ich für völlig gewiß halte, auszuscheiben, um baburch bie zweifelhaften Theile in möglichst enge Grangen einzuschließen. Bu biesem 3wed will ich bie mit Brivatstrafen belegten Delicte in brei Gruppen zerlegen. erften Gruppe rechne ich biejenigen Delicte, beren Bestrafung für die öffentliche Sicherheit vorzugemeise wichtig ift, und bie baher ganz besonders gemeint waren, indem bas neuere Römische Recht, neben die alte Brivatstrafe, eine Unflage auf öffentliche Strafe stellte, je nach ber freien Bahl bes Berletten (§ 83. p). Es gehört bahin die gahlreiche Familie ber Entwendungen in ihren vielfachen Geftalten. Sier ift die heutige Geltung ber Privatstrafe entschieden zu ver= neinen. — In die zweite Gruppe fete ich allein die Injurie mit ben verschiebenen Gestalten ber burch fie erzeugten Rlage, ba biese eine eigenthumliche Stellung einnimmt, und daher eine abgesonderte Betrachtung erfordert. Hier ist die heutige Geltung ber Privatstrafe entschieden zu bejahen. -Bur britten Gruppe gehören bann alle übrigen Delicte, mobei die Fortbauer ber Privatstrafe als zweifelhaft angesehen werben kann, und bie weber zahlreich noch von besonderer Erheblichfeit find.

Erste Gruppe. Die Entwendungen mit ober ohne Gewalt. Dahin gehören folgende Straftlagen (m):

<sup>(</sup>m) Rach bem hier aufgestellten folgenden Nebersicht ber Strafflagen Geschätspunkt kommt es auf ers nicht an. Bgl. übrigens GRUNER fcopfende Bollftandigkeit bei ber p. 20 — 35. In allen biefen

actio furti manisesti und nec manisesti.

- vi bonorum raptorum (n).
- furti adversus nautas.
- arborum furtim caesarum.
- de tigno juncto gegen ben unredlichen Befiger.

In diesen Fällen bestand im älteren Recht eine bloße Privatstrase, im neueren Recht wurde dem Verletzten die Wahl gelassen zwischen der Privatstrasse und der Anklage auf öffentliche Strasse, welche letzte im Laufe der Zeit immer häusiger wurde (§ 83). Doch konnte er auch beide Arten der Verfolgung unterlassen, also die Verletzung strassos machen.

Im heutigen Necht nun hat sich die Sache dahin gesändert, daß für alle diese Fälle eine öffentliche Strase einsgetreten ist, und zwar nicht mehr nach dem Gutdünken des Berletten, sondern durch amtliches Einschreiten des Richters. Dieses geschah in der Hauptsache schon durch die Carolina, es hat sich aber durch die Gesetzgebung einzelner Länder, und durch die in die Praxis übergegangene wissenschaftliche Bearbeitung des Eriminalrechts, noch weit vollständiger entwickl und ausgebildet.

Fallen ift Gegenstand ber Strafe balb ber einfache Berth (außer bem Erfat felbst), balb ber zweisfache, breifache, vierfache Werth ber entwenbeten ober beschäbigten Sache.

(n) Dahin gehört, außer bem gewaltsamen Raube, auch bie ge-

waltsame Beschäbigung; ferner fieht es ber Gewaltthätigkeit gleich, wenn Raub ober Beschäbigung vorkommen während eines Auflaufs, ober einer Feuersbrunft u. f. w., ober vermittelft mehrerer zu biesem Zwed versammelter Menschen.

Man kann sagen, daß in dieser neuen Wendung der Sache ein Fortschritt auf dem schon im neuesten Römischen Recht eingeschlagenen Wege enthalten war. Denn auch in diesem waren allmälig die öffentlichen Strafen bei den hier vorliegenden Delicten überwiegend geworden, also das aletere System der Privatstrasen im Absterben begriffen (§ 83. s).

Aber mit biefem heutigen Buftand bes Rechts war auch bas Syftem ber Römischen Privatftrafen völlig unvereinbar, und wir muffen die heutige Geltung berfelben fur die bier erwähnte Gruppe von Delicten bestimmt verneinen, obgleich fie niemals burch ein Gefet ausbrudlich aufgehoben worben find. Denn da alle diese Delicte von dem Richter von Amtswegen verfolgt und mit öffentlichen Strafen belegt werden muffen, so ift dadurch die im Römischen Recht anerfannte Thatigfeit und Willfur bes Berlegten unmöglich geworden. Dieser kann nuumehr weder die Sandlung burch Unthätigfeit straflos machen, noch auch eine Privatstrafe einklagen. Denn wollten wir ihm Dieses Lette gestatten, fo wurden wir nur icheinbar bas Romische Recht anwenden, in. ber That aber etwas gang Unberes, ihm Wibersprechenbes, jur Ausführung bringen. Der Berleger mußte bann zwei vereinigte Strafen leiden, die Privatstrafe und die öffentliche, welches bem Romischen Recht geradezu entgegen ift (o).

<sup>(</sup>o) GRUNER p. 54 p. 78 - 80. Rur muß nochmals baran erinnert Bgl. Spftem B. 5 S. 250. 251. - werben, bağ bier ftets von einem

Aber gerade bei bem häufigsten und wichtigsten ber hierher gehörenden Fälle scheint die Carolina die heutige Unwendung ber Römischen Brivatstrafen zu unterftüten, indem fie bie Erstattung des zweifachen ober vierfachen Werthes an ben Bestohlenen, je nach bem Unterschied von furtum manisestum und nec mauisestum, vorschreibt (p). Auch aweiste ich nicht, daß biefe Vorschrift als eine ehrende Anerkennung ber Römischen Rechteregel aufgefaßt werben Dennoch ift die baraus herzuleitende Bestätigung ber Römischen Brivatstrafen nur scheinbar. Denn bas Wefen biefer Privatstrafen bestand gar nicht in ber Bereiderung bes Verletten, die babei ein untergeordnetes Doment bilbete, sondern vielmehr in ber Macht bes Berletten. eine Privatstrafe ober öffentliche Strafe zu veranlaffen, ober auch die Straflofigfeit zu bewirken. Davon nun findet fich in der angeführten Stelle ber Carolina feine Spur, die hier, wie überall, nur die amtliche Thätigkeit bes Richters Es fommt aber noch als eben fo ent= walten lassen will. scheibender Grund ber Umftand hinzu, bag bie angeführte Stelle ber Carolina entweder niemals in die Braris über-

einfachen Oclict bie Rebe ift, 3. B. einem furtum manifestum und nec manifestum, nicht von ber Concurrenz mehrerer Delicte (ober auch öffentlicher Berbrechen) in einer und berfelben materiellen handlung, wobei allerdings mehrerere Strafen vereinigt vorfommen

fonnen. Bgl. § 83. q. Die 3weifel und Streitigfeiten über biefe verwickelte Frage fonnen burchaus feinen Ginfluß haben auf bie Enticheibung ber hier vorliegenden, weit einfacheren Frage.

<sup>(</sup>p) Art. 157. 158.

gegangen ift, ober boch schon langst zu gelten völlig aufgehört hat (q).

3meite Gruppe. Die Injurienklage in ihren verfchiebenen Gestalten.

In diesem Theil der Untersuchung haben wir ben Bortheil, daß wir über ben thatfachlichen Buftand ber Sache burchaus nicht im 3weifel find. Die Romische, auf Gelb gerichtete, Privatstrafe ift in beständigem Gebrauch geblies ben; fie ift aber von jeher baburch noch fehr erweitert worben, daß man bem Berletten bie Bahl gelaffen hat, entweber auf Gelb, ober auf Abbitte, Wiberruf, ober Ehrenerklarung zu klagen (r). Ja felbst ein Deutsches Reichsgeset hat die Injurienklagen auf Gelb und auf Widerruf ausbrudlich anerkannt (s). Daher wird biefer Zustand bes praktischen Rechts felbft von ben fonft unbedingten Gegnern ber Brivatstrafen zugegeben, und nur als unpaffend getabelt Auch läßt fich ein innerer Grund angeben, weshalb Diefes Delict eine eigenthumliche Behandlung erfahren hat. Das Bedürfniß ber Abwehr ber Privatrache, welches bei anderen Delicten mehr und mehr gurudgetreten ift, hat fich bei ben Injurien nicht nur erhalten, fonbern, in Bergleichung unseres heutigen Buftandes mit bem ber Romer, noch ver-

<sup>(</sup>q) Meisten princ. j. crim. \$ 211. Seffter Eriminalrecht \$ 499.

<sup>(</sup>s) Kammergerichtsorbnung von 1555 Th. 2 Tit. 28 § 4.

<sup>(</sup>t) Thomasius C. 3 § 50. 56.

<sup>(</sup>r) Feuerbach Beinliches Recht § 293. 294.

mehrt, wegen der wichtigen Rudficht auf die Duelle als häufige Folgen der Injurien (u).

Dennoch scheint in diesen Behauptungen auf den ersten Blid eine Inconsequenz zu liegen. Die Römischen Juristen scheinen die Injurien auf denselben Fuß zu behandeln wie den Diebstahl; in beiden sollte zuerst blos eine Privatstrase gelten, dann die Wahl zwischen Privatstrase und öffentlicher Strase, und zwar so, daß zulest die öffentliche überwog (§ 83. n. o. s.). Dabei scheint es auffallend, daß dennoch eine ganz verschiedene Behandlung für die Injurien und die bisher abgehandelten Delicte eintreten soll.

Junächst ist aber zu erwägen, daß für die früher bes sprochenen Delicte eine amtliche Untersuchung und Bestrafung schon in der Carolina angeordnet war, und daß die Gesetzebungen der einzelnen Länder darauf fortgebaut haben. Die Injurien dagegen kommen in der Carolina nur in einer sehr beschränkten einzelnen Anwendung vor (v). Auch hat dei ihnen sowohl die Theorie und die Praxis, als auch die Gesetzebung, die Regel anerkannt, daß eine Bestrafung nur auf Antrag des Berletzen eintreten soll, und zwar ohne Unterschied der öffentlichen und der Privatsstrafe (w).

<sup>(</sup>u) Gonne §. 32.

<sup>(</sup>v) Ramlich nur in Beziehung auf bie Schmahichrift. Art. 110.

<sup>(</sup>w) Beber über Injurien

B. 2 S. 79 fg. Feuerbach Beinliches Recht § 292. Eben fo in bem Breußischen Strafgesebuch von 1851 § 160.

Was insbefondere die öffentlichen Strafen der Injurien betrifft, so treten diese nur in besonders schweren Fällen ein, deren Eigenthumlichkeit jedoch in sehr verschiebenen Umständen begründet sehn kann (x).

Bu beachten ist babei noch die verschiedene Auffassung bes Begriffs der Injurie, die bei den Römern, in Bergleichung mit der Gesetzebung und der Rechtswissenschaft neuerer Zeit, wahrzunehmen ist. Die Römische Auffassung schließt sich an die Zwölf Taseln an, in welchen schwere Körperverlezungen, wie abgehauene oder zerbrochene Glieder, in den Begriff der Injurien herein gezogen werden (y). Hierzaus, so wie aus manchen anderen einzelnen Anwendungen (z), ist es klar, daß die Römer den Begriff so ausgefaßt haben, daß darunter jeder Eingriff in die persönliche Würde und Selbstständigkeit zu verstehen ist, wovon die eigentliche Ehrzverlezung nur eine einzelne, wenngleich die wichtigste und ausgedehnteste, Anwendung bildet. Dagegen ist in neuerer Zeit der reine Begriff der Ehrverlezung als solcher mehr hervorgehoben und sestgehalten worden (aa).

burch thatliche Mißhanblung in eine schwere Berwundung übergehen; bann find in einer und berfelben handlung zwei Berbrechen vereinigt, unter welchen die Ehreverlehung nur eine untergeordnete Stellung einnimmt, und von ber Körperverlehung als folcher in bem Urtheil vielleicht ganz abforbirt wird. Benn aber ein Dieb

<sup>(</sup>x) Beber über Injurien B. 2 S. 71 fg.

<sup>(</sup>y) GAJUS Lib. 3 § 223.

<sup>(</sup>z) Beispiel in L. 13 § 7 de injur. (47. 10).

<sup>(</sup>aa) In biefem Sinn wirb in neueren Griminalgefegen bie Korberverlegung von ben Injurien vollig abgefonbert. Run fann zwar allerbings eine Ehrverlegung

Dritte Gruppe. Alle übrigen Delicte.

Bei biesen greift ber entscheidende Grund nicht ein, welcher bei den Fällen der ersten Gruppe gegen die Answendbarkeit der Privatstrasen geltend gemacht worden ist. Sie bilden also gleichsam ein neutrales Gediet, und wir könnten sie harmlose Strafflagen nennen, welche in ihrer Unbedeutendheit immerhin angewendet werden könnten, ohne den Zustand unseres praktischen Nechts im Geringsten zu fördern oder zu stören. Ob wir sie wirklich als geltend anssehen dürsen, soll nun sogleich näher untersucht werden, nachdem zuvor eine Anzahl derselben abgesondert sehn wird, die gewiß nicht gelten können, weil die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit im heutigen Recht verschwunden sind. Dashin rechne ich solgende Fälle:

1. Actio de servo corrupto. Dig. 11. 3. Wir has ben keine Sklaven, also auch nicht die eben genannte Klage. Allerdings haben Manche behauptet, daß für uns die von Baulus erwähnte utilis actio gelten muffe, die sich auf die Corruption von Kindern in väterlicher Gewalt beziehen foll. Allein bei dieser ift nicht die Rede von einer Bezahlung des doppelten Werthes, der auf sie auch gar nicht paßt, und daher gehört sie überhaupt nicht unter die zweiseitigen Strafflagen (bb).

windet, so kann babei von einer (bb) L. 14 § 1 de servo corr.
Injurie nicht die Rebe fenn, weil (11. 3), verglichen mit L. 1 pr.

- 2. Actio quod metus causa auf bas Bierfache (cc).
- 3. Actio redhibitoria, auf ben boppelten Werth, wenn ber Berkaufer ben Kaufpreis nicht freiwillig zuruckgiebt (dd).
- 4. Actio depositi auf ben boppelten Werth, wenn bie Sache bei einem öffentlichen Unglud beponirt murbe (ee).

Die drei zulett genannten Klagen können nicht mehr gelten, weil sie nur als arbiträre Klagen, im Fall fruchts loser Aufforderung des Richters, eine Strase mit sich führsten, für das heutige Recht aber die arbiträren Klagen mit ihren eigenthumlichen Folgen verschwunden sind (ff).

- 5. Diejenigen Klagen, welche nur bann auf bas Doppelte gehen, wenn ber Beklagte die vom Kläger aufgestellte Thatsache unredlicherweise abläugnet (gg). Darin liegt ein eigenthümliches Institut des Römischen Prozesses, wels des in das heutige Prozestrecht niemals Eingang gefunden hat.
  - 6. Actio de calumniatoribus auf vierfachen Erfat gegen Denjenigen, welcher Gelb ober Gelbeswerth annimmt,

eod. Ausführlich handelt bavon Thomasius p. 790 sq.

(cc) L. 14 § 1 quod metus (4, 2).

(dd) L. 45 de aedil. ed. (21.1).

(ee) L. 1 § 1 depos. (16.3), § 17 J. de act. (4.6).

(ff) System B. 5 § 223.224. (gg) § 26 J. de act. (4.6),

§. 1 J. de poena tem. litig.

(4. 16). Bgl. Gajus Lib. 4 §. 9. — Es gehört bahin bie actio L. Aquiliae und bie actio depositi in dem Fall, welcher schon in der Stelle Note ee angeführt worden ist. Diese lette Rlage ist also als Strafflage aus zwei verschiedenen, von einander unabhängigen, Gründen für uns unanwendbar. um eine Civil» ober Eriminalklage anzustellen ober zu unsterlassen, wenn er von dem Ungrund dieser Klage überzeugt ist (Dig. 3. 6). Diese Klage gehört, eben so wie die unsmittelbar vorher erwähnten Strafklagen, zu den unserem Prozestrecht fremden Instituten des Römischen Prozesses, die dem unredlichen Mißbrauch von Rechtsmitteln vorbeugen kollten. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich schon aus der Stellung, welche dieser Lehre in den Digesten gesgeben worden ist, mitten unter Instituten des Prozesses.

Wenn wir nun die eben aufgezählten Strafflagen, als gewiß nicht mehr anwendbar, abrechnen, so dürften etwa noch folgende Fälle übrig bleiben, bei welchen die heutige Gültigkeit der Privatstrafe als zulässiger Gegenstand eines Zweisels und Streites zugegeben werden könnte.

I. Actio L. Aquiliae wegen Zerftörung oder Beschäbigung fremder Sachen, welche einen kunstlichen Straszusatz daburch erhalten kann, daß es dem Verletzten gestattet ist, den Schaden nicht gerade nach der Zeit der Verletzung zu berechnen, sondern nach irgend einem früheren Zeitpunkt innerhalb des letzten Jahres oder der letzten Dreißig Tage (je nach der Verschiedenheit der Fälle), wenn ihm diese kunktliche Verechnung mehr Vortheil bringt (hh).

hier als möglich jugegeben wirb, ift beshalb unerheblich, weil es gang vom Bufall abhangt, ob aus ber funftlichen Berechnung ruck-warts irgenb ein erweislicher Strafzusah hervorgeht ober nicht.

<sup>(</sup>hh) L. 2 pr. L. 27 § 5 ad L. Aquil. (9. 2). — Die Privatsftrafe bes boppelten Berthes wegen ber unreblichen Ablaugnung muß in jebem Fall verneint werben (Rote gg). Die Strafe, welche

II. Actio de effusis et dejectis auf ben boppelten Werth, wenn frembe Sachen burch Berahwerfen ober Ausgießen an einer öffentlichen Strafe beschäbigt werben (Dig. 9. 3).

Wenn ein Legat an Kirchen ober milbe Stiftun-Ш. gen hinterlaffen wird, und es ber Erbe nicht freiwillig ausgahlt, sondern eine Klage abwartet, fo foll er gur Strafe ben boppelten Werth entrichten (ii).

IV. Die Mage auf Wiberruf einer Schenfung wegen grober Undankbarkeit bes Beschenkten gegen ben Schenfer (kk).

In Diefen Fallen wurde es fein Bebenken haben, Die Privatstrafe noch jest anzuwenden, und zwar blos weil bas neuefte Römische Recht, welches wir im Gangen angenommen haben, fie anerkennt.

Inbeffen ift bagegen Folgendes ju erwägen. eben angegebenen, an fich hochft unbebeutenben, Strafflagen, waren für fich allein' im Romischen Recht ficher niemals

(ii) L. 46 § 7 C. de episc. (1.3), § 19.26 J. de act. (4.6). (kk) Spftem B. 4 \$ 168. 169. Allerbinge fann man biefe Rlage auf Biberruf als reine Strafflage anfehen. Da fie inbeffen burch ihren Inhalt fo wenig Aehnlich= feit mit ben übrigen Strafflagen hat, fo ift es vielleicht richtiger, fle in einen anderen Bufammen- abhangig werben von unferer bier hang ju ftellen, nämlich unter bie pofitiven Ginfchranfungen ber Schenfung. Dann lage babei bie

Annahme jum Grunbe, bag in jebe Schenfung ber ftillichweigenbe Borbehalt hingu zu benfen mare, ber Befchentte werbe fich jeber groben Unbantbarfeit enthalten. und bag im entgegengefesten Fall bie Schenfung ungultig werben folle. Rach biefer Auffaffung wurde ber ermahnte Biberruf un= vorliegenben Streitfrage, unb er murbe unbebingte Bultigfeit haben für bas beutige Recht.

aufgestellt worben. Sie wurden nur gehalten und getragen von ben sehr wichtigen, oben abgehandelten, Strafflagen, die im heutigen Recht gewiß nicht mehr gelten, und felbst bei ben Römern schon im Absterben begriffen waren (§ 83. s). Seitbem ihnen ber in biefem Zusammenhang gegrundete Halt entzogen worden ift, haben fie feinen inneren Unspruch mehr auf praktische Fortbauer. Run ift zwar bieser Gefichtspunkt mehr für ben Gefengeber von Bebeutung, als für den Richter, ber burch ben 3weifel an der 3wedmäßigfeit einer Regel bes positiven Rechts, nicht abgehalten werben barf, die Regel anzuwenden. — Allein die von vielen Seiten bezeugte Thatsache, daß die zulest ermähnten Strafklagen in ber heutigene Praxis langst außer Unwendung find (ll), erhalt burch jenen Umstand ein ganz neues, und fehr erhebliches, Gewicht. Der Nichtgebrauch berfelben erscheint nämlich baburch nicht mehr als ein blos zufälliger, ber etwa auf bloßem Mangel an Aufmerksamseit, sowohl bei ben Richtern als ben Parteien, beruht haben könnte. Bielmehr erscheint berselbe als die Folge bes richtigen, wenn auch vielleicht nicht zum beutlichen Bewußtseyn entwickelten Gefühls, daß jene Klagen, im gangen Bufammenhang un-

Gerade hier aber wird die Geltung von den bewährtesten Schriftstellern verneint. Struvu syntagna Ex. 14 § 25. Stryk Lib. 9 T. 2 § 2. P. Voet. ad Inst. T. 2 p. 374.

<sup>(</sup>ll) Die a. L. Aquiliae ift unter ben zulest angeführten Rlagen unftreitig bie haufigfte, und bei ihr mußte fich also bie Geltung bes kunklichen Strafzusates am leichteften mahrnehmen laffen.

feres praktischen Rechtszustandes, keinen Halt und keine innere Berechtigung fortwährender Geltung mehr has ben (mm).

Als leste Entscheidung in der hier gesührten Untersuchung muffen wir demnach die Regel aufstellen, daß die Privatstrasen des Römischen Rechts, mit der einzigen Ausnahme der Injurienklage, im heutigen Recht nicht mehr anwenddar sind. Damit hat denn auch der größere Theil der Römischen Lehre von den Delictsobligationen für das heutige Recht seine Bedeutung verloren. Und so könnte man zweifeln, od es sich rechtsertigen lasse, in dem besonderen Theil des Obligationenrechts die Delictsobligationen, als einen zweiten Haupttheil, neben die einzelnen Obligationen aus Berträgen zu stellen.

Dennoch dürfen wir diese Anordnung der Obligationen nicht aufgeben. Selbst wenn wir davon absehen wollten, daß aus inneren Gründen der Gegensat der Verträge und Delicte, als der Hauptentstehungsgründe der Obligationen, sestgehalten werden muß (nn), ist auch eine befriedigende Einsicht in den Zusammenhang des Römischen Obligatiosnerrechts nur auf diesem Wege zu gewinnen. Hier konnte

<sup>(</sup>mm) Bgl. Shftem B. 1 (nn) Bgl. Pforbten Ab-\$ 20 S. 93 fg. handlungen S. 306. 307.

es nur darauf ankommen, die Grundsätze auszustellen; dem besonderen Theil des Obligationenrechts aber muß es vorsbehalten bleiben, bei den einzelnen Obligationen ihre Bedeustung im System des Römischen Rechts darzustellen. Diesses ist schon deshalb unentbehrlich, weil nur daraus erkannt werden kann, welcher unter den oben angegebenen drei Gruppen jede Obligation zuzurechnen ist. Aber selbst die Untersuchung der Privatstrasen kann in dem System des heutigen Römischen Rechts nicht völlig abgelehnt werden, weil dieselben mit anderen, völlig praktischen, und wichtigen Rechtsinstituten auf vielsache Weise verwebt sind.

## **\$**. 85.

## III. Variae causarum figurae.

In der Lehre von der ursprünglichen Entstehung der Obligationen sind bisher die zwei allgemeinsten Entstehungssgründe abgehandelt worden, nämlich die Verträge (§ 52—81), und die Delicte (§ 82—84). Es bleibt nur noch die Aufgabe zurück, auch für die übrigen Entstehungsgründe gesmeinsame Gesichtspunkte aufzustellen, welche in unseren Rechtsquellen bald nur unter dieser allgemeinen Bezeichnung aufgeführt werden, bald mit den besonderen Namen von Duasicontracten und Quasibelicten, je nachdem sie mehr Verwandtschaft mit der Natur der Verträge oder der Deslicte haben (§ 51).

Es läßt sich jedoch hierüber nur sehr wenig Allgemeis nes aufstellen, und zwar nur burch Rudweisung auf schon früher geführte Untersuchungen.

Die hierher gehörenden Entstehungsgrunde beruhen theils auf freien Handlungen des Schuldners, theils auf Thatsachen, die dem Willen des Schuldners fremd sind, also in Beziehung auf ihn einen zusälligen Charafter an sich tragen.

Die ersten muffen gedacht werden als einseitige Handlungen (zum Unterschied von den Berträgen), und zugleich als erlaubte Handlungen (zum Unterschied von den Delicten).

Die letten wiederum beruhen auf freien Handlungen bes Glaubigers, ober auch auf Thatsachen, die nach beiben Seiten hin eine zufällige Natur haben.

Ueberall aber, wo eine freie Handlung, sen es bes Schuldners ober bes Glaubigers, zur Entstehung solcher Obligationen erforderlich ist, sind diesenigen Regeln festzu-halten, welche bereits an einem anderen Orte als Bedingungen für die juristische Wirtsamkeit freier Handlungen aufgestellt worden sind (a).

<sup>(</sup>a) Syftem B. 3 § 106-112.